

Windpark Maßbach



Die inhaltliche Richtigkeit der Angaben im Verkaufsprospekt ist nicht Gegenstand der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).



Erklärung der Prospektverantwortlichen

Die Green City Energy AG mit Sitz in München (nachfolgend auch „Anbieterin“ oder „Prospektverantwortliche“ oder „Green City Energy“ oder „GCE AG“ genannt) übernimmt die Verantwortung für den Inhalt dieses Verkaufsprospekts betreffend Beteiligungen an der GCE Windpark Maßbach GmbH & Co. KG (nachfolgend auch „Emittentin“, „Gesellschaft“, „KG“ oder „Fondsgesellschaft“ genannt) und erklärt, vertreten durch den Vorstand, dass ihres Wissens die Angaben in diesem Verkaufsprospekt richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Datum der Aufstellung des Verkaufsprospekts: 14. Juni 2013

Green City Energy AG, München
vertreten durch die Vorstände

gez. Jens Mühlhaus gez. Frank Wolf

Wichtige Hinweise

Dieser Verkaufsprospekt orientiert sich an dem vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) herausgegebenen Standard über die „Grundsätze ordnungsgemäßer Beurteilung von Verkaufsprospekten über öffentlich angebotene Vermögensanlagen (IDW S4)“ (Stand 18. Mai 2006) und wurde von der Anbieterin auf Grundlage des Gesetzes über Vermögensanlagen (Vermögensanlagegesetz – VermAnlG) sowie der Verordnung über Vermögensanlagen-Verkaufsprospekte (Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung – VermVerkProspV) erstellt.

Für den Inhalt des Verkaufsprospekts sind alle zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung tatsächlich bekannten oder von der Anbieterin erkennbaren Sachverhalte relevant. Alle Angaben, Berechnungen und Sachverhalte wurden sorgfältig geprüft und entsprechen dem Stand zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung. Angaben, bei denen Dritte als Quellen genannt werden, sind jedoch nicht von der Anbieterin gesondert überprüft worden. Ferner enthält dieser Verkaufsprospekt bestimmte Meinungen und in die Zukunft gerichtete Aussagen einschließlich Angaben unter Verwendung von Begriffen wie „glaubt“, „könnte“, „sollte“, „müsste“, „erwartet“, „geht davon aus“ oder Formulierungen ähnlicher Art. Es handelt sich dabei ausschließlich um die Erwartungen, Schätzungen und Prognosen der Anbieterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung im Hinblick auf künftig mögliche Ereignisse. Dies gilt insbesondere immer dort, wo der Verkaufsprospekt Angaben über die zukünftige finanzielle Ertragsfähigkeit, Pläne und Erwartungen in Bezug auf

die Investitionstätigkeit der Fondsgesellschaft, über Wachstum und Profitabilität sowie wirtschaftliche und rechtliche Rahmenbedingungen enthält. Soweit dieser Verkaufsprospekt Begriffe wie „derzeit“, „gegenwärtig“ oder Formulierungen ähnlicher Art enthält, bezieht sich der jeweilige Zeitpunkt auf den Zeitpunkt der Prospektaufstellung.

Die tatsächliche Entwicklung der Fondsgesellschaft kann von den in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen und zugrunde gelegten Annahmen (auch deutlich) abweichen und ist nicht vorhersehbar. Dies gilt insbesondere auch für die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Ausführungen zur wirtschaftlichen Entwicklung. Hinsichtlich der bestehenden Risiken wird auf das Kapitel B, Wesentliche Risiken der Vermögensanlage (Seiten 14 bis 29) verwiesen. Eine Sensitivitätsanalyse findet sich im Kapitel G, Wirtschaftliche Grundlagen, dieses Verkaufsprospektes.

Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um langfristige unternehmerische Beteiligungen. Das Angebot richtet sich dabei an Personen mit Sitz/dauerhaftem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland, die sich an der Fondsgesellschaft als Investoren beteiligen möchten (nachfolgend „Anleger“, „zukünftige Anleger“, „Treugeber“ oder „Gesellschafter“ genannt) und die auf Grundlage eigenen rechtlichen, steuerlichen und wirtschaftlichen Sachverstandes die Geeignetheit dieses Angebots für sich und das eigene Portfolio beurteilen können. Anlegern, denen die entsprechende eigene rechtliche, steuerliche und/oder wirtschaftliche Expertise fehlt, wird empfohlen, sich vor ihrem Beitritt zur Fondsgesellschaft von fachkundigen Dritten (z.B. Rechtsanwälten, Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern) beraten zu lassen. Das Angebot erfolgt nicht gleichzeitig in verschiedenen Staaten mit bestimmten Teilbeträgen. Das Angebot erfolgt nur in der Bundesrepublik Deutschland.

Für Anleger, die eine kurz- oder mittelfristige, sichere, festverzinsliche Kapitalanlage mit festem Rückzahlungszeitpunkt oder der Möglichkeit des jederzeitigen Verkaufs suchen, ist eine Beteiligung an der Fondsgesellschaft nicht geeignet.

Bitte beachten Sie das Folgende:

Bei fehlerhaftem Verkaufsprospekt können Haftungsansprüche nur dann bestehen, wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland erworben wird.

Inhaltsverzeichnis

Erklärung der Prospektverantwortlichen	4
Editorial	7
A Das Angebot im Überblick	8
B Wesentliche Risiken der Vermögensanlage	14
C Die Green City Energy-Gruppe	30
D Grundlagen der Windenergie	39
E Der Windmarkt im Überblick	47
F Anlageobjekt	52
G Wirtschaftliche Grundlagen	66
H Steuerliche Grundlagen	84
I Rechtliche Grundlagen	92
J Die Beteiligten im Überblick	122
K Geschäftsgang und Aussichten	123
L Sonstige Angaben	124
Vertragswerk	131
Anhang 1 Gesellschaftsvertrag	131
Anhang 2 Treuhandvertrag	152
Anhang 3 Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle	156
Anhang 4 Vermittlungsdokumentation und Verbraucherinformation für den Fernabsatz	158
Anhang 5 Abwicklungshinweise	164
Glossar und Abkürzungsverzeichnis	166
Nachhaltigkeit	169
Impressum	170

Bebilderung

Alle Bilder dienen der Veranschaulichung der Anlagestrategie der Vermögensanlage und zeigen Windenergieanlagen oder Landschaften oder Teile davon, die nicht Bestandteil dieses Beteiligungsangebotes sind.



Video zum Windpark Maßbach

Mit Ihrem Smart-Phone können Sie diesen QR-Code (z.B. mit der App „QR Code Scanner“) abfotografieren und direkt einen Informations-Film zum Windpark Maßbach ansehen. Alternativ finden Sie diesen unter:

www.greencity-energy.de/massbach-e



Editorial

Energiewende in Bürgerhand

Sehr geehrte Anlegerinnen und Anleger,

bei einem Blick auf den Ökostrom-Anteil am deutschen Strom-Mix ist es offensichtlich – die Erneuerbaren Energien sind weiter auf dem Vormarsch. Noch vor wenigen Jahren wäre ein Anteil von 22 Prozent an der Bruttostromerzeugung nicht vorstellbar gewesen, heute ist er bereits Realität. Damit sind die Erneuerbaren nach der Braunkohle zur wichtigsten Säule unserer Stromerzeugung geworden und haben die Atomenergie bereits weit hinter sich gelassen. Mit 8,2 Prozent bzw. 45,9 Terawattstunden hatte die Windenergie dabei den größten Anteil an der Jahresproduktion von Ökostrom im letzten Jahr. Wir wollen mit dem Windpark Maßbach einen Beitrag dazu leisten, dass die Windenergie auch in Bayern zukünftig eine zunehmende Rolle spielen wird.

Nach dem erfolgreich gestarteten Windpark Bayerischer Odenwald ist der Windpark Maßbach der zweite reine Windfonds von Green City Energy. Beide Windparks basieren auf dem gleichen Anlagentyp, der Nordex N117, und setzen so auf eine leistungsstarke Turbine für Binnenlandstandorte mit moderatem Windaufkommen. Am Standort im unterfränkischen Maßbach sollen bis Frühjahr 2014 fünf Windenergieanlagen auf einer Erhebung auf landwirtschaftlichen Flächen errichtet werden und zukünftig knapp 30 Mio. Kilowattstunden Ökostrom jährlich produzieren.

Auf den Windpark Maßbach sind wir besonders stolz: Erstmals in der Geschichte von Green City Energy bauen wir einen Windpark, den wir von A bis Z selber geplant und entwickelt haben. Unsere strategische Entscheidung, in Süddeutschland in den Bereich Windenergie einzusteigen, trägt damit weiter Früchte. In den nächsten Jahren wollen wir Windenergieanlagen mit insgesamt 200 MW Leistung installieren und die Windpotentiale in Bayern und Baden-Württemberg nutzen. Dazu haben wir im letzten Jahr Regionalbüros in Freiburg, Stuttgart und Bayreuth gegründet – denn die Energiewende wird vor Ort gemacht!

Das vorliegende Beteiligungsangebot selbst ist, anders als die meisten unserer Bürgerenergiefonds zuvor, ein echter Mittelläufer mit rund zehn Jahren Laufzeit. Damit konnten wir einem zentralen Wunsch unserer Anlegerinnen und Anleger nachkommen und den Investitionshorizont von der EEG-Laufzeit entkoppeln.

Als Anleger/in profitieren Sie dabei von Ihrer im Gesellschaftsvertrag verankerten Möglichkeit, Ihre Beteiligung bereits zum 31. Dezember 2023 zu beenden.

Wie gewohnt haben wir in der Projektierung auf die Einbeziehung der umliegenden Gemeinden geachtet, der Windpark wird in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit der Gemeinde Maßbach und den Bürgerinnen und Bürgern vor Ort umgesetzt. Diese können sich mit Vorzugskonditionen an „ihren“ Windenergieanlagen finanziell beteiligen. Grundlage der Prognoserechnung und damit der Wirtschaftlichkeit des Anlagenstandortes sind zwei Ertragsgutachten von renommierten Gutachterbüros. Zusätzliche Abschläge haben wir einkalkuliert. Unter dem Strich erwarten wir eine Gesamtaus-schüttung von rund 155 Prozent für die geplante Laufzeit bis zum 31. Dezember 2023.

Nutzen Sie jetzt die Chance, an einem guten Windstandort in Windenergie in Bayern zu investieren. Wir würden uns freuen, Sie schon bald im Kreis unserer Anlegerinnen und Anleger begrüßen zu dürfen!

Mit besten Grüßen



Jens Mühlhaus
Jens Mühlhaus
Vorstand
Green City Energy AG



F. Wolf
Frank Wolf
Vorstand
Green City Energy AG

A | Das Angebot im Überblick

Bezeichnung der Vermögensanlage	GCE Windpark Maßbach GmbH & Co. KG
Art des Fonds	Geschlossener Fonds
Anbieterin der Vermögensanlage	Green City Energy AG
Emittentin (Fondsgesellschaft)	GCE Windpark Maßbach GmbH & Co. KG
Treuhänder	Green City Projekt GmbH
Beschreibung der Vermögensanlage	Unternehmerische Beteiligung an der GCE Windpark Maßbach GmbH & Co. KG (Fondsgesellschaft)
Beteiligungsstruktur und Anlageform	<p>Anleger beteiligen sich mittelbar als Treugeber über den Treuhandkommanditisten (nachstehend auch „Treuhandhändler“ genannt) an der Fondsgesellschaft. Eine Umwandlung in eine direkte Kommanditbeteiligung ist nach Beitritt möglich. Aus dieser unternehmerischen Beteiligung erwachsen Rechte (insbesondere Informations-, Kontroll- und Mitspracherechte) und Pflichten (insbesondere Einzahlung der Einlage, Haftung).</p> <p>Die Mindesteinlage beträgt grundsätzlich 10.000 Euro. Die Komplementärin der Fondsgesellschaft, die Green City Energy Windpark Maßbach GmbH (nachstehend auch „Komplementärin“ genannt) kann in begründeten Einzelfällen nach ihrem Ermessen eine Abweichung von der Mindesteinlage zulassen, insbesondere wenn (a) Anleger bereits in Anlagen bzw. Beteiligungen der Green City Energy-Gruppe investiert haben, wenn (1.) die Einlage des Treugebers auf einen durch 1.000 Euro ohne Rest teilbaren Euro-Betrag lautet und mindestens 3.000 Euro beträgt und (2.) für die Vermittlung der Einlage des Anlegers keine Vergütungen an Dritte (mit Ausnahme der Unternehmen der Green City Energy-Gruppe) gezahlt werden müssen (Ziffer 3.4.2. (i) des Gesellschaftsvertrags der Fondsgesellschaft - der Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft ist vollständig im Verkaufsprospekt als Anhang 1 abgedruckt), oder (b) sich Bürger vor Ort gemäß Ziffer 3.4.2. (ii) des Gesellschaftsvertrags der Fondsgesellschaft als Treugeber mit einer Einlage von mindestens 2.000 Euro oder einem höheren durch 1.000 Euro ohne Rest teilbaren Euro-Betrag beteiligen.</p> <p>Über die Einlage hinaus haben die Treugeber der Fondsgesellschaft ein Agio (Aufgeld) in Höhe von 5 Prozent ihrer Einlage zu zahlen. Die Komplementärin kann in begründeten Einzelfällen nach ihrem Ermessen das Agio nach Einlagevolumen gestaffelt bis auf Null reduzieren. Die Anleger gemäß Ziffer 3.4.2. (i) des Gesellschaftsvertrags der Fondsgesellschaft zahlen kein Agio.</p> <p>Die Anleger sind am Vermögen und Geschäftsergebnis (Gewinn und Verlust) der Fondsgesellschaft beteiligt. Die Höhe der Beteiligung hängt von ihrer Beteiligungsquote im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen ab.</p>
Anlageobjekt	Die Fondsgesellschaft beabsichtigt, auf dem Gemeindegebiet Maßbach fünf Windenergieanlagen des Typs Nordex N117 zu errichten.
Anlagestrategie der Vermögensanlage, Anlagepolitik der Vermögensanlage	Die Fondsgesellschaft beabsichtigt den Betrieb der zu errichtenden Windenergieanlagen zur Stromerzeugung für rund 10 Jahre, wobei am Ende des Jahres 2023 eine Veräußerung der Windenergieanlagen geplant ist (Anlagestrategie der Vermögensanlage). Erlöse der Vermögensanlage sollen dabei im Wesentlichen aus der Vergütung für die Einspeisung des durch die Windenergieanlagen erzeugten Stroms nach Maßgaben des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) und aus dem Veräußerungserlös generiert werden (Anlagepolitik der Vermögensanlage).
Art, Anzahl und Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage	Der Art nach handelt es sich bei der angebotenen Vermögensanlage um mittelbare, über den Treuhandkommanditisten gehaltene Kommanditbeteiligungen, die in der Laufzeit des Fonds von den Anlegern in direkte Kommanditbeteiligungen umgewandelt werden können. Der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage ist 6.313.500 Euro. Um diesen Betrag soll der Treuhandkommanditist seine Einlage planmäßig erhöhen. Bei einer grundsätzlichen Mindestzeichnungssumme von 10.000 Euro je Anleger ist die zu erwartende Höchstzahl der angebotenen Anteile 631. Lässt die Komplementärin in Einzelfällen Beteiligungen in einer Höhe unterhalb der Mindestbeteiligungssumme zu, kann sich die Anzahl der angebotenen Anteile erhöhen.
Finanzierung	Die geplante Gesamtfinanzierung beträgt 25.570.128 Euro, davon <ul style="list-style-type: none"> 6.314.000 Euro Eigenkapital 18.940.453 Euro Fremdkapital 315.675 Euro Agio.

Angenommene Laufzeit, Bindungsdauer	<p>Die Vermögensanlage läuft planmäßig bis zum 31. Dezember 2023 und endet zu diesem Datum, sofern mit Wirkung zu diesem Datum ein Vertrag über den Verkauf des Windparks zu einem Mindestkaufpreis von 14.141.271 Euro netto (vor Abzug von Kosten und Steuern, jedoch unter Berücksichtigung einer vom Käufer zu übernehmenden Rückbauverpflichtung) (der „Mindestkaufpreis“) abgeschlossen wird („Laufzeit“) (siehe hierzu Ziffer 18. des Gesellschaftsvertrages). Ohne Verkauf bis zum 31. Dezember 2023 verlängert sich die Laufzeit um jeweils 1 Jahr, maximal bis zum 31.12.2033, sofern kein Vertrag über den Verkauf des Windparks in einem der nachfolgenden Geschäftsjahre zu dem nachfolgend genannten Mindestkaufpreis schuldrechtlich abgeschlossen wird:</p>																				
	<table border="1"> <thead> <tr> <th data-bbox="352 479 906 510">Datum des Übergangs von Nutzen und Lasten:</th> <th data-bbox="916 479 1433 510">Mindestkaufpreis:</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td data-bbox="352 512 906 544">31. Dezember 2024</td> <td data-bbox="916 512 1433 544">13.726.510 Euro</td> </tr> <tr> <td data-bbox="352 546 906 577">31. Dezember 2025</td> <td data-bbox="916 546 1433 577">12.810.922 Euro</td> </tr> <tr> <td data-bbox="352 580 906 611">31. Dezember 2026</td> <td data-bbox="916 580 1433 611">11.850.305 Euro</td> </tr> <tr> <td data-bbox="352 613 906 645">31. Dezember 2027</td> <td data-bbox="916 613 1433 645">10.841.892 Euro</td> </tr> <tr> <td data-bbox="352 647 906 678">31. Dezember 2028</td> <td data-bbox="916 647 1433 678">9.782.395 Euro</td> </tr> <tr> <td data-bbox="352 680 906 712">31. Dezember 2029</td> <td data-bbox="916 680 1433 712">8.669.778 Euro</td> </tr> <tr> <td data-bbox="352 714 906 745">31. Dezember 2030</td> <td data-bbox="916 714 1433 745">7.512.892 Euro</td> </tr> <tr> <td data-bbox="352 748 906 779">31. Dezember 2031</td> <td data-bbox="916 748 1433 779">6.254.486 Euro</td> </tr> <tr> <td data-bbox="352 781 906 792">31. Dezember 2032</td> <td data-bbox="916 781 1433 792">4.932.569 Euro</td> </tr> </tbody> </table>	Datum des Übergangs von Nutzen und Lasten:	Mindestkaufpreis:	31. Dezember 2024	13.726.510 Euro	31. Dezember 2025	12.810.922 Euro	31. Dezember 2026	11.850.305 Euro	31. Dezember 2027	10.841.892 Euro	31. Dezember 2028	9.782.395 Euro	31. Dezember 2029	8.669.778 Euro	31. Dezember 2030	7.512.892 Euro	31. Dezember 2031	6.254.486 Euro	31. Dezember 2032	4.932.569 Euro
Datum des Übergangs von Nutzen und Lasten:	Mindestkaufpreis:																				
31. Dezember 2024	13.726.510 Euro																				
31. Dezember 2025	12.810.922 Euro																				
31. Dezember 2026	11.850.305 Euro																				
31. Dezember 2027	10.841.892 Euro																				
31. Dezember 2028	9.782.395 Euro																				
31. Dezember 2029	8.669.778 Euro																				
31. Dezember 2030	7.512.892 Euro																				
31. Dezember 2031	6.254.486 Euro																				
31. Dezember 2032	4.932.569 Euro																				
	<p>Die Gesellschaft endet zum Ablauf des Geschäftsjahres des Verkaufs. Die Laufzeit kann über den 31.12.2033 hinaus einmalig für einen Zeitraum von bis zu fünf weiteren Geschäftsjahren verlängert werden, wenn die Gesellschafter dies bis zum 30. März 2033 mit einer Mehrheit von 75 Prozent der abgegebenen Stimmen beschließen. Sollten bis zum 30. September 2013 die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) nicht in der beantragten Weise geändert (insbesondere: auflagen- und bedingungsfree Zulassung längerer Nachtbetriebszeiten) sein oder aus sonstigen Gründen (ohne abweichenden Gesellschafterbeschluss) die Geschäftstätigkeit der Fondsgesellschaft nicht aufgenommen oder eingestellt worden sein, ist die Komplementärin der Fondsgesellschaft zudem berechtigt, die Fondsgesellschaft vorzeitig ohne Gesellschafterbeschluss aufzulösen. Mit 75-prozentiger Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Anleger kann zudem ein früheres oder späteres Ende der Beteiligung beschlossen werden. Die vorzeitigen Auflösungszenarien stehen jeweils unter dem Zustimmungsvorbehalt der finanzierenden Bank.</p> <p>Die Beteiligung ist erstmals ordentlich kündbar zum 31. Dezember 2023. Der Anleger hat daneben ein Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund. Liegt ein in Ziffer 18.2. des Gesellschaftsvertrags der Fondsgesellschaft geregelter Umstand vor, ist in Notfällen auch ein vorzeitiges Ausscheiden der Anleger möglich.</p>																				
Wesentliche Risiken der Vermögensanlage	<p>Auf die ausführliche Darstellung der mit der Vermögensanlage verbundenen wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Verkaufsprospekt (Kapitel B, Wesentliche Risiken der Vermögensanlage, Seite 14 bis 29) wird ausdrücklich verwiesen. Vor einer Beteiligung an der Fondsgesellschaft sollte jeder Anleger diese Risikohinweise aufmerksam und vollständig gelesen haben.</p>																				
Verfügbarkeit																					
Garantieerklärung der Anbieterin	<p>Die Anbieterin wird im Falle der vorzeitigen Auflösung und Liquidation der Fondsgesellschaft durch die Komplementärin, weil die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 28. März 2013 nicht bis zum 30. September 2013 wie im Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft vorgesehen geändert oder aus sonstigen Gründen die Geschäftstätigkeit der Fondsgesellschaft bis zum vorgenannten Datum nicht aufgenommen oder eingestellt wurde, der Fondsgesellschaft den Differenzbetrag zwischen dem erzielten Liquidationserlös und der gezeichneten und eingezahlten Einlage zuzüglich einer Verzinsung von 5 Prozent p.a. seit Einzahlung der Einlage sowie das eingezahlte Agio erstatten und auskehren. Diese Garantieerklärung ist ausschließlich gegenüber der Fondsgesellschaft erklärt worden. Die Fondsgesellschaft wird diesen Differenzbetrag im Rahmen ihrer Liquidation an die Anleger auskehren. Die entsprechende Garantieerklärung ist unter Ziffer 6.2.1.2. im Kapitel I, Rechtliche Grundlagen, dieses Verkaufsprospekts näher dargestellt.</p>																				
Keine sonstigen Garantieerklärungen/sonstige Rücknahmeverpflichtungen	<p>Bitte beachten Sie darüber hinaus aber das Folgende:</p> <p>Für die Verzinsung oder Rückzahlung der angebotenen Vermögensanlage an die Anleger hat keine juristische Person oder Gesellschaft die Gewährleistung übernommen. Insbesondere besteht keine Pflicht der Anbieterin oder der Fondsgesellschaft, die Beteiligung zurückzunehmen.</p>																				
Eingeschränkte Handelbarkeit	<p>Anteile an Geschlossenen Fonds sind keine Wertpapiere und auch nicht mit diesen vergleichbar. Für Geschlossene Fonds existiert kein einer Wertpapierbörse vergleichbarer Handelsplatz. Eine Veräußerung des Anteils durch den Anleger ist zwar grundsätzlich rechtlich möglich, insbesondere über sog. Zweitmarktplattformen. Aufgrund deren geringer Handelsvolumina und der Zustimmungsbedürftigkeit der Fondsgesellschaft zum Verkauf ist ein Verkauf jedoch nicht sichergestellt. Weitergehende Angaben hierzu finden Sie im Kapitel I, Rechtliche Grundlagen, unter Ziffer 2.5.7. „Wie die Vermögensanlage übertragen werden kann/In welcher Weise die freie Handelbarkeit der Vermögensanlage eingeschränkt ist“.</p>																				

Aussichten für die Kapitalrückzahlung und Erträge	Diese Beteiligung hat unternehmerischen und langfristigen Charakter. Feste Verzinsungen gibt es bei Geschlossenen Fonds nicht. Die Anbieterin hat eine Prognoserechnung vorgenommen, die in diesem Verkaufsprospekt dargestellt ist. Die Prognoserechnung stellt die für die Zukunft vermuteten Einnahmen und Ausgaben dieser Vermögensanlage dar. Prognostiziert sind die folgenden Auszahlungen, die je nach Entwicklung des Fonds variieren können.																				
Gesamtauszahlungen (Prognose), davon:	Der Zeitraum, der der Prognoserechnung zu Grunde liegt, beträgt ca. 10 Jahre. Bis zum Ende dieser Laufzeit werden Gesamtauszahlungen (einschließlich der Rückzahlung der Einlage) von 155,28 Prozent der Einlage (ohne Agio) vor Steuern erwartet. Sie teilen sich in laufende Auszahlungen und solche aus Schlussauszahlung wie folgt auf:																				
laufende Auszahlungen und Schlussauszahlung (Prognose)	<p>Erwartet werden Auszahlungen in % der Einlage (ohne Agio) p.a. in Höhe von:</p> <table border="1" data-bbox="411 741 1401 808"> <thead> <tr> <th>2014</th> <th>2015</th> <th>2016</th> <th>2017</th> <th>2018</th> <th>2019</th> <th>2020</th> <th>2021</th> <th>2022</th> <th>2023</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>5,00 %</td> <td>4,00 %</td> <td>4,00 %</td> <td>4,00 %</td> <td>3,00 %</td> <td>3,00 %</td> <td>3,50 %</td> <td>3,50 %</td> <td>4,00 %</td> <td>121,28 %</td> </tr> </tbody> </table>	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	5,00 %	4,00 %	4,00 %	4,00 %	3,00 %	3,00 %	3,50 %	3,50 %	4,00 %	121,28 %
2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023												
5,00 %	4,00 %	4,00 %	4,00 %	3,00 %	3,00 %	3,50 %	3,50 %	4,00 %	121,28 %												
unter verschiedenen Marktbedingungen (Abweichungsanalyse)	<p>(siehe hierzu die detaillierte Ergebnisprognose nebst Erläuterungen in Kapitel G, Wirtschaftliche Grundlagen, unter Ziffer 3. dieses Verkaufsprospektes)</p> <p>Die Prognoserechnung berücksichtigt eine Vielzahl verschiedener Einflussfaktoren. In der Abweichungsanalyse (nachfolgend auch „Sensitivitätsanalyse“ genannt, die im Kapitel G, Wirtschaftliche Grundlagen, unter Ziffer 5 dieses Verkaufsprospektes aufgeführt ist) wird anhand einiger wesentlicher Einflussfaktoren beispielhaft aufgezeigt, wie sich veränderte Marktbedingungen auf die erwarteten Gesamtauszahlungen auswirken können.</p>																				
Kosten und Provisionen	Die nachfolgende Darstellung fasst die mit der Vermögensanlage verbundenen Kosten und die von der Fondsgesellschaft gezahlten Provisionen zusammen. Eine ausführliche und vollständige Darstellung und Erläuterung hierzu ist ausschließlich dem Kapitel G, Wirtschaftliche Grundlagen, unter Ziffern 2. und 3. sowie ergänzend dem Kapitel I, Rechtliche Grundlagen, dieses Verkaufsprospektes zu entnehmen.																				
Platzierungsphase	<p>Während der Platzierungsphase (Emission der Anteile) fallen gemäß Prognose bei der Fondsgesellschaft fondsabhängige Vergütungen und Nebenkosten der Vermögensanlage in Höhe von insgesamt 6,11 Prozent des Gesamtinvestitionsvolumens an. Bei den fondsabhängigen Vergütungen an die Anbieterin bzw. an die Green City Energy Finanzvertriebs GmbH, die Green City Energy Verwaltungs GmbH und die Green City Projekt GmbH, handelt es sich um folgende Positionen:</p> <p>Eigenkapitalvermittlung: 315.675 Euro (5,00 Prozent des Kommanditkapitals; 1,23 Prozent des Gesamtinvestitionsvolumens), Weiterleitung Agio: 315.675 Euro (in der Regel 5,00 Prozent des Kommanditkapitals; 1,23 Prozent des Gesamtinvestitionsvolumens), Platzierungsgarantie: 31.568 Euro (0,50 Prozent des Kommanditkapitals; 0,12 Prozent des Gesamtinvestitionsvolumens), Fondskonzeption und Prospekterstellung: 32.000 Euro (0,51 Prozent des Kommanditkapitals; 0,13 Prozent des Gesamtinvestitionsvolumens) sowie Treuhandgebühren: 6.500 Euro (0,10 Prozent des Kommanditkapitals; 0,03 Prozent des Gesamtinvestitionsvolumens).</p> <p>Bei den Nebenkosten der Vermögensanlage an Dritte handelt es sich um folgende Positionen:</p> <p>Rechtsberatung, Gutachten, behördliche Verfahren: 110.000 Euro (1,74 Prozent des Kommanditkapitals; 0,43 Prozent des Gesamtinvestitionsvolumens), Prospekterstellung: 50.000 Euro (0,79 Prozent des Kommanditkapitals; 0,20 Prozent des Gesamtinvestitionsvolumens), Mittelverwendungskontrolle: 15.000 Euro (0,24 Prozent des Kommanditkapitals; 0,06 Prozent des Gesamtinvestitionsvolumens), Bankgebühren: 93.000 Euro (1,47 Prozent des Kommanditkapitals; 0,36 Prozent des Gesamtinvestitionsvolumens), Zwischenfinanzierungszinsen: 434.354 Euro (6,88 Prozent des Kommanditkapitals; 1,70 Prozent des Gesamtinvestitionsvolumens) sowie sonstiges: 158.090 Euro (2,50 Prozent des Kommanditkapitals; 0,62 Prozent des Gesamtinvestitionsvolumens).</p> <p>Bezogen auf eine Kommanditeinlage in Höhe von beispielsweise 10.000 Euro entspricht dies 2.474 Euro. In den fondsabhängigen Vergütungen sind Kosten für die Vermittlung des Eigenkapitals in Höhe von maximal 2,46 Prozent des Gesamtinvestitionsvolumens enthalten (entspricht maximal 10 Prozent bezogen auf das Kommanditkapital). Das vom Anleger bei Erwerb der Beteiligung zu zahlende Agio sowie 5 Prozent seiner Kommanditeinlage werden zur Finanzierung der Kosten für Eigenkapitalvermittlung verwendet. Aus den Kosten für die Eigenkapitalvermittlung werden von der Anbieterin Provisionen an die Vertriebspartner sowie sonstige eigene Kosten des Eigenkapitalvertriebs gezahlt.</p>																				

Bestandsphase	<p>Während der prognostizierten Laufzeit (Bestandsphase) fallen bei der Fondsgesellschaft jährlich laufende Vergütungen für die Anbieterin oder der Anbieterin nahestehende Unternehmen an. Hierbei handelt es sich um jährliche Kosten der kaufmännischen Verwaltung (2015: 26.819 Euro bzw. 0,42 Prozent des Kommanditkapitals), die Treuhandvergütung (2015 ff.: 500 Euro (sowie ab dem Jahr 2014 eine jährliche variable Vergütung in Höhe von 0,3 Prozent der jährlichen Nettoeinspeiseerlöse oder der bei Betriebsstörungen und/oder Betriebsausfällen ggf. anfallenden Ersatzleistungen; die variable Vergütung wird jährlich entsprechend dem Preisindex der durchschnittlichen Bruttostundenverdienste der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer in der Wirtschaft - Wirtschaftszweig Investitionsgüterproduzenten (PRODG2) zum 1. Januar eines Jahres angepasst, erstmals zum 1. Januar 2015 (8.163 Euro bzw. 0,13 Prozent des Kommanditkapitals)), die Komplementärvergütung (2014 ff.: 2.000 Euro bzw. 0,03 Prozent des Kommanditkapitals) und die Kosten für die technische Betriebsführung (2015: 38.313 Euro bzw. 0,61 Prozent des Kommanditkapitals). Bezogen auf eine Kommanditeinlage in Höhe von beispielsweise 10.000 Euro entspricht dies in 2015 119 Euro. Während der prognostizierten Laufzeit (Bestandsphase) fallen bei der Fondsgesellschaft zudem jährliche laufende Kosten für ihre jeweiligen externen Dienstleister und Vertragspartner an, insbesondere für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, Versicherungen, Pacht, Wartung, Reparaturkosten, Infrastruktur, Eigenstromverbrauch, Avalprovision, Beiratsvergütung und Bankfinanzierungszinsen (2015: insgesamt 865.262 Euro bzw. 13,70 Prozent des Kommanditkapitals). Die laufenden Vergütungen und Kosten werden überwiegend entsprechend der Inflationsentwicklung indexiert. Bei Erreichen des in Ziffer 18.1. des Gesellschaftsvertrages genannten Verkaufserlöses erhält die Green City Energy Verwaltungs GmbH von der Fondsgesellschaft die dort geregelte Erfolgsvergütung.</p>
Mögliche weitere Kosten beim Anleger	<p>Einzelfallbedingt können dem Anleger individuelle Kosten entstehen, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • bei einer Eintragung ins Handelsregister, • durch Einschaltung eines Maklers bei Erwerb oder Veräußerung des Anteils oder • bei Ausübung von Mitbestimmungs- und Kontrollrechten.
Besteuerung	<p>Der Anleger erzielt Einkünfte aus Gewerbebetrieb, sofern er als natürliche Person in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist und seine Beteiligung an der Fondsgesellschaft im Privatvermögen hält.</p> <p>Nähere Erläuterungen der steuerlichen Rahmenbedingungen sind in H, Steuerliche Grundlagen dargestellt. Im Übrigen hängt die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Zur Klärung individueller steuerlicher Fragen sollte der Anleger einen steuerlichen Berater einschalten.</p>
Durch die Vermögensanlage angesprochener Anlegerkreis	<p>Das vorliegende Beteiligungsangebot richtet sich an Anleger, die ein sachwertorientiertes Investment eingehen möchten, bereit sind, unternehmerische Risiken zu tragen, sowie über einen ausreichenden finanziellen Spielraum verfügen. Die Anleger sollten zudem einen langfristigen Anlagehorizont verfolgen, da eine jederzeit uneingeschränkte Veräußerung der Beteiligung nicht möglich ist. Der mit diesem Beteiligungsangebot angesprochene Anleger muss das im Kapitel B, Wesentliche Risiken der Vermögensanlage, dargestellte Maximalrisiko (Seite 15) zu tragen bereit sein.</p>
Zeichnungsfrist	<p>Das öffentliche Angebot beginnt einen Werktag nach der Veröffentlichung des Verkaufsprospekts. Die Zeichnungsfrist läuft bis 30. März 2014, 24:00 Uhr. Zeichnungserklärungen können nur bis zum Ablauf der Zeichnungsfrist abgegeben werden. Die Zeichnungsfrist endet vorzeitig, sobald das Zeichnungsvolumen von 6.313.500 Euro erreicht wird. Die Komplementärin ist zudem jederzeit nach eigenem Ermessen berechtigt, ohne Zustimmung der übrigen Gesellschafter die Zeichnungsfrist zu verkürzen.</p>
Haftung und Nachschusspflicht	<p>Kommanditisten haften direkt gegenüber Gläubigern der Fondsgesellschaft in Höhe ihrer im Handelsregister eingetragenen Haftsumme. Treugeber haften nicht unmittelbar. Sie sind durch ihre Ausgleichsverpflichtung gegenüber dem Treuhänder den Kommanditisten jedoch wirtschaftlich gleichgestellt und haften somit indirekt. Die Haftsumme entspricht 10 Prozent der Einlage (ohne Agio). Hat der Anleger seine Einlage mindestens in Höhe dieser Haftsumme geleistet, ist seine persönliche Haftung ausgeschlossen. Die persönliche Haftung des Anlegers kann unter Umständen wieder aufleben. Dies ist der Fall, wenn die Fondsgesellschaft Auszahlungen an den Anleger vornimmt, die nicht durch entsprechende Gewinne gedeckt sind, und damit Teile der Einlage des Anlegers an diesen zurückzahlt. Soweit dadurch die Einlage unter die eingetragene Haftsumme sinkt, haftet der Anleger bis maximal in Höhe der Haftsumme. Eine Nachschusspflicht ist gesellschaftsvertraglich ausgeschlossen. Eine noch weiter gehende Haftung in entsprechender Anwendung von §§ 30 ff. GmbHG bis zur Höhe der insgesamt empfangenen Auszahlungen kommt in Betracht, wenn Auszahlungen erfolgen, obwohl die Vermögens- und Finanzlage der Fondsgesellschaft dies nicht zulässt und die Auszahlungen nicht durch einen vollwertigen Gegenleistungs- oder Rückgewähranspruch gegen den Gesellschafter gedeckt sind.</p>

Weitere Kosten der Anleger

Die für den Anleger entstehenden weiteren Kosten, insbesondere solche Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind, sind die Folgenden:

Wenn der Anleger bei Erwerb oder Veräußerung der Vermögensanlage einen Makler einschaltet, kann sich daraus die Verpflichtung zur Zahlung einer Maklercourtage ergeben.

Der Anleger hat ein Agio in Höhe von maximal 5 Prozent seiner Einlage (die Komplementärin kann in begründeten Einzelfällen nach ihrem Ermessen das Agio nach Einlagevolumen gestaffelt bis auf null reduzieren, und die Anleger gemäß Ziffer 3.4.2. (i) des Gesellschaftsvertrages zahlen kein Agio) zu zahlen sowie die beim Anleger anfallenden Bankgebühren für die Einzahlung der Einlage nebst des Agios.

Bei einer verspäteten Einzahlung der Einlage zuzüglich Agio können dem Anleger Verzugszinsen in Höhe von 5%-Punkten p.a. über dem Basissatz berechnet werden. Hinzu kommen können in solchen Fällen der verspäteten Einzahlung etwaige weitergehende Ansprüche der Fondsgesellschaft oder des Treuhandkommanditisten, insbesondere auf Schadensersatz.

In Ziffer 11.4. des Gesellschaftsvertrages ist geregelt, dass Belastungen der Fondsgesellschaft mit Abgaben und anderen Kosten, die auf dem Tun oder Unterlassen eines Gesellschafters beruhen oder ihren Grund etwa in der Person oder Rechtsform eines Gesellschafters haben, von dem jeweiligen, die Belastung auslösenden Gesellschafter und/oder seinen etwaigen Rechtsnachfolgern als Gesamtschuldner zu tragen und der Fondsgesellschaft zu erstatten sind. Die Fondsgesellschaft ist berechtigt, derartige Erstattungsansprüche mit Auszahlungsansprüchen des Gesellschafters zu verrechnen. Kann der Anspruch nicht beziffert werden, behält die Fondsgesellschaft im Fall ihrer Liquidation oder im Fall des Ausscheidens des betroffenen Gesellschafters einen Betrag in Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsanspruchs vom Anteil am Liquidationserlös des betroffenen Gesellschafters bzw. der diesem zustehenden Abfindung zurück (Zurückbehaltungsrecht).

Ausscheidende Anleger tragen die Kosten ihres Ausscheidens. Im Falle der Umwandlung seiner Beteiligung hat ein Anleger die Kosten der Erteilung einer Handelsregistervollmacht in notariell beglaubigter Form zu tragen. Verfügt ein Anleger über seine Beteiligung, trägt er die dadurch entstehenden Kosten, d.h. die Kosten einer Handelsregistereintragung, einschließlich des internen Verwaltungsaufwands der Gesellschaft.

Verlangt ein Anleger im Falle seines Ausscheidens die Neubewertung seiner Beteiligung durch einen Schiedsgutachter, trägt er die durch sein Bewertungsverlangen und die anschließende Bewertung entstehenden Kosten, es sei denn, der von dem Schiedsgutachter ermittelte und festgelegte Wert liegt mindestens 20 Prozent über dem von der Komplementärin ursprünglich ermittelten und festgesetzten Wert (in diesem Fall trägt die Fondsgesellschaft die Kosten).

Werden im Falle des Todes eines Anlegers der Fondsgesellschaft ausländische Urkunden zum Nachweis der Erbenstellung oder der Verfügungsbefugnis vorgelegt, trägt der betreffende Anleger bzw. sein Rechtsnachfolger ggf. anfallende Übersetzungskosten sowie Kosten für ein Rechtsgutachten. Im Falle des Ausschlusses eines beitragswilligen Anlegers wegen Nichtzahlung von Einlage und/oder Agio kann die Fondsgesellschaft vom säumigen Anleger eine Schadenspauschale in Höhe der bis dahin eingezahlten Einlagen verlangen, maximal jedoch 15 Prozent der vereinbarten Einlage, zuzüglich einer Abwicklungsgebühr in Höhe von 5 Prozent der vereinbarten Einlage. Der säumige Anleger ist berechtigt, einen geringeren Schaden nachzuweisen. Nehmen Anleger über einen Einsichtsbevollmächtigten Einsicht in die Bücher und Papiere der Gesellschaft, haben sie die Kosten für diesen Einsichtsbevollmächtigten selbst zu tragen. Die Kosten für die Teilnahme an Beschlussfassungen der Fondsgesellschaft sowie die Kosten für eine etwaige Vertretung tragen Treugeber und Direktkommanditisten selbst.

Falls die Vermögensanlage fremdfinanziert wird, trägt der Anleger die anfallenden Zinsen, Gebühren, etwaige Vorfälligkeitsentschädigungen und andere vergleichbare Vergütungen. Im Zusammenhang mit der Beteiligung können beim Anleger weitere Kosten entstehen, wie Bankgebühren, Telefongebühren, Porto, Ersatz von Aufwendungen des Treuhandkommanditisten, Steuerberatungskosten oder Reisekosten, die der jeweilige Anleger ebenfalls selbst zu tragen hat.

Soweit die Höhe der genannten Kosten nicht angegeben ist, können diese nicht genau quantifiziert werden. Über die vorstehend genannten Kosten hinaus entstehen dem Anleger keine weiteren Kosten, insbesondere keine solchen Kosten, die mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage verbunden sind.

Weitere Leistungsverpflichtungen, insbesondere Haftung und Nachschüsse

Aus dem Folgenden ergibt sich, unter welchen Umständen der Erwerber der Vermögensanlage (der Anleger) verpflichtet ist, weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere unter welchen Umständen er haftet und inwieweit er Nachschüsse zu leisten hat:

Durch die Rechtsform der Kommanditgesellschaft ist die Haftung der Kommanditisten im Außenverhältnis auf ihre jeweils in das Handelsregister eingetragene bzw. bis zur Eintragung bei Kenntnis der Kommanditistenstellung auf die gesellschaftsrechtlich vereinbarte Haftsumme begrenzt. Die Haftsumme beträgt 10 Prozent der gezeichneten Einlage (ohne Agio). Eine Nachschusspflicht besteht nicht. Die gesetzliche Haftung lebt bis zur Höhe der Haftsumme auf, wenn die Einlage zurückgezahlt wird. Das Gleiche gilt, wenn dem Kommanditisten Gewinnanteile ausgezahlt werden, während sein Kapitalanteil zum Zeitpunkt der Auszahlung durch Verluste unter den Betrag der geleisteten Einlage in Höhe der Haftsumme gemindert ist oder soweit durch Auszahlungen der Kapitalanteil unter diesen Betrag herabgemindert wird (§ 172 Abs. 4 i. V. m. § 171 Abs. 1 HGB).

Auch nach dem Ausscheiden aus der Fondsgesellschaft besteht eine Nachhaftung in Höhe der Haftsumme für die beim Ausscheiden begründeten Verbindlichkeiten der Fondsgesellschaft, wenn sie vor Ablauf von fünf Jahren nach Handelsregistereintragung des Ausscheidens fällig und Ansprüche daraus festgestellt oder in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise geltend gemacht wurden. Eine entsprechende Nachhaftung besteht im Fall der Auflösung der Fondsgesellschaft, wobei die fünfjährige Nachhaftung grundsätzlich mit Handelsregistereintragung der Auflösung der Gesellschaft beginnt. Je nach Anspruch kann die Verjährungsfrist kürzer sein. Die Verjährung beginnt mit Fälligkeit des Anspruchs, wenn dieser nach Handelsregistereintragung der Auflösung fällig wird, andernfalls mit Eintragung der Auflösung.

Eine noch weiter gehende Haftung in entsprechender Anwendung von §§ 30 ff. GmbHG bis zur Höhe der insgesamt empfangenen Auszahlungen kommt in Betracht, wenn Auszahlungen erfolgen, obwohl die Vermögens- und Finanzlage der Fondsgesellschaft dies nicht zulässt und die Auszahlungen nicht durch einen vollwertigen Gegenleistungs- oder Rückgewähranspruch gegen den Gesellschafter gedeckt sind.

Im Verhältnis zur Fondsgesellschaft haften die Gesellschafter in Höhe der von ihnen gezeichneten Pflichteinlage zzgl. Agio. Diese Haftung erlischt im Innenverhältnis mit vollständiger Einzahlung der Einlage zzgl. Agio. Auszahlungen führen zu keinem Wiederaufleben der Einlagenverpflichtung gegenüber der Gesellschaft.

Das Vorstehende gilt auch für den Treuhandkommanditisten und über diesen für die Anleger, für die er die Beteiligung an der Fondsgesellschaft treuhänderisch im eigenen Namen hält. Insoweit haben die Anleger den Treuhandkommanditisten von allen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen im Zusammenhang mit der treuhänderisch gehaltenen Beteiligung freizustellen.

Zur Haftung der Kommanditisten bzw. der Anleger siehe auch den Risikohinweis „Haftung und Nachhaftung des Anlegers“ auf Seite 27.

Die Umstände, unter denen der Erwerber der Vermögensanlage haftet, ergeben sich abschließend aus dem Vorstehenden. Weitergehende Umstände, aus denen der Erwerber der Vermögensanlage verpflichtet ist, weitere Leistungen zu erbringen, bestehen nicht. Insbesondere besteht keine Pflicht, Nachschüsse zu leisten.

Die Gesamthöhe der Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen, beträgt inklusive bezahltem Agio planmäßig maximal 694.918 Euro und entspricht 11,01 Prozent des Gesamtbetrags der angebotenen Vermögensanlage exklusive Agio. Darüber hinaus werden keine Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen geleistet.

B | Wesentliche Risiken der Vermögensanlage

1. Allgemeiner Hinweis

Ein Anleger sollte vor seiner Anlageentscheidung den vorliegenden Verkaufsprospekt insgesamt sorgfältig lesen. Er sollte sich ausreichend mit den dargestellten Risiken sowie etwaigen zusätzlichen Risiken aus seiner individuellen Situation befassen. Dazu sollte er, soweit er nicht über das erforderliche wirtschaftliche, rechtliche oder steuerliche Wissen verfügt, fachkundige Beratung einholen. Erst danach sollte ein Anlageentschluss gefasst werden.

Nachfolgend werden die aus Sicht der Anbieterin auf den Zeitpunkt der Prospektaufstellung bestehenden wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken einer Beteiligung an der GCE Windpark Maßbach GmbH & Co. KG (nachfolgend auch „Fondsgesellschaft“ oder „Emittentin“ genannt) dargestellt, soweit sie der Anbieterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung bekannt sind.

Eine Beteiligung an der Fondsgesellschaft ist eine unternehmerische Beteiligung, womit jeder Anleger sich bewusst sein sollte, dass er sich wie ein Unternehmer betätigt und damit auch unternehmerischen Risiken ausgesetzt ist. Es wird keine Gewähr für den Eintritt der wirtschaftlichen Ziele und Erwartungen des Anlegers übernommen. Wenn die künftigen wirtschaftlichen, rechtlichen, steuerlichen und politischen Rahmenbedingungen von den diesem Verkaufsprospekt zugrunde liegenden Annahmen abweichen, kann dies die Ertrags-, Liquiditäts- und Wertentwicklung der Beteiligung erheblich beeinträchtigen und dazu führen, dass die prognostizierten Ergebnisse nur teilweise beziehungsweise überhaupt nicht eintreten, was ebenfalls für den Fall von Fehlentscheidungen des Managements gilt. D.h., dass die Beteiligung nur für Anleger geeignet ist, die bei einem Misserfolg das nachstehend beschriebene und sie möglicherweise treffende Maximalrisiko hinnehmen können.

Mit einer geplanten Laufzeit von ca. 10 Jahren ist die Beteiligung zudem auf Langfristigkeit angelegt. Der Anleger sollte daher bei Erwerb der Beteiligung über einen entsprechenden Anlagehorizont verfügen. Sie sollte jedoch aufgrund ihres unternehmerischen Charakters nicht zum Zwecke der Alterssicherung genutzt werden und es sollte zudem nur ein angemessener Teil des Gesamtvermögens des Anlegers in die Fondsgesellschaft investiert werden.

Für Anleger, die eine kurz- oder mittelfristige und/oder sichere und/oder festverzinsliche Kapitalanlage mit festen Rückzahlungszeitpunkten und/oder der Möglichkeit des jederzeitigen Verkaufs suchen, ist die Beteiligung an der Fondsgesellschaft daher nicht geeignet.

1.1. Kategorisierung der Risiken in Risikoklassen

Bei den nachfolgend dargestellten Risiken der Vermögensanlage lässt sich in Hinblick auf die möglichen Auswirkungen folgende Unterscheidung der Risikoklassen vornehmen:

- Prognosegefährdende Risiken (Risiken, die zu niedrigeren Ergebnissen und einer Reduzierung der Auszahlung an den Anleger führen können)
- Anlagegefährdende Risiken (Risiken, die zu einem Verlust der Einlage inkl. Agio führen können)
- Anlegergefährdende Risiken (Risiken, die das Vermögen des Anlegers über den Verlust der Einlage inkl. Agio hinaus gefährden können, bis hin zu seiner Privatinsolvenz)

Die gewählte Reihenfolge der nachfolgenden Darstellung in den einzelnen Risikoklassen beinhaltet weder eine Aussage über die Eintrittswahrscheinlichkeit noch über die Schwere bzw. Bedeutung der einzelnen Risiken. Darüber hinaus können auch weitere Risiken und Aspekte von Bedeutung sein, die der Anbieterin gegenwärtig nicht bekannt sind. Die Verwirklichung der nachstehend dargestellten Risiken in den Risikoklassen „prognosegefährdende Risiken“ und „anlagegefährdende Risiken“ können dazu führen, dass sich die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Fondsgesellschaft verschlechtert und dies auf die Auszahlungen an die Anleger bis hin zum vollständigen Verlust der Einlage nebst Agio auswirkt, womit diese Risiken gleichsam die Liquiditätsrisiken der Emittentin darstellen.

1.2. Kumulation verschiedener Risiken und besondere Ausprägung einzelner Risiken

Der wirtschaftliche Verlauf der Beteiligung ist von verschiedenen in der Zukunft liegenden Ereignissen abhängig, die die Wertentwicklung der Anlage negativ beeinflussen können. Neben den allgemeinen Risiken der Vermögensanlage sind Investitionen in Windenergieanlagen in Form einer geschlossenen Beteiligung als

unternehmerische Beteiligung auch speziellen Risiken ausgesetzt. Die vorstehend aufgeführte Unterteilung in die genannten Risikoklassen stellt dabei allerdings lediglich eine auf den Zeitpunkt der Prospektaufstellung gerichtete Analyse der wesentlichen Risiken auf Basis des gewöhnlichen jeweiligen Risikopotenzials und der gewöhnlichen jeweiligen Eintrittswahrscheinlichkeit dar. Die Eingruppierung der Risiken in die jeweilige Risikokategorie erfolgt dergestalt, dass bei Erfüllung mehrerer Risikokategorien stets die höhere Risikostufe angegeben ist. Der Eintritt einzelner Risiken in besonders starker Ausprägung oder der kumulierte Eintritt verschiedener Risiken aus derselben oder aus verschiedenen Risikoklassen führt dazu, dass bei der Gesamtschau eine abweichende Risikobewertung zu erfolgen hat. Verwirklichen sich mehrere Risiken gleichzeitig oder verwirklicht sich ein einzelnes Risiko in besonders starker Ausprägung, kann es auch zu einem Totalverlust der Einlagen der Anleger nebst Agio kommen. In Fällen, in denen sich anlegergefährdende Risiken (mit-)realisieren, kann es zur Gefährdung des Privatvermögens des Anlegers kommen.

Maximalrisiko

Eine Gefährdung des Privatvermögens des Anlegers über den Totalverlust seiner Einlage nebst Agio hinaus (sogenanntes anlegergefährdendes Risiko) bis hin zu seiner Privatinsolvenz kann sich aus einer Haftung für empfangene Auszahlungen, aus einer etwaigen Fremdfinanzierung der Beteiligung und unter bestimmten steuerlichen und sozialversicherungsrechtlichen Gesichtspunkten ergeben und stellt das Maximalrisiko dar.

1.3. Angaben von Dritten

Dieser Verkaufsprospekt enthält diverse Angaben und Aussagen Dritter, deren Richtigkeit von der Anbieterin zwar angenommen wird, die aber nicht Gegenstand einer abschließenden Überprüfung waren. Dies gilt insbesondere für die Darstellung des Marktumfeldes und der Windgutachten. Es besteht die Möglichkeit, dass diese Aussagen persönliche Einschätzungen und Wertungen beinhalten und dass die dort gemachten Aussagen oder Angaben von falschen Grundannahmen ausgehen oder falsche Schlüsse ziehen oder falsche Daten wiedergeben. Soweit sich dieses Risiko realisiert, besteht die Möglichkeit, dass der Anleger eine falsche Anlageentscheidung auf Basis dieser Angaben und Aussagen Dritter trifft. Hierdurch kann es zur Gefährdung des Privatvermögens des Anlegers kommen.

1.4. Rating

Anleger sollten beachten, dass bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung für die Fondsgesellschaft weder ein Rating zur Bewertung ihrer Zahlungsfähigkeit noch ein Emissionsrating in Bezug auf die angebotene Vermögensanlage durchgeführt wurde. Eine

Beurteilung der angebotenen Vermögensanlage ist ausschließlich anhand dieses Verkaufsprospekts und sonstiger öffentlich zugänglicher Informationen über die Fondsgesellschaft möglich. Es besteht daher insoweit das Risiko, dass diese Informationen und die Sachkunde des einzelnen Anlegers nicht ausreichen, um eine an den persönlichen Zielen ausgerichtete individuelle Anlageentscheidung zu treffen und dass er sich deshalb für eine Vermögensanlage entscheidet, die für ihn ungeeignet ist. Hierdurch kann es zu einer Gefährdung des Privatvermögens des Anlegers kommen.

2. Prognosegefährdende Risiken

2.1. Definition

Prognosegefährdende Risiken sind solche Risiken, die die in diesem Verkaufsprospekt fixierten Prognosen der wirtschaftlichen Entwicklung der Fondsgesellschaft betreffen. Diese Prognosen stellen nur einen möglichen Verlauf der Entwicklung der Emittentin dar, d.h. bei Eintritt eines Risikos werden die dargestellten Prognosen nicht erreicht.

2.2. Konsequenz für Anleger

Dies kann zu einer Beeinträchtigung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Fondsgesellschaft führen und sowohl die Höhe der Ausschüttungen/Entnahmen (Auszahlungen) an die Anleger als auch die Fähigkeit der Fondsgesellschaft, die Zahlung des Abfindungsguthabens an die Anleger zu leisten, negativ beeinflussen (nachfolgend auch die „Realisierung eines prognosegefährdenden Risikos“).

2.3. Kombination oder starke Ausprägung prognosegefährdender Risiken

Hinzu kommt, dass nahezu jedes der nachfolgend beschriebenen prognosegefährdenden Risiken ein anlagegefährdendes Risiko werden kann, insbesondere dann, wenn ein prognosegefährdendes Risiko eine sehr starke Ausprägung hat oder mehrere prognosegefährdenden Risiken nebeneinander auftreten. Letztlich kann dies zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des eingezahlten Kapitals nebst Agio des Anlegers führen (siehe hierzu Ziffer 3 dieses Kapitels).

2.4. Die einzelnen Risiken

2.4.1. Risiko der Verzögerung bei Inbetriebnahme der Windenergieanlagen

Es besteht das Risiko, dass die Windenergieanlagen erst nach dem im Werkliefervertrag bzw. Generalunternehmervertrag vereinbarten Termin errichtet und in Betrieb genommen werden können. So kann sich die Errichtung und Inbetriebnahme durch langanhaltende schlechte Witterung verzögern. Darüber hinaus könnten Vertragspartner ihre Leistungen nicht, nicht termingerecht, nicht in der vertraglich vereinbarten Art und Güte erbringen. Selbst bei

vertragsgemäßer Leistungserbringung der Vertragspartner kann es zu Verzögerungen kommen, beispielsweise wenn aufgrund der Bodenbeschaffenheit der Einsatz des Standardfundaments für die Windenergieanlagen nicht möglich ist und eine Umplanung und Neugenehmigung erforderlich wird. Die Fondsgesellschaft trägt auch das Risiko, dass sich durch Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Aussperrung, sowie durch höhere Gewalt oder andere für Vertragspartner unabwendbare Umstände Verzögerungen im Bau der Anlage ergeben. Durch eine verspätete Inbetriebnahme könnten geplante Umsätze nicht oder nur verspätet erreicht werden. Witterungsbedingte Verzögerungen im Bauablauf können zudem zu Mehrkosten für die Fondsgesellschaft führen (z.B. für eine erneute Mobilisierung des für die Errichtung der Windenergieanlagen benötigten Großkrans). Dies kann zur Realisierung eines prognosegefährdenden Risikos führen.

Die Windenergieanlagen werden aufgrund eines Werklieferungsvertrags zwischen der Fondsgesellschaft und der Nordex Energy GmbH von dieser errichtet und in Betrieb genommen. Finanzielle Folgen einer verzögerten Errichtung der Windenergieanlagen sind für die Nordex Energy GmbH gering, da ihre Verpflichtungen gegenüber der Fondsgesellschaft zahlreichen vertraglichen Einschränkungen ausgesetzt sind und daher das Risiko besteht, dass die Nordex Energy GmbH bei auftretenden Verzögerungen in der Bauphase nicht alles unternehmen wird, um den vereinbarten Fertigstellungstermin einzuhalten. Dies kann ebenso zur Realisierung eines prognosegefährdenden Risikos führen.

2.4.2. Genehmigung; erforderliche Änderung / Auflagen und Bedingungen; Einspruch / Gerichtsverfahren gegen erteilte Genehmigung

Am 28. März 2013 wurde für die Errichtung der fünf Windenergieanlagen des Typs Nordex N 117 eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (nachfolgend auch „Genehmigung“) erteilt. Gegen die Genehmigung ist Klage vor dem Verwaltungsgericht Würzburg erhoben worden; es besteht das Risiko, dass nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG getroffen werden oder die einmal erteilte Genehmigung auch noch von Dritten angegriffen und infolge dieser Umstände erst zu einem späteren Zeitpunkt bestandskräftig oder mit belastenden Auflagen oder Bedingungen versehen wird. Wird die Genehmigung später als geplant bestandskräftig, können sich Bau und Inbetriebnahme des Windparks verzögern. Wird die Genehmigung mit belastenden Auflagen oder Bedingungen erteilt oder mit nachträglichen Anordnungen gemäß § 17 BImSchG versehen, kann dies dazu führen, dass die Windenergieanlagen nur unter Inkaufnahme höherer Ausgaben, geringerer Einnahmen oder anderer Nachteile betrieben werden können.

Die Genehmigung sieht zudem eine Nachtabstaltung der geplanten Windenergieanlagen WEA 01 und WEA 02 vor, weil aufgrund ihrer Lage in einem Wochenendhausgebiet ein Immissionsrichtwert für die Nachtzeit von 35 dB(A) angenommen wurde. Um die Einhaltung des Immissionsrichtwerts zu gewährleisten, ist u.a. die Abschaltung der beiden genannten Windenergieanlagen zur Nachtzeit erforderlich. Da eine vollständige Abschaltung der WEA 01 und 02 zur Nachtzeit einen wirtschaftlichen Betrieb dieser Anlagen hindert, soll unter Vorlage eines neuen Schallgutachtens ein Änderungsantrag gestellt werden, mit dem Ziel, für die WEA 01 und 02 längere Betriebszeiten zu erreichen (im folgenden „Verlängerung“).

Selbst wenn die Genehmigung nicht angegriffen wird, besteht das Risiko, dass die Verlängerung erst später als geplant oder nur mit belastenden Auflagen oder Bedingungen erteilt wird. Wird die Verlängerung erst später als geplant erteilt, müssen die WEA 01 und 02 nachts für den Zeitraum der Verzögerung länger abgeschaltet werden, als in der Prognoserechnung vorgesehen. Wird die Verlängerung nur mit belastenden Auflagen oder Bedingungen erteilt, kann dies dazu führen, dass diese beiden Windenergieanlagen nur unter Inkaufnahme höherer Ausgaben und/oder geringerer Einnahmen und/oder anderer Nachteile nachts länger betrieben werden können. Zudem besteht das Risiko, dass die einmal erteilte Verlängerung von betroffenen Dritten angegriffen und infolgedessen erst zu einem späteren Zeitpunkt bestandskräftig oder mit belastenden Auflagen oder Bedingungen versehen wird.

Die verzögerte Erteilung der Verlängerung oder die verzögerte Bestandskraft der Genehmigung und/oder der Verlängerung wie auch deren jeweilige Erteilung nur unter belastenden Auflagen oder Bedingungen oder nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG können zu einer Erhöhung der Ausgaben und/oder einer Verminderung der Einnahmen führen, was negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Fondsgesellschaft haben und zur Realisierung eines prognosegefährdenden Risikos führen kann.

2.4.3. Risiken aus gemeinsamer Trassennutzung

Um den durch die Windenergieanlagen erzeugten Strom nutzen zu können, wird dieser durch eine Stromtrasse zu dem vertraglich vereinbarten Einspeisepunkt geleitet. Für die Windenergieanlagen wird eine gemeinsame Trasse zum Einspeisewerk realisiert. Es besteht das Risiko, dass bei eventuell notwendigen Reparaturarbeiten an der Stromtrasse alle fünf Windenergieanlagen gleichzeitig abgeschaltet werden müssen. Dies würde zu einer Verminderung der Einnahmen führen, hätte negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Fondsgesellschaft und könnte somit die Realisierung eines prognosegefährdenden Risikos zur Folge haben.

2.4.4. Betriebsstörungsrisiken/Wartung

Die Nordex Energy GmbH hat gegenüber der Fondsgesellschaft eine Verfügbarkeitsgewährleistung für die technische Verfügbarkeit der Windenergieanlagen abgegeben. Wird die gewährleistete technische Verfügbarkeit unterschritten, zahlt die Nordex Energy GmbH der Fondsgesellschaft einen pauschalierten Schadensersatz. Es besteht das Risiko, dass der pauschalierte Schadensersatz unter dem prognostizierten Stromerlös liegt. Es besteht das Risiko, dass die Nordex Energy GmbH ausfällt und ihrer vorstehend beschriebenen Verpflichtung nicht nachkommen kann. Es besteht zudem das Risiko, dass die Fondsgesellschaft ihren im Wartungsvertrag mit Nordex Energy GmbH geregelten Mitwirkungspflichten nicht in vollem Umfang nachkommt oder die Windenergieanlagen aus nicht von Nordex Energy GmbH zu vertretenden Gründen abgeschaltet sind (z.B. Abschaltungen wegen höherer Gewalt, Sachbeschädigung der Windenergieanlagen, planmäßigen Wartungsarbeiten bis zu 90 Stunden pro Jahr, Eisbildung, Schattenwurf, zu hohen Windgeschwindigkeiten, Kabelentdrillung, behördlicher oder gerichtlicher Verfügung) und der pauschalierte Schadensersatz daher nach dem Wartungsvertrag trotz einer Betriebsunterbrechung von Nordex Energy GmbH nicht zu leisten ist. Die vorstehend genannten Umstände würden sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft auswirken und können dazu führen, dass sich die Auszahlungen und Kapitalrückflüsse an die Anleger verringern. Dies kann zur Realisierung eines prognosegefährdenden Risikos führen.

Die Laufzeit des von der Fondsgesellschaft geschlossenen Wartungsvertrages beträgt 15 Jahre. Es besteht das Risiko, dass die Fondsgesellschaft nach Vertragsende keinen Dienstleister für die Wartungstätigkeiten findet bzw. nur einen Dienstleister zu schlechteren Konditionen. Gleichzeitig ist nicht sichergestellt, dass ein künftiger Dienstleister eine Verfügbarkeitsgewährleistung abgibt. Es besteht das Risiko, dass die Wartungsgesellschaft ausfällt und Ersatz nicht oder nicht umgehend oder nur zu höheren Kosten beschafft werden kann. Zudem können Arbeiten notwendig werden, die nicht durch den Wartungsvertrag abgedeckt sind. Es kann notwendig werden, eine oder mehrere Windenergieanlagen vorzeitig außer Betrieb zu nehmen. Werden die für die Instandhaltung/Wartung prognostizierten Kosten überschritten oder mangels technischer Verfügbarkeit geringere Erlöse erzielt, kann dies zur Realisierung eines prognosegefährdenden Risikos führen.

2.4.5. Risiko der technischen Verfügbarkeit / Lebensdauer der Anlagen

Die technische Verfügbarkeit ist für den Energieertrag entscheidend. Es besteht das Risiko, dass die Windenergieanlagen aus technischen

Gründen unter Umständen nicht über die jeweils prognostizierte Lebensdauer bzw. Volllaststunden für ihren bestimmungsgemäßen Gebrauch nutzbar sind. Dies kann dazu führen, dass entweder zusätzliche Kosten für Ersatz und Aufrüstung der Anlagen anfallen oder aber der Betrieb der Windenergieanlagen vorzeitig beendet werden muss. Dies kann zur Realisierung eines prognosegefährdenden Risikos führen.

2.4.6. Risiko eines niedrigeren Energieertrags

Für die Energieertragsprognose wird auf die Herstellerangaben zur Leistungskennlinie der Windenergieanlagen, die das Verhältnis von Stromproduktion zu Windgeschwindigkeit beschreibt, zurückgegriffen. Diese ist einer der wesentlichen technischen Parameter zur Ermittlung des Energieertrags. Es besteht das Risiko, dass die Herstellerangaben falsch sind oder aus anderen Gründen nicht zutreffen und die Windenergieanlagen tatsächlich weniger produzieren als angenommen. Sollte die Leistungskennlinie langfristig unterschritten werden, würde die Fondsgesellschaft geringere Einnahmen als von ihr kalkuliert erzielen. Zudem können Abschattungsverluste durch die Kombination mehrerer Windenergieanlagen entstehen, da diese sich gegenseitig durch Windschatten und Turbulenzen beeinflussen können. Des Weiteren können zu hohe Windgeschwindigkeiten eine Abschaltung der Windenergieanlagen und damit eine Unterbrechung der Stromproduktion zur Folge haben. Die standortspezifischen Gegebenheiten der Windenergieanlagen und die klimatischen Bedingungen wurden in den von der Fondsgesellschaft in Auftrag gegebenen Ertragsgutachten (Windgutachten) berücksichtigt. Soweit diese Gutachten von falschen (zu positiven) Voraussetzungen ausgehen oder zu falschen (zu positiven) Ergebnissen kommen, hat dies negative Auswirkungen auf die Ertragsprognosen der Fondsgesellschaft. Außerdem besteht aufgrund der Verwendung des in den Windgutachten ausgewiesenen P50-Wertes (→Glossar) für die Prognoserechnung das Risiko, dass der in der Prognoserechnung zugrunde gelegte jährliche Windertrag im jeweiligen Prognosejahr mit einer Wahrscheinlichkeit von 50% unterschritten wird. Jedes dieser Risiken kann einzeln oder zusammen zur Realisierung eines prognosegefährdenden Risikos führen.

2.4.7. Risiko der Unterbrechung der Stromabnahme

Der Netzbetreiber hat der Fondsgesellschaft für einen bestimmten Zeitraum eine Einspeisezusage für bestimmte Einspeiseleistungen erteilt. Es besteht das Risiko, dass die Einspeisezusage über den genehmigten Zeitraum hinaus nicht oder nicht mit identischer Einspeiseleistung erteilt wird. Dies hätte zur Folge, dass der von den Windenergieanlagen erzeugte Strom nicht oder nur teilweise eingespeist werden kann, sodass die erzeugte Menge an Strom nicht oder nur teilweise abgesetzt werden kann. Dies könnte auf Seiten der

Fondsgesellschaft zu geringeren Ergebnissen führen. Hinzu kommt, dass in dem noch abzuschließenden Netzanschlussvertrag, der Voraussetzung für den Anschluss der Windenergieanlagen an das Stromnetz ist, typischerweise weitreichende Haftungsbeschränkungen vorgesehen sind, auch für den Fall, dass der Netzbetreiber einen Vermögensschaden verursacht; Haftungsansprüche gegenüber dem Netzbetreiber greifen danach nur dann, wenn dem vertretungsberechtigten Organ des Netzbetreibers Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorgeworfen und nachgewiesen werden kann oder wenn bestimmte Ausfallzeiten überschritten werden. In einem solchen Fall besteht das Risiko, dass die Einspeisung des produzierten Stroms über einen Zeitraum nicht erfolgen kann und dieser Zeitraum nicht durch den Netzbetreiber vergütet wird. Auch können Unregelmäßigkeiten oder Unterbrechungen in Umspannwerken sowie Störungen und Ausfälle im Stromversorgungsnetz, die weder vom Netzbetreiber zu vertreten sind noch durch Versicherungen abgedeckt werden, zu einer Beeinträchtigung der Ertragslage der Fondsgesellschaft führen. Jedes dieser Risiken kann einzeln oder zusammen zur Realisierung eines prognosegefährdenden Risikos führen.

2.4.8. Risiken aus dem Systemdienstleistungs-Bonus

Für die Zahlung von Systemdienstleistungs-Boni nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz bedarf es bestimmter technischer Voraussetzungen bei den Windenergieanlagen. Das Vorliegen der Voraussetzungen muss durch ein Anlagengutachten nachgewiesen werden. Es besteht das Risiko, dass das erforderliche Anlagengutachten das Vorliegen der erforderlichen Voraussetzungen nicht bestätigt und die Fondsgesellschaft somit abweichend von den Annahmen in der Prognoserechnung keinen Systemdienstleistungsbonus erhält. Dies kann zur Realisierung eines prognosegefährdenden Risikos führen.

2.4.9. Risiken aus der Anfangsvergütung

Zwar wird die erhöhte Anfangsvergütung gemäß § 29 Abs. 2 EEG für mindestens fünf Jahre gewährt. Für die Zahlung der Anfangsvergütung ab dem 6. Betriebsjahr dürfen aber bestimmte Energieerträge bei den Windenergieanlagen nicht überschritten werden. Das Vorliegen der Voraussetzungen muss durch den Vergleich der erreichten Energieerträge mit dem Referenzertrag der Windenergieanlagen nachgewiesen werden. Es besteht das Risiko, dass die Energieerträge gegenüber dem Referenzertrag derart ausfallen, dass die Anfangsvergütung nicht wie in der Prognoserechnung angenommen über die gesamte Laufzeit gezahlt wird. Dies kann zur Realisierung eines prognosegefährdenden Risikos führen.

2.4.10. Rückbaurisiken

Die Prognoserechnung der Fondsgesellschaft geht von einem wirtschaftlichen Betrieb der Windenergieanlagen von mindestens 20 Jahren aus, wobei eine Veräußerung der Anlagen an einen Dritten unter Übernahme der Rückbaupflichtung durch den Dritten nach rund 10 Jahren unterstellt ist. Sollte eine Veräußerung der Anlagen nicht spätestens bis zum Ablauf der wirtschaftlichen Nutzungsdauer der Windenergieanlagen erfolgen, ist die Fondsgesellschaft zum Rückbau der Anlagen verpflichtet. Für die Rückbaukosten ist planerisch der Aufbau einer Rückbaurücklage vorgesehen, die geringer ist als der Betrag, den die Fondsgesellschaft in den Nutzungsverträgen mit den Grundstückeigentümern für den Rückbau anzusparen sich verpflichtet hat. Es besteht das Risiko, dass die angesparten Mittel auch unter Berücksichtigung eines eventuellen Veräußerungserlöses nicht ausreichen, um die tatsächlichen Kosten zu decken. Auch können sich gesetzliche Rahmenbedingungen ändern, die die Entsorgung von Windenergieanlagen und ihrer Komponenten als Sonderentsorgungsstoffe bewerten und die Entsorgung somit nur zu höheren Kosten möglich ist. Sollten die tatsächlichen Kosten höher sein als die Rückbaurücklage, könnte dies zur Realisierung eines prognosegefährdenden Risikos führen.

2.4.11. Risiken aus der Liquiditätsanlage

Es ist geplant, die Liquiditätsreserve verzinslich anzulegen. Die Zinshöhe wurde mit 1 Prozent p.a. geschätzt. Es besteht das Risiko, dass die tatsächliche Verzinsung geringer ausfällt oder völlig entfällt. Auch können Liquiditätsanlagen an Wert verlieren bzw. völlig wertlos werden. Dies könnte zur Realisierung eines prognosegefährdenden Risikos führen.

2.4.12. Inflationsrisiken

Zahlreiche zwischen der Fondsgesellschaft und Dritten abgeschlossene Dienstleistungsverträge enthalten eine Preisanpassungsklausel, die an bestimmte Indizes gekoppelt sind. Dementsprechend wurden auch die Betriebskosten der Fondsgesellschaft teilweise mit einer jährlichen Preissteigerungsrate kalkuliert. Es besteht das Risiko, dass die tatsächliche Preissteigerung in den nächsten Jahren stärker ansteigt als prognostiziert, wodurch sich ein prognosegefährdendes Risiko realisieren könnte.

2.4.13. Gewerbesteuer

Die Fondsgesellschaft geht davon aus, dass der im Jahr 2023 geplante Erlös aus der Verwertung der Windenergieanlagen der Gewerbesteuer unterliegt. Für Szenarien einer Verwertung der Windenergieanlagen nach April 2030 unterstellt die Anbieterin abweichend hiervon, dass Erlöse aus der Verwertung der Windenergieanlagen nach Ablauf deren steuerlicher Nutzungsdauer von 16 Jahren nicht

der Gewerbesteuer unterliegen, weil die Veräußerung der Windenergieanlagen in diesem Fall mit deren vorherigem Betrieb nicht im Sinne der BFH-Rechtsprechung zu sogenannten Einobjektgesellschaften (BFH-Urteil vom 26. Juni 2007, IV R 49/04) verklammert ist. Es besteht das Risiko, dass die Finanzverwaltung oder die Finanzgerichte diese Auffassung nicht teilen und den Veräußerungserlös der Gewerbesteuer unterwerfen. Während der Bestandsphase besteht zudem das Risiko, dass auf Ebene der Emittentin bereits früher als prognostiziert Gewerbesteuerzahlungen anfallen, sofern der Gewerbesteuerfreibetrag für Personengesellschaften von 24.500 Euro überschritten wird. Die Gewerbesteuerbelastung kann darüber hinaus höher als prognostiziert ausfallen, falls die hebeberechtigten Gemeinden den für die Gewerbesteuer maßgeblichen Hebesatz anheben. Jedes dieser Risiken kann sich einzeln oder zusammen negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Fondsgesellschaft auswirken und dazu führen, dass sich die Rückflüsse an die Anleger verringern. Hierdurch kann sich ein prognosegefährdendes Risiko realisieren.

2.4.14. Steuerliche Nichtabzugsfähigkeit von Aufwendungen

Es ist nicht auszuschließen, dass die Finanzverwaltung oder die Finanzgerichte bestimmte Zahlungen als steuerlich nicht abzugsfähig qualifizieren. Für den Fall, dass ein Anleger Kommanditanteile in einem Umfang übernimmt, der zu einer Konzernzugehörigkeit der Emittentin zu diesem Anleger führt (z.B. im Platzierungsgarantiefall), ist nicht auszuschließen, dass bei der Emittentin die Regelungen zur sogenannten Zinsschranke (§ 4h EStG) zur Anwendung kommen und die erwarteten Zinsaufwendungen nicht wie geplant in vollem Umfang abzugsfähig sind. Jedes dieser Risiken kann sich einzeln oder zusammen negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Fondsgesellschaft auswirken und dazu führen, dass sich der Gewerbesteueraufwand der Emittentin erhöht und sich die Rückflüsse an die Anleger vor und nach Steuern verringern. Dies könnte zur Realisierung eines prognosegefährdenden Risikos führen.

2.4.15. Umsatzsteuer

Das steuerliche Konzept der Fondsgesellschaft geht davon aus, dass die der Fondsgesellschaft in Rechnung gestellte Umsatzsteuer aus den Aufwendungen als Vorsteuer abzugsfähig ist. Sollte der Vorsteuerabzug von den Finanzverwaltungen in einzelnen Fällen nicht oder nicht vollständig anerkannt werden, z.B. bei Leistungen zur Anlegerbetreuung, würde dies die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Fondsgesellschaft belasten. Weiterhin besteht das Risiko, dass die Finanzverwaltung die Erstattung der Vorsteuer verzögert oder die Verrechnung der Vorsteuerbeträge mit anderen Steuern verweigert und dadurch die Liquidität der Fondsgesellschaft belastet wird. Dies könnte sich negativ auf die Vermögens-,

Finanz- und Ertragslage der Fondsgesellschaft auswirken und dazu führen, dass sich die Auszahlungen und Kapitalrückflüsse an die Anleger verzögern oder verringern. Dies könnte zur Realisierung eines prognosegefährdenden Risikos führen.

2.4.16. Prognoserisiken

Die kalkulierten Entgelte der Fondsgesellschaft für Beratungs-, Verwaltungs- und Administrationsleistungen Dritter für vertragliche Leistungen sowie für alle sonst anfallenden Vergütungen und Kosten berücksichtigen die Erwartungen der Green City Energy AG als Anbieterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung auf Grundlage von vorliegenden Angeboten, Gutachten, Branchenberichten, Marktanalysen und/oder der Erfahrungen der Anbieterin. Es besteht das Risiko, dass die kalkulierten Entgelte zu niedrig angesetzt wurden. Dies kann zu weiteren bzw. höheren Kosten führen, was zur Realisierung eines prognosegefährdenden Risikos führen könnte.

3. Anlagegefährdende Risiken

3.1. Definition

Anlagegefährdende Risiken sind Risiken, die die gesamte Vermögensanlage betreffen.

3.2. Konsequenz für Anleger

Für den Anleger bedeutet dies, dass die Realisierung eines im Folgenden benannten Risikos den teilweisen oder vollständigen Verlust seiner Kapitaleinlage inkl. Agio zur Folge haben kann (nachfolgend auch die „Realisierung eines anlagegefährdenden Risikos“).

3.3. Kombination mit anderen Risikoklassen

Der Anleger sollte sich darüber im Klaren sein, dass sich beim Zusammentreffen der nachstehend beschriebenen anlagegefährdenden Risiken und/oder einem der vorstehend unter Ziffer 2. beschriebenen prognosegefährdenden Risiken mit einem der nachstehend unter Ziffer 4. beschriebenen anlegergefährdenden Risiken, stets das Maximalrisiko realisieren kann – also die Insolvenz des Anlegers.

3.4. Die einzelnen Risiken

3.4.1. Risiko der Aufhebung oder Anfechtung der Genehmigung zur Errichtung der Windenergieanlagen

Am 28. März 2013 wurde für die Errichtung der fünf Windenergieanlagen des Typs Nordex N 117 eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (nachfolgend auch „Genehmigung“) erteilt. Gegen die Genehmigung ist Klage vor dem Verwaltungsgericht Würzburg erhoben worden; es besteht das Risiko, dass die erteilte Genehmigung im Zuge dieses Gerichtsverfahrens, aber auch unabhängig davon, zurückgenommen oder widerrufen oder auch noch von anderen Dritten angegriffen und infolgedessen

aufgehoben wird. Wird die Genehmigung wieder aufgehoben, kann der Windpark nicht errichtet und betrieben werden. Die Genehmigung sieht zudem eine Nachabschaltung der geplanten Windenergieanlagen WEA 01 und WEA 02 vor, weil aufgrund ihrer Lage in einem Wochenendhausgebiet ein Immissionsrichtwert für die Nachtzeit von 35 dB(A) angenommen wurde. Um die Einhaltung dieses Immissionsrichtwerts zu gewährleisten, ist u.a. die Abschaltung der beiden genannten Windenergieanlagen zur Nachtzeit erforderlich. Da eine vollständige Abschaltung der WEA 01 und 02 zur Nachtzeit einen wirtschaftlichen Betrieb dieser Anlagen hindert, soll unter Vorlage eines neuen Schallgutachtens ein Änderungsantrag gestellt werden, mit dem Ziel, für die WEA 01 und 02 längere Betriebszeiten zu erreichen (im folgenden „Verlängerung“). Selbst wenn die Genehmigung bestehen bleibt, besteht dennoch das Risiko, dass die Verlängerung nicht erteilt oder später wieder aufgehoben wird. Wird die Verlängerung nicht erteilt oder wieder aufgehoben, müssen die WEA 01 und 02 nachts dauerhaft länger abgeschaltet werden, als in der Prognoserechnung vorgesehen. Die Aufhebung der Genehmigung oder die Nichterteilung oder Aufhebung der Verlängerung kann zu einer Erhöhung der Ausgaben und/oder einer Verminderung der Einnahmen führen, was negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Fondsgesellschaft haben und zur Realisierung eines anlagegefährdenden Risikos führen kann.

3.4.2. Risiko der Überschreitung der Investitionskosten

Es besteht das Risiko, dass die in der Investitionsrechnung kalkulierten Kostenpositionen überschritten werden. Da die Fondsgesellschaft die Windenergieanlagen errichtet, trägt sie das damit verbundene Bauherrenrisiko. Sie trägt damit unter anderem das Risiko, dass der mit Vertragspartnern zu festen Preisen vereinbarte Leistungsumfang nicht sämtliche Leistungen enthält, die zur funktionsfähigen Herstellung des Windparks erforderlich sind. Dies hätte höhere Investitionskosten zur Folge, die von der Fondsgesellschaft finanziert werden müssten. Steigende Investitionskosten können zur Realisierung eines prognosegefährdenden Risikos führen. Werden zusätzliche Kosten unmittelbar zur Zahlung fällig und verfügt die Fondsgesellschaft nicht über ausreichend Liquidität bzw. kann sie die zusätzlichen Kosten nicht durch die Aufnahme von dann ggf. zusätzlich notwendigem Eigen- und/oder Fremdkapital kompensieren, kann dies zur Realisierung eines anlagegefährdenden Risikos führen.

3.4.3. Risiko der mangelnden vertraglichen Absicherung der Grundstücksnutzung

Am Standort der Windenergieanlagen wird kein Eigentum an den Grundstücken erworben. Diese Grundstücke sind zudem teilweise an Dritte, z.B. zum Ackerbau, verpachtet. Um die Grundstücke als Standort für Windenergieanlagen nutzen zu können, wurden mit

einigen der jeweiligen Eigentümer und – soweit erforderlich – unter Zustimmung der jeweiligen Pächter schon Nutzungsverträge über die gesamte Projektlaufzeit geschlossen. Sie wurden auf die Fondsgesellschaft übertragen. Eine juristische Anfechtbarkeit solcher Verträge kann die Fondsgesellschaft nicht ausschließen. Eine etwaige Anfechtung solcher Verträge kann zu Verzögerungen bei der Realisierung und Finanzierung des Windenergieparks oder dazu führen, dass nicht fünf, sondern nur eine geringere Anzahl oder keine Windenergieanlagen gebaut werden können. Durch die genannten Vertragsrisiken ist es möglich, dass geplante Umsätze der Fondsgesellschaft nicht realisiert werden. Dies könnte negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Fondsgesellschaft haben und damit zur Realisierung eines anlagegefährdenden Risikos führen.

Für einige der für den Windpark benötigten Flächen wurden die erforderlichen Nutzungsverträge noch nicht geschlossen. Dies betrifft (unter anderem) die Flächen, auf denen die Kabeltrasse vom Windpark zur Einspeisestation verlaufen soll; außerdem betrifft dies die Flächen, auf denen die Einspeisestation selbst errichtet werden soll. Daraus ergibt sich das Risiko, dass für die Inbetriebnahme des Windparks benötigte Nutzungsrechte an Grundstücken nicht oder nur zu wirtschaftlich ungünstigeren Bedingungen als in der Prognoserechnung angenommen erworben werden können. Dies könnte dazu führen, dass der Windpark aus rechtlichen oder wirtschaftlichen Gründen überhaupt nicht oder nur zu ungünstigeren Bedingungen als in der Prognoserechnung angenommen errichtet werden kann, was zur Realisierung eines anlagegefährdenden Risikos führen kann.

Es besteht das Risiko, dass Nachbargrundstücke veräußert werden und neue Grundstückseigentümer im Falle fehlender oder nicht ausreichender grundbuchrechtlicher Absicherung der Nutzungsrechte die Einstellung der Nutzung und, soweit Leitungsrechte betroffen sind, die Entfernung der Leitungen aus ihren Grundstücken fordern. Hierdurch kann der Betrieb der Windenergieanlagen vorübergehend oder dauerhaft eingeschränkt sein und zusätzliche Kosten für eine Neuverlegung der Leitungen auf anderen Grundstücken entstehen.

Durch die genannten Vertragsrisiken ist es möglich, dass geplante Umsätze der Fondsgesellschaft nicht realisiert werden bzw. zusätzliche Kosten entstehen. Dies könnte negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Fondsgesellschaft haben und damit zur Realisierung eines anlagegefährdenden Risikos führen.

3.4.4. Standortrisiken

Es besteht das Risiko, dass die Fondsgesellschaft einen Standort ausgewählt hat, der nicht über ausreichende Windverhältnisse verfügt oder dessen Eignung für die Errichtung von Windenergieanlagen

nicht gegeben ist oder sich im Laufe der Zeit verändert. Dies kann zu einer Beeinträchtigung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Fondsgesellschaft und damit zur Realisierung eines anlagegefährdenden Risikos führen.

3.4.5. Ausfall wichtiger Vertragspartner / Insolvenzrisiko

Sollten Vertragspartner der Fondsgesellschaft mit ihren geschuldeten Leistungen, z. B. im Fall der Insolvenz, ausfallen, besteht das Risiko, neue Vertragspartner nicht oder nur zu schlechteren Konditionen verpflichten zu können. Die Verpflichtung neuer Vertragspartner kann zu Verzögerungen im Projekt führen. Ferner können beim Ausfall eines wichtigen Vertragspartners die von diesem ggf. zugesagten Garantie- oder Schadensersatzleistungen entfallen. Eine Insolvenz eines solchen Vertragspartners kann dazu führen, dass bereits erfolgte Anzahlungen verloren gehen. Die Insolvenz eines Energieversorgers oder Netzbetreibers kann zu Unterbrechungen der Erlöszahlungen aus der Strom einspeisung führen.

Dieses Insolvenz- und Ausfallrisiko bzgl. der Vertragspartner betrifft neben dem Lieferanten der Windenergieanlagen insbesondere auch die Vertragsbeziehungen der Fondsgesellschaft mit der Anbieterin, die als Platzierungsgarantin, Rückabwicklungsgarantin, Projektentwicklerin und Generalunternehmerin der zu errichtenden Windenergieanlagen in vielerlei Hinsicht vertraglich mit der Fondsgesellschaft verbunden ist. Sollte die Anbieterin auf Basis eines dieser Verträge oder auf einer zu ihrem Nachteil reichenden haftungsrechtlichen Differenz zwischen ihren Verpflichtungen gegenüber der Fondsgesellschaft und ihrer eigenen Ansprüche gegen die eigenen Vertragspartner oder aus sonstigen Gründen, die in der eigenen Sphäre der Anbieterin liegen, nicht oder nicht mehr im notwendigen Umfang leistungsfähig sein und/oder durch Insolvenz ausfallen, würde dies sämtliche zwischen der Fondsgesellschaft und der Anbieterin geschlossenen Verträge betreffen.

Die vorbezeichneten Risiken hätten einzeln oder zusammen negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Fondsgesellschaft und könnten zur Realisierung eines anlagegefährdenden Risikos führen.

3.4.6 Risiko aus Projektrealisierung durch verschiedene Vertragspartner

Ein weiteres Risiko besteht darin, dass die Realisierung des Projekts durch verschiedene Vertragspartner erfolgt. Einerseits werden Teile des Projekts durch die Anbieterin als Generalunternehmerin geschuldet, wohingegen die Lieferung der Windenergieanlagen aufgrund des Werklieferungsvertrages mit der Nordex Energy GmbH geschuldet ist. Dies kann zur Folge haben, dass Verzögerungen,

Schlechtleistung und/oder Nichterfüllung der Gegenpartei des einen Vertrages die Erfüllung der Verpflichtungen der Gegenpartei des anderen Vertrages verzögert, verteuert oder sogar unmöglich macht. Dies könnte negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Fondsgesellschaft haben und damit zur Realisierung eines anlagegefährdenden Risikos führen.

3.4.7. Risiko eingeschränkter Durchsetzung von Gewährleistungs- und Garantieansprüchen

Es besteht das Risiko, dass etwaige Gewährleistungs- und/oder Garantieansprüche gegenüber dem Verkäufer der Windenergieanlagen bzw. gegenüber Lieferanten bzw. Herstellern von verbauten Komponenten der Windenergieanlagen, gegenüber technischen Betreibern und/oder gegenüber sonstigen Vertragspartnern nicht oder nur im Prozesswege mit den damit verbundenen zeitlichen Risiken, mit dem Insolvenzrisiko des jeweiligen Anspruchsgegners und mit Kostenrisiken durchgesetzt werden können. Etwaige in diesem Zusammenhang entstehende Kosten sind von der Fondsgesellschaft zu tragen. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass sich Mängel erst nach Ablauf der jeweiligen Gewährleistungsfrist zeigen und insoweit eventuell aufgrund Fristablaufs keine Gewährleistungsansprüche mehr geltend gemacht werden können. Nur im Fall des Werklieferungsvertrages mit der Nordex Energy GmbH sind bestimmte eingeschränkte Vertrags- und/oder Erfüllungsbürgschaften durch Dritte an die Fondsgesellschaft oder an die Anbieterin als Generalunternehmer vorgesehen. Nur in diesem Fall kann die Fondsgesellschaft alternativ auf solche Bürgschaften zurückgreifen und dies auch nur dann, wenn die Bürgen im Zeitpunkt der Inanspruchnahme solvent sind. Es bestehen insbesondere keine Bürgschaften für die Verpflichtungen der Anbieterin als Generalunternehmerin und Projektentwicklerin.

Die vorbezeichneten Risiken hätten einzeln oder zusammen negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Fondsgesellschaft und könnten zur Realisierung eines anlagegefährdenden Risikos führen.

3.4.8. Risiko von behördliche Anordnungen

Es besteht das Risiko, dass Genehmigungs- oder Umweltbehörden während der Betriebsphase der Windenergieanlagen nachträgliche Auflagen oder Einschränkungen in Bezug auf die erteilten behördlichen Genehmigungen beschließen, die zu vorübergehenden oder dauerhaften Betriebseinschränkungen der Anlagen und zu nicht kalkulierten Aufwendungen führen können. Der Eintritt eines oder mehrerer dieser Risiken könnte bei der Emittentin zu nicht geplanten Kosten und/oder Ergebnisausfällen führen. Dies hätte negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der

Fondsgesellschaft und könnte zur Realisierung eines anlagegefährdenden Risikos führen.

3.4.9. Risiko von Rechtsverfolgungskosten für die Durchsetzung von Ansprüchen

Bei Streitigkeiten der Fondsgesellschaft mit Vertragspartnern oder Anlegern über die Auslegung bestehender oder zukünftig noch abzuschließender vertraglicher Vereinbarungen oder zur Durchsetzung oder Abwehr sonstiger Ansprüche (z.B. Schadensersatzansprüche) gegenüber Dritten kann eine gerichtliche Klärung erforderlich werden. Es besteht bei einer solchen gerichtlichen Auseinandersetzung das Risiko, dass diese einen längeren Zeitraum in Anspruch nimmt und zudem ein negatives Ergebnis für die Fondsgesellschaft hat. Selbst im Falle eines Obsiegens der Fondsgesellschaft im Rechtsstreit könnte der in Anspruch zu nehmende Vertragspartner zahlungsunfähig sein, sodass die gerichtlich festgestellten Ansprüche nicht durchgesetzt werden könnten. Diese Umstände könnten sich jeder für sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Fondsgesellschaft auswirken und damit die Realisierung eines anlagegefährdenden Risikos zur Folge haben.

3.4.10. Risiko aus der Verletzung von Verkehrssicherungspflichten

Als Betreiber von Windenergieanlagen unterliegt die Fondsgesellschaft der allgemeinen gesetzlichen Verkehrssicherungspflicht. Etwaige daraus resultierende Schadensersatzverpflichtungen, die nicht durch Versicherungsentschädigungen ausgeglichen werden, sind von der Fondsgesellschaft zu tragen, können die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Fondsgesellschaft negativ beeinflussen und zur Realisierung eines anlagegefährdenden Risikos führen.

3.4.11. Wertentwicklung und vollständiger Verlust

Das wirtschaftliche Ergebnis der Beteiligung an der Fondsgesellschaft hängt von der Wertentwicklung und Ausschüttungsfähigkeit der Fondsgesellschaft ab. Stehen daraus keine ausreichenden Erlöse zur Verfügung, ist die Fondsgesellschaft nicht in der Lage, die geplanten Ausschüttungen und Abfindungen nach Ausscheiden an die Anleger vorzunehmen. Dieser und andere Faktoren – wie beispielsweise die generelle gesamtwirtschaftliche Situation im Hinblick auf die Stromnachfrage – können die Wertentwicklung der Beteiligung an der Fondsgesellschaft negativ beeinflussen und zu deutlich verringerten Auszahlungen und Kapitalrückflüssen an die Anleger bis zur Realisierung eines anlagegefährdenden Risikos führen.

3.4.12. Risiko der Subvention anderer Technologien

Es besteht das Risiko, dass gesetzlich oder durch staatliche oder andere Organisationen andere Technologien als die von der Fondsgesellschaft verwendeten Windenergieanlagen gefördert werden.

In diesen Fällen kann der Betrieb derartiger Energieanlagen unwirtschaftlich werden, was zu nachteiligen Auswirkungen auf die Ertragslage der Fondsgesellschaft führen kann. Zudem könnte es auch durch die technologische Fortentwicklung im Bereich der Windenergie dazu kommen, dass zukünftig nur noch Anlagen gefördert bzw. so stark gefördert werden, die effizienter arbeiten, als die Windenergieanlagen der Fondsgesellschaft (siehe hierzu auch nachstehend unter Ziffer 3.4.18.), sodass ein kostendeckendes Betreiben der Windenergieanlagen durch die Fondsgesellschaft nicht mehr möglich wäre. Dies könnte sich negativ auf das Ergebnis der Fondsgesellschaft auswirken und sowohl die Höhe der Ausschüttungen/Entnahmen an die Anleger reduzieren als auch die Fähigkeit der Fondsgesellschaft negativ beeinflussen, die Zahlung des Abfindungsguthabens an die Anleger vorzunehmen, und könnte somit zur Realisierung eines anlagegefährdenden Risikos führen.

3.4.13. Insolvenz Fondsgesellschaft

Die Anleger tragen das Risiko der Insolvenz der Fondsgesellschaft. Die Ansprüche der Anleger gegenüber der Fondsgesellschaft sind nicht gesichert und in der Insolvenz gegenüber den Forderungen der Gläubiger der Fondsgesellschaft nachrangig. Sollte nach Befriedigung der Ansprüche der Gläubiger keine ausreichende Liquidität der Fondsgesellschaft vorhanden sein, um (sämtliche) Auszahlungen an die Anleger vorzunehmen, würde dies zur Realisierung eines anlagegefährdenden Risikos führen.

Für die Fälle, in denen die Anbieterin gegenüber der Fondsgesellschaft eine Garantieerklärung zur Erstattung der Einlagen zuzüglich Verzinsung sowie des Agios durch Zahlung an die Fondsgesellschaft abgegeben hat, trägt die Fondsgesellschaft – und damit die Anleger mittelbar – das Insolvenzrisiko der Anbieterin. Dies würde zur Realisierung eines anlagegefährdenden Risikos führen.

Der Generalunternehmervertrag mit der Anbieterin und der Projektentwicklungsvertrag mit der Anbieterin sehen vor, dass Entgeltstundungen davon abhängig sind, dass diese von der das Projekt finanzierenden Bank genehmigt werden. Erfolgt dies nicht, besteht das Risiko, dass keine ausreichende Liquidität bei der Fondsgesellschaft vorhanden ist, was zur Realisierung eines anlagegefährdenden Risikos führen könnte.

3.4.14. Fremdfinanzierungsrisiken

Die Fondsgesellschaft hat am 23. Mai 2013 einen Finanzierungsvorvertrag mit einer deutschen Bank über bis zu 18.950.000,00 Euro zu einem Zinssatz von 2,70 Prozent p.a. geschlossen. Daneben bietet die Bank einen Kontokorrentkredit in Höhe von bis zu 3.800.000,00 Euro zu einem Zinssatz von 6,25 Prozent p.a. (variabel), einen

Avalkredit für Rückbauavale in Höhe von bis zu 446.625,00 Euro zu einem Zinssatz von 1,25 Prozent p.a. (variabel) und einen Avalkredit für die Vertragserfüllungsbürgschaft gegenüber der Nordex Energy GmbH in Höhe von bis zu 17.750.000,00 Euro zu einem Zinssatz von 1,25 Prozent p.a. (variabel) an. Die Finanzierungszusage steht unter dem Vorbehalt einer abschließenden Prüfung, dem Abschluss eines Darlehensvertrages und die Kredithöhe kann sich selbst bei positiver Prüfung aufgrund bestimmter Umstände noch reduzieren, so dass die Finanzierung nicht gesichert ist. Es besteht deshalb das Risiko, dass die Fondsgesellschaft überhaupt keine Fremdfinanzierung oder nur eine Finanzierung zu anderen als den in der Prognoserechnung angenommenen Bedingungen erhält. Kann die Fondsgesellschaft überhaupt keine Fremdfinanzierung oder nur in zu geringem Umfang erhalten, kann dies zur Zahlungsunfähigkeit der Fondsgesellschaft führen. Kann die Fondsgesellschaft eine Fremdfinanzierung nur zu Bedingungen erhalten, die zu Zahlungsverpflichtungen führen, die die in der Prognoserechnung angenommenen Zahlungsverpflichtungen übersteigen, könnte sich dies negativ auf das Ergebnis der Fondsgesellschaft auswirken. Zudem besteht das Risiko, dass nach dem Datum der Prospektaufstellung aufgenommene Darlehen aufgrund verringerter oder ausbleibender Erträge der Windenergieanlagen nicht oder nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bedient werden können und die Bank den Kreditvertrag kündigt, die ihr zu bestellenden Sicherheiten an den Windenergieanlagen verwertet und/oder von ihrem Recht auf zusätzliche Besicherung Gebrauch macht. Im Rahmen von notwendigen Sanierungsmaßnahmen der Fondsgesellschaft könnte die Bank zudem auf Grundlage der ihr etwa durch Kreditvertrag und/oder Sicherheitenvertrag eingeräumte Rechte verhindern, dass auf Ebene der Fondsgesellschaft Entscheidungen getroffen werden, die zwar dem Wohle der Fondsgesellschaft und der Gesellschafter der Fondsgesellschaft dienlich wären, allerdings nicht im Interesse der finanzierenden Bank als Gläubiger der Fondsgesellschaft stünden. Die vorbezeichneten Risiken hätten einzeln oder zusammen erhebliche negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Fondsgesellschaft und würden zur Realisierung eines anlagegefährdenden Risikos führen.

3.4.15. Höhe des Eigenkapitals

Die Höhe des Eigenkapitalanteils kann sich durch unvorhergesehene Änderungen bei den Investitionskosten gegenüber den prognostizierten Investitions- und Finanzierungskosten verschieben. Beim Eintreten bestimmter Ereignisse kann, wenn die noch abzuschließenden Finanzierungsverträge dies vorsehen, von der finanzierenden Bank eine Erhöhung des Eigenkapitalanteils gefordert werden. Die Verpflichtung, den Eigenkapitalanteil zu erhöhen, hätte zur Folge, dass entweder der Fondsgesellschaft bereits beigetretene

Anleger ihren Kapitalanteil erhöhen oder neue Anleger hinzukommen müssen. Für bereits der Fondsgesellschaft beigetretene Anleger, die ihren Kapitalanteil nicht mindestens im Verhältnis der Kapitalerhöhung erhöhen, reduziert sich durch die Kapitalerhöhung der Anteil am Ergebnis der Fondsgesellschaft. Daher besteht das Risiko, dass bei einem höheren als dem prognostizierten Eigenkapitalanteil die Ergebnisse schlechter ausfallen als prognostiziert („Verwässerungsrisiko“). Dieser Umstand könnte dazu führen, dass sich sowohl die Höhe der Ausschüttungen/Entnahmen an die Anleger reduziert als auch die Fähigkeit der Emittentin, die Zahlung des Abfindungsguthabens an die Anleger vorzunehmen, negativ beeinflusst werden, als auch die Anleger eine geringere Einflussmöglichkeit auf die Geschicke der Fondsgesellschaft durch ihre Stimmrechtsausübung haben. Hierdurch kann es zur Realisierung eines anlagegefährdenden Risikos kommen.

3.4.16. Platzierungsgarantie

Es besteht das Risiko, dass der Platzierungsgarant (Anbieter) ausfällt. Sollte im vorgesehenen Platzierungszeitraum nicht das benötigte und vorgesehene Eigenkapital eingeworben werden können, würde der Ausfall des Platzierungsgaranten erhebliche negative Folgen haben, da Verpflichtungen aus bereits geschlossenen Verträgen bestehen können und mit Schadensersatzansprüchen gerechnet werden müsste. Dies kann zur Realisierung eines anlagegefährdenden Risikos führen.

Darüber hinaus besteht für den Fall, dass nicht ausreichend Eigenkapital eingeworben wird und der Platzierungsgarant seiner Verpflichtung aus der Platzierungsgarantie nachkommt, das Risiko, dass durch eine etwaige sehr hohe Beteiligung des Platzierungsgaranten die Fondsgesellschaft in den Konzern des Platzierungsgaranten – jedenfalls zumindest vorübergehend – zu integrieren ist und der Platzierungsgarant eine beherrschende Stellung innerhalb der Fondsgesellschaft erhält und diese zu seinem eigenen Vorteil ausschöpft (siehe hierzu auch nachstehend unter 3.4.27.). Auch hierdurch kann es zur Realisierung eines anlagegefährdenden Risikos kommen.

3.4.17. Risiken des Einzahlungsverzugs

Sollten Anleger ihre Einlagen nicht termingerecht oder nicht vollständig leisten, besteht die Gefahr eines verspäteten Beginns der Investitionstätigkeit der Fondsgesellschaft. Einzahlungsverzug der Anleger kann ferner dazu führen, dass Vertragspartner Verzugschäden bzw. sonstige Verzögerungsschäden geltend machen. Darüber hinaus ist es möglich, dass wichtige Projektmaßnahmen nicht ergriffen werden können oder Vertragspartner der Fondsgesellschaft aufgrund der Nichteinhaltung der Zahlungsverpflichtungen

der Fondsgesellschaft von Verträgen zurücktreten. Der Eintritt eines oder mehrerer der vorstehend bezeichneten Risiken hat negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Fondsgesellschaft und kann zur Realisierung eines anlagegefährdenden Risikos führen.

3.4.18. Risiken im Zusammenhang mit der Vergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz

Es besteht das Risiko, dass der Gesetzgeber das Erneuerbare-Energien-Gesetz – auch mit Wirkung für bereits in Betrieb befindliche Windenergieanlagen – ändert oder aufhebt und die Einspeisevergütung reduziert oder abschafft. Darüber hinaus ist es möglich, dass das Erneuerbare-Energien-Gesetz technische und betriebliche Vorgaben ändert, die die Fondsgesellschaft nicht oder nicht fristgerecht umsetzt. Die vorbezeichneten Risiken können zu einer Verringerung oder zu einem Wegfall der Einspeiserlöse der Fondsgesellschaft führen. Dies hätte negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Fondsgesellschaft und könnte zur Realisierung eines anlagegefährdenden Risikos führen.

3.4.19. Management- und Schlüsselpersonenrisiko

Es besteht das Risiko von Fehlentscheidungen des Managements und das Risiko des Verlusts von unternehmenstragenden Personen. Sowohl der Verlust von Schlüsselpersonen als auch Fehlentscheidungen des Managements können sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Fondsgesellschaft auswirken und zur Realisierung eines anlagegefährdenden Risikos führen.

3.4.20. Ausscheiden des Komplementärs

Der Ausschluss des Komplementärs aus der Fondsgesellschaft ist nur möglich, sofern anstelle des auszuschließenden Komplementärs ein neuer persönlich haftender Gesellschafter in die Fondsgesellschaft aufgenommen wird. Scheidet der einzige Komplementär der Fondsgesellschaft dennoch aus dieser aus und ist es bis dahin nicht gelungen, ihn zu ersetzen, so wird die Fondsgesellschaft vorzeitig aufgelöst. Dies kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Fondsgesellschaft auswirken und zur Realisierung eines anlagegefährdenden Risikos führen.

3.4.21. Risiken in Bezug auf den Treuhandkommanditisten

Die Anleger halten ihre wirtschaftliche Beteiligung an der Fondsgesellschaft auf Grundlage des jeweiligen Treuhandvertrags. Sie sind daher über den Treuhandkommanditisten nur mittelbar beteiligt. Sie haben somit keine direkten vertraglichen Ansprüche gegen die Fondsgesellschaft, sondern nur einen schuldrechtlichen Vertrag mit dem Treuhandkommanditisten. Dadurch sind die Anleger dem Risiko des vertragswidrigen Verhaltens seitens

des Treuhandkommanditisten ausgesetzt, insbesondere im Hinblick auf Auszahlungen der Fondsgesellschaft mittelbar über den Treuhandkommanditisten an die Anleger und die weisungsgemäße Wahrnehmung der Treugeberinteressen der Anleger in der Fondsgesellschaft. Daneben besteht die Gefahr der Insolvenz des Treuhandkommanditisten.

Es besteht außerdem das Risiko, dass die Interessen der Anleger durch das vertragswidrige Handeln oder eine Insolvenz des Treuhandkommanditisten beeinträchtigt werden. Für die Anleger kann dies zu der Realisierung eines anlagegefährdenden Risikos führen.

3.4.22. Risiken in Bezug auf die Mittelverwendungskontrolle

Die gemäß dem zwischen der Fondsgesellschaft und dem als Mittelverwendungskontrolleur zu erbringende Mittelverwendungskontrolle ist auf die Überprüfung bestimmter formeller Voraussetzungen für Zahlungen der Fondsgesellschaft beschränkt. Eine weitergehende Prüfung, insbesondere in inhaltlicher Hinsicht, erfolgt nicht. Durch diese Kontrolle der Mittelverwendung findet auch keine Überprüfung der Bonität der Vertragspartner und keine Überprüfung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit der Investitionen statt. Diese (nur) formelle Kontrolle kann zur Folge haben, dass Mittel trotz der Kontrolle nach ihrer Freigabe zweckentfremdet eingesetzt werden. Nach dem vertraglich vorgesehenen Ende der Mittelverwendungskontrolle und nach Freigabe sämtlicher Mittel durch den Mittelverwendungskontrolleur besteht insoweit sogar ein erhöhtes Risiko der Zweckentfremdung des Kapitals der Fondsgesellschaft. Da die Mittelverwendungskontrolle spätestens am 30. Juni 2014 endet, besteht das Risiko, dass die Mittelverwendungskontrolle beendet ist, bevor sämtliche Mittel der Fondsgesellschaft planmäßig investiert worden sind. Somit besteht trotz des Vertrags über die Mittelverwendungskontrolle die Möglichkeit nachteiliger Zahlungen zu Lasten der Fondsgesellschaft, die zur Realisierung eines anlagegefährdenden Risikos führen können.

3.4.23. Interessenskonflikte

Es bestehen zwischen der Fondsgesellschaft, ihren Gründungsgesellschaftern und Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sowie der Anbieterin (Green City Energy AG) verschiedene kapitalmäßige und personelle Verflechtungen und sonstige Verbindungen: Die Green City Energy AG ist alleinige Gesellschafterin der Komplementärin. Einziger Gesellschafter des Treuhandkommanditisten ist der eingetragene Verein Green City e.V., der gleichzeitig mit 92,3 Prozent Aktionär der Green City Energy AG ist. Herr Jens Mühlhaus als Geschäftsführer der Komplementärin, die die Geschäfte der Fondsgesellschaft führt, ist zugleich Vorstand der Green City Energy AG. Herr Frank Wolf ist ebenfalls Vorstand der Green City Energy AG und zugleich einer der Geschäftsführer der Green City Energy

Finanzvertriebs GmbH, die die Eigenkapitalvermittlung übernommen hat. Der Treuhandkommanditist übernimmt eine ähnliche Funktion auch bei anderen Fondsgesellschaften, bei denen die Green City Energy AG Initiatorin ist. Die Green City Energy AG und verschiedene Gesellschaften der Green City Energy-Gruppe erbringen Dienstleistungen für die Fondsgesellschaft. Der Gründungskommanditist, Herr Claus Frommel, ist einer der Geschäftsführer der Green City Energy Verwaltungs GmbH, die die kaufmännische Verwaltung sowie die Gesellschafter- und Anlegerverwaltung übernehmen wird. Aus den oben genannten Verflechtungen und Verbindungen können sich Interessenkonflikte ergeben, die zu Entscheidungen der Geschäftsführung der Fondsgesellschaft und/oder des Treuhandkommanditisten führen können, die den Interessen der Anleger zuwiderlaufen. Dies kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Fondsgesellschaft auswirken und zur Realisierung eines anlagegefährdenden Risikos führen.

3.4.24. AIFM-Umsetzungsgesetz

Die Richtlinie zur Aufsicht alternativer Investmentfonds-Manager (AIFM) der Europäischen Kommission ist am 21. Juli 2011 in Kraft getreten und bis zum 22. Juli 2013 in nationales Recht umzusetzen. Der Deutsche Bundestag hat am 16. Mai 2013 das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds beschlossen, das unter anderem ein neues Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) enthält. Die Auswirkungen des KAGB auf Geschlossene Fonds sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht abschließend absehbar. Es ist nicht auszuschließen, dass regulatorische Vorgaben an die Tätigkeit der Fondsgesellschaft gestellt werden. Ein hierdurch entstehender Administrationsaufwand wird in der Prognoserechnung für die Fondsgesellschaft nicht berücksichtigt. Es besteht das Risiko, dass hierfür jedoch künftig tatsächlich Kosten anfallen. Zudem besteht das Risiko, dass nicht oder nicht rechtzeitig organisatorische Maßnahmen ergriffen und/oder notwendige Lizenzen eingeholt werden können und auch Drittanbieter mit der Wahrnehmung der gesetzlich vorgesehenen Aufgaben und Tätigkeiten nicht bzw. nicht rechtzeitig bzw. nicht zu kaufmännisch sinnvollen Konditionen betraut werden können. Dies kann dazu führen, dass der Geschäftsbetrieb der Fondsgesellschaft früher als vorgesehen einzustellen wäre und die im Rahmen der Liquidation der Fondsgesellschaft erzielten Erlöse nicht bzw. nur zum Teil ausreichen, um die Forderungen der Drittgläubiger der Fondsgesellschaft zu begleichen. Demzufolge könnte es in einem solchen Fall zur Realisierung eines anlagegefährdenden Risikos kommen.

3.4.25. Rechtsänderungsrisiko, weitere rechtliche Risiken

Neue Gesetze, Gesetzesänderungen sowie Änderungen der Auslegung, Anwendung oder Handhabung bestehender Gesetze,

insbesondere Änderungen, die die Konzeption oder das Geschäftsmodell der Fondsgesellschaft betreffen, können für die Fondsgesellschaft und die Anleger negative Auswirkungen rechtlicher und/oder steuerlicher Art haben. Es besteht das Risiko, dass sich die Rechtsprechung während der Laufzeit des Beteiligungsangebotes ändert oder die im Rahmen eines konkreten Rechtstreits angerufenen Gerichte von einer herrschenden Rechtsprechung abweichen. Dies kann wiederum dazu führen, dass einzelne oder mehrere vertraglich von der Fondsgesellschaft vereinbarte Regelungen oder öffentlich-rechtliche Rechtspositionen von Gerichten als nicht oder nicht in vollem Umfang wirksam angesehen werden. Dies kann sich negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Fondsgesellschaft auswirken und zur Realisierung eines anlagegefährdenden Risikos führen.

3.4.26. Langfristige Kapitalbindung, Laufzeit und Fungibilität

Nach Abgabe der Zeichnungserklärung ist ein Rücktritt vom Vertrag bzw. Widerruf der Erklärung, soweit nicht gesetzlich zwingend vorgeschrieben, durch den Anleger nicht möglich. Die ordentliche Kündigung ist mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende, erstmals zum 31. Dezember 2023 möglich. Die Fondsgesellschaft kann dabei eine Auszahlung eines etwaigen Abfindungsguthabens verweigern, wenn die Liquiditätssituation der Fondsgesellschaft eine Auszahlung nicht zulässt. Eine Veräußerung der Beteiligung wird nur eingeschränkt möglich sein, denn Beteiligungen an Gesellschaften wie der Fondsgesellschaft sind nur sehr begrenzt fungibel. Aufgrund der geringen Handelsvolumina auf dem Zweitmarkt und der Zustimmungspflichtigkeit der Fondsgesellschaft zum Verkauf ist ein Verkauf nicht sichergestellt. Dies erschwert zudem die Bewertung im Rahmen einer Zwischenveräußerung. Eine zwischenzeitliche Veräußerung kann erhebliche Wertabschläge bis hin zur Realisierung eines anlagegefährdenden Risikos zur Folge haben.

3.4.27. Geschäftsführung und Gesellschafterbeschlüsse; Majorisierung

Die Mitspracherechte und Einflussnahmemöglichkeiten des einzelnen Anlegers in der Fondsgesellschaft sind begrenzt, sodass sich das Risiko ergibt, dass Geschäftsführungsentscheidungen und über das laufende Geschäft hinausgehende Gesellschafterbeschlüsse anders ausfallen als von dem einzelnen Anleger erwartet oder gewünscht. Entscheidungen über das laufende Geschäft der Fondsgesellschaft werden von der Geschäftsführung getroffen. Dadurch ist der Anleger zugleich dem Risiko ausgesetzt, dass aus seiner Sicht nicht optimale oder fehlerhafte Geschäftsführungsentscheidungen oder Gesellschafterbeschlüsse getroffen werden. Der Anleger muss davon ausgehen, dass er bei Gesellschafterbeschlüssen aufgrund seiner individuellen Beteiligungsquote nur eine Minderheitenposition innehat

und die gefassten Beschlüsse nicht maßgeblich beeinflussen kann. Es besteht das Risiko, dass nur wenige Gesellschafter ihr Stimm- und Mitspracherecht bei Gesellschafterbeschlüssen wahrnehmen. In einem solchen Fall kann bereits eine geringe Anzahl von anwesenden oder vertretenen Gesellschaftern Mehrheitsbeschlüsse fassen, die nur die Interessen dieser Mehrheit berücksichtigen, jedoch für alle Gesellschafter unabhängig von ihrer jeweiligen Teilnahme an der Beschlussfassung verbindlich sind. Durch mit der erforderlichen Mehrheit gefasste Gesellschafterbeschlüsse kann auch die Gesellschaftsstruktur der Fondsgesellschaft geändert werden, wodurch sich das Risikoprofil der Vermögensanlage zu Lasten des Anlegers verändern kann. In bestimmten Fällen kann es auch dazu kommen, dass Gesellschafter bei Mehrheitsentscheidungen über Eigenkapitalmaßnahmen im Rahmen einer etwaigen Sanierung der Fondsgesellschaft den Anleger vor die Entscheidung stellen, sich an der Kapitalmaßnahme zu beteiligen oder nach der Kapitalmaßnahme nur noch mit einem geringeren prozentualen Anteil an der Fondsgesellschaft beteiligt oder gegenüber neu geschaffenen Klassen von Anteilen nachrangig zu sein.

Zudem besteht das Risiko, dass sich mehrere Gesellschafter in ihren Entscheidungen koordinieren und so die Abstimmung in ihrem Sinne beeinflussen. Bei der Übernahme eines sehr hohen Einlagebetrages durch einen oder mehrere einzelne Anleger besteht das Risiko, dass dieser/diese eine Stimmenmehrheit erlangt/erlangen und damit einen beherrschenden Einfluss in der Fondsgesellschaft ausüben kann/können. Hierbei kann es sich möglicherweise auch um strategische Anleger handeln.

Es ist daher nicht auszuschließen, dass Entscheidungen der Gesellschafter getroffen werden, die den Interessen einzelner Anleger zuwiderlaufen. Zudem könnten sich solche Entscheidungen negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Fondsgesellschaft auswirken und zur Realisierung eines anlagegefährdenden Risikos führen. Das Gleiche gilt für Geschäftsführungsmaßnahmen der Komplementärin, die nicht der Zustimmung der Gesellschafter bedürfen.

3.4.28. Widerrufsrisiko

Es besteht das Risiko, dass es bei Geltendmachung etwaiger gesetzlicher Widerrufsrechte durch Anleger zu Liquiditätsabflüssen und dadurch zu Liquiditätssengpässen kommen kann, welche die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Fondsgesellschaft beeinträchtigen können und zur Realisierung eines anlagegefährdenden Risikos führen.

3.4.29. Verzögerung / Ausfall der Abfindung

Der ausscheidende Gesellschafter kann keine Sicherheit für seinen Abfindungsanspruch verlangen. Die Auszahlung von Abfindungen für ausscheidende Anleger kann sich aufgrund von Liquiditätssengpässen der Fondsgesellschaft über die festgelegte zeitliche Staffelung hinaus verzögern oder sogar ganz ausbleiben, was für die jeweils betroffenen Anleger bis zur Realisierung eines anlagegefährdenden Risikos führen kann.

3.4.30. Unzureichende Versicherung, Untergang / Zerstörung

Die Windenergieanlagen werden zu branchenüblichen Konditionen und im branchenüblichen Umfang versichert (z.B. Haftpflichtversicherung und Betriebsunterbrechungsversicherung). Es besteht das Risiko, dass einzelne Schadensszenarien nicht versicherbar oder nicht von den abgeschlossenen Versicherungen abgedeckt sind, dass der Versicherungsschutz versagt oder aus bestimmten Gründen nicht ausreichend ist, sodass Schäden von der Fondsgesellschaft selbst zu tragen sind oder die in den Versicherungsverträgen vorgesehenen Höchstsummen insgesamt oder für das jeweilige Versicherungsjahr durch tatsächlich eintretende Schäden überschritten und über die Höchstsummen hinausgehende Schäden von der Fondsgesellschaft selbst zu tragen sind. Auch bei Eintritt von Versicherern kann sich das Ergebnis der Fondsgesellschaft aufgrund zu tragender Selbstbehalte verschlechtern. Ferner besteht das Risiko, dass der jeweilige Versicherungsumfang anzupassen ist, Prämien erhöht oder Versicherungen gekündigt werden. Die Gefahr der zufälligen ganzen oder teilweisen Zerstörung und des zufälligen Untergangs der Windenergieanlagen, etwa aufgrund von gewissen Wettereinflüssen wie Orkane, Tornados etc., tragen somit möglicherweise letztlich die Anleger. Zudem können die Windenergieanlagen nach Schadensereignissen gegebenenfalls nicht mehr betrieben werden und demzufolge keine Stromerlöse mehr generieren. Weiterhin besteht das Risiko, dass hinsichtlich einzelner Schadensfälle über den Versicherungsinhalt und/oder den Versicherungsumfang Rechtsstreitigkeiten mit dem Versicherungsgeber geführt werden müssen. Solche Rechtsstreitigkeiten können lange Zeit in Anspruch nehmen und von Gerichten zu Lasten der Fondsgesellschaft entschieden werden. Die vorstehenden Risiken können sich allein oder auch zusammen negativ auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Fondsgesellschaft auswirken und zur Realisierung eines anlagegefährdenden Risikos führen.

3.4.31. Höhere Gewalt

Es besteht das Risiko, dass außergewöhnliche Risiken wie Erdbeben, Umweltkatastrophen, kriegerische Auseinandersetzungen, Flugzeugabstürze oder sonstige Ereignisse höherer Gewalt auftreten und den Windpark betreffen. Auch besteht das Risiko, dass menschliche Eingriffe wie Vandalismus oder Diebstahl erfolgen.

Jedes dieser Ereignisse kann die prognostizierten Einnahmen aus den Windenergieanlagen reduzieren oder zusätzliche ungeplante Kosten verursachen. Dies könnte zu einer Beeinträchtigung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Fondsgesellschaft und zur Realisierung eines anlagegefährdenden Risikos führen.

3.4.32. Anpassung Werkliefervertrag

Der Werkliefervertrag mit der Nordex Energy GmbH sieht vor, dass die fünf Windenergieanlagen bis zum 30. April 2014 errichtet und in Betrieb genommen werden, sofern die im Vertrag enthaltenen Bedingungen bis spätestens zum 30. April 2013 erfüllt sind. Die Bedingungen wurden bis zum 30. April 2013 nicht erfüllt, so dass die Parteien gemäß den vertraglichen Vereinbarungen Verhandlungen über einen neuen Liefertermin aufnehmen werden. Da die Verzögerung bis zum einvernehmlich neu festzulegenden Liefertermin voraussichtlich nicht zu Schadenersatzansprüchen für die Fondsgesellschaft führt, besteht das Risiko, dass der Liefertermin zu Verzögerungen in der Projektrealisierung und damit zu niedrigeren als den geplanten Einnahmen führt, woraus sich ein anlagegefährdendes Risiko ergeben kann.

4. Anlegergefährdende Risiken

4.1. Definition

Anlegergefährdende Risiken betreffen das persönliche Vermögen des Anlegers.

4.2. Konsequenz für Anleger

Realisieren sich die im Folgenden benannten Risiken, so kann ein Anleger nicht nur seine Einlage nebst Agio verlieren, sondern darüber hinaus auch sein weiteres Vermögen bis hin zur Privatinsolvenz (nachfolgend auch die „Realisierung eines anlegergefährdenden Risikos“).

4.3. Die einzelnen Risiken

4.3.1. Haftung und Nachhaftung des Anlegers

Die gesetzliche Haftung des Kommanditisten lebt bis zur Höhe der Haftsumme auf, wenn die Einlage ganz oder teilweise zurückgezahlt wird. Das Gleiche gilt, wenn dem Kommanditisten Gewinnanteile ausgezahlt werden, während sein Kapitalanteil zum Zeitpunkt der Auszahlung durch Verluste unter den Betrag der geleisteten Einlage in Höhe der Haftsumme gemindert ist oder soweit durch Auszahlungen der Kapitalanteil unter diesen Betrag herabgemindert wird. Auch nach dem Ausscheiden aus der Fondsgesellschaft besteht eine Nachhaftung in Höhe der Haftsumme für die beim Ausscheiden begründeten Verbindlichkeiten der Fondsgesellschaft, wenn sie vor Ablauf von fünf Jahren nach Handelsregistereintragung des Ausscheidens fällig und Ansprüche daraus festgestellt oder in der

gesetzlich vorgeschriebenen Weise geltend gemacht wurden. Eine entsprechende Nachhaftung besteht im Fall der Auflösung der Fondsgesellschaft, wobei die fünfjährige Nachhaftung grundsätzlich mit Handelsregistereintragung der Auflösung der Gesellschaft beginnt. Je nach Anspruch kann die Verjährungsfrist kürzer sein. Die Verjährung beginnt mit Fälligkeit des Anspruchs, wenn dieser nach Handelsregistereintragung der Auflösung fällig wird, andernfalls mit Eintragung der Auflösung. Für Anleger kann die Kommanditistenhaftung einschließlich der Nachhaftung zur Realisierung eines anlegergefährdenden Risikos führen.

Eine noch weiter gehende Haftung in entsprechender Anwendung von §§ 30 ff. GmbHG bis zur Höhe der insgesamt empfangenen Auszahlungen kommt in Betracht, wenn Auszahlungen erfolgen, obwohl die Vermögens- und Finanzlage der Fondsgesellschaft dies nicht zulässt und die Auszahlungen nicht durch einen vollwertigen Gegenleistungs- oder Rückgewähranspruch gegen den Gesellschafter gedeckt sind.

Im Verhältnis zur Fondsgesellschaft haften die Gesellschafter in Höhe der von ihnen gezeichneten Pflichteinlage zzgl. Agio. Diese Haftung im Innenverhältnis erlischt mit vollständiger Einzahlung der Einlage zzgl. Agio. Auszahlungen führen zu keinem Wiederaufleben der Einlagenverpflichtung im Innenverhältnis, d.h. gegenüber der Gesellschaft.

Die Anleger sind – sofern ihre Beteiligung nicht in die eines Direktkommanditisten umgewandelt wird – nicht selbst als Kommanditisten, sondern über den Treuhandkommanditisten an der Fondsgesellschaft beteiligt. Sie sind aber gegenüber dem Treuhandkommanditisten verpflichtet, ihn bis zur Höhe des Teils der Hafteinlage, der auf den Anteil des jeweiligen Anlegers entfällt, von einer Inanspruchnahme durch Gläubiger freizustellen oder ihm Ersatz zu leisten. Hierdurch können Treuhandkommanditisten im wirtschaftlichen Ergebnis ebenfalls der vorstehend beschriebenen Kommanditistenhaftung für Direktkommanditisten einschließlich der Nachhaftung ausgesetzt sein, was zur Realisierung eines anlegergefährdenden Risikos führen kann.

4.3.2. Fremdfinanzierungsrisiko

Eine Fremdfinanzierung der angebotenen Beteiligungen durch die Anbieterin wird nicht angeboten und die Anbieterin rät Anlegern davon ab, zum Zwecke des Erwerbs der angebotenen Beteiligungen Fremdmittel aufzunehmen, insbesondere, soweit bei den Anlegern kein ausreichender Eigenkapitalpuffer vorhanden ist, um das jeweilige Darlehen sofort abzulösen oder über seine Laufzeit zu bedienen, ohne auf die Einnahmen aus der Fondsgesellschaft angewiesen zu

sein. Jeder Anleger kann aber trotzdem seine Beteiligung an der Fondsgesellschaft ganz oder zum Teil über Dritte fremdfinanzieren, etwa durch Bankdarlehen. Dadurch erhöht sich bei einer Fremdfinanzierung die Risikostruktur der gesamten Kapitalanlage, da die Fremdfinanzierungskosten unabhängig von der Entwicklung der Unternehmensbeteiligung vom Anleger zu tragen sind. Kann der Anleger diese Kosten nicht ausgleichen, besteht das Risiko einer Insolvenz des seine Beteiligung fremdfinanzierenden Anlegers. Ebenfalls vom Anleger zu beachten sind die möglichen negativen steuerlichen Folgen der Fremdfinanzierung (z.B. die Aberkennung der Gewinnerzielungsabsicht auf Ebene des Anlegers), woraus sich ein anlegergefährdendes Risiko ergeben kann.

4.3.3. Versorgungszahlungen

Bei Bezug von Sozialversicherungsrenten und möglicherweise anderen Versorgungsrenten vor Vollendung des sozialversicherungsrechtlichen regelmäßigen Renteneintrittsalters dürfen bestimmte Hinzuverdienstgrenzen nicht überschritten werden. Auf diesen Hinzuverdienst wird auch das steuerpflichtige Einkommen aus einer Beteiligung an der Fondsgesellschaft angerechnet. Ein Verlustabzug gemäß § 10d EStG mindert diesen Hinzuverdienst nicht. Es besteht das Risiko, dass das steuerpflichtige Einkommen aus der Fondsgesellschaft die Hinzuverdienstgrenzen eines Anlegers überschreitet und damit zu einer Kürzung der sozialversicherungsrechtlichen oder anderen Versorgungszahlungen führt. Ähnliches gilt allgemein im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Sozialleistungen. Nachzahlungen wären aus dem Vermögen des Anlegers zu leisten, was zur Realisierung eines anlegergefährdenden Risikos führen kann.

4.3.4. Allgemeine steuerliche Risiken

Eine Haftung für den Eintritt der prospektierten bzw. prognostizierten steuerlichen Wirkungen wird nicht übernommen. Es besteht das Risiko, dass aufgrund der Fortentwicklung bei der Auslegung der geltenden Steuergesetze durch die Rechtsprechung und die Finanzbehörden sowie der Änderung von Steuergesetzen nachteilige steuerliche Konsequenzen für die Fondsgesellschaft und ihre Gesellschafter, d.h. die Anleger, eintreten. Sollte die Finanzverwaltung das vorliegende Beteiligungsangebot steuerlich anders als die Anbieterin beurteilen, können auch steuerlich noch nicht endgültig veranlagte Veranlagungszeiträume rückwirkend geändert werden. Über die Festsetzung der Bemessungsgrundlagen sowie die endgültige Höhe und die Aufteilung der steuerlichen Ergebnisse entscheidet die Finanzverwaltung für die Fondsgesellschaft erst im Rahmen der Veranlagung bzw. eines Feststellungsverfahrens oder nach einer steuerlichen Betriebsprüfung. Dies kann die Rückflüsse an die Anleger mindern.

Der Anleger trägt das Risiko, dass die Finanzverwaltung den Umfang der umsatzsteuerpflichtigen Umsätze und Vorsteuerabzüge sowie die steuerpflichtigen Einkünfte oder die steuerliche Abzugsfähigkeit von Aufwendungen dem Grunde oder der Höhe nach anders beurteilt und es deshalb zu höheren steuerlichen Belastungen, auch aufgrund von Nachzahlungszinsen oder Strafzahlungen, kommen kann. Dadurch können sich die Rückflüsse an die Anleger vermindern. Der Anleger trägt das Risiko, dass die von der Anbieterin vorgenommenen Einschätzungen der steuerlichen Rechtslage unzutreffend sind, soweit diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig falsch sind. Ferner besteht das Risiko von Mehrbelastungen infolge von Rechtsverfolgungskosten, wenn die Fondsgesellschaft gegen Entscheidungen der Finanzbehörden Rechtsmittel einlegt bzw. den Rechtsweg beschreitet. Dies kann die Rückflüsse an den Anleger vermindern.

Die Anbieterin geht in ihren Darstellungen in diesem Verkaufsprospekt davon aus, dass Anleger in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen sind, die die Kommanditbeteiligung bzw. treuhänderische Beteiligung an der Fondsgesellschaft in ihrem steuerlichen Privatvermögen halten und diese nicht fremdfinanzieren. Dabei erfolgt die Beteiligung des Anlegers an der Fondsgesellschaft über einen Treuhandkommanditisten. Bei Anlegern, welche die vorgenannten Voraussetzungen nicht erfüllen, können die steuerlichen Folgen einer Beteiligung nachteilig gegenüber den in diesem Verkaufsprospekt dargestellten steuerlichen Folgen ausfallen, was sich negativ auf das von diesen Anlegern erzielbare nachsteuerliche Ergebnis auswirken kann. Dies bedeutet, dass die vom Anleger persönlich zu tragenden Steuern höher sein können.

Die vorstehend dargestellten Risiken können jeweils einzeln oder gemeinsam zur Realisierung eines anlegergefährdenden Risikos führen.

4.3.5. Steuerpflichtiger Zufluss

Für die Anleger besteht das Risiko, dass ihnen aufgrund eines anteilig auf sie entfallenden steuerlichen Ergebnisses aus der Beteiligung an der Fondsgesellschaft bereits steuerpflichtige Einkünfte zugerechnet werden, ohne dass entsprechende Auszahlungen aus der Beteiligung erfolgen. Die Steuerschuld haben die Anleger in diesen Fällen aus ihrem übrigen Vermögen zu tilgen. Dies gilt auch dann, wenn sich ein anlagegefährdendes Risiko realisiert. Auch in diesem Fall haben die Anleger Steuerzahlungen aus ihrer Beteiligung an der Fondsgesellschaft zu leisten, obwohl ihr angelegtes Kapital nicht mehr an sie zurückgezahlt werden kann. Dies könnte zur Realisierung eines anlegergefährdenden Risikos führen.

4.3.6. Erbschaft- und Schenkungsteuer

Im Falle des Erwerbs des Anteils an der Fondsgesellschaft durch Erbschaft oder Schenkung besteht das Risiko, dass die Begünstigung für Betriebsvermögen gemäß §§ 13a, 13b Erbschaftsteuergesetz (ErbStG) nicht gewährt wird und es dadurch zu einer höheren Belastung mit Erbschaft-/Schenkungssteuer kommt. Sofern die Begünstigung gewährt wird, besteht das Risiko, dass die Begünstigung aufgrund z.B. eines Verstoßes gegen die Behaltensfrist nach § 13a Abs.5, 8 ErbStG teilweise wegfällt und weitere Erbschaft-/Schenkungssteuer zu zahlen ist, was die Wirtschaftlichkeit der Anlage für den Anleger mindern würde. Zudem hat der Bundesfinanzhof dem Bundesverfassungsgericht am 27. September 2012 die Frage zur Klärung vorgelegt, ob die in § 19 in Verbindung mit §§ 13a und 13b Erbschaftsteuergesetz vorgesehenen Steuervergünstigungen als verfassungswidrig anzusehen sind, woraus sich diesbezüglich Rechtsunsicherheiten ergeben. Darüber hinaus besteht das Risiko, dass sich die Freibeträge gemäß § 16 Abs. 1 ErbStG verringern oder die Steuersätze erhöhen. Sämtliche vorstehenden Aspekte würden zu einer höheren Erbschaft- oder Schenkungssteuer führen. Dies würde in der Folge zu der Realisierung eines anlegergefährdenden Risikos führen.

4.3.7. Einführung neuer Steuern, insbesondere Finanztransaktionssteuer

Am 14. Februar 2013 hat die Europäische Kommission den Vorschlag von elf EU-Ländern für eine Richtlinie über die Umsetzung einer verstärkten Zusammenarbeit im Bereich der Finanztransaktionssteuer angenommen. Bei Verabschiedung der EU-Richtlinie und Umsetzung in deutsches Recht ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht auszuschließen, dass Transaktionen in Kommanditanteilen an der Fondsgesellschaft oder Kapitalerhöhungsbeträge eine Finanztransaktionssteuerpflicht auslösen. Derzeit ist eine Einführung der Finanztransaktionssteuer zum 1. Januar 2014 vorgesehen. Die tatsächliche Einführung sowie ein voraussichtlicher Stichtag, ab dem die Finanztransaktionssteuer gelten soll, stehen jedoch noch nicht endgültig fest. Im Fall der Einführung einer Finanztransaktionssteuer könnte die Finanztransaktionssteuer – je nachdem, ob diese von der Fondsgesellschaft oder dem beitretenden Anleger zu tragen sein wird – die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Fondsgesellschaft belasten oder aus dem sonstigen Vermögen der beitretenden Anleger zu begleichen sein. Dies sowie die Einführung anderer Steuern könnte zur Realisierung eines anlegergefährdenden Risikos führen.

5. Abschließender Hinweis

Über die in diesem Kapitel dargestellten Risiken hinaus sind der Anbieterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung keine weiteren wesentlichen, tatsächlichen und rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage bekannt.

C | Green City Energy-Gruppe Von Umweltmachern zu Innovationstreibern

Am 26. November 2010 zeichnete die Stiftung Deutscher Nachhaltigkeitspreis e.V. den kommunalen Solarpark Garching von Green City Energy als Top 3 in der Kategorie „Deutschlands nachhaltigste Initiativen“ aus.



1. Vision: 100 % Erneuerbare Energien

Green City Energy steht für den Umbau der Energieversorgung auf 100 % Erneuerbare Energien. Die Green City Energy-Gruppe leistet durch Projekte, Dienstleistungen und Geldanlagen einen wichtigen Beitrag zur Energiewende und sorgt für eine ressourcenunabhängige, preisstabile und klimafreundliche Energieversorgung.

2. Mission: Alternativer Energiedienstleister

Green City Energy ist ein alternativer Energiedienstleister und bietet die Planung, Umsetzung, Finanzierung und den Betrieb von zukunftsweisenden Energieprojekten in den Bereichen Sonnenkraft, Wasserkraft, Windenergie und Bioenergie an.

- Green City Energy realisiert regenerative Kraftwerke in enger Zusammenarbeit mit lokalen Akteuren, von der ersten Idee bis zur fertigen Anlage.
- Green City Energy bündelt Energieprojekte und bietet sie Anlegern als Ökologische Geldanlage an.
- Green City Energy entwickelt mit Partnern integrierte Klimaschutzkonzepte für Kommunen und arbeitet für das Ziel einer ressourcenunabhängigen, dezentralen und zukunftsfähigen Energieversorgung auf regionaler Ebene.

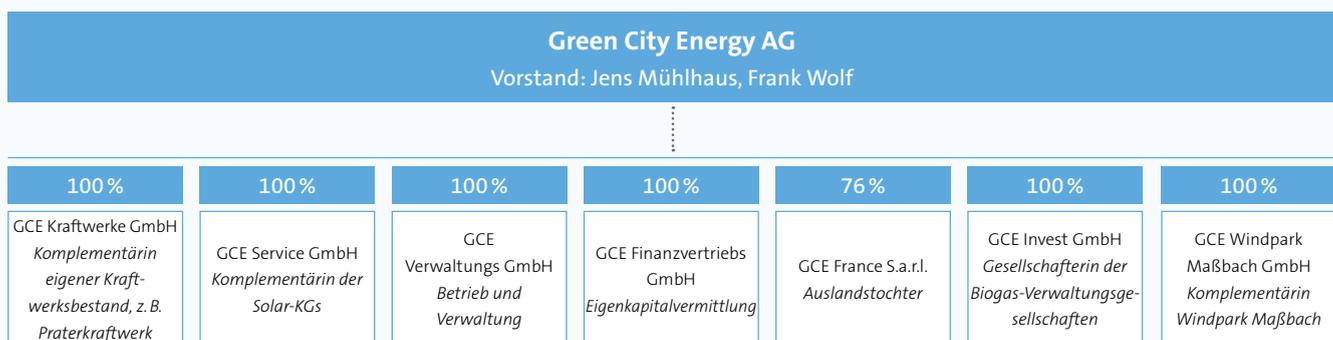
3. Leistungen

Von der ersten Idee über die Vorfinanzierung durch Genussrechtskapital bis hin zum Bau und Betrieb von schlüsselfertigen Anlagen arbeitet die Green City Energy-Gruppe bereichsübergreifend. So wird die gesamte Palette der Projektentwicklung abgedeckt. Die Spezialisten entwickeln individuelle Lösungen für jede Herausforderung. Dabei arbeitet sie eng mit Projektpartnern zusammen.

Die Energieanlagen werden gebündelt und Anlegern zur Beteiligung angeboten. So wird eine dezentrale Besitzerstruktur geschaffen und Bürgern die direkte Beteiligung an Sachwerten ermöglicht.

Green City Energy erarbeitet wirtschaftlich sinnvolle Handlungsgrundlagen, damit Kommunen ihre Klimaschutzziele und eine unabhängige, sichere und preisstabile Energieversorgung aus regionalen Quellen erreichen.

4. Überblick über wesentliche operative Beteiligungsverhältnisse der Green City Energy AG*



* Die Konzerndarstellung samt bestehender Verflechtungen ist in Kapitel J, Die Beteiligten im Überblick, detailliert dargestellt.

5. Unternehmensentwicklung und -strategie

Etappe I:

Etablierung als Umweltschutzorganisation (1990–1999)

Als lokale Initiative wurde der Verein Green City e.V. 1990 mit dem Ziel gegründet, maßgeblich zu einer ökologischen Stadtgestaltung und zur Verbesserung der Lebensqualität in München beizutragen. Neben den Themen Stadtgestaltung und nachhaltige Mobilität stand für den Verein von Anfang an der Klimaschutz ganz oben auf der Agenda. Durch Informationskampagnen wurden Bürger für den damals noch wenig beachteten Klimawandel sensibilisiert.

Etappe II:

Wegbereiter für Erneuerbare Energien als Solarpionier (2000–2004)

Mit der Initiierung des Solarparks 2000*, wurde der Grundstein für den Einstieg in den Bau regenerativer Energieerzeugungsanlagen gelegt. Die Solarparks 2003, 2004 und Isar 2004 mit einem kumulierten Eigenkapitalvolumen von 1,2 Millionen Euro wurden ebenfalls erfolgreich platziert und errichtet. Die konkrete Umsetzung von Energieprojekten auf Vereinsebene bildete das Sprungbrett vom rein bürgerschaftlichen Engagement zu einem innovativen Unternehmen – der Green City Energy GmbH.

* Green City e.V. war selbst nicht Anbieterin des Solarparks 2000, aus diesem Grund ist dieser nicht Teil der in Ziffer 6. dieses Kapitels dargestellten Leistungsbilanz.

Etappe III:

Professionalisierung durch Gründung der Green City Energy GmbH (2005–2007)

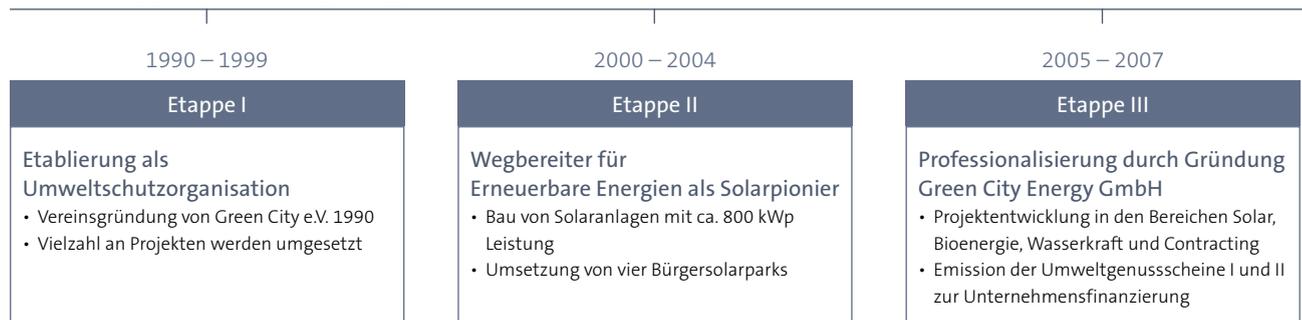
Die Green City Energy GmbH wurde am 6. Juni 2005 als hundertprozentige Tochtergesellschaft des Vereins Green City e.V. gegründet. Kernziele des Unternehmens waren von Beginn an die Umsetzung von Erneuerbaren Energieanlagen und der Aufbau von regionalen Wirtschaftskreisläufen. Ausgestattet mit der Vision einer durchgehenden Energieversorgung aus Erneuerbaren Energien und zwei Millionen Euro Genussrechtskapital wurden die Aktivitäten neben der Solarenergie auf die Geschäftsfelder Wasserkraft und Bioenergie ausgedehnt. In diesem Zeitraum wurden vier weitere Photovoltaik-Fonds, die Solarparks 2005, 2006, 2007 und Isar 2007, platziert und damit bis dahin insgesamt 2 MWp installierte Leistung errichtet, mit denen rund 550 durchschnittliche Haushalte mit Strom versorgt werden können.

Etappe IV:

Ausbau zum alternativen Energiedienstleister (2008–2010)

Im Zuge der Stärkung der Eigenkapitalbasis durch den Umweltgenussschein II wurde zusätzlich das Geschäftsfeld Windenergie erschlossen. Die kommunale Energieberatung, gegründet im Jahr 2008, erstellt Energie- und Klimaschutzkonzepte für Regionen und Kommunen und hat sich in diesem Bereich zusammen mit dem Beratungsbüro KlimaKom als einer der führenden Anbieter in Bayern etabliert. Der 3-Wetter-Fonds bündelte erstmals drei unterschiedliche Energiearten (Sonne, Wind und Biogas) und wurde mit einem Eigenkapitalvolumen von vier Millionen Euro als bis dahin größter Fonds in der Unternehmensgeschichte erfolgreich am Markt platziert.

Die sechs Etappen von Green City Energy



Die Unternehmensfinanzierung wurde 2009 mit dem Umweltgenussschein III auf insgesamt 8 Millionen Euro aufgestockt und ermöglichte den Zubau von solarer Leistung in Höhe von 8,3 MWp durch Green City Energy im Jahr 2010. Mit fünf platzierten geschlossenen Bürger-Solarfonds konnten allein im Jahr 2010 25,7 Millionen Euro in Photovoltaik-Anlagen investiert werden. Seit der Gründung der Green City Energy France S.a.r.l., Toulouse, Anfang 2010 ist das Unternehmen auf dem französischen Markt aktiv und konzentriert sich dort nach der Realisation eines Photovoltaik-Projekts aktuell auf die Markterschließung der Wasserkraft.

Etappe V (Prognose):

Aufbau von Kraftwerkskapazitäten und Umwandlung zur Aktiengesellschaft (2011–2014)

Die Gründung der Green City Energy Kraftwerke GmbH und die erfolgreiche Platzierung des Genussrechts Kraftwerkspark I mit einem Volumen von 10 Millionen Euro Eigenkapital im Jahr 2011 markierte den Grundstein für den Aufbau regenerativer Kraftwerkskapazitäten. Zugleich bedeutete dies auch den aktiven Einstieg des Unternehmens in die Energiegewinnung aus Wasser. Mit dem Praterkraftwerk realisierte Green City Energy ein zukunftsweisendes Energieprojekt: Das unterirdische, völlig geräusch- und emissionslose Laufwasserkraftwerk mit 2,5 MW Leistung wurde nach 1,5 Jahren Bauzeit im Sommer 2010 in Kooperation mit den Stadtwerken München im Herzen Münchens in Betrieb genommen. In der Photovoltaik gelang im Jahr 2011 sowohl mit dem Kraftwerkspark I als auch mit dem Geschlossenen Fonds Solarpark Deutschland 2011 die Installation einer bislang unerreichten Jahresleistung von 28 MWp.

Das Unternehmen konnte seit der Gründung auf über 80 Mitarbeiter ausgebaut werden, der Umsatz stieg im Jahr 2011 auf rund 60 Millionen Euro. Wie seit der Unternehmensgründung im Jahr 2005 geplant, wurde die Green City Energy GmbH in eine Aktiengesellschaft umgewandelt und damit die Möglichkeit geschaffen, Inhaber von bezugsberechtigten Genussrechten sowie Mitarbeiter am Unternehmen zu beteiligen. Die Aktien werden nicht frei gehandelt.

In den Jahren 2013 bis 2014 will das Unternehmen den eingeschlagenen Weg konsequent fortsetzen. Durch die Veränderung der Rahmenbedingungen bei der Solarförderung wird sich die Green City Energy AG auf die Geschäftsfelder Wasserkraft und Windenergie fokussieren. Der Wasserkraftfonds Frankreich weist als reiner Eigenkapitalfonds den Weg in die Zukunft. Mit dem Solarpark Weißenfels wurde im Sommer 2012 der 16. Bürgersolarpark platziert.

Etappe VI (Prognose):

Ausbau zum alternativen Energieversorger (ab 2015)

Seit der Platzierung des Genussrechts Kraftwerkspark I befindet sich Green City Energy in der Aufbauphase eigener regenerativer Kraftwerkskapazitäten und soll mittelfristig zu einem alternativen Energieversorger werden. Green City Energy wird bis 2015 nach Plan rund 500 Millionen Kilowattstunden aus eigenen Sonnen-, Wind- und Wasserkraftwerken erzeugen. Durch die schrittweise einsetzende Netzparität von Strom aus Erneuerbaren Energien, also durch marktfähige Stromgestehungskosten von Ökostrom, bietet das Geschäftsfeld der Direktvermarktung Green City Energy ertragreiche Perspektiven.



6. Leistungsbilanz

Die Green City Energy hat bisher 22 Geschlossene Publikumsfonds aufgelegt; davon schütten neun über Plan, vier unter Plan und sechs prognosegemäß aus. Der Solarpark Weißenfels und der Wasserkraftfonds Frankreich wurden im Jahr 2012 emittiert und

schütten im Jahr 2013 erstmals für 2012 aus. Der Windpark Bayerischer Odenwald ist seit Februar 2013 in der Platzierung. Der vollständige Leistungsbilanz-Auszug Geschlossene Fonds zum 31. Dezember 2011 steht auf der Homepage der Prospektverantwortlichen unter www.greencity-energy.de zum Download bereit.

Auszug aus der Leistungsbilanz Geschlossene Fonds¹⁾²⁾ zum 31.12.2011

Nr.	Name	Emissionskapital IST ³⁾	Investitions- volumen IST ⁴⁾	Platzierung	Laufzeit bis ⁵⁾	Ausschüttung kumuliert ⁽¹⁷⁾ SOLL	Ausschüttung kumuliert ⁽¹⁷⁾ IST
1	Solarpark 2003	250.000 €	728.000 €	2003	2023	13,00%	31,50% ⁽⁶⁾
2	Solarpark 2004	300.000 €	1.077.679 €	2004	2024	68,00%	64,33%
3	Solarpark Isar 2004	650.000 €	1.568.214 €	2004	2025	44,00%	55,00% ⁽⁶⁾
4	Solarpark 2005	430.000 €	1.257.750 €	2005	2025	45,00%	52,00%
5	Solarpark 2006	580.000 €	1.993.778 €	2006	2026	38,00%	38,00%
6	Seckach (Biogas)	1.040.000 €	3.673.100 €	2006	2027	15,00%	19,00%
7	Solarpark Isar 2007	550.500 €	1.775.901 €	2007	2028	32,00%	38,00%
8	Solarpark 2007	200.000 €	768.080 €	2007	2027	19,00%	26,50% ⁽⁷⁾
9	Bio und Solar-Fonds I (Pflanzenöl und Solar)	620.500 €	1.410.747 € ⁽⁸⁾	2007	2027	50,00%	29,20% ⁽⁹⁾
10	3-Wetter-Fonds (Wind, Solar und Biogas)	4.000.000 €	8.505.491 € ⁽¹⁰⁾	2008/2009	2017	18,00%	6,00% ⁽¹⁰⁾
11	Solarpark 2009	500.500 €	1.912.808 €	2009	2029	45,00%	33,60% ⁽¹¹⁾
12	Bio und Solar-Fonds II (Biogas und Solar)	4.250.500 €	15.472.764 €	2009/2010	2030	14,00%	18,93%
13	Solarpark Ingolstadt (Audi 2009)	1.000.500 €	3.764.994 €	2010	2029	45,00%	52,00%
14	Solarpark Garching	521.500 €	2.170.543 € ⁽¹²⁾	2010	2030	34,00%	17,00% ⁽¹³⁾
15	Solarpark Deutschland 2010	4.155.000 €	14.022.951 €	2010	2030	17,00%	18,00%
16	Solarpark Vilsbiburg	451.000 €	1.529.272 €	2010	2030	30,00%	33,00%
17	Solarpark Bayern	1.137.500 €	4.275.061 € ⁽¹²⁾	2010	2030	24,00%	25,81%
18	Solarpark Nittenau	195.000 € ⁽¹⁴⁾	754.178 € ⁽¹⁴⁾	2011	2031	8,00%	8,00%
19	Solarpark Deutschland 2011	3.040.500 €	12.394.932 €	2011	2031	5,00%	7,00%
20	Solarpark Weißenfels	5.066.000 €		⁽¹⁵⁾	2012	2031	Ausschüttung ab 2012
21	Wasserkraft Frankreich	10.992.000 € ⁽¹⁶⁾		⁽¹⁶⁾	2012	2020	Ausschüttung ab 2012
22	Windpark Bayerischer Odenwald	2.500.000 € ⁽¹⁸⁾		⁽¹⁸⁾	2013	2033	Ausschüttung ab 2013

- 1) Prospektherausgeber ist jeweils die Green City Energy AG oder ein Unternehmen der Green City Energy-Unternehmensgruppe
- 2) ohne Private Placements i. S. v. § 8f Abs. 2 VerkProspG bzw. § 2 Nr. 3 VermAnlG, Projekte 20, 21 und 22 nachrichtlich, nicht Bestandteil der Leistungsbilanz zum 31.12.2011
- 3) einschließlich Kapital der Gründungskommanditisten, keine Inanspruchnahme von Platzierungsgarantien
- 4) Anschaffungskosten für die Anlagen laut Anlagespiegel zum 31.12.2011
- 5) Zeitpunkt der erstmaligen Möglichkeit der Kündigung gemäß Gesellschaftsvertrag
- 6) im Vergleich zum Verkaufsprospekt erhöhte Ausschüttungen, insbesondere wegen höherer Energieerträge als geplant
- 7) gegenüber Verkaufsprospekt um 7,5 Prozentpunkte erhöhte Ausschüttung, insbesondere weil das Projekt Thüngen, Augasse (ca. 30 kWp) nicht realisiert werden konnte und durch die Photovoltaikanlage Marbach (ca. 37,41 kWp) ersetzt wurde
- 8) Blockheizkraftwerk Miesbach (Investitionsvolumen 426.937,00 Euro) wurde in 2011 für 115.000 Euro veräußert, sodass das Investitionsvolumen gegenüber dem Vorjahr entsprechend reduziert wurde.
- 9) gegenüber Verkaufsprospekt geringere Ausschüttung, vor allem weil die prospektierten Ergebnisbeiträge der zwischenzeitlich veräußerten bzw. abgeschalteten Blockheizkraftwerke Miesbach und Olbernau nicht realisiert werden konnten. Laut Sanierungsplan wurde der ausschüttungsfähige Liquiditätsüberschuss 2011 zur Tilgung der Bankdarlehen verwendet.
- 10) Bis Ende 2010 wurden keine Ausschüttungen geleistet, insbesondere weil die prospektierten Ergebnisbeiträge der Biogasanlagen Schönsee und Berthelsdorf nicht realisiert werden konnten. Anstelle des prospektierten Windprojekts Litauen Investitionsvolumen rd. € 9,2 Mio; Eigenkapital rd. € 2,7 Mio.) wurde das Windprojekt Emsdetten-Veltrup Investitionsvolumen rd. € 3,1 Mio; Eigenkapital rd. € 1,1 Mio.) realisiert. Zugleich wurde das nicht investierte Kommanditkapital in Höhe

von € 1 Mio. an die Anleger in 2010 zurückbezahlt. In der Leistungsbilanz wird daher als Emissionskapital der um € 1 Mio. reduzierte Betrag von € 4.000.000 als Emissionskapital ursprüngliches Emissionskapital: € 5.000.000) ausgewiesen. Die Biogasanlage Schönsee Investitionsvolumen rd. € 2,4 Mio.) wurde im Jahr 2011 für € 600.000 veräußert, sodass das Investitionsvolumen gegenüber dem Vorjahr entsprechend reduziert wurde.

- 11) Geringere Erträge aufgrund eines verspäteten Netzanschlusses im Jahr 2009. Daraus resultierende Mindereinnahmen wurden in den Jahren 2010 und 2011 durch niedrigere Ausschüttungen ausgeglichen. Der in den Jahren 2010 bis 2014 erwirtschaftete Mehrertrag verbleibt als Ausgleich zu 100 % (anstelle von 50 %) dem Fonds, der Garantiegeber verzichtet auf seinen Bonus.
- 12) Stand zum 31.12.2011; Werte aufgrund vorläufigen Jahresabschlusses 2011
- 13) gegenüber Verkaufsprospekt um 17 Prozentpunkte geringere Ausschüttungen insbesondere zur Finanzierung des nicht prospektierten zusätzlichen Projekts „Kinderhaus“; über eine weitere Investition „Severinstr. 3“ wird auf einer Gesellschafterversammlung im Herbst 2012 beschlossen; sofern diese nicht getätigt wird, erfolgt eine weitere Ausschüttung für 2011 in Höhe von 3 Prozentpunkten.
- 14) gegenüber Verkaufsprospekt verringerte installierte Leistung von 330 kWp statt prospektierten 478 kWp. Deshalb niedrigerer Eigenkapitalbedarf von 195.000 Euro statt der prospektierten 288.000 Euro und niedrigere Fremdkapitalaufnahme.
- 15) laut Verkaufsprospekt prognostiziertes Investitionsvolumen von 17.285.753 Euro; der Jahresabschluss und das Anlagevermögen 2012 sind noch nicht fertiggestellt
- 16) Platzierungsstand per Mitte April 2013; es handelt sich um einen reinen Eigenkapitalfonds; bisher wurden drei Objekte erworben; der Jahresabschluss und das Anlagevermögen 2012 sind noch nicht fertiggestellt
- 17) kumulierte Angaben beziehen sich auf volle 12-Monats-Zeiträume seit dem 1.1. des in der Spalte Platzierung angegebenen Jahres.
- 18) Platzierungsstand Mitte April 2013. Laut Verkaufsprospekt prognostiziertes Investitionsvolumen von 26.694.450 Euro; der Jahresabschluss und das Anlagevermögen 2012 sind noch nicht fertiggestellt

Wichtiger Hinweis

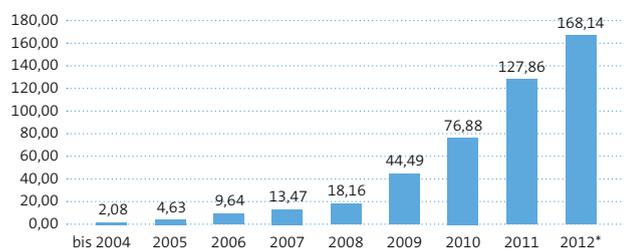
Der Auszug aus der Leistungsbilanz enthält lediglich eine zusammenfassende Kurzdarstellung der darin genannten unternehmerischen Beteiligungen. Die enthaltenen Angaben stellen keine Anlageberatung bzw. Empfehlung dar, sondern dienen ausschließlich der Information und Produktbeschreibung. Weitere Informationen, insbesondere zur Struktur und den Risiken, enthalten die jeweiligen Verkaufsprospekte.

7. Unternehmenskennzahlen

7.1. Investitionsvolumen Unternehmen gesamt

Green City Energy hat bis Oktober 2012 rund 170 Millionen Euro in Erneuerbare-Energien-Projekte investiert. Davon entfallen 58 Prozent auf Geschlossene Fonds, 23 Prozent auf (Projekt-)Genussrechte und 19 Prozent auf Private Placements.

Investitionsvolumen Gesamtunternehmen
(kumuliert in Millionen Euro)

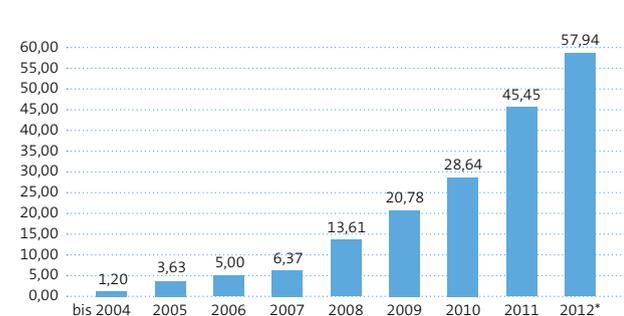


* ohne Investitionen in bereits erworbene Wasserkraftwerke Frankreich

7.2. Platziertes Eigenkapital Unternehmen gesamt

Bis Oktober 2012 wurde Eigenkapital von insgesamt knapp 58 Millionen Euro platziert. Insgesamt entfallen 62 Prozent des platzierten Eigenkapitals auf Geschlossene Fonds und 38 Prozent auf Umweltgenussrechte und das Projektgenussrecht Kraftwerkspark I.

Eigenkapital Gesamtunternehmen
(kumuliert in Millionen Euro)

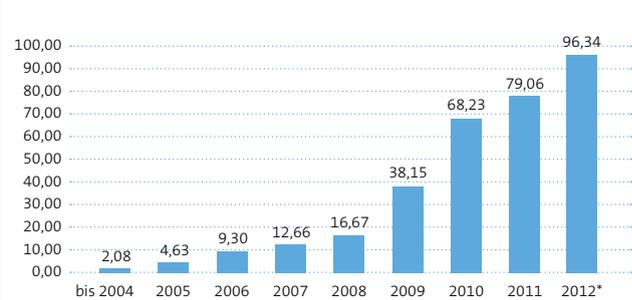


* platziertes Eigenkapital bis Ende Oktober 2012

7.3. Investitionsvolumen Geschlossene Fonds

Das Investitionsvolumen in Geschlossene Fonds lag im Oktober 2012 bei 96 Millionen Euro. Mittlerweile wurde die 100 Millionen-Euro-Grenze überschritten.

Investitionsvolumen Geschlossene Fonds
(kumuliert in Millionen Euro)



* ohne Investitionen in bereits erworbene Wasserkraftwerke Frankreich

7.4. Eigenkapital Geschlossene Fonds

Bis Oktober 2012 wurde mit Geschlossenen Fonds Eigenkapital in der Höhe von knapp 36 Millionen Euro platziert. Die Green City Energy-Fonds investieren von Anfang an und ausnahmslos in Erneuerbare Energien.

Eigenkapital Geschlossene Fonds
(kumuliert in Millionen Euro)



* platziertes Eigenkapital bis Ende Oktober 2012



8. Referenzen Windenergie

Als Projektentwickler hat Green City Energy Erfahrung aus über 250 umgesetzten Energieprojekten. So konnte seit 2003 eine Vielzahl von Photovoltaikanlagen ab 10 kWp Leistung bis hin zu großen Megawatt-Solkraftwerken entwickelt, gebaut und finanziert werden. Im Bereich Wasserkraft wurde das Praterkraftwerk in München realisiert, im Bereich Bioenergie konnten fünf Biogasanlagen errichtet werden.



Seit 2008 ist Green City Energy im Geschäftsfeld Windenergie tätig. Seitdem konnten drei Windprojekte mit vier Windenergieanlagen umgesetzt werden. Der Geschäftsbereich wurde in den letzten Jahren sukzessive ausgebaut und eine große Projektpipeline aufgebaut. Darunter befinden sich Projekte aus Eigenentwicklung in Bayern und Baden-Württemberg, aber auch gemeinsame Projektansätze, die mit Kooperationspartnern entwickelt werden.

Windenergieanlage Emsdetten

Leistung	2,0 MW
Prog. Strommenge	4,0 Mio. kWh
Inbetriebnahme	Sommer 2010
Eigenkapital	1,13 Mio. Euro

Die erste Windenergieanlage von Green City Energy wurde auf dem Veltruper Feld bei Emsdetten im Münsterland errichtet. Die 2-MW-Windenergieanlage von Enercon liefert jährlich ca. 4,0 Mio. kWh grünen Strom.

Windpark Unterried

Leistung	2 x 2,0 MW
Prog. Strommenge	9,0 Mio. kWh
Inbetriebnahme	Februar 2011
Eigenkapital	1,30 Mio. Euro

Gemeinsam mit dem lokalen Projektentwickler Jura Energy wurde in nur vier Monaten Bauzeit ein Windpark mit 4 MW Leistung in Unterried in der Oberpfalz fertiggestellt. Die zwei Anlagen des Typs V90 von Vestas liefern Ökostrom für 2.570 Haushalte.

Windenergieanlage Jeesewitz

Leistung	2,3 MW
Prog. Strommenge	6,0 Mio. kWh
Inbetriebnahme	Ende 2012
Eigenkapital	1,60 Mio. Euro

Die Enercon E-82 Windenergieanlage mit einer Nabenhöhe von 138,5 Metern wurde zusammen mit einem Partner vor Ort realisiert und ergänzt einen bestehenden Windpark aus kleineren Anlagen.



D | Grundlagen der Windenergie

1. Geschichte der Windenergienutzung

Neben der Wasserkraft ist Windenergie eine der ältesten Formen, Energie aus der Umwelt zu schöpfen. Sie ist bereits seit dem Altertum bekannt. Die Anfänge gehen auf einfache Windmühlen zurück. Schon im 3. Jahrhundert vor unserer Zeitrechnung wurde Windenergie in Mesopotamien und China für Wasserpumpen und Getreidemühlen genutzt. In Europa sind Windmühlen seit dem 12. Jahrhundert bekannt. Von Anfang an wurden sie als Auftriebsläufer mit horizontal liegender Rotordrehachse gebaut – bis heute das grundlegende Prinzip moderner Windenergieanlagen.

Mechanische Nutzung

Im Mittelalter stellten Wind- und Wassermühlen die wichtigsten Antriebsmaschinen des vorindustriellen Europa dar. Mit der Entwicklung der „Holländerwindmühle“ im 15. Jahrhundert wurden die Niederlande zu technologischen Vorreitern jener Zeit. Zunehmende aerodynamische Kenntnisse in Verbindung mit mitteleuropäischer Handwerkskunst bedingten eine stetige Fortentwicklung der Windmühlentechnik. Dieser Fortschritt erweiterte auch das Einsatzgebiet von Windenergieanlagen; fortan wurde mit ihnen nicht mehr nur Getreide gemahlen, sondern auch gedroschen, Wasser geschöpft und Holz gesägt.

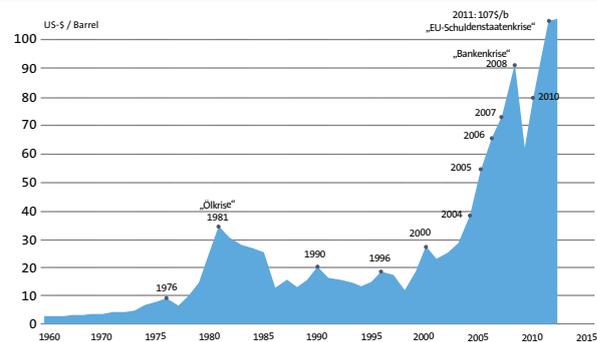
Die wirtschaftliche Bedeutung der Windmühle wuchs bis Mitte des 19. Jahrhunderts stetig an. In Deutschland waren zu dieser Zeit ca. 20.000 Windmühlen in Betrieb. Ihre mechanische Kraft wurde hierzulande vor allem in Müllereien und Sägewerken benötigt. Erst mit dem Einzug der Dampfmaschine verloren Windmühlen Stück für Stück an Bedeutung. Auf dem Gebiet der Elektrizitätsgewinnung hingegen erlebte die Windenergie einen Aufschwung, der bis heute ungebrochen ist.

Elektrische Nutzung

Die Wiege der modernen Windenergienutzung liegt in Dänemark. Um 1900 sollten dort strukturschwache ländliche Regionen mit Strom versorgt werden. Die hohen Energiepreise während des Ersten Weltkriegs sorgten dafür, dass bis 1918 etwa 120 Anlagen mit 10 bis 35 kW Leistung in Betrieb genommen wurden. Nach dem Zweiten Weltkrieg sanken die Energiepreise durch zunehmende Energieimporte – und damit auch das Interesse an der Stromerzeugung aus Windenergie.

Der „Dornröschenschlaf“ der Windenergienutzung wurde erst mit der Energiekrise 1973/74 unterbrochen; der Ölpreisschock hatte auch in Deutschland gravierende gesamtwirtschaftliche Auswirkungen und machte die Abhängigkeit von den in der OPEC (→ Glossar) organisierten, erdölexportierenden Staaten deutlich. Alternative Energiegewinnungsformen rückten wieder in den Vordergrund. Begünstigt durch die zweite Ölkrise 1980/81 und ein erstmals merklich gestiegenes Umweltbewusstsein setzte ein anhaltender Boom der Windenergie ein.

Entwicklung der Rohölpreise: 1960 – 2011



Quelle: www.tecson.de

Die ersten Windparks

Eine günstige Steuergesetzgebung in den USA, besonders in Kalifornien, leitete den Durchbruch für die Windenergietechnologie ein. Ab 1980 wurden in den Vereinigten Staaten ca. 15.000 Windenergieanlagen mit einer Nennleistung (→ Glossar) von insgesamt 1.400 MW gebaut. Die Hälfte der Anlagen wurde von dänischen Herstellern importiert, die Durchschnittsleistung betrug dabei nur rund 100 kW je Anlage.

Auch in Deutschland wurde ab Mitte der 1970er-Jahre erheblich in die Windenergieforschung investiert. Ergebnis war nicht zuletzt die Versuchsanlage Growian (→ Glossar). Mit 100,4 Metern Rotordurchmesser und 3 MW Nennleistung war sie die damals weltweit größte gebaute Anlage. Die Konstruktion als Zweiblatt-Leeläufer stellte sich jedoch als ungeeignet heraus, die Weiterentwicklung der Versuchsanlage wurde eingestellt. Nichtsdestotrotz waren die

gewonnenen Daten eine wichtige Berechnungsgrundlage für die folgende Entwicklung von Großwindenergieanlagen.

Der erste kommerzielle Windpark entstand ab 1988 auf dem ehemaligen Growian-Versuchsgelände. An der windreichen Elbmündung bei Marne wurden 35 Kleinanlagen überwiegend von dänischen Herstellern errichtet und vom Bundesministerium für Forschung und Technologie gefördert. Ergebnis der Forschung waren drehzahlvariable Netzumrichter zur besseren Netzeinspeisung sowie die Möglichkeit der Blattwinkelverstellung zur Optimierung des Energieertrags. Vor dem Turm laufende Dreiblattrotoren dänischen Typs setzten sich aus konstruktionstechnischen Gründen ebenfalls durch.

Windstandort Deutschland setzt sich ab

Seit der Einführung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) wurde die Nutzung der Windenergie ab dem Jahr 2000 in Deutschland noch einmal erheblich intensiviert. Das darin verankerte Grünstromprivileg, also die vorrangige Netzeinspeisung regenerativ erzeugten Stroms, sowie feste Einspeisevergütungen für jede erzeugte Kilowattstunde Ökostrom führten zum Ausbau von immer ertragsstärkeren Windenergieanlagen. Parallel entstand am Maschinenbau-Standort Deutschland eine wettbewerbsfähige Windindustrie und der Anteil aller in Europa installierten Windenergieanlagen aus deutscher Produktion stieg auf einen Marktanteil von 75 Prozent. Insgesamt wurden rund 22.600 Anlagen errichtet. Bezogen auf die gesamte installierte Leistung nimmt Deutschland mit 29.060 MW im internationalen Vergleich hinter China und den USA aktuell den dritten Platz ein.

Quellen: igWindenergie.at, thema-energie.de, regenerative-erneuerbare-energie.de, energie-zeitung.de, energie-erneuerbar.de, wikipedia.de, tecson.de, dewi.de, bmu.de

Weitere Informationen zum Windmarkt in Deutschland finden Sie in Kapitel E, Der Windmarkt im Überblick.



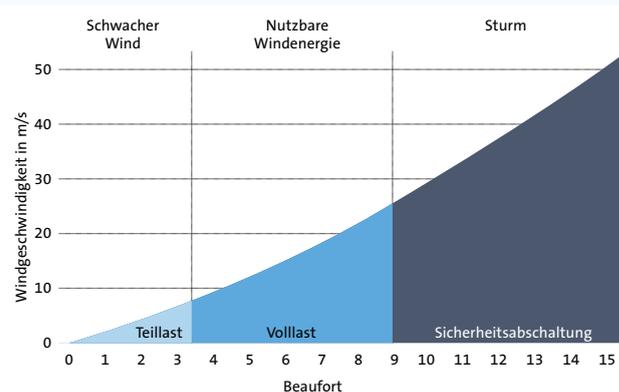
2. Technik

Funktionsprinzip einer Windenergieanlage

Zur Gewinnung von Strom wandeln die Rotorblätter die kinetische Energie des Windes (= Bewegungsenergie) in eine Drehbewegung um und übertragen sie auf eine Welle. In einem Generator wird die Bewegungsenergie dann mittels elektromagnetischer Induktion (→ Glossar) in elektrische Energie gewandelt. Der Energieertrag hängt dabei maßgeblich von der Bauart der Anlage und von der Windgeschwindigkeit ab. Zur Stromerzeugung bedarf es einer Mindestwindgeschwindigkeit von ca. drei Metern pro Sekunde (siehe Abbildung unten). Je höher die Luftdichte ist, desto mehr Energie kann dem Wind entzogen werden. Physikalisch bedingt können dabei maximal 59 Prozent der Bewegungsenergie des Windes in mechanische Energie umgesetzt werden. Moderne Anlagen erreichen aufgrund geringer Umwandlungsverluste einen Wirkungsgrad (→ Glossar) von über 45 Prozent und können Windstärken zwischen drei und neun Beaufort (ca. 3 – 25 Meter pro Sekunde → Glossar) zur Energiegewinnung ausnutzen. Bei zu großen Windgeschwindigkeiten müssen die Anlagen abgeschaltet werden.

Maßgeblich für die Leistung, die dem Wind entzogen werden kann, sind die Konstruktion der Rotorblätter und die Windgeschwindigkeit. Letztere ist entscheidend für den Energieertrag, da sich bei einer Verdoppelung der Windgeschwindigkeit die Leistung der Anlage verachtfachen kann. Eine geringfügige Erhöhung der Windgeschwindigkeit bedeutet daher immer einen großen Leistungsgewinn. Technische Weiterentwicklungen und die damit einhergehende, immer größere Dimensionierung von Windenergieanlagen verliefen in den letzten Jahrzehnten rasant. Aufgrund der in größeren Höhen vorherrschenden höheren Windgeschwindigkeit können heutzutage auch windschwächere Standorte zur wirtschaftlichen Nutzung von Windenergie erschlossen werden.

Windstärken nach Beaufort



Quelle: energiewelten.de

Leistungs- und Pitchregelung

Windenergieanlagen sind so ausgelegt, dass sie bereits bei mittleren Windgeschwindigkeiten ihre Nennleistung erreichen. Um die Drehzahl des Rotors trotz schwankender Windstärken annähernd konstant zu halten, ist eine Regelung der Leistungsaufnahme notwendig. Das geschieht durch das Verdrehen der Rotorblätter mittels eines eigenen Blattverstellantriebs. Diese exakte Leistungsregelung ist für den gleichmäßigen Lauf des Generators besonders wichtig.

Meist sind größere Windenergieanlagen mit einer automatischen Rotorblattverstellung (Pitchregelung) ausgerüstet. Bei schwachem Wind werden die Rotorblätter so eingestellt, dass sie in voller Breite gegen die Strömung stehen, bei stärkerem Wind lässt sich der Einstellwinkel reduzieren; bei Sturm werden die Blätter parallel zur Windströmung gerichtet, bis sich der Rotor gar nicht mehr dreht.

Quellen: energiewelten.de, wind-energie.de, unendlich-viel-energie.de, Herstellerangaben Nordex Energy GmbH, wind-energie.de

3. Bestandteile einer Windenergieanlage

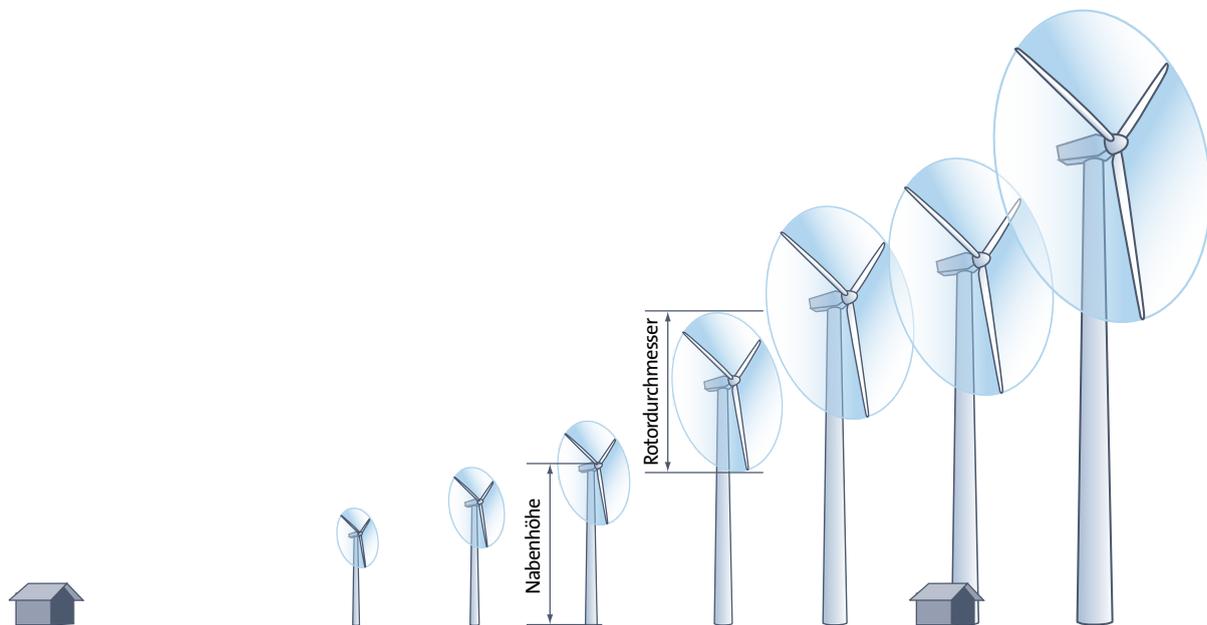
Standort*

Der Anlagenstandort ist ein entscheidender Faktor bei Windenergieanlagen. Seine geographische Beschaffenheit und die vorherrschenden Windverhältnisse prägen maßgeblich die Ausgestaltung der verwendeten Anlagentechnik, die sich an den Standort anpassen und dessen Bedingungen optimal nutzen muss. Standorte mit gleichmäßiger Windströmung sind am besten für die Errichtung von Windenergieanlagen geeignet.

Zuwegung und Netzanschluss*

Um Windenergieanlagen errichten zu können, muss die Zufahrtsmöglichkeit mit schwerem Gerät zum Anlagenstandort gegeben sein. Oft müssen bestehende Feldwege und Forststraßen dazu temporär ausgebaut werden. Mit Nabenhöhen von weit über 100 Metern und Rotorblattlängen von rund 60 Metern ist die Anlieferung der Anlagenkomponenten eine logistische Herausforderung. Die Vermeidung von Umweltbeeinträchtigungen ist dabei oberstes Ziel.

Leistungssteigerung der Windenergieanlagen



	1980	1985	1990	1995	2000	2005	2010
Nennleistung (in kW)	30	80	250	600	1.500	3.000	7.500**
Rotordurchmesser (in m)	15	20	30	46	70	90	126
Überstrichene Rotorfläche (in qm)	117	314	707	1.662	3.848	6.362	12.469
Nabhöhe (in m)	30	40	50	78	100	105	135
Jahresenergieertrag (in MWh)	35	95	400	1.250	3.500	6.900	ca. 20.000

* Standort sowie Zuwegung und Netzanschluss sind keine eigentlichen Bestandteile einer Windenergieanlage.

** Die angegebene Nennleistung ist die Maximalleistung der am Markt verfügbaren Anlagen. An Binnenlandstandorten werden in der Regel Anlagen mit 2,5 - 3 MW Leistung installiert. Quelle: wind-energie.de

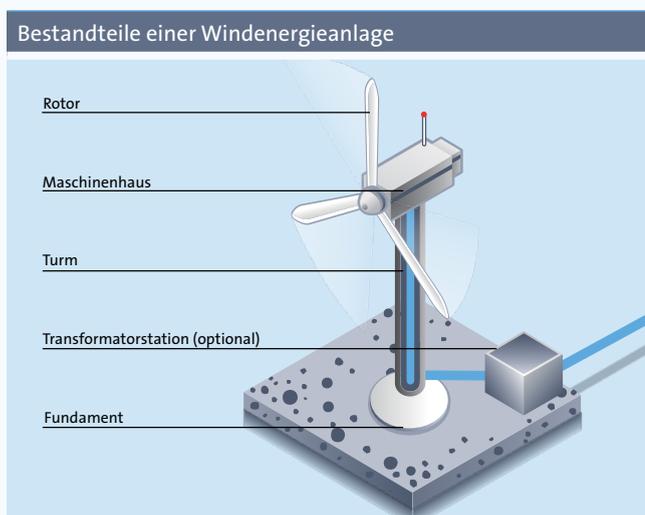
Im Zuge des teilweise notwendigen Wegebbaus werden in der Regel auch Erdkabel für den Netzanschluss der Anlagen verlegt, um den erzeugten Windstrom in das Stromnetz des örtlichen Netzbetreibers einspeisen zu können.

Fundament

Alle modernen Windenergieanlagen im Binnenland werden in der Regel auf einem massiven Stahlbeton-Fundament errichtet. Die Fundamente haben einen Durchmesser von rund 20 Metern und reichen mehrere Meter tief in den Untergrund. Sobald die Arbeiten an Zuwegung, Netzanschluss und Fundament abgeschlossen sind, kann mit der Errichtung des Turms der eigentlichen Anlage begonnen werden.

Turm

Dieser ist das größte und schwerste Teil einer Windenergieanlage. Alle führenden Hersteller verwenden massive Stahl- bzw. Hybridtürme (→ Glossar), deren einzelne Segmente Stück für Stück mit einem Kran aufeinandergesetzt und verschraubt werden. Der Turm ist so konstruiert, dass er nicht nur das Gewicht von Gondel und Rotorblatt tragen, sondern auch den statischen Belastungen durch die wechselnden Kräfte des Windes standhalten kann.



Gondel, Getriebe und Generator

Die Gondel, auch „Maschinenhaus“ genannt, bildet das Herzstück einer Windenergieanlage. Sie ist auf dem Turm verankert. Das Aufsetzen der Gondel auf den Turm wird im Branchenjargon als „Hochzeit“ bezeichnet. Die Gondel enthält den gesamten Maschinensatz für die Umwandlung der Drehbewegung des Rotors in Strom. Zudem sind in der Gondel Überwachungs-, Regel- und Steuerungssysteme sowie Netzanschlusstechnik untergebracht. Zur Windnachführung (→ Glossar) ist die Gondel um 360 Grad drehbar.

Das Getriebe passt die Drehzahl zwischen dem eher langsam laufenden Rotor und dem sehr schnell laufenden Generator an. Die Rotordrehzahl, die 5–20 Umdrehungen pro Minute beträgt, wird im Getriebe auf bis zu 1.500 Umdrehungen hochtransferiert. Der Generator selbst wandelt die mechanische Drehbewegung des Triebstranges in elektrische Energie um. Bei Windenergieanlagen haben sich zwei unterschiedliche Konstruktionsprinzipien durchgesetzt: Anlagen mit und Anlagen ohne Getriebe. Getriebe lose Anlagen sind wartungsärmer, die Anschaffungskosten jedoch höher als jene von Anlagen mit Getriebe.



Nachdem der Turm fertiggestellt wurde, wird die rund 60 Tonnen schwere Gondel mit Schwerlastkränen zur Montage auf den Turm gehoben.

Rotor

Der Rotor besteht aus der Nabe und den daran befestigten Rotorblättern. Aktueller Stand der Technik ist der Einsatz von drei Rotorblättern, die aus sehr leichten glas- bzw. kohlefaserverstärkten Kunststoffen hergestellt werden. Durch die sogenannte Pitchregelung lassen sich die Rotoren bei den meisten modernen Windenergieanlagen verstellen, das heißt, der Anstellwinkel der Rotorblätter kann entsprechend der anströmenden Luft ausgerichtet werden. Durch die optimale Stellung zum Wind wird das Auftriebsprinzip bestmöglich genutzt, das heißt, der Wind erzeugt beim Vorbeiströmen an den Flügeln der Anlage einen Auftrieb, der die Flügel rotieren lässt.

Quellen: Herstellerangaben Nordex Energy GmbH, thema-energie.de, wind-energie.de; unendlich-viel-energie.de

Ausführliche Informationen zur eingesetzten Technik im Windpark Maßbach sind in Kapitel F, Anlageobjekt, zu finden.



Die Rotorblätter werden am Boden mit der Rotornabe verschraubt und als sogenannter Stern in einem Stück zur Gondel hochgezogen.

4. Stärken von Windenergieanlagen

Windenergie ist eine regenerative Energiequelle

Windenergieanlagen nutzen die kinetische Energie bewegter Luft (von griechisch *kinesis* = Bewegung). Die Ursache für die Luftbewegungen sind verschiedene Temperaturen und unterschiedlicher Luftdruck, die durch die ungleichmäßige Einstrahlung der Sonne auf die Erdoberfläche entstehen. Damit ist Wind eine indirekte Form der Sonnenenergie – einer Quelle, die unerschöpflich ist.

Tagsüber weht Wind meist stärker als nachts und passt sich somit auf natürliche Art der Leistungskurve unseres Energieverbrauchs an. Schon heute ist Windenergie mit einem Anteil von 7,7 Prozent am deutschen Stromverbrauch die wichtigste erneuerbare Energiequelle in der Stromerzeugung. In Zukunft wird ihre Bedeutung aufgrund großer Potenziale und verhältnismäßig geringer Stromgestehungskosten noch wachsen.



Wenn alle Vorbereitungen abgeschlossen sind, dauert die Errichtung einer Windenergieanlage oft nur wenige Tage.

Windenergie ist klimaneutral und reduziert die Umweltverschmutzung

Windenergie ist wichtig für den Klimaschutz: Sie ist CO₂-neutral und trägt damit zur Minderung des Treibhauseffektes bei. Zudem ist Windenergie im laufenden Betrieb nahezu frei von Emissionen, d.h. sie verursacht weder giftige Nebenprodukte oder Abfälle noch Luftverschmutzung durch den Ausstoß von Schadstoffen, wie sie bei der Verbrennung fossiler Rohstoffe entstehen. Allein durch die Windenergienutzung konnten in Deutschland 2009 rund 30 Millionen Tonnen CO₂ eingespart werden. Bis zum Jahr 2025 soll in Deutschland der Anteil der Windenergie an der Stromerzeugung, bezogen auf den heutigen Stromverbrauch, von 7,7 auf 25 Prozent steigen. Dadurch würde der CO₂-Ausstoß der bundesweiten Energieproduktion um 20 Prozent vermindert.

Auch der Rückbau der Anlagen nach ihrer Betriebszeit ist Bestandteil der Baugenehmigung und wird bei der Finanzierung eingeplant (siehe auch Kapitel G, Wirtschaftliche Grundlagen). Zudem lassen sich moderne Windenergieanlagen fast vollständig wiederverwerten.

Windenergie lässt sich mit Naturschutz vereinbaren

Der menschliche Eingriff in die Natur, und sei es zum Zweck des Ausbaus Erneuerbarer Energien, stellt ohne Frage einen Eingriff in das Landschaftsbild dar. Durch die sorgfältige Standortwahl und eine rücksichtsvolle Projektentwicklung können jedoch bedeutende oder empfindliche Bereiche für Mensch, Natur und Umwelt von vorneherein geschont werden.

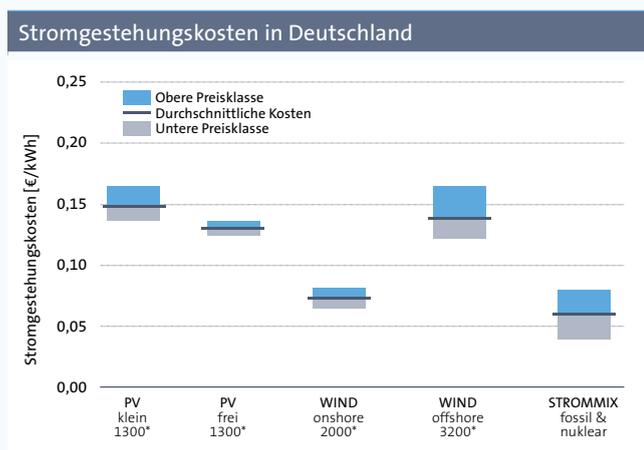
Auch die großen Naturschutz- und Umweltverbände setzen sich für den Ausbau ein und betonen dabei stets den ökologischen Sinn und Nutzen der Windenergie. Auch beim Thema Vogelschutz konnten die Bedenken widerlegt werden. Seit 20 Jahren gibt es Forschungen über die Auswirkungen von Windenergieanlagen auf die Vogelwelt. Die Ergebnisse zeigen, dass es keine Kollisionen mit den Anlagen in maßgeblichem Umfang gibt. Auch das Verhalten der Tiere wird langfristig nicht beeinträchtigt. Mit Ausnahme weniger Vogelarten kann das Kollisionsrisiko überwiegend als gering angesehen werden.



Wachstumsmarkt Windenergie ist eine günstige Energiequelle

Der Weltmarkt hat in der Vergangenheit ein kontinuierliches Wachstum von durchschnittlich 15 Prozent. Gleichzeitig erreichen Onshore-Windenergieanlagen (→ Glossar) an günstigen Standorten wettbewerbsfähige Stromgestehungskosten gegenüber konventionellen Stromerzeugungstechnologien mit Kohle, Erdgas und Kernkraft. In Deutschland stellte die Windenergie 2011 einen Anteil an der gesamten Stromerzeugung von bis zu 7,7 Prozent dar, der zukünftig ebenfalls durch den Ausbau nicht nur der Wind-Offshore-Kapazitäten (→ Glossar), sondern auch der Onshore-Kapazitäten stark gesteigert werden soll. Bei der regenerativen Elektrizität hat Windenergie 2011 mit 36,5 Prozent den höchsten Anteil, weit vor allen anderen erneuerbaren Energietechnologien. Die Stromgestehungskosten von Windenergieanlagen sind stark abhängig von den Standortbedingungen, sowohl in Bezug auf On- und Offshore-Anlagen als auch aufgrund der erreichbaren Volllaststunden (→ Glossar). Wie in der Abbildung unten dargestellt, liegen die Stromgestehungskosten für Onshore-Windenergieanlagen an küstennahen Standorten mit 2.000 Volllaststunden bei 0,073 Euro/kWh bei einer mittleren Investition von 1.400 Euro/kW.

Durchschnittliche Standorte mit 2.000 Volllaststunden liegen mit einer Preisspanne von 0,065 bis 0,081 Euro/kWh weiterhin nur geringfügig über dem für fossile Kraftwerke angegebenen Referenzstrompreis von 0,06 Euro/kWh.



Quelle: ISE, BMU (→ Glossar)

* Zahlenangabe bezieht sich auf die zugrunde gelegten Volllaststunden

Positiver volkswirtschaftlicher Nutzen

Der Gesamtumsatz der deutschen Windenergiebranche belief sich im Jahr 2009 auf 5,8 Milliarden Euro. In der Windbranche wurden in den vergangenen Jahren viele Arbeitsplätze geschaffen, insgesamt sind mehr als 100.000 Menschen in der Branche beschäftigt. Die Ansiedlung von weltweit agierenden Firmen führt zu positiven Beschäftigungs-Effekten für Deutschland. An Produktions- und Entwicklungsstandorten bestimmt die Windenergiebranche durch die Schaffung zukunftsorientierter Arbeitsplätze nachhaltig die Arbeitsmarktstruktur. Der volkswirtschaftliche Nutzen der Windenergie liegt in der Stärkung der ländlichen Gebiete, einer Verringerung von Rohstoffimporten und der Schaffung direkter und indirekter Arbeitsplätze.

Mit dem seit 1. Januar 2009 geltenden Jahres-Steuergesetz 2009 wurde gesetzlich geregelt, dass der Großteil der durch Windenergie erwirtschafteten Gewerbesteuererinnahmen (70 Prozent) den Windparkgemeinden auch dann zufließt, wenn die Betreibergesellschaft ihren Firmensitz in einer anderen Gemeinde hat.

Quellen: bmu.de, ise.de, unendlich-viel-energie.de, thema-energie.de, wind-energie.de, wind-ist-kraft.de, erneuerbare-energien.de

Der Nutzen Erneuerbarer Energien durch vermiedene Umweltschäden und positive wirtschaftliche Effekte wiegt die einhergehenden Kosten auf. Der gesellschaftliche Nutzen Erneuerbarer Energien beläuft sich nach aktuellen Berechnungen allein im Strombereich auf mindestens 21 Milliarden Euro pro Jahr. Dem standen im Jahr 2011 nominelle Aufwendungen von knapp 14 Milliarden Euro für die Förderung umweltfreundlicher Elektrizität gegenüber.

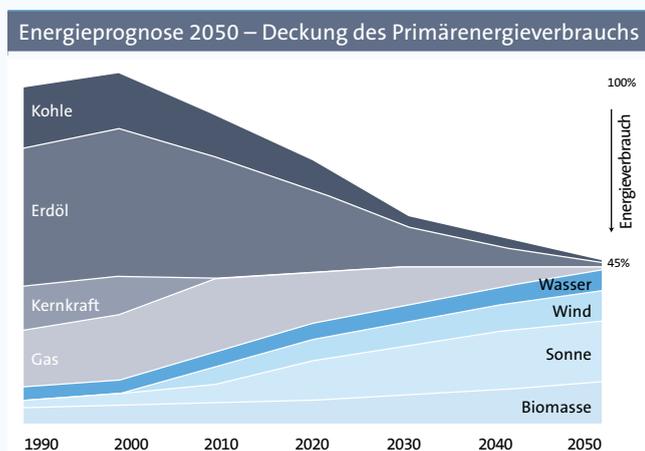
Quelle: Agentur für Erneuerbare Energien, unendlich-viel-energie.de



E | Der Windmarkt im Überblick

1. Energiewende bedingt Strukturwandel

Im Zuge der Atomkatastrophe von Fukushima im März 2011 wurde in Deutschland die Energiewende hin zu Erneuerbaren Energien ausgerufen. Durch die Rücknahme der Laufzeitverlängerung der Atomkraftwerke und das Bekenntnis zu einer Energieversorgungsstruktur aus zunehmend regenerativen Quellen wurde ein gesellschaftspolitischer Konsens hergestellt. Nicht zuletzt auf Druck der Bevölkerung hat sich die Erkenntnis durchgesetzt, dass der fortschreitende Klimawandel, die zunehmende Ressourcenknappheit und die damit verbundene Abhängigkeit von fossilen Rohstoffimporten einen ökologisch und ökonomisch sinnvollen Umbau der Energieversorgung nötig macht. Der Weg dahin bedingt einen Strukturwandel unseres bestehenden Energiesystems und betrifft neben der Energieerzeugung auch die Stromnetze und nicht zuletzt das Verbraucherverhalten.



Quelle: BMU, Bundesverband Windenergie

Die geplante Umsetzung der Energiewende bis 2050 fußt dabei auf einem Dreiklang aus einer erheblichen Steigerung der Energieeffizienz, verstärkten Anstrengungen zur Energieeinsparung und dem Ausbau der Erneuerbaren Energien (siehe Abbildung oben). Die zur Erneuerung unserer Energieversorgung notwendigen gesetzlichen Grundlagen wurden bereits im Jahr 2000 durch die Einführung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes geschaffen. So konnte der Anteil an Sonnen-, Wasser- und Windenergie von damals 6,8 Prozent auf 20,3 Prozent im Jahr 2011 gesteigert werden. Im ersten Halbjahr 2012 wurden sogar bereits 25 Prozent

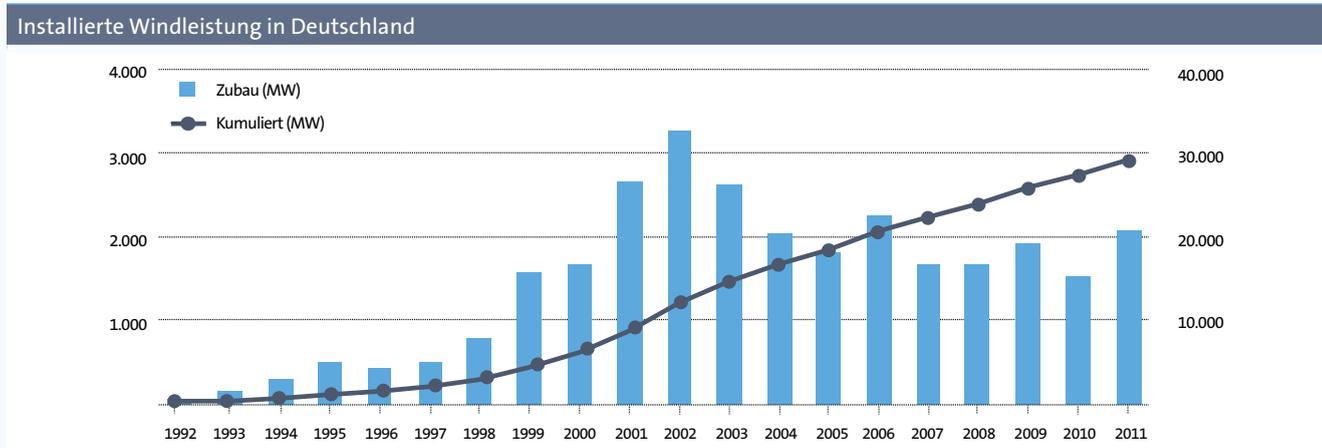
des deutschen Stromverbrauchs durch Erneuerbare Energieträger gedeckt. Windenergie ist mit einem Anteil von 7,7 Prozent am deutschen Strommix zu einer wichtigen Säule zukunftsfähiger Stromversorgung geworden. Damit kann sich Deutschland auch im internationalen Vergleich behaupten.

2. Der globale Windmarkt im Überblick

Mit rund 30.000 MW installierter Leistung war Deutschland 2011 Spitzenreiter auf Europas Windmarkt, gefolgt von Spanien mit 21.674 MW. Weit abgeschlagen liegt Frankreich mit einer kumulierten Windleistung von 6.800 MW auf dem dritten Platz, mit unwesentlich geringerer Leistung folgen Italien und England. Auch bezüglich der neu installierten Windleistung lag Deutschland 2011 im europäischen Vergleich mit 2.086 MW (896 Anlagen) europaweit auf Platz eins.

Sogar im globalen Vergleich belegt Deutschlands kumulierte Windleistung den dritten Platz nach China (62.733 MW) und USA (46.919 MW). Im Hinblick auf den Zubau hat Indien mit 3.019 MW neu installierter Leistung Deutschland jedoch auf den vierten Platz verdrängt. Das aufstrebende Schwellenland hat mit insgesamt 16.084 MW installierter Windleistung noch große Entwicklungspotenziale. Windenergie ist weltweit auf dem Vormarsch und konnte 2011 einen Rekordzuwachs von 42 Gigawatt verzeichnen. Die weltweit installierte Leistung lag Ende 2011 bei 239 GW, der Anteil an der weltweiten Stromversorgung betrug laut World Wind Energy Association rund 3 Prozent. Gerade deutsche Qualitätshersteller von Windenergieanlagen profitieren vom weltweiten Ausbau. Die Exportquote von Windenergieanlagen betrug im Jahr 2011 rund 66 Prozent.

Quellen: bmu.de, unendlich-viel-energie.de, iwr.de, wind-energie.de



Quelle: wind-energie.de

3. Entwicklung der Windenergie in Deutschland

Seit der Errichtung des ersten kommerziellen Windparks in Deutschland im Jahr 1988 (siehe auch Kapitel D, Grundlagen der Windenergie) wurden bis heute (Stand: April 2012) Windenergieanlagen mit rund 30.000 MW Leistung installiert. Bis zur Einführung des EEG (→ Glossar) im Jahr 2000 wurden Anlagen mit 6.095 MW Leistung errichtet. Im Zuge der neu geschaffenen und bis heute (Stand: September 2012) gültigen gesetzlichen Grundlage stieg der jährliche Zubau in den Folgejahren auf über 3.000 MW an und hat sich in den letzten Jahren auf rund 2.000 MW eingependelt.

Bis Ende 2011 wurden in Deutschland 22.297 Windenergieanlagen errichtet, deren Stromproduktion im Jahr 2011 insgesamt 48 Terawattstunden (→ Glossar) betrug. Diese Wachstumstendenz setzt sich fort; der deutsche Windmarkt wächst kontinuierlich. Über 100.000 Menschen sind aktuell in der deutschen Windbranche beschäftigt (Stand: Juni 2012), davon allein 18.480 im süddeutschen Raum.

Laut dem Bundesverband Windenergie wurden im ersten Halbjahr 2012 Windenergieanlagen mit einer Gesamtleistung von rund 1.000 MW zugebaut: ein Großteil davon an Land, nur 45

MW entfielen auf Offshore-Anlagen (→ Glossar). Beachtenswert ist zudem der Effekt des Repowerings (→ Glossar), also des Austauschs von alten Anlagen durch leistungsstärkere Modelle auf neuestem Stand der Technik. So waren am 30. Juni 2012 22.664 Windenergieanlagen mit einer Gesamtleistung von 30.016 MW in Betrieb. Davon sind 1.037 MW auf Repowering von Altanlagen zurückzuführen. Hier liegt auch in Zukunft ein großes Potenzial zur Leistungssteigerung – immerhin waren am 30. Juni 2012 über 5.000 Anlagen mit einer Erzeugungskapazität von rund 2.100 MW bereits 15 Jahre oder älter. Insgesamt lagen 2011 die deutschen Investitionen in Windenergieanlagen bei 2,24 Milliarden Euro.

Die Windpotenziale sind damit aber noch lange nicht ausgeschöpft. Bedingt durch den sehr geringen Flächenverbrauch und die stetige Weiterentwicklung der Anlagentechnik können nicht zuletzt in Süddeutschland noch eine Vielzahl neuer Anlagenstandorte erschlossen werden (siehe F, Anlageobjekt). Die Bayerische Staatsregierung hält in ihrem Energiekonzept einen Zubau von bis zu 1.500 Anlagen bis zum Jahr 2021 für realistisch.

Quellen: bmu.de, unendlich-viel-energie.de, windguard.de, Bayerisches Energiekonzept „Energie Innovativ“

Vergleich der nutzbaren Windpotenziale	Bayern		Deutschland	
	Fläche	Anteil an der Gesamtfläche	Fläche	Anteil an der Gesamtfläche
Gesamtfläche	70.652 km ²	100 %	357.994 km ²	100 %
Fläche ohne Restriktionen	4.527 km ²	6,4 %	28.116 km ²	7,9 %
Nutzbarer Wald (ohne Schutzgebiet)	4.553 km ²	6,4 %	15.673 km ²	4,4 %
Nutzbare Schutzgebiete	8.350 km ²	11,8 %	36.160 km ²	10,1 %
Nutzbare Gesamtfläche	17.430 km ²	24,7 %	79.950 km ²	22,3 %
Nicht nutzbare Fläche	53.222 km ²	75,3 %	278.045 km ²	77,7 %

Quelle: Bundesverband Windenergie, Windpotenziale Bayern

4. Frischer Wind in Süddeutschland

Erfolg und Akzeptanz der Energiewende hängen maßgeblich von einem ausgewogenen Ausbau der Erneuerbaren Energien ab. Das im EEG (→ Glossar) festgelegte Ziel, die großen Grünstrommengen in das Elektrizitätsversorgungssystem zu integrieren, zieht dabei zwangsläufig einen Ausbau des Stromnetzes nach sich. Da sich ein großer Teil der energieintensiven Betriebe in Süddeutschland angesiedelt hat und der Stromverbrauch dort entsprechend hoch ist, ist es sinnvoll, die Anlagen dort zu installieren, wo der Strom benötigt wird. So können Versorgungswege verkürzt sowie hohe Netzausbaukosten minimiert werden. In Bezug auf Windenergie liegt es nahe, neben Offshore-Anlagen in Nord- und Ostsee sowie an Standorten in Norddeutschland auch die Windpotenziale des süddeutschen Binnenlandes zu nutzen.

Durch technische Fortschritte sind Windenergieanlagen inzwischen auch im Binnenland wirtschaftlich realisierbar. Da diese Entwicklung jedoch erst allmählich eintritt, ist der süddeutsche Raum im Vergleich zu Nord- und Mitteldeutschland noch im Hintertreffen. Zwar steigen die Zubauleistungen an – der bayerische Anteil am gesamtdeutschen Zubau lag im ersten Halbjahr 2012 immerhin bei 9,5 Prozent –, der Zubau in Baden-Württemberg rangiert jedoch mit 1,3 Prozent an hinterer Stelle.

Die insgesamt installierte Leistung von Bayern und Baden-Württemberg liegt also aktuell im gesamtdeutschen Vergleich am hinteren Ende, obwohl Bayern mit insgesamt 17.700 Quadratkilometern mit Abstand die größte für Windenergie nutzbare Fläche zur Verfügung steht. Baden-Württemberg liegt mit einer potenziellen Fläche von ca. 7.500 Quadratkilometern an dritter Stelle. Zum 30. Juni 2012 waren in Bayern 518 Windenergieanlagen mit einer Gesamtleistung von 776,44 MW installiert, in Baden-Württemberg lediglich 379 Anlagen mit einer Gesamtleistung von 495,63 MW. Zum Vergleich: In Niedersachsen, dem bundesweit führenden Land in Sachen Windenergie, waren zum selben Zeitpunkt 5.483 Anlagen mit einer Gesamtleistung von 7.192,46 MW installiert – die sechsfache Menge der süddeutschen Windenergieleistung!

Die schiere Flächigkeit eines Bundeslandes ist jedoch nicht allein entscheidend für den Ausbau der Windenergie. Entscheidend sind vielmehr ausreichend nutzbare Standorte mit entsprechender Windhöflichkeit (→ Glossar). Technologische Fortschritte in der Windenergietechnik in Bezug auf bessere Blattprofile, größere Rotordurchmesser und Nabenhöhen haben die Effizienz der Anlagen so weit gesteigert, dass nun auch Schwachwindstandorte wirtschaftlich erschlossen werden können. Um moderate Windgeschwindigkeiten optimal zu nutzen, werden dabei besonders

Anlagen mit Nabenhöhen zwischen 130 und 150 Metern und einer jeweiligen Leistung zwischen 2 und 3 MW eingesetzt (siehe Kapitel D, Grundlagen der Windenergie). Diese technischen Innovationen geben auch den süddeutschen Bundesländern Bayern und Baden-Württemberg die Chance, stärker in den Windmarkt einzusteigen und zu einem ausgewogenen Ausbau der Windenergie beizutragen.

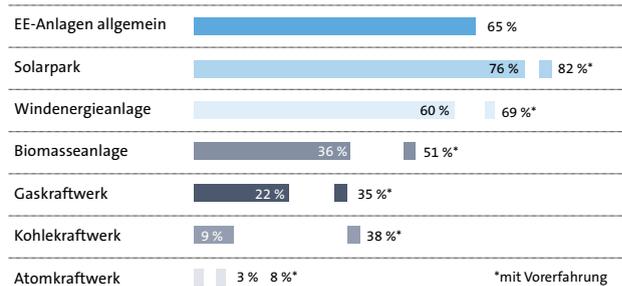
Zum Erreichen der politischen Ausbauziele ist eine Steigerung des Zubaus notwendig. In Bayern lag der Anteil Erneuerbarer Energien an der eigenen Stromerzeugung im Jahr 2011 bei 30 Prozent. Mit 11,4 Prozent entfiel ein Großteil davon auf Wasserkraft, nur ein Prozent kam aus der Windenergie. Ziel der Bayerischen Staatsregierung ist es nun, bis zum Jahr 2021 den Anteil der Erneuerbaren Energien in der Stromproduktion auf 50 Prozent zu erhöhen. 14,5 Prozent sollen aus Wasserkraft kommen, 14 Prozent aus Photovoltaik und 8 Prozent aus Biomasse. Immerhin 6,8 Prozent soll der Anteil der Windenergie am grünen Energiemix betragen – eine Versechsfachung in einem Zeitraum von nur zehn Jahren.

Quellen: gesetz-im-internet.de, wind-energie.de, Bayerisches Energiekonzept „Energie innovativ“, windguard.de, Studie: Potential der Windenergienutzung an Land (BWE), Typenklasse nach IEC 61400-1, bayern-innovativ.de, unendlich-viel-energie.de

5. Akzeptanz durch regionale Verankerung

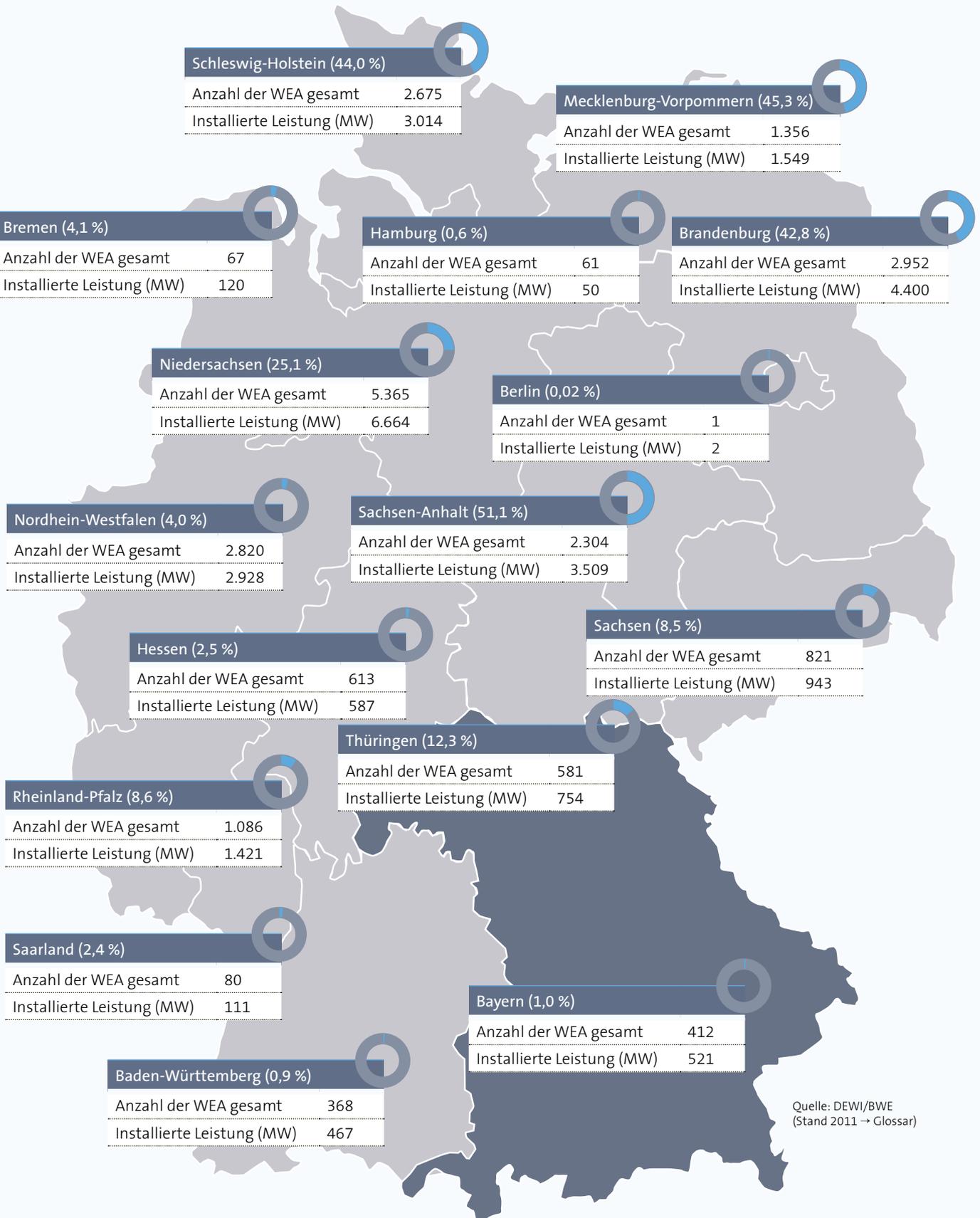
Der Ausbau der Erneuerbaren Energien in Deutschland erfolgt klar nach Bürgerwillen und liegt fest in Bürgerhand. Nach einer Umfrage von TNS Infratest im Jahr 2011 befürworten 94 Prozent der Deutschen den verstärkten Ausbau erneuerbarer Energieträger. Rund zwei Drittel sprechen sich dabei explizit für den Ausbau der Windenergie aus. Besteht die Möglichkeit der finanziellen Beteiligung an einer Windenergieanlage in der direkten Umgebung, steigt die Akzeptanz sogar noch an. Auch räumliche Nähe fördert die Akzeptanz. Knapp 70 Prozent der Befragten, die in der Nähe einer Windenergieanlage leben, sprachen sich für Windenergieanlagen in der direkten Nachbarschaft aus.

Zustimmung zu Stromerzeugungsanlagen in der Umgebung des eigenen Wohnorts



Quelle: www.unendlich-viel-energie.de

Anteil der Windenergie am Nettostromverbrauch



Quelle: DEWI/BWE
(Stand 2011 → Glossar)

Die Energiewende in Deutschland lag von Anfang an in Bürgerhand. Im Jahr 2010 befanden sich über 50 Prozent der deutschen Anlagen für Erneuerbare Energien im Besitz von Privatpersonen und Landwirten (siehe Grafik unten). Im Bereich Onshore-Windenergie wurde jedes dritte installierte Megawatt, genauer 36,2 Prozent der installierten Leistung von Privatpersonen finanziert. Die vier großen Energieversorger, für deren zentralistische Struktur sich die dezentralen Erneuerbaren zu kleinteilig gestalten, nennen nur 6,5 Prozent des regenerativen Kraftwerksparks ihr Eigen.

Bei Bürgerbeteiligungsmodellen, die in Erneuerbare Energien investieren, haben sich unterschiedliche Formen wie Geschlossene Fonds, Energiegenossenschaften oder Genussrechte etabliert. Das sogenannte KG-Modell, also die Finanzierung von Energieanlagen über einen Publikumsfonds, ist dabei weit verbreitet. Das Modell des Bürgerwindparks hat sich dabei als Beteiligungsform mit hoher Akzeptanz erwiesen. Bürgerwindparks werden in enger Zusammenarbeit von Initiatoren, beteiligten Gemeinden und der Bevölkerung verwirklicht. Niedrige Mindestbeteiligungssummen für Anwohner beziehungsweise deren bevorzugte Berücksichtigung bei der Zuteilung von Kommanditanteilen sorgen in der Regel für hohe regionale Teilhabe und Akzeptanz. Bei den jährlich durchgeführten Kommanditisten-Umfragen des Bundesverbandes Windenergie erreichen Bürgerwindparks stets höchste Zustimmungswerte.

Neben der Möglichkeit, aktiv an der Energiewende mitzuwirken, bieten Investitionen in Erneuerbare Energien wirtschaftliche Vorteile. Kommunen profitieren durch Steuereinnahmen, verbesserte Auftragslagen, neue Jobs und Einnahmen aus Pachtverträgen. Die

Zahlen sprechen für sich: Nach Berechnungen des Instituts für ökologische Wirtschaftsförderung (IÖW) stieg die kommunale Wertschöpfung durch den Ausbau Erneuerbarer Energien im Jahr 2011 um 8,9 Milliarden Euro, wobei mehr als 2,2 Milliarden Euro allein auf den Ausbau der Windenergie zurückzuführen sind.

Quellen: gesetze-im-internet.de, wind-energie.de, erneuerbare-energien.de

Exkurs: Erneuerbare-Energien-Gesetz*

Wegbereiter einer nachhaltigen Energiewirtschaft

Zentrales Element für Klima- und Umweltschutz und gesetzliche Grundlage der Vergütung für Strom aus regenerativen Energien ist das Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (kurz: EEG). Es trat im April 2000 in Kraft und löste das Stromspeisegesetz von 1991 ab. Im August 2004 wurde das EEG erstmals überarbeitet und die Vergütungssätze der fortschreitenden technologischen Entwicklung angepasst.

Festgelegte degressive Vergütungssätze sowie die vorrangige Abnahme durch die Netzbetreiber garantieren den Marktzugang und sichern den weiteren Ausbau der Erneuerbaren Energien. Notwendig ist diese Regelung aufgrund der jahrzehntelangen Subventionierung der etablierten atomaren und fossilen Energieträger und einer fehlenden Berücksichtigung externer Kosten bei der Energiepreisbildung. Das EEG stellt daher einen Nachteilsausgleich gegenüber fossilen und atomaren Energieträgern dar. Es schafft die notwendige Planungssicherheit für Hersteller, Anlagenbetreiber und Finanziere. Aufgrund dieser Sicherheit errangen deutsche Unternehmen die technologische Führung im Zukunftsmarkt Erneuerbare Energien.

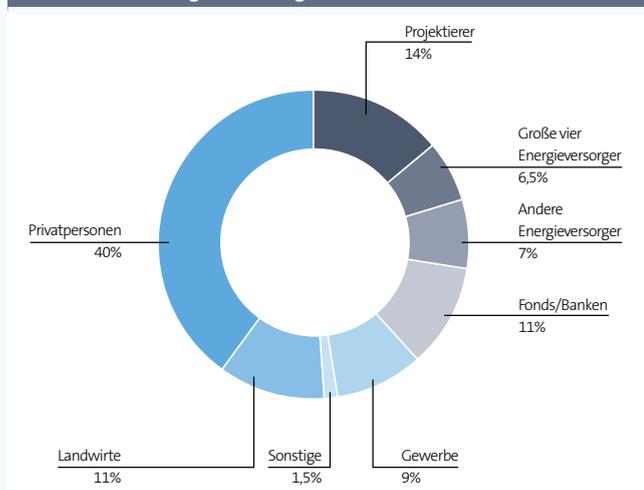
Seit seiner Einführung hat sich das Erneuerbare-Energien-Gesetz auch im Vergleich mit Ausschreibungssystemen und Quotenmodellen als äußerst effizientes Instrumentarium zur Wegbereitung einer nachhaltigen Energieversorgung erwiesen.

Bereits heute haben weltweit mehr als 95 Länder politische Rahmenbedingungen zur Förderung der Erneuerbaren Energien, angelehnt an das deutsche EEG.

Quelle: Bundesverband Windenergie

* Das EEG hat einen komplexen und detaillierten Regelungsinhalt, der hier nicht in allen seinen Facetten dargestellt werden kann. Die hier insoweit vorgenommenen Aussagen zum Regelungsinhalt des EEG sind beschränkt auf die in diesem Zusammenhang als wesentlich erachteten Gesichtspunkte und stellen nur eine grobe Skizzen dar, die keinen Anspruch auf Vollständigkeit hat.

Erneuerbare Energien in Bürgerhand



Quelle: unendlich-viel-energie.de

F | Anlageobjekt

Das Anlageobjekt im Überblick

Die Fondsgesellschaft investiert in fünf Windenergieanlagen des deutschen Herstellers Nordex. Die Anlagen sollen im Frühjahr 2014 auf dem Gemeindegebiet von Maßbach in Unterfranken errichtet werden und nach ihrer Fertigstellung laut Prognoserechnung knapp 30 Millionen kWh Ökostrom jährlich liefern.

Steckbrief Windpark Maßbach



Standort	Gemeinde Maßbach, Landkreis Bad Kissingen, Gemarkungen Maßbach und Volkershausen
Anzahl Windenergieanlagen	5
Leistung je Anlage / insgesamt	2,4 MW / 12 MW
Hersteller, Typ	Nordex, N117

Der Windpark wurde von der Anbieterin selbst entwickelt und projektiert und soll im Frühjahr 2014 nach Planung in Abstimmung mit dem Anlagenhersteller auf einer Erhebung rund eineinhalb Kilometer östlich der Gemeinde Maßbach in Betrieb genommen

werden. Die umliegenden Kommunen sowie die zur Verwaltungsgemeinschaft Maßbach gehörenden Ortsteile wurden frühzeitig in die Projektentwicklung einbezogen. Mit dem Anlagentyp Nordex N117 werden Windenergieanlagen eingesetzt, die speziell für Binnenlandstandorte mit moderaten Windgeschwindigkeiten entwickelt wurden.

Ihre Nabenhöhe beläuft sich auf 141 Meter, die Gesamthöhe inklusive Rotor erreicht 199 Meter. Der gesamte Windpark wird eine installierte Leistung von 12 MW haben. Der Windertrag wurde von unabhängigen Gutachtern überprüft und geht in die Ertragsprognose unter Berücksichtigung eines zusätzlichen Abschlags ein. Auch weitere für die Projektentwicklung relevante Gutachten liegen vor. Die für den Baubeginn notwendige Genehmigung nach BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz → Glossar) wurde am 28. März 2013 erteilt. Laut vorliegender Gutachten sind alle Beeinträchtigungen durch den Anlagenbetrieb im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Quellen: Herstellerangaben Nordex Energy GmbH, eigene Unternehmensangaben, Genehmigung nach BImSchG vom 28. März 2013

Bayernkarte: Lage von Maßbach



1. Standort

1.1. Lage

Der Projektstandort für die vorliegende Beteiligung an fünf Windenergieanlagen liegt auf Gemeindegebiet von Maßbach im bayerischen Regierungsbezirk Unterfranken zwischen den Naturparks Bayerische Rhön und Haßberge an der Lauer. Die Bayerische Rhön kennzeichnen überregional bekannte Sehenswürdigkeiten wie das Kloster Kreuzberg bei Bischofsheim, das Schwarze Moor bei Fladungen sowie die großen Naturschutzgebiete Lange Rhön und Schwarze Berge. In 20 Kilometern Entfernung liegt im Westen die große Kreisstadt Bad Kissingen des gleichnamigen Landkreises, im Süden in gleicher Distanz die Stadt Schweinfurt, Coburg in Oberfranken ist rund 65 Kilometer östlich des Projektstandorts gelegen. Die nordbayerische Region liegt im Dreiländereck mit Hessen und Thüringen.

Der Markt Maßbach, Sitz der gleichnamigen Verwaltungsgemeinschaft, liegt im Lauertal und umfasst ein rund 60 Quadratkilometer großes Gemeindegebiet mit rund 4.700 Einwohnern, die in 15 Ortsteilen leben. Die Lauer mündet bei Niederlauer in die Fränkische Saale. Die Region ist geprägt von Waldgebieten, Hügellandschaft und Freiflächen, die größtenteils landwirtschaftlich genutzt

werden. Der Anlagenstandort liegt auf einer Anhöhe auf rund 350 Metern Geländeneiveau. Der Planbereich des Windparks ist durch das hier in Ost-West-Richtung verlaufende Lauertal im Norden geprägt sowie durch zwei von der Hochfläche im Osten nach Westen zum Maßbach ziehende Talmulden, zwischen denen sich die höher gelegenen Standorte der Windenergieanlagen befinden. Das Planungsgebiet wurde bisher ausschließlich landwirtschaftlich genutzt. Sobald die Windenergieanlagen stehen, wird der überwiegende Teil der temporären Baustellenflächen erneut landwirtschaftlich nutzbar sein.

Quellen: wikipedia.org, naturpark-roehn.de, Landesamt für Vermessung und Geoinformation (Topographische Karte 1:50.000), spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durch Kaminsky Naturschutzplanung GmbH (25. Oktober 2012), landschaftspflegerische Begleitplanung durch Dietz und Partner Landschaftsarchitekten BDIA - Büro für Freiraumplanung GbR (26. November 2012)



Video zum Windpark Maßbach

Mit Ihrem Smart-Phone können Sie diesen QR-Code (z.B. mit der App „QR Code Scanner“) abfotografieren und direkt einen Informations-Film zum Windpark Maßbach ansehen. Alternativ finden Sie diesen unter:

www.greencity-energy.de/massbach-f



Das Fränkische Theater Schloss Maßbach ist überregional bekannt



Blick auf die Gemeinde Maßbach von den umliegenden Höhenrücken

Übersichtskarte der Windenergieanlagen am Projektstandort



Quelle: Landesamt für Vermessung und Geoinformation (Topographische Karte 1:50.000)

1.2. Windverhältnisse

Die Region Unterfranken gehört laut deutschem Windatlas mit durchschnittlichen Windgeschwindigkeiten von 5,5 bis 7,5 Metern pro Sekunde zu den gemäßigten Windstandorten des deutschen Binnenlandes. Damit befindet sich der Standort des Windparks Maßbach in einer Region der Windzone 1 gemäß Deutschem Institut für Bautechnik (DIBt) und Bekanntmachung des Landes Bayern. Zwei Gutachten stellen fest, dass in einer Höhe von 141 Metern mit einem Windaufkommen von durchschnittlich 5,7 m/s gerechnet werden kann (siehe Ziffer 3.2.1. dieses Kapitels). Der gewählte Standort liegt somit an der Grenze zur Einstufung als Windzone 2 und verspricht bei richtig gewähltem Anlagentyp gute Winderträge. In unmittelbarer Umgebung existieren keine weiteren Windenergieanlagen oder andere Bauwerke, die den Ertrag der Anlagen negativ beeinträchtigen könnten.

Quellen: dibt.de, stmi.bayern.de, Ertragsgutachten anemos Gesellschaft für Umweltmeteorologie mbH (16. Januar 2013) und IEL GmbH (12. März 2013)

1.3. Referenzanlagen im Umkreis

In rund 7 km südwestlicher Entfernung befindet sich eine Windenergieanlage, die bereits seit einigen Jahren in Betrieb ist. Dabei handelt es sich um eine Anlage vom Typ Vestas V90 mit 2 MW Leistung und einer Nabenhöhe von 105 Metern. Sie kann laut vorliegenden Ertragsgutachten, unter Einbeziehung der Anlagenverfügbarkeit, die Qualität des Standortes in Bezug auf die Ertragsbilanz bestätigen.

Quellen: Ertragsgutachten anemos Gesellschaft für Umweltmeteorologie mbH (16. Januar 2013) und IEL GmbH (12. März 2013), eigene Unternehmensangaben

2. Windenergieanlagen

2.1. Nordex – Hersteller im Profil

Die Nordex Energy GmbH, gegründet 1985, ist ein deutscher Anbieter von Windenergieanlagen mit Sitz in Rostock. Weltweit beschäftigt das Unternehmen 2.511 Mitarbeiter in Verwaltung, Forschung und Produktion. Die Produktionsstätten befinden sich in Rostock, China und in Jonesboro (USA); damit ist das Unternehmen in den globalen Wachstumsmärkten präsent. Am 1. März 2013 waren nach internen Angaben weltweit 5.302 Anlagen von Nordex mit einer Gesamtleistung von 8.540,65 MW installiert. Nordex ist das umsatzstärkste Unternehmen des Landes Mecklenburg-Vorpommern und hat entscheidend zum Ausbau der Windenergiekapazitäten in Deutschland beigetragen.

Nordex steht nach eigenen Angaben seit 1985 für zuverlässige und immer wirkungsvollere Windenergieanlagen, die dazu beitragen, den weltweit wachsenden Energiebedarf zu decken und zeitgleich die Umwelt zu schonen. Nordex bietet neben der schlüsselfertigen Errichtung von Windenergieanlagen weitere Serviceleistungen, die sich auch auf die Wartung und Instandhaltung während des Betriebs erstrecken.

Nach eigenen Angaben sind die Kernkompetenz des Herstellers Windenergieanlagen im Leistungsbereich bis 2,5 MW. In die neueste Modellreihe, die Gamma-Generation, sind aktuelle Anforderungen an Anlagen sowie Erkenntnisse aus über zehn Jahren Erfahrung eingeflossen.

Quelle: Herstellerangaben Nordex Energy GmbH (nordex-online.com, Vertriebsdokument K08 Gamma)

2.2. Vorteile von Nordex-Anlagen gemäß Herstellerangaben

Verfügbarkeit:

Die Windenergieanlagen weisen eine technische Anlagenverfügbarkeit von über 97 Prozent auf. Dies ist für die Ertragsstärke entscheidend, da nur im Regelbetrieb laufende Anlagen optimale Stromerträge produzieren und die Wirtschaftlichkeit der Anlage sicherstellen.

Fernüberwachung:

Alle Anlagen werden rund um die Uhr überwacht; sollten Messwerte vom Regelbetrieb abweichen, wird umgehend eingegriffen. Dies sichert eine möglichst hohe Verfügbarkeit.

Wartung:

Die Wartung der Anlagen verursacht Stillstand und Kosten, die durch ein servicefreundliches Anlagendesign minimiert werden können. Alle Bauteile der Nordex-Anlagen sind mithilfe eines internen Krans zu warten; zudem werden wartungsarme bzw. wartungsfreie Komponenten eingesetzt.

Netzkompatibilität:

Die Anlagen der sogenannten Effizienzklasse zeichnen sich durch ein gutes Regelverhalten zur Spannungserhaltung und Frequenzstabilisierung des öffentlichen Netzes aus. So wird Windstrom möglichst problemlos in das Energiesystem integriert und es werden alle Voraussetzungen für den Erhalt des Systemdienstleistungsbonus (→ Glossar) erfüllt. Nordex-Windenergieanlagen stehen mit ihrer marktkonformen Netzanschlusstechnik für eine Stromqualität und Versorgungssicherheit, die konventionellen Kraftwerken entspricht.

Qualität:

Die Anlagenkomponenten werden vor der Serienfertigung im Nordex-Testcenter umfangreich geprüft. Dort werden extreme Wetterbedingungen simuliert und Langzeitbelastungs- sowie Vibrationstests durchgeführt.

Quelle: Herstellerangaben Nordex Energy GmbH (nordex-online.com, Vertriebsdokument K08 Gamma)

2.3. Anlagentyp – Nordex N117

Gegenstand der Investition ist der Bau von insgesamt fünf Windenergieanlagen des Typs Nordex N117. Die Entscheidung, für den Windpark Maßbach diesen Anlagentyp einzusetzen, erfolgte aufgrund dessen besonderer Eigenschaften bei den örtlichen Windverhältnissen. Die Nordex N117 ist eine drehzahlvariable Anlage mit einem Rotordurchmesser von 116,8 m, einem Gesamtgewicht von 151,5 Tonnen (ohne Turm) und einer Nennleistung von 2.400 kW. Sie ist eine Weiterentwicklung eines erprobten Anlagentyps und speziell für den Einsatz an Binnenlandstandorten gut geeignet. Mit einer überstrichenen Rotorfläche von 10.715 Quadratmetern wurde sie speziell für Standorte mit einer durchschnittlichen Windgeschwindigkeit von 5,5 bis 7,5 m/s konzipiert und ist nach Herstellerangaben die ertragsstärkste Turbine ihrer Klasse. Dies lässt sich anhand der Leistungskennlinie verdeutlichen.

Die Leistungskennlinie stellt den Zusammenhang zwischen Leistung und Windgeschwindigkeit unabhängig von der Nabenhöhe dar. Sie wird häufig auch als Leistungskurve bezeichnet. Wie in der Grafik „Leistungskennlinien verschiedener Windenergieanlagen im Vergleich“ dargestellt, liegt die Leistungskennlinie der Nordex N117 im Bereich der am Anlagenstandort meist zu erwartenden Windgeschwindigkeiten von ca. 6 m/s über der von vergleichbaren Windenergieanlagen. Im Starkwindbereich über 10 m/s haben andere Anlagentypen größere Ertragspotenziale, für die Abdeckung dieser selten auftretenden Windverhältnisse ist jedoch kein wirtschaftlich belastbares Kosten-Nutzen-Verhältnis gegeben. Die spezifische Ertragskraft der N117 ist durch die günstige Relation

der Rotorfläche in Bezug auf die Generatorleistung höher als die vergleichbarer Windenergieanlagen.

Begünstigt wurde die Entscheidung für Nordex durch das Angebot eines 15-jährigen Vollwartungsvertrags (Wartungsvertrag Premium) mit einer bis zu 97-prozentigen Verfügbarkeitsgewährleistung für die errichteten Anlagen (nähere Angaben hierzu im Kapitel I, Rechtliche Grundlagen, Ziffer 6.5.). In der Gesamtbetrachtung weist der gewählte Anlagentyp das beste Preis-Leistungsverhältnis für den Standort in Maßbach auf. Nach einer ausführlichen Analyse der am Markt verfügbaren Qualitätsanlagen sprechen vor allem drei Gründe für die Nordex N117:

1. Spezialist für das Binnenland: Mit einem Kapazitätsfaktor (→ Glossar) von 40 Prozent lässt die speziell für Binnenlandstandorte entwickelte Anlage in Bezug auf die vorherrschenden Windverhältnisse den größtmöglichen Ertrag erwarten.
2. Wirtschaftlichkeit: Das Preis-Leistungsverhältnis der Anlagen liegt über dem vergleichbarer Windenergieanlagen.
3. Umweltverträglichkeit: Der Schalleistungspegel (→ Glossar) liegt bei maximal 105 Dezibel; dadurch können Windparks in besiedelten Gebieten unter vergleichbar geringer Belastung räumlich optimal ausgelegt werden.

Quelle: Herstellerangaben Nordex Energy GmbH (nordex-online.com, Vertriebsdokument K08 Gamma – Datenblatt für Transport, Zuwegung und Krananforderungen),

2.4. Anlagenkomponenten

Fundament:

Die Fundamentkonstruktion hängt von den Bodenverhältnissen am vorgesehenen Standort ab. Das Fundament ist Teil des Lieferumfangs der Nordex Energy GmbH.

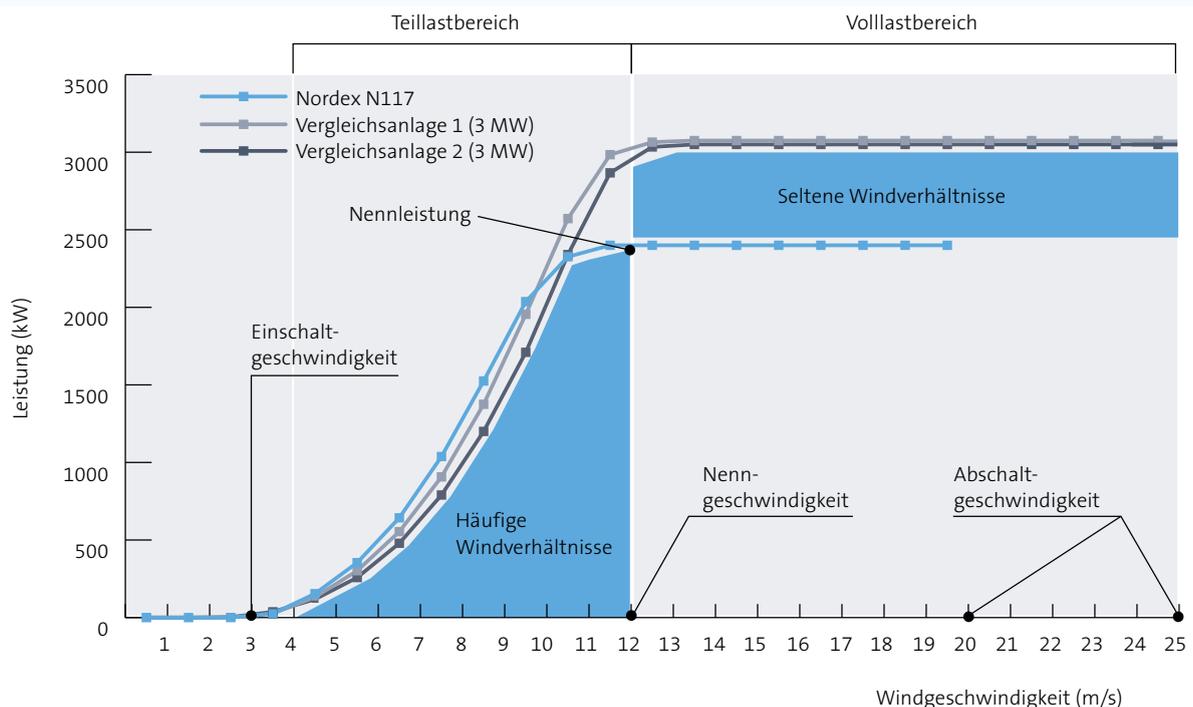
Turm:

Die Nordex N117 wird auf einem Hybridturm errichtet. Dieser besteht im unteren Teil aus Beton und im oberen Teil aus Stahlrohr. Beide Turmteile sind durch einen Adapter miteinander verbunden. Der Transformator wird nach Planungsstand März 2013 in einem abgeschlossenen Raum im Turmfuß aufgestellt. Die Nabenhöhe beträgt 141 Meter.

Gondel:

Das Maschinenhaus mit dem Rotor ist auf dem Turm drehbar gelagert. Seine Ausrichtung wird von der Steuerung mit Hilfe des Azimutsystems (→ Glossar) automatisch an die jeweils vorherrschende Windrichtung angepasst. Das ca. 60 Tonnen schwere Maschinenhaus beinhaltet wesentliche mechanische und elektronische Komponenten einer Windenergieanlage.

Leistungskennlinien verschiedener Windenergieanlagen im Vergleich



Quelle: Eigene Berechnung auf Basis von Herstellerangaben

Triebstrang:

Der Triebstrang überträgt die Drehbewegung des Rotors auf den Generator. Dabei wird die Drehzahl so weit erhöht wie erforderlich. Der Triebstrang besteht aus mehreren Bauteilen: Rotorwelle, Getriebe, Kupplung und Generator.

Bremsen:

Die Hauptbremse der Windenergieanlage ist das sogenannte Pitch-System (→ Glossar), also die automatische Blattverstellung. Zum Bremsen werden die Rotorblätter um bis zu 90° gedreht. So wird der Auftrieb unterbrochen und gleichzeitig entsteht ein sehr großer Luftwiderstand, der den Rotor bremst (aerodynamische Bremse).

Die aerodynamische Bremse besteht aus drei unabhängig und redundant angesteuerten Rotorblättern, die um 90° um die Längsachse verdreht werden können. Die Rotorblattverstellung wird durch ein Sicherheitssystem überwacht – nach unerwünschtem Ausfall der Versorgungsspannung wird automatisch eine Notstromversorgung im Pitch-System zugeschaltet, die die Blätter quer zur Rotationsrichtung stellt. Zusätzlich ist die Windenergieanlage mit einer mechanischen Bremse ausgestattet. Diese unterstützt die aerodynamische Bremse, sobald eine definierte Drehzahl unterschritten wird, und bringt den Rotor schließlich zum Stillstand. Die Bremskraft ist durch verschiedene Bremsprogramme geregelt, abhängig vom Auslöser der Bremsung. Durch die Bremsprogramme werden Lastspitzen vermieden. Nach dem Stillstand der Windenergieanlage kann der Rotor arretiert werden oder trudeln.

Windnachführung (Azimutsystem):

Die Windrichtung wird auf Nabenhöhe mit zwei unabhängigen, beheizten Geräten kontinuierlich gemessen. Weicht die Ausrichtung des Maschinenhauses über einen zulässigen Grenzwert von der Windrichtung ab, wird das Maschinenhaus aktiv nachgeführt. Dies geschieht über Azimutantriebe, die sich auf dem Maschinenträger des Maschinenhauses befinden. Deren Verstellgeschwindigkeit beträgt 0,5 Grad pro Sekunde. Sie bestehen aus Elektromotor, mehrstufigem Planetengetriebe und Antriebsritzel, welche in die Außenverzahnung der Azimutdrehverbindung greifen. Zu unterscheiden sind zwei gleichzeitig angesteuerte, aber unterschiedliche Azimutbremsen: Die hydraulisch betätigten Bremsen sind auf dem Umfang der Azimutdrehverbindung verteilt und wirken auf eine Bremscheibe. Die elektrisch betätigten Bremsen sind auf der schnellen Seite des Azimutantriebes angeordnet und wirken auf die Welle des Elektromotors. Bei Windgeschwindigkeiten unterhalb der Einschaltwindgeschwindigkeit bleibt die automatische Windnachführung aus, um Energie zu sparen.

Weitere Systemkomponenten:

Die Windenergieanlagen haben zusätzlich weitere Hilfssysteme an Bord, die den automatischen Betrieb der Anlage ermöglichen. So verfügen zum Beispiel Getriebe, Generator und Umrichter über voneinander unabhängige Kühl- und Schmiersysteme. Alle Komponenten sind so ausgelegt, dass sich auch bei hohen Außentemperaturen optimale Betriebstemperaturen einstellen. Zusätzlich können bestimmte Bauteile, wie z.B. Getriebe, Generator oder Maschinenhaus, beheizt werden, um den Betrieb im Winter zu sichern. Zwei Bordkräne sowie eine leitergeführte Befahranlage ermöglichen den Service-Teams, Wartungsarbeiten durchzuführen.

Quellen: windenergie-im-binnenland.de, Herstellerangaben Nordex Energy GmbH (nordex-online.com, Vertriebsdokument K08 Gamma)



Blick in die Produktionshallen von Nordex, rechts unten im Bild eine Gondel



Vorbereitung der Flügel zum Abtransport über den Seeweg

Technische Daten: Nordex N117/2.400 	
Betriebsdaten	
Nennleistung	2.400 kW
Nennleistung ab Windgeschwindigkeit (bei einer Luftdichte von 1,225 kg/m ³)	ca. 12 m/s
Einschaltgeschwindigkeit	3 m/s
Abschaltgeschwindigkeit	20 m/s
Rotor	
Rotordurchmesser	116,8 m
Überstrichene Fläche	10.715 m ²
Betriebs-Drehzahlbereich	7,5 - 13,2 U/Min
Nenn-drehzahl	11,8 U/Min
Gesamtgewicht	ca. 60 Tonnen
Drehzahlregelung	variabel durch Mikroprozessor
Leistungsregelung	aktive Einzelblattverstellung
Leistungsbegrenzung	Pitch
Anzahl Rotorblätter	3
Getriebe	
Bauart	Differentialgetriebe
Übersetzungsverhältnis	50 Hz: 1 : 98,7 60 Hz: 1 : 118,4
Generator	
Bauart	doppelt gespeister Asynchrongenerator
Kühlsystem	Flüssigkeits-/Luftkühlung
Nennleistung	2.500 kW
Isolierstoffklasse	Isolationsklasse F
Spannung	660 V
Netzfrequenz	50 / 60 Hz
Transformator	
Typ	Mittelspannungstransformator
Eingangsspannung	660 V
Ausgangsspannung	20 kV
Steuerung	
Art der Steuerung	speicherprogrammierbare Steuerung
Netzaufschaltung	über IGBT-Umrichter (→ Glossar)
Überwachung	Daten-Fernüberwachung
Bremssystem	
Hauptbremse	Pitch
Zweite Bremse	Scheibenbremse
Blitzschutz	
konform mit EN 62305	
Turm	
Bauart	Hybridturm (→ Glossar)
Nabenhöhe / Zertifikat	141 / IEC 3a, DIBt2

3. Sicherheitskonzept

3.1. Anlagensteuerung & Sicherheitssysteme

Die vollautomatische Steuerung der Windenergieanlage erfolgt mit einem Betriebsführungsrechner und durch die Software Nordex Control 2. Sie fragt kontinuierlich alle angeschlossenen Sensoren ab, wertet sie aus und bildet mit dem Ergebnis die Steuerparameter für die Anlage.

Die Windenergieanlagen sind mit umfangreichen Ausrüstungen und Einrichtungen ausgestattet, die dem Personen- und Anlagenschutz dienen und einen dauerhaft sicheren Betrieb gewährleisten. Alle sicherheitsrelevanten Funktionen werden redundant überwacht und können im Notfall einen Schnellstopp über die der Betriebsführung übergeordneten Sicherheitsfunktionen auslösen – auch ohne Betriebsführungsrechner und externe Stromversorgung. In die Sicherheitsfunktionen sind auch die Notstopp-Schalter integriert. Alle sechs Monate findet eine vorbeugende Wartung der Anlage statt. Die Wartungsintervalle sind im 15-jährigen Wartungsvertrag mit dem Hersteller geregelt. Bei bestimmten Witterungsbedingungen kann es an den Oberflächen von Windenergieanlagen zu Eisansatz kommen. Die Anlagen verfügen über automatische Sensoren zur Erkennung von Eisansatz, um die Anlagen gegebenenfalls aus Sicherheitsgründen abzuschalten.

Bei Bauwerken über 100 Metern Höhe sind besondere Kennzeichnungsmaßnahmen für den Flugverkehr erforderlich. Die einzelnen Windenergieanlagen werden daher mit farblichen Markierungen und/oder Gefahrenfeuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung entsprechend der geltenden gesetzlichen Anforderungen ausgestattet.

Quelle: Herstellerangaben Nordex Energy GmbH

3.2. Gutachten

3.2.1. Bewertungsgutachten (Ertragsgutachten)

Die Anbieterin hat die nachfolgenden Unternehmen mit der Erstellung von Bewertungsgutachten beauftragt, die die folgenden Ergebnisse ermittelt haben:

1. IEL GmbH, Gutachten vom 12. März 2013, mit einem P50-Bruttoergebnis nach Parkeffekt und Langzeitbezug von 32.343 MWh.
2. anemos Gesellschaft für Umweltmeteorologie mbH, Gutachten vom 16. Januar 2013, mit einem P50-Bruttoergebnis nach Parkeffekt und Langzeitbezug von 31.547 MWh.
3. Dr. Sabine Theunert, Meteorologisches Beratungsbüro, Gutachten vom 22. März 2012, mit einem P50-Bruttoergebnis nach Parkeffekt von 32.544 MWh.

Weitere Bewertungsgutachten für das Anlageobjekt wurden nicht erstellt.

Das Ertragsgutachten von Dr. Sabine Theunert, Meteorologisches Beratungsbüro, wurde nicht in die Durchschnittsberechnung der angenommenen P50-Bruttoergebnisse einbezogen, da es den höchsten Bruttoertragswert ausweist. Für weitere Daten der vorstehenden Gutachten zu Nr. 1 und Nr. 2 wird auf die nachfolgende Tabelle verwiesen.

Diese Gutachten bilden die Grundlage für die Prognoserechnungen zum Windpark (siehe Kapitel G, Wirtschaftliche Grundlagen). Im Mittel kommen diese Gutachten zu einer Windgeschwindigkeit auf Nabenhöhe von 5,7 m/s sowie zu einem potenziellen jährlichen Stromertrag von 31.945 MWh (siehe Tabelle unten). Dies entspricht dem Jahresverbrauch von ca. 12.000 Haushalten und einer CO₂-Einsparung von ca. 22.500 Tonnen pro Jahr. Grundlage der Abschätzung der mittleren jährlichen Windgeschwindigkeit und Häufigkeitsverteilung am Anlagenstandort sind Daten umliegender Messstationen. Um die regionale Repräsentanz zu erhöhen, wurden langjährige Windmessdaten und Ertragsdaten der rund 7 km südwestlich gelegenen Windenergieanlage in Pfändhausen einbezogen, diese dienen zur Absicherung der Gutachtenergebnisse. In den Gutachten blieben Ertragsminderungen durch Netz- und Trafoverluste sowie die technische Nichtverfügbarkeit der Anlagen unberücksichtigt.

Das technische Beraterbüro Every hat im Auftrag der Anbieterin die Ertragsgutachten im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung kritisch überprüft und einen Sicherheitsabschlag ermittelt. Um vorgenannten Ertragsminderungsrisiken Rechnung zu tragen, wurde

auf Empfehlung des technischen Beraters in der Ertragskalkulation ein zusätzlicher Sicherheitsabschlag über 11 Prozent auf die Ertragsprognosen der Gutachten vorgenommen. Da ausschließlich für die technische Verfügbarkeit eine Garantie vorliegt, wurden für die anderen anzunehmenden Verluste Sicherheitsabschläge veranschlagt. In der Summe wurden dabei die Verluste durch technische Nichtverfügbarkeit, elektrische und sonstige Verluste durch Netzabschaltungen und Abschattung durch den zu erwartenden Zubau weiterer Windenergieanlagen in der Umgebung o.ä. von dem potenziellen jährlichen Stromertrag von 31.945 MWh abgezogen. Der angenommene Nettoenergieertrag, der auch der Prognoserechnung zugrundegelegt wurde, beträgt 27.427 MWh. Über die vorstehend aufgeführten Wert- bzw. Ertragsgutachten hinaus liegen keine weiteren Wert- bzw. Ertragsgutachten vor.

Quellen: Ertragsgutachten IEL GmbH (12. März 2013), Ertragsgutachten anemos Gesellschaft für Umweltmeteorologie mbH (16. Januar 2013), Plausibilitätsprüfung des technischen Beraterbüros Eevery GmbH (14. März 2013), eigene Berechnungen

3.2.2. Sonstige Gutachten

Die Anbieterin hat folgende Unternehmen mit der Erstellung von sonstigen Gutachten beauftragt:

1. IBAS Ingenieursgesellschaft mbH, Bayreuth (Schallimmission und Schattenwurf)
2. Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG, Hamburg (Standicherheit und Turbulenzbelastung)
3. Ingenieurbüro Schröfl, Teugn (Baugrund)
4. Kaminsky Naturschutzplanung GmbH, Münnerstadt-Windheim (SaP → Glossar)

Ertragsgutachten und Planwerte Energielieferung*



Gutachterbüros	anemos GmbH	IEL GmbH
Winddatenbasis	DWD Hassfurt	DWD Hassfurt und DWD Wasserkuppe (60:40)
Mittlere Windgeschwindigkeit in Nabenhöhe	5,7 m/s	5,7 – 6,0 m/s
Gesamtunsicherheit lt. Gutachten	13,0 %	10,4 %
Leistungskurve	Nordex berechnet, 06.01.2011	Nordex berechnet, 06.01.2011
Parkwirkungsgrad (aerodynamische Verluste)	96,50 %	95,60 %
P50-Bruttoertragswert nach Parkeffekt u. Langfristbezug p.a.	31.547 MWh	32.343 MWh
Durchschnitt der P50-Bruttoertragswerte p.a.	31.945 MWh	
Abschläge		
sonstige Verluste (u.a. Eisansatz, Netzabschaltungen, Sicherheitsabschlag)	8,00 %	
technische Nichtverfügbarkeit (in Energie)	3,00 %	
Schattenabschaltungen	0,23 %	
elektrische Verluste (Schätzung)	2,00 %	
Schallbegrenzung zur Nachtzeit	1,60 %	
angenommene Nettoenergielieferung p.a.	27.427 MWh**	

*Übersichtstabelle der Plausibilitätsprüfung des technischen Beraterbüros Eevery GmbH (14. März 2013)

**Dieser Wert ermittelt sich durch den schrittweisen Abzug der Sicherheitsabschläge, nicht durch den Abzug von 14,14 Prozent in einem Rechenschritt.

5. Dietz und Partner Landschaftsarchitekten BDLA - Büro für Freiraumplanung GbR, Elfershausen-Engenthal (landschaftspflegerische Begleitplanung)
6. Evergy GmbH, München (Plausibilitätsprüfung)

Die Anbieterin konnte bei der Bewertung der Ertragsgutachten keine Interessenskonflikte seitens der Gutachter feststellen. Dies wird im Rahmen der durchgeführten Plausibilitätsprüfung durch das Gutachterbüro Evergy bestätigt.

Quelle: Plausibilitätsprüfung und Bewertung der Ertragsgutachten durch Evergy GmbH (14. März 2013)

3.2.3. Eingriffsbilanzierung

Windenergieanlagen sollen durch eine sorgfältige Standortplanung und durch die Kompensation von Eingriffen einen Beitrag zu einer nachhaltigen, klimaneutralen und mit den Zielen und Grundsätzen von Naturschutz und Landschaftspflege konformen Energieerzeugung leisten. Im Entwurf des Regionalplans der Region Main-Rhön ist der Bereich, in dem die Errichtung der Windenergieanlagen vorgesehen ist, als Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen dargestellt. Nach Bayerischem Naturschutzgesetz bedarf es jedoch der Behandlung des Vorhabens nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie der Prüfung artenschutzrechtlicher Auswirkungen. Im Rahmen eines landschaftspflegerischen Begleitplans wurden Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung der Auswirkungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild, landschaftsgestalterisch Maßnahmen zur Einbindung der baulichen Einrichtungen sowie naturschutzrechtliche Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen für die nicht vermeid- bzw. verminderbaren Auswirkungen festgelegt.

Für das Gebiet bestehen an den geplanten Standorten der Windenergieanlagen weder im Regionalplan noch im Flächennutzungsplan der Gemeinde Maßbach naturschutzfachliche Darstellungen, die einer Windenergienutzung entgegenstehen. Laut der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sind keine Arten betroffen, die eine Errichtung von Windenergieanlagen laut Gesetz verbieten. Bei allen durch das Vorhaben betroffenen Arten wurde unter Einbeziehung der vorgesehenen Maßnahmen dargelegt, dass der derzeitige günstige Erhaltungszustand gewahrt bleibt bzw. der jetzige ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtert und eine Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht erschwert wird. Anderweitig zumutbare Alternativen (Standort- und technische Alternativen), die zu einer geringeren Betroffenheit gemeinschaftsrechtlich geschützter Tier- und Pflanzenarten führen würden, sind aus Sicht des Vorhabenträgers nicht

vorhanden. Im Hinblick auf die Auswirkungen der Windenergieanlagen auf Fledermäuse wird vorsorglich ein akustisches Aktivitätsmonitoring durchgeführt.

Die Errichtung des Windparks Maßbach stellt nichtsdestotrotz einen Eingriff in die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes dar. Als erheblich wurden die Versiegelung von Böden, der Verlust der Vegetation sowie die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Fauna ermittelt. Um diese unvermeidlichen Eingriffe zu kompensieren, wurden Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt. Für die Festlegung der Ausgleichsflächen und -maßnahmen zur Versiegelung wurde ein Suchraum außerhalb von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten von Windenergieanlagen innerhalb des Gemeindegebiets Maßbach ausgewiesen. Diese sollen im Umfang von 1,49 Hektar in Abstimmung mit der zuständigen Behörde realisiert werden. Konkrete Ausgleichsmaßnahmen für das Landschaftsbild werden durch Ersatzzahlungen gemäß Winderlass ersetzt, diese wurden entsprechend berücksichtigt.

Quellen: spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durch Kaminsky Naturschutzplanung GmbH (25. Oktober 2012), landschaftspflegerische Begleitplanung durch Dietz und Partner Landschaftsarchitekten BDLA - Büro für Freiraumplanung GbR (26. November 2012)

3.2.4. Umweltverträglichkeitsvorprüfung

Die Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt wurden durch vorangegangene Fachgutachten (Fledermauskartierung, avifaunistische Gutachten, Visualisierung) ermittelt und im Rahmen eines landschaftspflegerischen Begleitplans (→ Glossar) bewertet. Die erforderlichen Kompensationsmaßnahmen als Ausgleich für den Eingriff in das Landschaftsbild werden im LPB (→ Glossar) dargestellt und beschrieben. Die Umweltverträglichkeitsvorprüfung ist, wie auch die Baugenehmigung, Teil der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (→ Glossar).*

* Der Gesetzgeber schreibt für Standorte mit drei bis weniger als sechs Anlagen (UVP Gesetz, Anlage 1, Liste UVP-pflichtige Vorhaben, Punkt 1.6.3.) eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vor. Diese wurde mit dem Ergebnis durchgeführt, dass für diesen Standort gem. § 3c UVPG keine nachteiligen Umweltauswirkungen auftreten.

Quellen: UVP Gesetz, Anlage 1, Liste UVP-pflichtige Vorhaben, Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung durch Kaminsky Naturschutzplanung GmbH (25. Oktober 2012), landschaftspflegerische Begleitplanung durch Dietz und Partner Landschaftsarchitekten BDLA - Büro für Freiraumplanung GbR (26. November 2012)

3.2.5. Baugrund- und Gründungsgutachten

Gemäß Baugrundgutachten des Ingenieurbüros Schröfl vom 18. Februar 2013 können an dem Standort Windenergieanlagen vom Typ Nordex N117 errichtet werden. An den Standorten von vier der fünf geplanten Windenergieanlagen kann direkt auf die anstehenden Böden gegründet werden, zusätzliche Maßnahmen sind nicht erforderlich. Am Standort der fünften Windenergieanlage ist ein Bodenaustausch von 1,5 Metern unter Unterkante

Sauberkeitsschicht erforderlich. Die sogenannte Sauberkeitsschicht dient dazu, nach dem Erdaushub eine ebene, saubere Fläche für die nachfolgende Errichtung des Fundaments zu schaffen.

Die Lasten der zu errichtenden Windenergieanlagen werden über ein kreisringförmiges Flachgründungsfundament mit einem Außendurchmesser von 21,5 Metern und einem Innendurchmesser von 10,76 Metern abgesetzt. Die maximale Fundamenthöhe beträgt voraussichtlich rund 3,2 Meter, die zum äußeren Rand hin voraussichtlich auf ca. 1,3 Meter abnimmt.

Quellen: Baugrund- und Gründungsgutachten, geotechnischer Untersuchungsbericht durch Ingenieurbüro Schröfl (18. Februar 2013), eigene Unternehmensangaben mit Planungsstand März 2013

3.2.6. Standsicherheit & Turbulenzbelastung

Die Bewertung der Standsicherheit der Windenergieanlagen hängt von mehreren Faktoren ab, die über ein separates Gutachten der Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG eruiert wurde. Die Planung der einzelnen Anlagenstandorte in einem Windpark mit mehreren Windenergieanlagen ist in mehrfacher Hinsicht entscheidend. Ein Faktor in der Konzeption von Windparks ist die Belastung benachbarter Anlagen durch die durch Rotordrehung erzeugten Turbulenzen. Verwirbelungen der Luftströmung, die die Rotorflügel antreibt, können durch entsprechende Abstände der Anlagen zueinander vermieden bzw. verringert werden. Da diese Turbulenzen im schlechtesten Fall Eigenfrequenzen in den Türmen erzeugen können, sind diese zu minimieren. Durch eine entsprechende Standortplanung wird der sogenannte Parkverlust, also etwaige Mindererträge durch Turbulenzen, minimiert und die Standsicherheit der Anlagen gewährleistet.

Die Anbieterin hat die Turbulenzbelastung durch ein Gutachten der Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG untersuchen lassen. Dabei haben die Gutachter geprüft, ob bei den gewählten Anlagenabständen die Auslegungswerte der Turbulenzintensität eingehalten werden können. Die Standsicherheit der Windenergieanlagen ist laut Gutachten ohne weiteren Sicherheitszuschlag gewährleistet. Die Ergebnisse des Gutachtens dienen gleichzeitig als Turbulenz-Immissionsprognose im Sinne des BImSchG.

Quelle: Gutachten der Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG (15. Juni 2012)

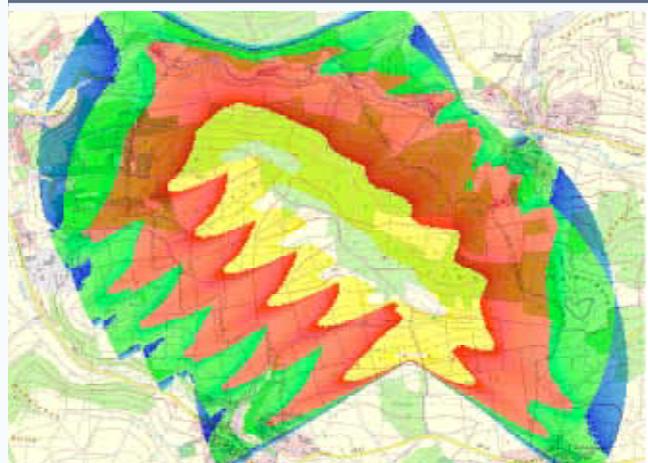
3.2.7. Schattenwurf

Der Schattenwurf ist ein unvermeidbarer Aspekt beim Betrieb von Windenergieanlagen. Um die Belastungen für Anwohner in einem verträglichen Rahmen zu halten, hat der Gesetzgeber Grenzwerte festgelegt. Die Einhaltung der Grenzwerte wurde bei der Planung berücksichtigt und durch die technische Auslegung einzelner Komponenten sowie einen darauf abgestimmten Betriebsführungsplan sichergestellt.

Ist eine Überschreitung der gesetzlich festgelegten Grenzwerte zu erwarten, erfolgt über eine in den Anlagen integrierte Schattenabschaltautomatik eine automatisch gesteuerte Abschaltung der Anlage. Die Gutachten für die Beurteilung von Schallimmissionen und Schattenwurf wurden von der IBAS Ingenieurgesellschaft mbH erstellt und sind Bestandteil der BImSch-Genehmigung.

Quelle: Gutachten IBAS Ingenieurgesellschaft mbH (31. August 2012)

Schattenwurf der Anlage



Quelle: Schattenwurfprognose gem. Gutachten der IBAS Ingenieurgesellschaft mbH, Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Topographische Karte 1:50.000

4. Planung und Genehmigung

4.1. Genehmigungsstand

Für den vorliegenden Standort wurde bei der zuständigen Behörde, dem Landratsamt Bad Kissingen, am 8. August 2012 eine BlmSch-Genehmigung für fünf Anlagen vom Typ Nordex N117 eingereicht. Die Vollständigkeit des Genehmigungsantrags wurde von der Behörde am 27. November 2012 bestätigt, die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wurde am 28. März 2013 erteilt.

4.2. Bauplanung

Alle Windenergieanlagen werden auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen errichtet. Die Bauarbeiten umfassen den Bau von Zuwegen, Fundamenten sowie der eigentlichen Anlagen. Ferner sind Stromkabel zum Einspeisepunkt zu verlegen. Nach Fertigstellung der Anlagen wird eine Fläche von ca. 1,25 Hektar für Zuwege, Kran- und sonstige Stellflächen sowie Fundamente dauerhaft versiegelt. Alle restlichen Flächen, die während des Baus weiträumig abgesperrt werden, sind nach Beendigung der Bautätigkeit wieder landwirtschaftlich nutzbar.

Quelle: landschaftspflegerische Begleitplanung durch Dietz und Partner Landschaftsarchitekten BDLA - Büro für Freiraumplanung GbR (26. November 2012)

4.3. Einspeisetarif

Die Windenergieanlagen erhalten einen festgelegten Einspeisetarif. Die Einspeisevergütung richtet sich nach den Bestimmungen des EEG.

Die Anlagen der Fondsgesellschaft werden voraussichtlich die gesetzlichen und technischen Anforderungen für den

Systemdienstleistungsbonus (→ Glossar) erfüllen. Die Einspeisevergütung setzt sich für einen Zeitraum von 20 Jahren für den erzeugten Windstrom voraussichtlich wie folgt zusammen:

Vergütungssätze nach EEG* (Prognose)	
Grundvergütung	4,72 Cent/kWh
Anfangsvergütung	8,66 Cent/kWh
Systemdienstleistungsbonus	0,47 Cent/kWh
Gesamtvergütung	9,13 Cent/kWh**

* Alle Angaben beziehen sich auf eine Inbetriebnahme im Jahr 2014.

** Die Gesamtvergütung ist nicht die Summe der in der Tabelle dargestellten Positionen, sondern stellt den Betrag dar, den die Anbieterin für die gesamte Laufzeit der Prognoserechnung zugrundegelegt hat.

Die Prognoserechnung basiert auf der durch Gutachten gestützten Annahme, dass die Anfangsvergütung über den gesamten Zeitraum von 20 Jahren gewährt wird. Die Anbieterin geht dabei davon aus, dass der tatsächliche Anlagenertrag unter der für den fortwährenden Erhalt der Anfangsvergütung maßgeblichen Schwelle des Referenertrags liegen wird. Ebenso ist der Erhalt des Systemdienstleistungsbonus eingeplant.

Die Zertifizierungsstelle der „Forschungsgemeinschaft für Elektrische Anlagen und Stromwirtschaft e.V.“ (FGH) hat für die N117 im Dezember 2011 das Einheiten-Zertifikat verliehen. Nordex konnte für die N117 nachweisen, dass die Turbine die Anforderungen der Systemdienstleistungsverordnung (SDLWindV) einhält. Die Direktvermarktung (→ Glossar) des erzeugten Windstroms im Rahmen



des Marktprämienmodells (→ Glossar) wurde in der Prognoserechnung nicht unterstellt, bietet aber perspektivisch zusätzliche Ertragspotenziale.

4.4. Grundstücke

Alle für die Errichtung der Anlagen erforderlichen Grundstücke wurden vertraglich gesichert. Diese werden landwirtschaftlich genutzt und können umgehend bebaut werden. Weitere Einzelheiten siehe Kapitel I, Rechtliche Grundlagen, Ziffer 6.6.

4.5. Netzanschluss und -einspeisung

Der Anschluss der Windenergieanlagen an das Stromnetz ist Voraussetzung für den wirtschaftlichen Betrieb des Windparks. Der Netzeinspeisepunkt für alle fünf Windenergieanlagen wird voraussichtlich das Umspannwerk Kleinbardorf sein. Für diesen

Einspeisepunkt liegt vom Netzbetreiber eine schriftliche Netzeinspeisenzusage vor. Der Einspeisevertrag soll nach endgültiger Festlegung des bestmöglichen Einspeisepunktes abgeschlossen werden. Die für den Netzanschluss und die Netzeinspeisung erforderlichen Rechte an den betroffenen Grundstücken sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht gesichert.

Die Verlegung des internen und externen Stromkabels bis zum Einspeisepunkt wird unterirdisch vollzogen. Die Maßnahmen zur Erfüllung der Voraussetzungen für den Netzanschluss werden zeitgleich mit der Errichtung der Windenergieanlagen vollzogen. Der Zeitpunkt der Fertigstellung des Netzanschlusses wird nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung durch die Fondsgesellschaft vom Netzbetreiber bekannt gegeben.

Quelle: Schreiben des Netzbetreibers vom 28. Februar 2013



Blick über die Gemeinde Maßbach, im Hintergrund der Höhenrücken, auf dem die Windenergieanlagen errichtet werden



Luftaufnahme der Gemeinde Maßbach und Umgebung
In südöstlicher Blickrichtung sind die voraussichtlichen Standorte der fünf geplanten Windenergieanlagen gekennzeichnet. Diese liegen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen am Rand eines Waldgebietes.

Bürgerbeteiligung und regionale Wertschöpfung

Bürgerbeteiligungen – Windparks in regionaler Hand

Gewerbebetriebe oder Energieversorger, Genossenschaften oder Gesellschaftsformen wie die GmbH & Co. KG – die Betreiberstruktur deutscher Windparks ist vielfältig. Als besonders erfolgreich hat sich bisher das Modell der Bürgerbeteiligungen erwiesen.

Bürgerwindparks werden idealerweise in enger Zusammenarbeit zwischen den Initiatoren, den beteiligten Gemeinden und der anwohnenden Bevölkerung verwirklicht. Niedrige Mindestbeteiligungssummen für Anwohner, deren bevorzugte Berücksichtigung bei der Zuteilung von Kommanditanteilen sowie faire Pachtzahlungs- und Ausschüttungsmodelle sorgen in der Regel für hohe regionale Teilhabe und Akzeptanz. Bürger können sich aktiv einbringen und einen regionalen Beitrag zur dezentralen Energieerzeugung und zum Klimaschutz leisten.

Beispielsweise können auch Eigentümer von Grundstücken, die nicht Standort der Anlagen sind, aber in deren Nähe liegen oder für Zuwegungen oder Kabeltrassen benötigt werden, Pachtzahlungen erhalten. So profitieren auch beim Windpark Maßbach die Bürger finanziell vom sauberen Ertrag „ihres“ Windparks. Dem Markt Maßbach bietet der Windpark zusätzliche Einnahmequellen durch Gewerbesteuern – und damit neuen finanziellen Spielraum.

Quelle: Bundesverband Windenergie, wind-energie.de

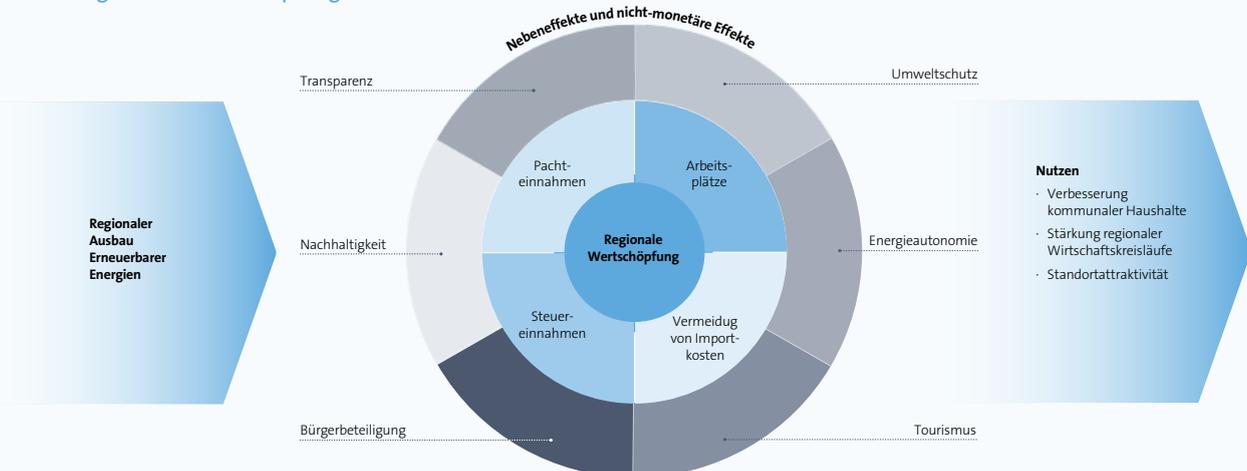
Vorzugsbedingungen für Anleger aus der Region

Ziel der Initiatorin des Windparks Maßbach ist eine möglichst hohe Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern aus der Region. Um die Zeichnung von Anteilen an der Fondsgesellschaft möglichst vielen Interessierten zu ermöglichen, wurden im Gesellschaftsvertrag Vorzugsbedingungen für Bürger vor Ort definiert.

Als „Bürger vor Ort“ gelten die Bürger, die in 97453 Schonungen, 97456 Dittelbrunn, 97488 Stadtlauringen, 97490 Poppenhausen, 97491 Aidhausen, 97519 Riedbach, 97532 Üchtelhausen, 97633 Großbardorf, 97633 Sulzfeld, 97517 Rannungen, 97702 Münnersstadt, 97711 Maßbach, 97711 Thundorf i. Ufr., 97714 Oerlenbach oder 97720 Nüdlingen ihren Wohnsitz haben.

Diese können sich mit einer Einlage von mindestens 2.000 Euro plus Agio (gemäß Ziffer 3.4.2. (ii) des Gesellschaftsvertrags, siehe „Anhang 1, Gesellschaftsvertrag“) oder einem höheren, durch 1.000 Euro ohne Rest teilbaren, Euro-Betrag beteiligen.

Faktoren der regionalen Wertschöpfung



Quelle: Agentur für Erneuerbare Energien, Renew's Spezial, Ausgabe 12/2009

Bild links: Luftaufnahme von dem Gemeindegebiet Maßbach mit Markierung der Anlagenstandorte

G | Wirtschaftliche Grundlagen

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

1. Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Da die Fondsgesellschaft erst am 18. Dezember 2012 und somit zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung vor weniger als 18 Monaten gegründet worden ist und noch keinen Jahresabschluss im Sinne von § 10 VermVerkProspV erstellt hat, muss der Verkaufsprospekt abweichend von den Anforderungen nach den §§ 10, 11 und 13 VermVerkProspV nur den verringerten Prospektanforderungen gemäß § 15 VermVerkProspV entsprechen, sodass zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage lediglich reduzierte Angaben gemacht werden. Nachfolgend werden neben der Eröffnungsbilanz eine Zwischenübersicht zum 1. Mai 2013 sowie die Planbilanzen für

die Jahre 2013 bis 2016, die Planzahlen für die Jahre 2013 bis 2016 und Erläuterungen, die der voraussichtlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft zugrunde liegen, dargestellt.

1.1. Eröffnungsbilanz und Zwischenübersicht der Fondsgesellschaft

1.1.1. Eröffnungsbilanz der Fondsgesellschaft

Die Eröffnungsbilanz weist auf der Passivseite die vom Gründungskommanditisten gezeichnete Einlage von 500 Euro aus. Die Eröffnungsbilanz wurde zum 18. Dezember 2012 erstellt.

Eröffnungsbilanz der Fondsgesellschaft zum 18.12.12

Aktiva		18.12.12	Passiva		18.12.12
A	Anlagevermögen	0	A	Eigenkapital	
B	Umlaufvermögen		I	Kommanditanteile Komplementärin	0
I	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	500	II	Kapitalanteile des Kommanditisten	500
II	Guthaben bei Kreditinstituten	0			
Summe Aktiva		500	Summe Passiva		500

Alle Angaben in EUR

1.1.2. Zwischenübersicht der Fondsgesellschaft

Zwischenbilanz der Fondsgesellschaft zum 01.05.2013

Aktiva		01.05.2013	Passiva		01.05.2013
A	Anlagevermögen	0	A	Eigenkapital	
B	Umlaufvermögen		I	Kommanditanteile Komplementärin	0
I	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	500	II	Kapitalanteile der Kommanditisten	500
II	Guthaben bei Kreditinstituten	0		Entnahmen	0
				Gewinnvortrag/Verlustvortrag	0
				Jahresüberschuss/-fehlbetrag	0
			B	Rückstellungen	0
			C	Verbindlichkeiten	0
			I	Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0
			II	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0
Summe Aktiva		500	Summe Passiva		500

Alle Angaben in EUR

Zwischengewinn- und Verlustrechnung der Fondsgesellschaft für den Zeitraum vom 18.12.2012-01.05.2013

I	Sonstige betriebliche Aufwendungen	0
II	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0
Jahresüberschuss/ -fehlbetrag		0

Alle Angaben in EUR

Erläuterungen zur Zwischenübersicht:

Die Zwischenbilanz weist auf der Passivseite die vom Gründungskommanditisten gezeichnete Einlage von 500 Euro aus, die zum 1. Mai 2013 noch nicht einbezahlt war. Die Zwischenbilanz wurde zum 1. Mai 2013 erstellt.

Mangels Aufwendungen und Erträgen beträgt das Ergebnis der Zwischengewinn- und Verlustrechnung für den Zeitraum vom 18. Dezember 2012 bis 1. Mai 2013 Null Euro.

1.2. Voraussichtliche Vermögens- und Ertragslage für die Geschäftsjahre 2013 - 2016 (Prognose)

Planbilanzen der Fondsgesellschaft (Prognose)					
Aktiva		31.12.13	31.12.14	31.12.15	31.12.16
A	Anlagevermögen				
I	Windpark	0	22.940	21.452	19.964
II	Anlagen im Bau	11.477	0	0	0
B	Umlaufvermögen				
I	Guthaben bei Kreditinstituten	12.791	802	1.134	1.077
C	Aktiver Rechnungsabgrenzungsposten	93	89	83	77
	Summe Aktiva	24.361	23.831	22.669	21.118
Passiva		31.12.13	31.12.14	31.12.15	31.12.16
A	Eigenkapital				
I	Kapitalanteile der Komplementärin	0	0	0	0
II	Kapitalanteile der Kommanditisten				
	Kommanditkapital	6.314	6.314	6.314	6.314
	Kapitalrücklage (Agio)	316	316	316	316
	Entnahmen	0	-317	-573	-829
	Gewinnvortrag/Verlustvortrag	0	-1.209	-1.430	-1.367
	Jahresüberschuss/-fehlbetrag	-1.209	-221	63	0
B	Rückstellungen	0	8	18	29
C	Verbindlichkeiten				
I	Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	18.940	18.940	17.961	16.655
	Summe Passiva	24.361	23.831	22.669	21.118

Alle Angaben in TEUR. Alle quantitativen Angaben wurden kaufmännisch gerundet. Dadurch kann es zu geringen Rundungsdifferenzen kommen.

Plangewinn- und Verlustrechnungen der Fondsgesellschaft (Prognose)					
Gewinn- und Verlustrechnung		2013	2014	2015	2016
1	Umsatzerlöse	0	1.392	2.504	2.504
2	Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.015	-313	-461	-554
3	Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0	20	23	24
4	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-194	-452	-508	-478
5	Abschreibungen	0	-868	-1.488	-1.488
6	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	0	0	-7	-8
	Jahresüberschuss /-fehlbetrag	-1.209	-221	63	0

Alle Angaben in TEUR. Alle quantitativen Angaben wurden kaufmännisch gerundet. Dadurch kann es zu geringen Rundungsdifferenzen kommen.
Die Jahreszahlen beziehen sich auf den Zeitraum vom 1.1. bis 31.12. eines jeden Jahres.

Wesentliche Annahmen und Wirkungszusammenhänge zu den Planbilanzen und den Plangewinn- und Verlustrechnungen

Aktiva – Anlagevermögen:

Unter den Anlagen im Bau ist per 31. Dezember 2013 der im Bau befindliche Windpark ausgewiesen. Das Anlagevermögen wird ab dem unterstellten Abnahmezeitpunkt (1. Juni 2014) unter der Position „Windpark“ ausgewiesen und über einen Zeitraum von 16 Jahren linear, im Jahr 2014 zeitanteilig, abgeschrieben.

Aktiva – Umlaufvermögen:

In dieser Position findet sich das jeweilige geplante Guthaben bei Kreditinstituten wieder. Die jeweilige geplante jährliche Entwicklung der Liquidität ist der Prognoserechnung (vgl. nachfolgend unter Ziffer 3. Prognoserechnung, Zeilen 24 und 34) zu entnehmen.

Aktiva – Rechnungsabgrenzungsposten:

In dieser Position werden die Bankgebühren für die langfristige Finanzierung in Höhe von nominal 93.000 Euro über die geplante Laufzeit der Finanzierung von 16 Jahren linear abgegrenzt.

Passiva – Eigenkapital

Die Komplementärin ist zur Leistung einer Einlage weder berechtigt noch verpflichtet. Bei dem Kommanditkapital handelt es sich um das planmäßig einzuwerbende Kommanditkapital der Anleger sowie um das Kommanditkapital des Treuhandkommanditisten. Bei der Ermittlung der Kapitalanteile der Kommanditisten wurde eine Vollplatzierung bis spätestens zum 31. Dezember 2013 / 1. Januar 2014 sowie eine vollständige Einzahlung der übernommenen Pflichteinlagen in Höhe von 6.314.000 Euro unterstellt. Das Agio wurde mit 5 Prozent der zu platzierenden Pflichteinlagen geplant. Das Kapitalkonto der Kommanditisten wird anhand der prognostizierten Entnahmen (Ausschüttungen an die Anleger) und der geplanten Jahresergebnisse fortgeschrieben.

Passiva – Rückstellungen

In dieser Position wird der handelsrechtliche Aufbau der Rückstellung für den Rückbau der Windenergieanlagen dargestellt. Die Rückstellung wird über einen Zeitraum von 20 Jahren linear auf einen Nominalbetrag von 446.625 EUR angesammelt und nach den Regelungen der Rückstellungsabzinsungsverordnung abgezinst.

Passiva - Verbindlichkeiten

Es wird von einer vollständigen Auszahlung der Darlehensmittel in Höhe von nominal 18.940.453 Euro im Jahr 2013 sowie einer vertragsgemäßen Bedienung der Darlehen ausgegangen. Die Darlehen sind planmäßig bis Juni 2015 tilgungsfrei.

Umsatzerlöse

Bei den Umsatzerlösen handelt es sich um die geplanten Einspeisevergütungen. Dabei wird von einer jährlichen Stromproduktion von 27.427 MWh bzw. einer Einspeisevergütung von 2.504.116 Euro ausgegangen, die im Jahr 2014 lediglich zeitanteilig für sieben Monate (unter Berücksichtigung der saisonabhängigen Windschwankungen) anfällt.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Unter den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind die handelsrechtlich nicht aktivierungsfähigen Kosten der Investitionsphase (v.a. fondsabhängige Kosten) sowie die laufenden betrieblichen Aufwendungen ausgewiesen.

Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge

Bei den Zinserträgen handelt es sich um die planmäßige Verzinsung der Liquiditäts- und Rückbaureserve mit 1,0 Prozent p.a.

Zinsen und ähnliche Aufwendungen

Die Position betrifft die geplanten Zinsaufwendungen für die Zwischenfinanzierung sowie die langfristige Finanzierung der Investition.

Abschreibungen

Unter den Abschreibungen sind die planmäßigen linearen Abschreibungen auf den Windpark über eine Nutzungsdauer von 16 Jahren erfasst (im Jahr 2014 zeitanteilig).

Steuern vom Einkommen und vom Ertrag

Ausgewiesen ist die voraussichtliche Gewerbesteuer.

1.3. Voraussichtliche Finanzlage für die Geschäftsjahre 2013 bis 2016 (Prognose)

Cashflow-Prognose der Fondsgesellschaft					
A	1. Investitionen	2013	2014	2015	2016
	Windpark	11.477	12.331	0	0
	Summe Investitionen	11.477	12.331	0	0
	2. Finanzierung				
	Kommanditkapital	6.314	0	0	0
	Agio	316	0	0	0
	Darlehen	18.940	0	-980	-1.306
	Summe Finanzierung	25.570	0	-980	-1.306
B	1. Einzahlungen				
	Einzahlungen	0	1.398	2.515	2.516
	Summe Einzahlungen	0	1.398	2.515	2.516
	2. Auszahlungen				
	Laufende Bewirtschaftungskosten und Zinsen	0	474	939	1.002
	Vergütung Treuhandkommanditist	0	4	8	8
	Komplementärvergütung	0	2	2	2
	Vergütung Beirat	0	1	2	2
	Fondsabhängige Kosten				
	Vergütungen	747	5	0	0
	Nebenkosten der Vermögensanlage	397	255	0	0
	Sonstige Kosten	158	0	0	0
	Summe Auszahlungen	1.302	741	951	1.014
C	Liquidität der Fondsgesellschaft				
	Liquide Mittel zum Periodenanfang*	0	12.791	801	1.133
	Investitionen	-11.477	-12.331	0	0
	Finanzierung	25.570	0	-980	-1.306
	Einzahlungen	0	1.398	2.515	2.516
	Auszahlungen	-1.302	-741	-951	-1.014
	Ausschüttung an die Kommanditisten	0	-316	-252	-253
	Liquide Mittel zum Periodenende*	12.791	801	1.133	1.076

Alle Angaben in TEUR

* inklusive Rückbaureservekonto

Wesentliche Annahmen und Wirkungszusammenhänge zur Cashflow-Prognose der Fondsgesellschaft:

Die Investitionen in den Jahren 2013 und 2014 in Höhe von insgesamt 23.808.266 Euro in den schlüsselfertigen Windpark werden über die Einbringung von Fremdkapital und Eigenkapital finanziert.

In den Jahren 2013 und 2014 sollen mit der Platzierung des Eigenkapitals und der Abnahme des Windparks die in dem Investitions- und Finanzplan (vgl. Ziffer 2. Investitions- und Finanzplan) abgebildeten Zahlungsströme zahlungswirksam werden. Diese sind in der Tabelle im Wesentlichen im Bereich „A Investitionen und Finanzierung“ abgebildet. Aus der danach verbleibenden Liquidität zuzüglich der prognostizierten Erlöse werden die laufenden Bewirtschaftungskosten sowie die in 2013 und 2014 anfallenden fondsabhängigen Kosten (Vergütungen, Nebenkosten und sonstige Kosten) beglichen. Für das Jahr 2013 werden keine Ausschüttungen (Entnahmen) geleistet, für das Jahr 2014 soll eine Ausschüttung an die Anleger

(Entnahme) in Höhe von 5,0 Prozent p.a. geleistet werden. Am Ende des Jahres 2014 verfügt die Gesellschaft über eine prognostizierte Liquidität in Höhe von rund 801 TEUR (unter Berücksichtigung der Rückbaureserve).

Die Jahre 2015 und 2016 sind durch geplante Einzahlungen aus den Stromerlösen und in geringem Umfang durch Zinseinnahmen geprägt. Diesen Einzahlungen stehen plangemäß vor allem die Darlehenstilgungen, laufende Auszahlungen für die Bewirtschaftung des Windparks sowie geplante Ausschüttungen an die Anleger (Entnahmen) gegenüber. Ausgaben für Investitionen sind für die Jahre 2015 und 2016 nicht vorgesehen.

Alle quantitativen Angaben wurden kaufmännisch gerundet. Dadurch kann es zu geringen Rundungsdifferenzen kommen.

1.4. Planzahlen der Fondsgesellschaft für die Jahre 2013 bis 2016 (Prognose)

Planzahlen der Fondsgesellschaft				
	2013	2014	2015	2016
1 Investitionen (in TEUR)	11.477	12.331	0	0
2 Umsatzerlöse (in TEUR)	0	1.392	2.504	2.504
3 Stromproduktion (in MWh)	0	15.245	27.427	27.427
4 Ergebnis (in TEUR)	-1.209	-221	63	0

Wesentliche Annahmen und Wirkungszusammenhänge zu den Planzahlen der Fondsgesellschaft für die Jahre 2013 bis 2016:

Die Fondsgesellschaft wird die Investition in den Windpark voraussichtlich in den Jahren 2013 und 2014 bezahlen. Bei den prognostizierten Umsatzerlösen wird von einer Inbetriebnahme und Einspeisung ab dem 1. Juni 2014 ausgegangen. Ab Inbetriebnahme geht die Fondsgesellschaft von einer Stromlieferung von 27.427 MWh p.a. bzw. im Jahr 2014 zeitanteilig unter Berücksichtigung saisonabhängiger Windschwankungen von 15.245 MWh aus. Gemäß Prognose wird in den Jahren 2013 und 2014 ein negatives Ergebnis erwirtschaftet. Alle quantitativen Angaben wurden kaufmännisch gerundet. Dadurch kann es zu geringen Rundungsdifferenzen kommen.

2. Investitions- und Finanzplan der GCE Windpark Maßbach GmbH & Co. KG

Der nachfolgende Investitions- und Finanzplan veranschaulicht die Mittelherkunft und Mittelverwendung für die geplante Investition in einen Windpark durch die Fondsgesellschaft. Die laufenden Einnahmen und Ausgaben der Fondsgesellschaft während der Betriebsphase werden hingegen in der Prognoserechnung (vgl. nachfolgend unter Ziffer 3. Prognoserechnung) dargestellt.

Die Gesamtausgaben der Fondsgesellschaft für die Investition in den Windpark (Mittelverwendung) werden in Höhe von 25.570 TEUR angenommen. Sie werden plangemäß durch ein Darlehen der finanzierenden Bank in voraussichtlicher Höhe von 18.940 TEUR und die Einzahlungen von Kommanditkapital in Höhe von 6.314 TEUR nebst darauf entfallendes Agio in Höhe von rund 316 TEuro (Mittelherkunft) finanziert. Da die Eigenmittel der

Fondsgesellschaft bis zur Fälligkeit der Liquidationsschlussrate zur Verfügung stehen, kann eine exakte Angabe des Datums der Fälligkeit der Eigenmittel nicht gemacht werden. Die Fremdmittel in Höhe von 18.940 TEUR sind mit einer Laufzeit bis zum 30. September 2030 und einer Zinsbindung bis zum 30. September 2023 prognostiziert, wobei eine vertragliche Vereinbarung diesbezüglich noch nicht vorliegt (vgl. Risikohinweis im Kapitel B, Wesentliche Risiken der Vermögensanlage, Seite 23). Für die Auszahlung der Endfinanzierung steht noch kein Datum fest. Ansprüche aus den geplanten, vertraglich noch nicht fixierten Rückbaubürgschaften der finanzierenden Bank werden gegenüber der Fondsgesellschaft planmäßig fällig, wenn und soweit die Bank aus der Bürgschaft in Anspruch genommen worden ist. Ein Datum hierfür steht nicht fest.

Investitions- und Finanzplan (Prognose)

Mittelverwendung	in EUR	in % des Kommanditkapitals	in % des Gesamtinvestitionsvolumens
Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten des Windparks			
Kaufpreis der Windenergieanlagen	17.750.000	281,12	69,42
Kosten Generalunternehmervertrag*	3.272.325	51,83	12,80
Kosten Projektentwicklungsvertrag**	2.785.941	44,12	10,89
Summe Anschaffung und Anschaffungsnebenkosten	23.808.266	377,07	93,11
Fondsabhängige Vergütungen			
Eigenkapitalvermittlung	315.675	5,00	1,23
Weiterleitung Agio	315.675	5,00	1,23
Platzierungsgarantie	31.568	0,50	0,12
Fondskonzeption, Prospekterstellung	32.000	0,51	0,13
Treuhandgebühren	6.500	0,10	0,03
Summe Fondsabhängige Vergütungen	701.418	11,11	2,74
Nebenkosten der Vermögensanlage			
Rechtsberatung, Gutachten, behördliche Verfahren	110.000	1,74	0,43
Prospektherstellung	50.000	0,79	0,20
Mittelverwendungskontrolle	15.000	0,24	0,06
Bankgebühren	93.000	1,47	0,36
Zwischenfinanzierung	434.354	6,88	1,70
Sonstiges	158.090	2,50	0,62
Summe Nebenkosten der Vermögensanlage	860.444	13,62	3,37
Liquiditätsreserve	200.000	3,17	0,78
Gesamtinvestition	25.570.128	404,97	100,00
Mittelherkunft			
Kommanditkapital	6.314.000	100,00	24,70
Darlehen	18.940.453	299,97	74,07
Agio	315.675	5,00	1,23
Gesamtinvestitionskosten	25.570.128	404,97	100,00

* kalkulierte Anschaffungs- und Herstellungskosten der Anbieterin für Generalunternehmervertrag: ca. 3.116.500 Euro

** kalkulierte Anschaffungs- und Herstellungskosten der Anbieterin für Projektentwicklungsvertrag: ca. 711.766 Euro

Erläuterungen zum Investitions- und Finanzplan (Prognose)

Allgemeine Angaben

Das Projekt der Fondsgesellschaft besteht in der Errichtung und dem Betrieb der fünf Windenergieanlagen zur Stromerzeugung für rund 10 Jahre, wobei am Ende des Jahres 2023 eine Veräußerung der Windenergieanlagen geplant ist (Anlagestrategie der Vermögensanlage), woraus möglichst hohe ausschüttungsfähige Einnahmen erzielt werden sollen (Anlageziel der Vermögensanlage). Erlöse der Vermögensanlage sollen dabei im Wesentlichen aus der Vergütung für die Einspeisung des durch die Windenergieanlagen erzeugten Stroms nach Maßgaben des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) und aus dem Veräußerungserlös generiert werden (Anlagepolitik der Vermögensanlage). Die prognostizierten Nettoeinnahmen der Fondsgesellschaft werden ausschließlich zur Investition in die Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten des Windparks und zur Bildung einer Liquiditätsreserve verwendet. Für sonstige Zwecke werden die Nettoeinnahmen nicht genutzt. Die geplanten Nettoeinnahmen sind für die Realisierung des Anlageobjektes (des geplanten Windparks) nicht ausreichend, sodass plangemäß der Einsatz von Fremdkapital vorgesehen ist. Eine Änderung der Anlagestrategie oder der Anlagepolitik der Vermögensanlage ist nicht vorgesehen. Die Änderungen der Anlagestrategie oder der Anlagepolitik der Vermögensanlage setzen eine Änderung des vollständig in diesem Verkaufsprospekt abgedruckten Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft, insbesondere des Unternehmensgegenstandes und der Mittelverwendungs-, Mittelherkunftsprognose nach Anlage 1 des Gesellschaftsvertrages, der als Anhang 1 im Kapitel Vertragswerk abgedruckt ist, voraus. Diese Änderungen setzen einen Beschluss der Gesellschafterversammlung der Fondsgesellschaft mit qualifizierter Mehrheit von 75 Prozent der abgegebenen Stimmen voraus. Darüber hinausgehende Möglichkeiten einer Änderung der Anlagestrategie der Vermögensanlage oder Anlagepolitik der Vermögensanlage bestehen nicht. Der Einsatz von Derivaten und Termingeschäften ist planmäßig nicht vorgesehen. Der Gesellschaftszweck der Fondsgesellschaft schließt den Einsatz von Derivaten und Termingeschäften nicht aus. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Fremdfinanzierung des Anlageobjektes, vor allem beim Abschluss von variablen Zinssätzen, die durch Zinssicherungsgeschäfte gedeckt werden können, was im Ermessen der Geschäftsführung der Fondsgesellschaft liegt. Darüber hinaus bestehen keine Möglichkeiten für den Einsatz von Derivaten und Termingeschäften. Alle nachfolgend aufgeführten Kostenpositionen verstehen sich, soweit anwendbar, zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer.

1. Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten des Windparks

a) Kaufpreis der Windenergieanlagen

Diese Kostenposition bildet den Werkliefervertrag zwischen der Fondsgesellschaft als Auftraggeberin und Nordex Energy GmbH über die Lieferung, Errichtung und Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ab. Es wird auf die ausführliche Beschreibung des Werkliefervertrags in Kapitel I, Rechtliche Grundlagen, Ziffer 6.4. verwiesen.

b) Kosten Generalunternehmervertrag

Diese Kostenposition (3.272.325 Euro) bildet die Generalunternehmerleistung zwischen der Fondsgesellschaft als Auftraggeberin und der Green City Energy AG (GCE AG) als Generalunternehmerin über vorbereitende Bauarbeiten (vor allem Baufeldbereitung) und vorbereitende bzw. begleitende Maßnahmen für die Errichtung der Windenergieanlagen sowie die Lieferung und Errichtung der Peripherie des Windparks (vor allem Planung und Errichtung der Kabeltrassen) ab. Die Vergütung der GCE AG aus dem Generalunternehmervertrag ist – vorbehaltlich einer entsprechenden Vereinbarung mit der finanzierenden Bank – bis zur Platzierung und Einzahlung des geplanten Eigenkapitals entsprechend dem Platzierungsverlauf gestundet. Es wird auf die ausführliche Beschreibung des Generalunternehmervertrags in Kapitel I, Rechtliche Grundlagen, Ziffer 6.2.2.1.) verwiesen.

c) Kosten Projektentwicklungsvertrag

Gegenstand des Projektentwicklungsvertrages zwischen der Fondsgesellschaft und der GCE AG als Projektentwickler ist die Projektierung und Planung der Windenergieanlagen nebst der erforderlichen Nebenanlagen. Der Vertrag sieht eine Vergütung in Höhe von 2.785.941 Euro vor. Die Vergütung der GCE AG aus diesem Vertrag ist – vorbehaltlich einer entsprechenden Vereinbarung mit der finanzierenden Bank – bis zur Platzierung und Einzahlung des geplanten Eigenkapitals entsprechend dem Platzierungsverlauf gestundet. Es wird auf die ausführliche Beschreibung des Projektentwicklungsvertrags in Kapitel I, Rechtliche Grundlagen, Ziffer 6.2.2.2.) verwiesen.

2. Fondsabhängige Kosten

a) Eigenkapitalvermittlung und Weiterleitung Agio

Die Vermittlung von Eigenkapital vergütet die Fondsgesellschaft der Green City Energy Finanzvertriebs GmbH vertragsgemäß mit 5 Prozent des vermittelten Eigenkapitals zuzüglich – soweit anfallend – des Agios von 5 Prozent (siehe insbesondere Kapitel I, Rechtliche Grundlagen, Ziffer 6.3.2.). Die Green City Energy Finanzvertriebs GmbH schließt wiederum mit externen Vertriebspartnern Provisionsvereinbarungen über die Vermittlung von Kommanditeinlagen ab.

b) Platzierungsgarantie

Im Rahmen der Fondsemission garantiert die GCE AG dafür, dass das notwendige Eigenkapital zur Durchführung des Projektes im Bedarfsfall von der GCE AG in die Fondsgesellschaft eingebracht wird. Für die Gewährung dieser Platzierungsgarantie erhält die GCE AG nach dem Platzierungsgarantievertrag eine einmalige Vergütung in Höhe von 0,5 Prozent des zu platzierenden Kommanditkapitals von 6.313.500 Euro.

c) Fondskonzeption, Prospekterstellung

Für die Konzeption, Ausgestaltung und Erstellung des Verkaufsprospektes der Fondsgesellschaft erhält die GCE AG vertragsgemäß eine einmalige Gebühr in Höhe von 32.000 Euro.

d) Treuhandgebühren

Gemäß Ziffer 10.2. des Gesellschaftsvertrags erhält der Treuhandkommanditist Green City Projekt GmbH für die Jahre 2013 und 2014 eine Treuhandgebühr von 2.000 Euro bzw. 4.500 Euro, die der Investitionsphase zugeordnet wurde.

3. Nebenkosten der Vermögensanlage

a) Rechtsberatung, Gutachten und behördliche Verfahren

Diese Position umfasst insbesondere die Kosten für die Beratung durch Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, außerdem Kosten für das Billigungsverfahren bei der BaFin sowie die Veröffentlichung des Verkaufsprospekts. Die Kosten wurden mit einem geschätzten Betrag von 110.000 Euro veranschlagt.

b) Prospektherstellung

Für den Satz, die grafische Gestaltung und die drucktechnische Herstellung des Verkaufsprospektes werden 50.000 Euro kalkuliert.

c) Mittelverwendungskontrolle

Die Vergütung für die Mittelverwendungskontrolle beträgt gem. Ziffer 9 des Vertrages über die Mittelverwendungskontrolle für die Investitionsjahre 2013 und 2014 insgesamt 15.000 Euro (siehe Anhang 3, Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle).

d) Bankgebühren

Für die Prüfung und Bearbeitung der Darlehensfinanzierung ist eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von 93.000 Euro, zahlbar an die finanzierende Bank, prognostiziert.

e) Zwischenfinanzierung

Für die auf die Bauphase entfallenden Finanzierungskosten für den Erwerb der Windenergieanlagen, für die Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer aus dem Werkliefervertrag sowie aus den

Generalunternehmer- und Projektentwicklungshonoraren sowie für die Kosten für eine Vertragserfüllungsbürgschaft gegenüber dem Anlagenhersteller wurden Zinsen in Höhe von 434.354 Euro prognostiziert.

f) Sonstiges

In dieser Position sind insbesondere die während der Investitionsphase anfallenden laufenden Kosten (z.B. Grundstückspachten, Haftungsvergütung der Komplementärin und laufende Steuerberatungskosten) enthalten.

4. Liquiditätsreserve

Als Residualgröße und Puffer für unvorhergesehene Aufwendungen verbleibt in der Fondsgesellschaft eine planmäßige Liquiditätsreserve in Höhe von 200.000 Euro.

5. Darlehen

Bezogen auf das Gesamtinvestitionsvolumen (ohne Agio) beträgt die angestrebte Fremdkapitalquote anfänglich 75,00 Prozent und verringert sich bei planmäßiger Tilgung bis zum 31. Dezember 2023 auf 29,74 Prozent. Da das Kommanditkapital der Anleger hinsichtlich seiner Rückzahlung gegenüber der Fremdfinanzierung durch die Bank nachrangig zu bedienen ist, wirken sich Wertänderungen des Anlageobjektes positiv und negativ vorrangig auf den Wert des Kommanditkapitals aus. Durch den Einsatz von Fremdkapital kann demnach ein sogenannter Hebeleffekt auf das Eigenkapital entstehen, weil mit einem vergleichsweise geringen Eigenkapital vergleichsweise größere Vermögenswerte angeschafft werden können. Auf diese Weise kann die Eigenkapitalrendite einer Investition gesteigert werden. Dies setzt jedoch voraus, dass das eingesetzte Fremdkapital zu einem niedrigeren Zinssatz aufgenommen wird, als die Gesamtkapitalrendite beträgt. Die tatsächliche Wirkung des Hebeleffektes ist daher abhängig von der Zins- und Renditeentwicklung und kann somit auch negativ ausfallen.

Alle quantitativen Angaben wurden kaufmännisch gerundet. Dadurch kann es zu geringen Rundungsdifferenzen kommen.

3. Prognoserechnung

Prognoserechnung der Fondsgesellschaft*						
		2014	2015	2016	2017	2018
0	Jahresenergieertrag in kWh	15.245.410	27.427.334	27.427.334	27.427.334	27.427.334
Einnahmen						
1	Stromerlös	1.391.906	2.504.116	2.504.116	2.504.116	2.504.116
2	Zinserträge	6.446	10.799	12.176	11.461	10.710
3	Veräußerungserlös	0	0	0	0	0
4	Summe Einnahmen	1.398.352	2.514.915	2.516.292	2.515.577	2.514.826
Ausgaben						
Steigerung p.a.						
Kaufmännische Betriebskosten						
5	Kaufmännische Verwaltung	2,0%	14.615	26.819	27.355	28.461
6	Steuerberater, Wirtschaftsprüfer	2,0%	10.000	10.200	10.404	10.824
7	Komplementärvergütung	0,0%	2.000	2.000	2.000	2.000
8	Treuhandvergütung	0,0%	0	500	500	500
9	Variable Vergütung Treuhänder	2,0%	4.176	7.663	7.816	7.972
Technische Betriebskosten						
10	Technische Betriebsführung	2,0%	20.879	38.313	39.079	39.861
11	Wartung	2,0%	88.958	155.550	244.537	311.995
12	Eigenstromverbrauch	2,0%	8.338	15.300	15.606	15.918
Weitere Betriebskosten						
13	Pacht	0,0%	67.062	90.722	90.722	90.722
14	Reparaturkosten und -rücklagen	2,0%	20.417	35.700	36.414	37.885
15	Versicherungen	2,0%	18.064	27.638	28.190	28.754
16	Avalprovision	0,0%	3.257	5.583	5.583	5.583
17	Beiratsvergütung	0,0%	1.500	1.500	1.500	1.500
18	Infrastruktur, Sonstiges	2,0%	8.529	15.351	15.658	15.971
Zinsen und Steuern						
19	Zinsen Bankdarlehen		211.660	507.718	477.593	442.325
20	Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag		1.700	2.848	3.211	3.023
21	Gewerbsteuer		0	7.188	7.873	1.511
22	Summe Ausgaben		481.155	950.594	1.014.042	1.043.292
23	Liquiditätsüberschuss		917.197	1.564.321	1.502.250	1.472.285
Liquiditätsprognose						
24	Liquidität am Jahresanfang		200.000	773.583	1.077.752	993.290
25	Tilgung Bankdarlehen		0	979.679	1.306.238	1.306.238
26	Darlehensstand zum Jahresende		18.940.453	17.960.774	16.654.536	15.348.298
27	Zuführung Rückbaureservekonto		27.914	27.914	27.914	27.914
28	Rückbaureservekonto		27.914	55.828	83.742	111.656
29	Auflösung Rückbaureservekonto		0	0	0	0
30	Ausschüttung in % der Einlage		5,00%	4,00%	4,00%	4,00%
31	Ausschüttung an Kommanditisten		315.700	252.560	252.560	252.560
32	Kumulierte Ausschüttung in % der Einlage	155,28%	5,00%	9,00%	13,00%	17,00%
33	Durchschn. Ausschüttung in % der Einlage	5,53%				
34	Liquidität am Jahresende (nach Ausschüttung)		773.583	1.077.752	993.290	878.863
Steuerprognose						
35	Abschreibung (AfA)		888.453	1.523.063	1.523.063	1.523.063
36	Abschreibung Rechnungsabgrenzungsposten Bankgebühren		3.617	6.200	6.200	6.200
37	Aufwand Rückbau		8.075	8.963	9.924	10.964
38	Zzgl. Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag		1.700	2.848	3.211	3.023
39	Zzgl. Gewerbesteuer		0	7.188	7.873	1.511
40	Steuerliches Ergebnis		-221.398	36.132	-25.853	-63.408
41	Steuerliches Ergebnis in % des Eigenkapitals		-9,09%**	0,57%	-0,41%	-1,00%

Alle Angaben in Euro.

* Die Prognoserechnung betrachtet den Zeitraum vom Geschäftsjahr der geplanten Inbetriebnahme der Windenergieanlagen bis zur geplanten Veräußerung am 31. Dezember 2023.

** Ausgewiesen ist das kumulierte steuerliche Ergebnis, das sich aufgrund der Gleichverteilungsabrede (vgl. Ziffer 16.2.3. des Gesellschaftsvertrags) für die Jahre 2013 (-5,58%) und 2014 (-3,51%) ergibt.

2019	2020	2021	2022	2023	
27.427.334	27.427.334	27.427.334	27.427.334	27.427.334	Jahresenergieertrag in kWh 0
Einnahmen					
2.504.116	2.504.116	2.504.116	2.504.116	2.504.116	Stromerlös 1
10.820	11.161	11.297	11.454	10.264	Zinserträge 2
0	0	0	0	8.167.790	Veräußerungserlös 3
2.514.936	2.515.277	2.515.413	2.515.570	10.682.170	Summe Einnahmen 4
Ausgaben					
Kaufmännische Betriebskosten					
29.030	29.610	30.203	30.807	31.423	Kaufmännische Verwaltung 5
11.041	11.262	11.487	11.717	11.951	Steuerberater, Wirtschaftsprüfer 6
2.000	2.000	2.000	2.000	2.000	Komplementärvergütung 7
500	500	500	500	500	Treuhandvergütung 8
8.294	8.460	8.629	8.802	8.978	Variable Vergütung Treuhänder 9
Technische Betriebskosten					
41.471	42.301	43.147	44.010	44.890	Technische Betriebsführung 10
324.600	331.092	365.186	392.506	400.356	Wartung 11
16.561	16.892	17.230	17.575	17.926	Eigenstromverbrauch 12
Weitere Betriebskosten					
90.722	90.722	90.722	90.722	90.722	Pacht 13
38.643	39.416	40.204	41.008	41.828	Reparaturkosten und -rücklagen 14
29.916	30.514	31.124	31.747	32.382	Versicherungen 15
5.583	5.583	5.583	5.583	5.583	Avalprovision 16
1.500	1.500	1.500	1.500	1.500	Beiratsvergütung 17
16.616	16.949	17.288	17.633	17.986	Infrastruktur, Sonstiges 18
Zinsen und Steuern					
371.788	336.520	301.251	265.983	241.164	Zinsen Bankdarlehen 19
2.854	2.944	2.980	3.021	2.707	Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag 20
5.610	7.690	5.929	5.075	704.902	Gewerbesteuer 21
996.729	973.954	974.963	970.189	1.656.799	Summe Ausgaben 22
1.518.207	1.541.323	1.540.450	1.545.381	9.025.372	Liquiditätsüberschuss 23
Liquiditätsprognose					
850.358	844.993	831.174	816.482	775.151	Liquidität am Jahresanfang 24
1.306.238	1.306.238	1.306.238	1.306.238	1.306.238	Tilgung Bankdarlehen 25
12.735.822	11.429.584	10.123.346	8.817.107	7.510.869	Darlehensstand zum Jahresende 26
27.914	27.914	27.914	27.914	27.914	Zuführung Rückbaureservekonto 27
167.484	195.398	223.313	251.227	279.141	Rückbaureservekonto 28
0	0	0	0	0	Auflösung Rückbaureservekonto 29
3,00%	3,50%	3,50%	4,00%	121,28%	Ausschüttung in % der Einlage 30
189.420	220.990	220.990	252.560	7.657.618	Ausschüttung an Kommanditisten 31
23,00%	26,50%	30,00%	34,00%	155,28%	Kumulierte Ausschüttung in % der Einlage 32
Durchschn. Ausschüttung in % der Einlage 33					
844.993	831.174	816.482	775.151	808.752	Liquidität am Jahresende (nach Ausschüttung) 34
Steuerprognose					
1.523.063	1.523.063	1.523.063	1.523.063	1.523.063	Abschreibung (AFA) 35
6.200	6.200	6.200	6.200	6.200	Abschreibung Rechnungsabgrenzungsposten 36
Bankgebühren					
13.304	14.616	16.032	17.560	19.207	Aufwand Rückbau 37
2.854	2.944	2.980	3.021	2.707	Zzgl. Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag 38
5.610	7.690	5.929	5.075	704.902	Zzgl. Gewerbesteuer 39
-15.896	8.077	4.064	6.654	5.113.640	Steuerliches Ergebnis 40
-0,25%	0,13%	0,06%	0,11%	80,99%	Steuerliches Ergebnis in % des Eigenkapitals 41

Erläuterungen zur Prognoserechnung

Allgemeines

Für die Prognoserechnung wurde die Inbetriebnahme der Windenergieanlagen am 1. Juni 2014 unterstellt. Für das Jahr 2014 wurden Einnahmen und Ausgaben, welche erst ab der Inbetriebnahme anfallen, entsprechend anteilig berücksichtigt. Kostenpositionen, die einer Inflation unterliegen, wurden einheitlich mit 2 Prozent fortgeschrieben.

Einnahmen

Stromerlös (Zeile 1)

Es wird eine produzierte Strommenge von 27.427 MWh pro Jahr unterstellt, wobei das Jahr der voraussichtlichen Inbetriebnahme auf Grundlage der in den verbleibenden Monaten erwarteten Winderträge geplant wurde. Die Berechnung der Stromproduktion basiert auf den Windertragsprognosen von zwei Windgutachten (Kapitel F, Anlageobjekt, Ziffer 3.2.1.) und auf der Bewertung der beiden Gutachten durch einen externen technischen Berater (Every GmbH). Verwendet wird der Mittelwert aus den beiden P50-Werten der beiden Gutachten. Auf diesen Mittelwert wurde wegen technischer Nichtverfügbarkeit, Leitungsverlusten, Schallbegrenzung, Schattenabschaltung und Abschattung durch Zubau weiterer Windenergieanlagen in der Umgebung ein zusätzlicher Sicherheitsabschlag von insgesamt rund 14,14 Prozent der prognostizierten Strommenge vorgenommen. Der Stromerlös berechnet sich aus dem Produkt dieser Strommenge mit der EEG-Vergütung von 9,13 Cent/kWh für die Windenergieanlagen (siehe Kapitel F, Anlageobjekt, Ziffer 4.3.).

Zinserträge (Zeile 2)

Hier werden die erwarteten Zinsen auf die im Jahresmittel freie Liquidität und die über die Laufzeit der Finanzierung anzusparenden Rückbaureserve (→ Glossar) mit einem angenommenen Zinssatz von 1,0 Prozent p.a. dargestellt.

Veräußerungserlös (Zeile 3)

Zum 31. Dezember 2023 wird eine Veräußerung des Windparks angenommen. Der Veräußerungserlös ermittelt sich aus den geplanten Liquiditätsüberschüssen der Jahre 2024 bis 2034 vor Fremdkapitaldienst (Zins und Tilgung), die mit einem Zinssatz von 6,0 Prozent p.a. auf den unterstellten Verkaufszeitpunkt abgezinst wurden. Von dem sich daraus ergebenden Verkaufspreis wurde die geplante Darlehensvaluta bei der finanzierenden Bank zum 31. Dezember 2023 in Abzug gebracht. Bei der Ermittlung des Veräußerungserlöses ist unterstellt, dass ein potentieller Käufer eine abermalige Weiterveräußerung des Windparks per 31. Dezember 2034 zu einem Preis von rd. 2.079 TEUR an einen Dritten kalkuliert

und dass in diesem Preis eine Übernahme der bestehenden Rückbauverpflichtung durch den Dritten bereits eingerechnet ist.

Summe Einnahmen (Zeile 4)

Summe der Zeilen 1 bis 3.

Kaufmännische Verwaltung (Zeile 5)

Für die laufende kaufmännische Verwaltung, Buchhaltung, Vorbereitung des Jahresabschlusses bzw. des Jahresberichts sowie die Betreuung der Gesellschafter erhält die Green City Energy Verwaltungs GmbH eine vertraglich fixierte Vergütung von 1,05 Prozent der Stromerlöse gemäß Zeile 1. Für die Kosten wird eine Kostensteigerung von 2 Prozent p.a. geplant.

Ausgaben Steuerberater und Wirtschaftsprüfer (Zeile 6)

Diese Position enthält die erwarteten Kosten für die laufende Steuerberatung bzw. Beratungsleistungen bei der Erstellung des Jahresabschlusses und des Jahresberichts, die Prüfung des Jahresberichts gemäß § 23 ff. Vermögensanlagegesetz sowie die Erstellung der jährlich anfallenden Steuererklärungen mit insgesamt 10.000 Euro p.a. Die Prüfung des Jahresberichts durch einen Wirtschaftsprüfer ist dabei entsprechend § 32 Abs. 3 Vermögensanlagegesetz erstmals für das Geschäftsjahr 2014 vorgesehen. Es wurde eine jährliche Kostensteigerung von 2 Prozent angenommen.

Komplementärvergütung (Zeile 7)

Die Komplementärin Green City Energy Windpark Maßbach GmbH erhält gemäß Ziffer 10.1. des Gesellschaftsvertrags (siehe Anhang 1 dieses Verkaufsprospektes) eine jährliche Vergütung in Höhe von 2.000 Euro. Eine Indexierung wird nicht vorgenommen.

Treuhandvergütung (Zeile 8)

Der Treuhandkommanditist erhält laut Ziffer 10.2 des Gesellschaftsvertrags (siehe Anhang 1) von der Fondsgesellschaft für 2013 eine Treuhandvergütung in Höhe von 2.000 Euro und für 2014 in Höhe von 4.500 Euro, die jeweils den Kosten der Investitionsphase zugeordnet wurden und dort im Investitions- und Finanzplan eingerechnet sind; ab dem Jahr 2015 beträgt die jährliche Treuhandvergütung 500 Euro. Eine Indexierung ist vertraglich nicht vorgesehen.

Variable Vergütung Treuhänder (Zeile 9)

Als variablen Vergütungsanteil erhält der Treuhandkommanditist laut Ziffer 10.2 des Gesellschaftsvertrags (siehe Anhang 1) ab 2014 eine Vergütung in Höhe von 0,3 Prozent p.a. der Stromerlöse gemäß Zeile 1. Für diese variable Vergütung wird eine Kostensteigerung von 2 Prozent p.a. geplant.

Technische Betriebsführung (Zeile 10)

Gemäß Vertrag vom 3. April 2013 erhält die Green City Energy Verwaltungs GmbH für die technische Betriebsführung 1,5 Prozent der jährlichen Stromerlöse bei einer angenommenen jährlichen Kostensteigerung von 2 Prozent. Es wird auf die ausführliche Beschreibung des Vertrags über die technische Betriebsführung in Kapitel I, Rechtliche Grundlagen, Ziffer 4.2.3.) verwiesen.

Wartung (Zeile 11)

Mit dem Wartungsunternehmen Nordex Energy GmbH wurde ein Vollwartungsvertrag über einen Zeitraum von 15 Jahren abgeschlossen. Die Kosten für die Wartung beinhalten ein fixes Entgelt sowie eine stromertragsabhängige Komponente. Die geplanten Gesamtkosten liegen zwischen 152.500 Euro im ersten vollen Betriebsjahr und (unter Berücksichtigung der erwarteten Indexierung) 400.356 Euro im Jahr 2023. Es wurde eine jährliche Kostensteigerung von 2 Prozent kalkuliert.

Eigenstromverbrauch (Zeile 12)

Es wurde ein Stromverbrauch je Anlage von 15.000 kWh p.a. gemäß der Herstellerangabe für einen durchschnittlichen Standort sowie ein Strombezugspreis von 20 Cent/kWh angesetzt. Die Kosten wurden mit jährlich 2 Prozent indiziert.

Pacht (Zeile 13)

Die für das Projekt notwendigen Flächen wurden mit langfristigen Nutzungsverträgen gesichert. Die Höhe der Pachten ist für die jeweiligen Flurstücke individuell unterschiedlich geregelt. Die Pachtzahlungen sind während der Laufzeit der Verträge nicht indiziert.

Reparaturkosten und -rücklagen (Zeile 14)

Für Reparaturen, welche nicht durch den Vollwartungsvertrag (vgl. Zeile 11) abgedeckt werden, wie z. B. mögliche Ausgaben zur Wartung und Instandhaltung der Mittelspannungsanlagen (→ Glossar), Zuwegung (→ Glossar) oder Rotorblattreinigung, wurden jährliche Kosten beziehungsweise Rücklagen in Höhe von 7.000 Euro je Windenergieanlage kalkuliert. Die kalkulierte Kostensteigerung beträgt 2 Prozent.

Versicherungen (Zeile 15)

Es wurde eine umfassende Allgefahren-/ Betriebsunterbrechungsversicherung sowie eine Bauherren- und Betreiberhaftpflichtversicherung abgeschlossen. Der in der Prognoserechnung angenommene Betrag entspricht den der Fondsgesellschaft vorliegenden Deckungszusagen und berücksichtigt den Schadensfreiheitsrabatt

nicht in voller Höhe. Es wird eine jährliche Kostensteigerung von 2 Prozent unterstellt.

Avalprovision (→ Glossar) (Zeile 16)

Für die prognostizierte Stellung einer Rückbaubürgschaft in Höhe von 446.625 Euro ist eine jährliche Provision in Höhe von 1,25 Prozent der Bürgschaftssumme kalkuliert.

Beiratsvergütung (Zeile 17)

Die Beiratsmitglieder erhalten gemäß Ziffer 10.3. des Gesellschaftsvertrags (siehe Anhang 1) zusammen eine feste jährliche Vergütung in Höhe von 1.500 Euro, erstmals ab dem Jahr 2014. Die Fondsgesellschaft verfügt noch über keinen Beirat.

Infrastruktur, Sonstiges (Zeile 18)

Unter dieser Position wurden sonstige Kosten wie z.B. Überprüfung der Sicherheitsausrüstung, Beiträge/Gebühren und Telefonanschluss mit insgesamt 15.050 Euro berücksichtigt. Die Prognoserechnung unterstellt eine jährliche Kostensteigerung von 2 Prozent.

Zinsen Bankdarlehen (Zeile 19)

Die Prognoserechnung berücksichtigt geplante Darlehen in zwei Tranchen (Tranche 1 und Tranche 2). Ein unterzeichneter, mit banküblichen Einschränkungen und dem Vorbehalt abschließender Prüfungen versehener Finanzierungsvorvertrag einer deutschen Bank über insgesamt 18.950.000 Euro liegt vor. Der Zinssatz beträgt 2,7 Prozent p.a. und ist für zehn Jahre festgeschrieben. Eine feste vertragliche Vereinbarung in Form eines verbindlichen Kreditvertrags existiert noch nicht.

Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag (Zeile 20)

Auf die in Zeile 2 brutto ausgewiesenen Zinserträge ist von der Bank Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag von 5,5 Prozent auf die Kapitalertragsteuer einzubehalten. Dieser Betrag ist in Zeile 20 ausgewiesen.

Gewerbsteuer (Zeile 21)

Für die berücksichtigte Gewerbesteuer wurde ein Mischwert der zu berücksichtigenden Hebesätze angenommen. Zu 30 Prozent wurde der Sitz der Fondsgesellschaft (München: 490 Prozent) und zu 70 Prozent wurde der Standort der Windenergieanlagen (Gemeinde Maßbach: 350 Prozent) berücksichtigt.

Summe Ausgaben (Zeile 22)

Summe der Zeilen 5 bis bis 21.

Liquiditätsüberschuss (Zeile 23)

Summe der Einnahmen (Zeile 4) abzüglich Summe der Ausgaben (Zeile 22).

Liquidität am Jahresanfang (Zeile 24)

In dieser Position wird die Liquidität der Fondsgesellschaft am Beginn des jeweiligen Kalenderjahres (bzw. im Jahr 2014 nach Beendigung der Investitionsphase) ausgewiesen.

Tilgung Bankdarlehen (Zeile 25)

Laut Finanzierungsvorvertrag ist die erste Tilgung am 30. Juni 2015 zu leisten. Das Darlehen wird laut Finanzierungsangebot bis 30. September 2030 in gleichbleibenden vierteljährlichen Raten zurückgeführt. Der Gesellschaft wird eine Sondertilgungsmöglichkeit in Höhe von 95.000 Euro p.a. eingeräumt. Diese ist in der Prognoserechnung mit ca. 83.000 Euro p.a. berücksichtigt. Nach Planung ist das Darlehen demnach am 30. September 2029 vollständig zurückgeführt. Eine feste vertragliche Vereinbarung in Form eines verbindlichen Kreditvertrags existiert noch nicht.

Darlehensstand zum Jahresende (Zeile 26)

Hier wird der jeweilige prognostizierte Darlehensstand zum 31. Dezember angegeben.

Zuführung / Auflösung Rückbaureservekonto (Zeilen 27 und 29)

Die für den Rückbau der Windenergieanlagen vorgesehene Liquidität in Höhe von 446.625 Euro soll in den Jahren 2014 bis 2029 auf einem Sperrkonto angespart werden. Zum Zeitpunkt der angenommenen Veräußerung am 31. Dezember 2023 wird eine Ausschüttung der bis dahin angesparten Liquidität unterstellt.

Rückbaureservekonto (Zeile 28)

In dieser Position wird der geplante Bestand des Rückbaureservekontos, wie er sich aus der Ansparung gemäß Zeile 27 ergibt, ausgewiesen. Das Rückbaureservekonto wird planmäßig in jährlich gleichbleibenden Beträgen in Höhe von 27.914 Euro bis zu einem Betrag von 446.625 Euro im Jahr 2029 angespart. In der Prognoserechnung ist unterstellt, dass der auf dem Rückbaureservekonto angesparte Betrag von 279.141 EUR im Rahmen der Veräußerung an die Anleger ausgekehrt wird (siehe auch Anmerkung zu Zeile 3).

Ausschüttung in Prozent der Einlage (Zeile 30)

In dieser Position wird die prognostizierte jährliche Ausschüttung an die Kommanditisten, bezogen auf die übernommene Einlage (ohne Agio), dargestellt. Im Jahr 2014 wird für die Ausschüttungen von einer Vollplatzierung zum 1. Januar 2014 ausgegangen. Sollte bis zum 1. Januar 2014 keine Vollplatzierung erreicht werden,

werden die Ausschüttungen auf die Beitritte im Jahr 2014 zeitan- teilig und plangemäß mit 5,0 Prozent p.a. für das Jahr 2014 ab dem der Einzahlung folgenden nächsten Monatsersten berechnet. Die Darstellung bezieht sich auf eine Betrachtung vor persönlicher Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag auf Ebene des Anlegers.

Ausschüttung an Kommanditisten (Zeile 31)

In dieser Zeile wird der Betrag der Liquiditätsauszahlung an die Anleger in Euro ausgewiesen. Es ist vorgesehen, den für das jeweilige Planungsjahr ausgewiesenen Betrag im jeweils folgenden Kalenderjahr zur Auszahlung an die Anleger zu bringen.

Kumulierte Ausschüttung in Prozent der Einlage (Zeile 32)

Kumuliert die in Zeile 30 ausgewiesenen jährlichen Ausschüttungen, wobei für die Kumulation ein Beitritt zur Fondsgesellschaft zum 1. Januar 2014 unterstellt ist. Die Darstellung bezieht sich auf eine Betrachtung vor persönlicher Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag auf Ebene des Anlegers.

Durchschnittliche Ausschüttung in Prozent der Einlage (Zeile 33)

In dieser Zeile wird die durchschnittliche Ausschüttung (Entnahme) p.a. in Prozent der Kommanditeinlage (ohne Agio) für einen Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2023 ausgewiesen, indem die kumulierte Ausschüttung (Zeile 32) nach Abzug von 100 Prozent (entspricht der geplanten Rückzahlung des übernommenen Kommanditkapitals ohne Agio) durch die unterstellte Beteiligungsdauer von zehn Jahren geteilt wird. Die Darstellung bezieht sich auf eine Betrachtung vor persönlicher Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag auf Ebene des Anlegers. Es wird darauf hingewiesen, dass nach dem Gesellschaftsvertrag alle im Jahr 2013 beitretenden Anleger unabhängig vom Zeitpunkt ihres Beitritts während des Jahres 2013 am Liquiditätsüberschuss der Gesellschaft des Jahres 2014 im Verhältnis ihrer eingezahlten Pflichteinlagen (ohne Agio) teilnehmen. Die durchschnittliche Ausschüttung hängt damit vom individuellen Beitrittszeitpunkt des Anlegers ab und ist umso höher, je später der Anleger der Fondsgesellschaft im Jahr 2013 beitrifft. Die dargestellte durchschnittliche Ausschüttung zeigt damit bei Eintritt der im Verkaufsprospekt unterstellten Annahmen die Obergrenze der prognostizierten durchschnittlichen Ausschüttung. Bei einer Einzahlung zum 30. Juni 2013 ergäbe sich nach gleicher Rechenmethodik eine durchschnittliche Ausschüttung von rd. 5,3 Prozent p.a.

Liquidität am Jahresende (Zeile 34)

In dieser Zeile wird die der Fondsgesellschaft am Jahresende frei zur Verfügung stehende Liquidität (ohne Rückbaureservekonto) ausgewiesen, wobei zu berücksichtigen ist, dass die Fondsgesellschaft

gemäß Darlehensangebot während der Dauer der Fremdfinanzierung voraussichtlich eine laufende Liquiditätsreserve in Höhe von 50 Prozent des Kapitaldienstes des jeweiligen Folgejahres vorzuhalten hat.

Abschreibung (AfA) (Zeile 35)

Der Windpark wird linear über 16 Jahre abgeschrieben.

Abschreibung Rechnungsabgrenzungsposten Bankgebühren

(ARAP) (Zeile 36)

Die Bankgebühren für die Strukturierung der Fremdfinanzierung werden über die Laufzeit des Darlehens linear über 16 Jahre über einen aktiven Rechnungsabgrenzungsposten aufgelöst.

Aufwand Rückbau (Zeile 37)

In dieser Position wird der steuerliche Aufwand für die Rückstellung zum Rückbau der Windenergieanlagen ausgewiesen.

Zzgl. Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag (Zeile 38)

Der unterstellte Liquiditätsabfluss für Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag (Zeile 20) ist steuerlich zu neutralisieren.

Zzgl. Gewerbesteuer (Zeile 39)

Für die Ermittlung des steuerlichen Ergebnisses wird die Gewerbesteuer (Zeile 21) wieder addiert, da sie einkommensteuerlich nicht abzugsfähig ist (§ 4 Abs. 5b EStG).

Steuerliches Ergebnis (Zeile 40)

In dieser Zeile wird das steuerliche Ergebnis der Fondsgesellschaft in Euro ausgewiesen. Das steuerliche Ergebnis ermittelt sich aus dem Überschuss gem. Zeile 23 unter Berücksichtigung der Zeilen 34 bis 39.

Steuerliches Ergebnis in Prozent des Eigenkapitals (Zeile 41)

In dieser Zeile wird das steuerliche Ergebnis der Fondsgesellschaft im Verhältnis zum eingelegten Eigenkapital ausgewiesen.

4. Steuerliche Verlaufsrechnung (Kapitalrückflussrechnung) – Modellrechnungen für eine Beteiligung mit 10.000 Euro zzgl. Agio

In den nachfolgenden Kapitalrückflussrechnungen wird beispielhaft die Entwicklung des gebundenen Kapitals während der Beteiligungsdauer für einen ledigen konfessionslosen Anleger dargestellt.

Kapitalrückflussrechnung Grenzsteuersatz 45% zzgl. Solidaritätszuschlag (Prognose)				
	2014	2015	2016	2017
1 Eigenkapitaleinzahlung (inkl. Agio)	10.500 €			
2 Gewinnausschüttung	0 €	0 €	0 €	0 €
3 Steuererstattungen (+) / Steuerzahlungen (-)	0 €	0 €	0 €	0 €
4 Eigenkapitalrückzahlung	500 €	400 €	400 €	400 €
5 Summe des Rückflusses	500 €	400 €	400 €	400 €
6 Gebundenes Kapital am 31.12.	10.000 €	9.600 €	9.200 €	8.800 €
7 Haftungsvolumen	0 €	0 €	0 €	0 €
8 Anteiliges Fremdkapital	29.998 €	28.446 €	26.377 €	24.308 €
9 Steuerliches Ergebnis	-9,09%	0,57%	-0,41%	-1,00%

Kapitalrückflussrechnung Grenzsteuersatz 20% zzgl. Solidaritätszuschlag (Prognose)				
	2014	2015	2016	2017
1 Eigenkapitaleinzahlung (inkl. Agio)	10.500 €			
2 Gewinnausschüttung	0 €	0 €	0 €	0 €
3 Steuererstattungen (+) / Steuerzahlungen (-)	0 €	0 €	0 €	0 €
4 Eigenkapitalrückzahlung	500 €	400 €	400 €	400 €
5 Summe des Rückflusses	500 €	400 €	400 €	400 €
6 Gebundenes Kapital am 31.12.	10.000 €	9.600 €	9.200 €	8.800 €
7 Haftungsvolumen	0 €	0 €	0 €	0 €
8 Anteiliges Fremdkapital	29.998 €	28.446 €	26.377 €	24.308 €
9 Steuerliches Ergebnis	-9,09%	0,57%	-0,41%	-1,00%

Erläuterungen zur steuerlichen Verlaufsrechnung (Kapitalrückflussrechnung)

Eigenkapitaleinzahlung inkl. Agio (Zeile 1)

Es wird unterstellt, dass der Anleger im Dezember 2013 eine Beteiligung in Höhe von 10.000 Euro an der Fondsgesellschaft zeichnet und seine Einlage inklusive des Agios von 5 Prozent spätestens am 31. Dezember 2013 vollständig erbringt; somit ist er ab dem 1. Januar 2014 ausschüttungsberechtigt (siehe Anhang 1, Gesellschaftsvertrag, Ziffer 4.2.2.). Es wird darauf hingewiesen, dass nach dem Gesellschaftsvertrag alle beitretenden Anleger unabhängig vom Zeitpunkt ihres Beitritts während der Platzierungsphase am Liquiditätsüberschuss der Gesellschaft im Verhältnis ihrer eingezahlten Pflichteinlagen (ohne Agio) teilnehmen.

Gewinnausschüttung (Zeile 2)

Gewinnausschüttungen werden geleistet, sobald die Gesellschaft über entnahmefähige handelsrechtliche Gewinne verfügt. Dies wird voraussichtlich im Jahr 2023 der Fall sein.

Steuererstattungen (+) / Steuerzahlungen (-) (Zeile 3)

Die Steuerzahlungen (-) und Steuererstattungen (+) sind die Folge des auf den Anleger entfallenden steuerlichen Ergebnisses.

Dargestellt wurde die Ertragsteuerwirkung für die Anleger mit den unterstellten Einkommensteuersätzen von 45 Prozent bzw. 20 Prozent zzgl. des Solidaritätszuschlags von 5,5 Prozent auf die Einkommensteuer. Eine sich eventuell auf die Steuerlast günstig für den Anleger auswirkende Anrechnung der Gewerbesteuer nach § 35 EStG wurde aus Vorsichtsgründen nicht eingerechnet. Ebenso wurde eine sich auf die Steuerlast des Anlegers günstig auswirkende Anrechnung der anteiligen auf den Anleger entfallenden Kapitalertragsteuer nicht einbezogen, da es sich um unwesentliche Beträge handelt.

Eigenkapitalrückzahlung (Zeile 4)

In der modellhaften Kapitalrückflussrechnung werden die Zahlungen dem Jahr zugerechnet, für das sie erfolgen. Tatsächlich erfolgt die Ausschüttung für ein betreffendes Kalenderjahr zeitversetzt erst im jeweiligen Folgejahr.

Summe des Rückflusses (Zeile 5)

Als Summe des Rückflusses wird die Summe aus Gewinnausschüttung (Zeile 2), Steuererstattungen bzw. Steuerzahlungen (Zeile 3) und Eigenkapitalrückzahlungen (Zeile 4) ausgewiesen.

2018	2019	2020	2021	2022	2023	Summe
						10.500 €
0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	5.028 €	5.028 €
0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	-3.346 €	-3.346 €
300 €	300 €	350 €	350 €	400 €	7.100 €	10.500 €
300 €	300 €	350 €	350 €	400 €	8.782 €	12.182 €
8.500 €	8.200 €	7.850 €	7.500 €	7.100 €	0 €	
0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	
22.240 €	20.171 €	18.102 €	16.033 €	13.964 €	11.896 €	
-0,63%	-0,25%	0,13%	0,06%	0,11%	80,99%	70,48%

2018	2019	2020	2021	2022	2023	Summe
						10.500 €
0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	5.028 €	5.028 €
0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	-1.487 €	-1.487 €
300 €	300 €	350 €	350 €	400 €	7.100 €	10.500 €
300 €	300 €	350 €	350 €	400 €	10.641 €	14.041 €
8.500 €	8.200 €	7.850 €	7.500 €	7.100 €	0 €	
0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	
22.240 €	20.171 €	18.102 €	16.033 €	13.964 €	11.896 €	
-0,63%	-0,25%	0,13%	0,06%	0,11%	80,99%	70,48%

Gebundenes Kapital am 31.12. (Zeile 6)

Das gebundene Kapital am 31. Dezember errechnet sich aus dem gebundenen Kapital am Jahresanfang (bzw. in 2014: Eigenkapitaleinzahlung inkl. Agio) abzüglich der Summe des Rückflusses (Zeile 5).

Haftungsvolumen (Zeile 7)

Als Haftungsvolumen ist das prognostizierte Haftungsvolumen im Sinne von § 172 Abs. 4 HGB ausgewiesen. Eine Nachschusspflicht ist gesellschaftsvertraglich nicht vorgesehen. Prognosegemäß sinkt das handelsrechtliche Kapitalkonto bis zur geplanten Veräußerung am 31. Dezember 2023 nicht unter den Betrag der im Handelsregister eingetragenen Haftsumme (10 Prozent der Pflichteinlage). Zur Haftung der Kommanditisten vgl. insbesondere Kapitel I, Rechtliche Grundlagen, Ziffer 2.5.5.

Anteiliges Fremdkapital (Zeile 8)

Dargestellt ist das prognostizierte anteilige Fremdkapital für eine Beteiligung von 10.000 Euro. Das Fremdkapital ist auf Ebene der Fondsgesellschaft aufgenommen und verringert sich um die jährliche geplante Tilgungsleistung durch die Fondsgesellschaft. Eine persönliche Anteilsfinanzierung ist nicht dargestellt.

Steuerliches Ergebnis (Zeile 9)

Das steuerliche Ergebnis ergibt sich aus der Wirtschaftlichkeitsberechnung (Zeile 41). Das steuerliche Ergebnis wird den Anlegern im Rahmen der einheitlichen und gesonderten Feststellung der Einkünfte jährlich von der Fondsgesellschaft mitgeteilt. Zudem erfolgen amtsinterne Mitteilungen vom Betriebsstättenfinanzamt der Fondsgesellschaft an die Wohnsitzfinanzämter. Das steuerliche Ergebnis fällt im ersten Jahr 2014 vor allem aufgrund der anfallenden Zwischenfinanzierungszinsen auf Fondsebene für die Gesellschafter voraussichtlich negativ aus. Auf Ebene des Anlegers wirken sich negative steuerliche Ergebnisse jedoch gemäß § 15b EStG nicht durch entsprechende Steuererstattungen aus (vgl. Kapitel H, Steuerliche Grundlagen, „Verlustbeschränkung nach § 15b EStG“).

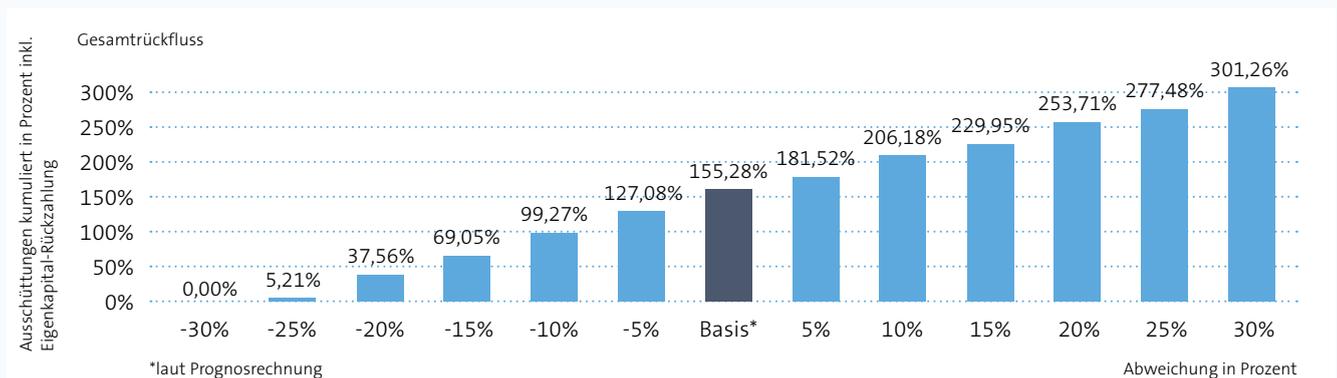
5. Sensitivitätsanalyse (Abweichung von der Prognose)

1. Auswirkungen einer Änderung der Stromproduktion

Um das Windaufkommen am Standort des Windparks Maßbach einzuschätzen, wurden drei Gutachten eingeholt und durch einen externen technischen Berater bewertet (siehe Kapitel F, Anlageobjekt). Sollte es im langjährigen Mittel zu einer Abweichung der prognostizierten Jahresstromproduktion von ca. 27.427 MWh kommen, hätte dies erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit des Projektes und damit auf die prognostizierten Ausschüttungen an die Kommanditisten. Die Auswirkungen einer Änderung der Stromproduktion auf die prognostizierte Gesamtausschüttung vor Steuern werden in Schritten von jeweils 5 Prozent-Punkten

dargestellt. Als Folgewirkung der geänderten Stromproduktion wird auch der angenommene Veräußerungserlös angepasst. Ab einer negativen Abweichung der Stromproduktion von mehr als 7 Prozent des prognostizierten Wertes (die Wahrscheinlichkeit hierfür liegt gemäß Gutachten bei rund 30 Prozent), sind bei der Fondsgesellschaft Liquiditätsschwierigkeiten während der Fondslaufzeit zu erwarten. In den dargestellten Fällen einer negativen Abweichung vom prognostizierten Stromertrag wird auch die Veräußerung des Windparks zum 31. Dezember 2023 zu einem Preis unterhalb des gesellschaftsvertraglich in Ziffer 18.1. festgelegten Mindestkaufpreises angenommen, sodass es für die Realisierung dieses Szenarios eines zustimmenden Votums der Gesellschafterversammlung bedarf.

1. Auswirkungen einer Änderung der Stromproduktion auf die kumulative Ausschüttung (Prognose)

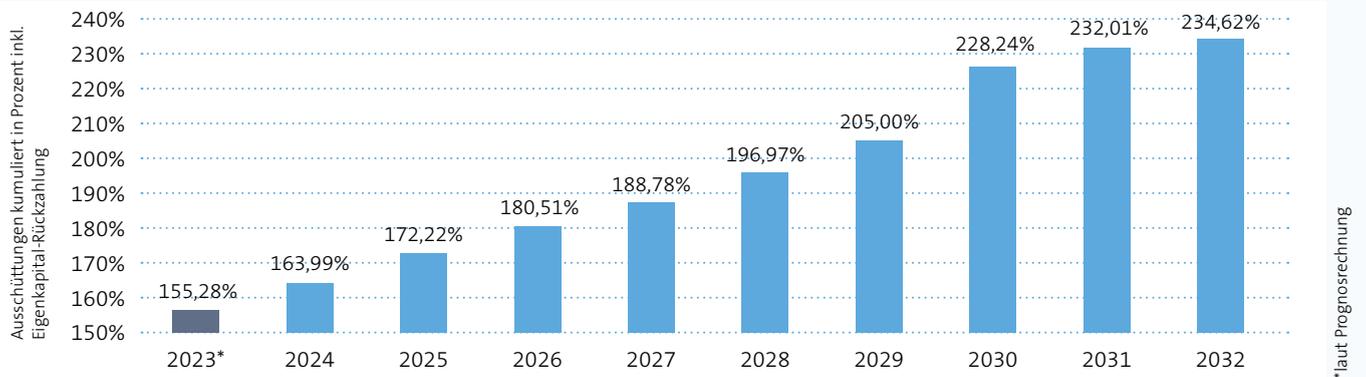


2. Auswirkungen einer Veräußerung des Windparks zu einem späteren Zeitpunkt

Die Prognoserechnung unterstellt eine Veräußerung des Windparks zum 31.12.2023 zu dem im Gesellschaftsvertrag unter Ziffer 18.1. genannten Mindestkaufpreis. Diese Veräußerung ist nicht vertraglich abgesichert. Sollte eine Veräußerung des Windparks zum jeweiligen Mindestkaufpreis gemäß Ziffer 18.1. des Gesellschaftsvertrags zum jeweiligen Jahresende nicht realisiert werden können, verlängert sich die Laufzeit des Fonds um jeweils ein Jahr, maximal bis zum 31. Dezember 2033. Der Gesellschaftsvertrag

regelt daher Mindestkaufpreise für die Jahre 2023 bis 2032. Die Auswirkungen einer Verlängerung der Laufzeit auf den prognostizierten Gesamtrückfluss werden in der nebenstehenden Grafik in Schritten von jeweils einem Jahr dargestellt. Dabei ist jeweils eine Veräußerung des Windparks am jeweiligen Jahresende zum Mindestkaufpreis für das betreffende Jahr unterstellt. Ab April 2030 wird dabei die Gewerbesteuerfreiheit des Veräußerungsgewinns unterstellt (vgl. hierzu aber den Risikohinweis in Kapitel B, Wesentliche Risiken der Vermögensanlage, Seite 18).

2. Auswirkungen einer verlängerten Laufzeit und einem Verkauf zum Mindestkaufpreis auf die kumulierte Ausschüttung (Prognose)



3. Auswirkungen einer Änderung des Verkaufspreises für den Windpark

Die Prognoserechnung unterstellt eine Veräußerung des Windparks zum 31.12.2023 zu dem gesellschaftsvertraglich festgelegten Mindestkaufpreis von 14.141.271 EUR unter Übernahme der Rückbaupflichtung durch den Erwerber. Die Schätzung dieses Mindestkaufpreises in der Prognoserechnung der Fondsgesellschaft beruht unter anderem auf der Annahme, dass ein potentieller Erwerber seine Wertesinschätzung für den Kaufpreis des Windparks zum 31. Dezember 2023 unter Zugrundelegung folgender Prämissen berechnet:

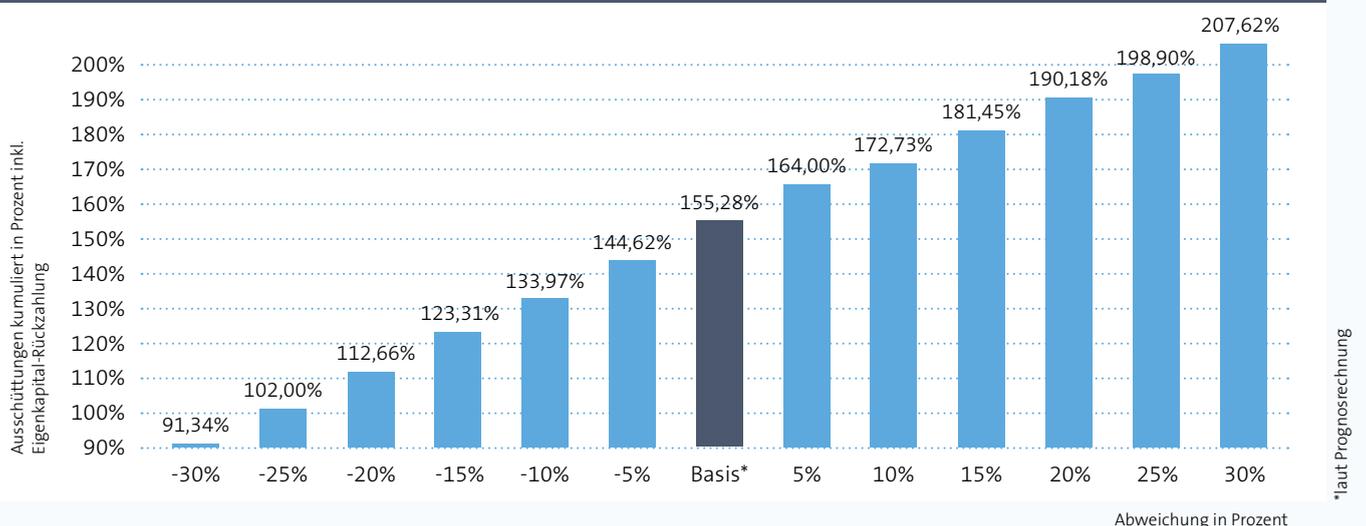
- Die Vergütung nach dem EEG wird für eine Gesamtlaufzeit von mindestens 20 Jahren zzgl. Inbetriebnahmehjahr, d.h. bis zum 31. Dezember 2034, bezahlt.
- Die Windenergieanlagen haben eine wirtschaftliche Nutzungsdauer mindestens bis zum 31. Dezember 2034.
- Die jährlichen Wartungskosten steigen auch nach Ablauf des Voll-

wartungsvertrags um 2,0% p.a., bezogen auf den jeweiligen Vorjahreswert.

- Der Restwert der Windenergieanlagen nach 20 Jahren entspricht 10 % der ursprünglichen Gesamtinvestitionskosten, wobei bei einer Veräußerung zu diesem Preis die Übernahme der Rückbaupflichtung durch einen potentiellen Erwerber bereits eingerechnet ist.
- Die ab dem Jahr 2024 erwarteten Liquiditätsüberschüsse werden mit einem Zinssatz von 6% p.a. auf den Verkaufszeitpunkt abgezinst, um den Kaufpreis zu berechnen.

Eine Abweichung des tatsächlich realisierten Verkaufspreises hätte erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit des Projektes und damit auf die prognostizierten Ausschüttungen an die Kommanditisten. Die Abbildung zeigt die Auswirkungen einer Abweichung vom in der Prognoserechnung unterstellten Verkaufspreis (14.141.271 EUR) im Jahr 2023 auf die prognostizierte Gesamtausschüttung vor Steuern und geht dabei in Schritten von jeweils 5 Prozent vor.

3. Auswirkungen einer Änderung des Verkaufspreises im Jahr 2023 auf die kumulative Ausschüttung (Prognose)



H | Steuerliche Grundlagen

Allgemeiner Hinweis

Die nachfolgende Darstellung behandelt die wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage. Grundlage der Ausführungen in diesem Kapitel sowie im gesamten Verkaufsprospekt ist das zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltende nationale Steuerrecht (gesetzliche Regelungen, veröffentlichte Verwaltungsanweisungen, aktuelle Rechtsprechung der Finanzgerichte) der Bundesrepublik Deutschland.

Zur Darstellung der steuerlichen Konzeption der Beteiligung an der GCE Windpark Maßbach GmbH & Co. KG werden steuerliche Fachausdrücke verwendet, die nicht mit dem allgemeinen Sprachgebrauch übereinstimmen müssen. Sollte der Anleger nicht mit der Verwendung dieser Fachausdrücke vertraut sein, sollten zum Verständnis des Textes qualifizierte Berater (z. B. Steuerberater) in Anspruch genommen werden.

Die folgenden Ausführungen gelten für im Inland unbeschränkt einkommensteuerpflichtige natürliche Personen als Anleger, die sich an der Fondsgesellschaft entweder unmittelbar als Direktkommanditist oder mittelbar über die Treuhandkommanditistin als Treugeber beteiligen, ihre Beteiligung im steuerlichen Privatvermögen halten, den Erwerb ihres Anteils nicht fremdfinanzieren und die ihre Beteiligung nicht auf dem Zweitmarkt erworben haben.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die nachstehend beschriebenen steuerlichen Konsequenzen aus dem Beteiligungsangebot nicht oder nur modifiziert eintreten können, wenn die Beteiligung von Personen gehalten wird, die die vorgenannten Merkmale nicht in eigener Person verwirklichen.

Die Anbieterin rät zudem ausdrücklich von einer Fremdfinanzierung des Erwerbs ab, da sich hierdurch erhebliche steuerliche Abweichungen ergeben können.

Die wesentlichen steuerlichen Konsequenzen des Erwerbs, des Haltens und einer Verfügung über den Anteil an der Fondsgesellschaft sind abhängig von den individuellen Verhältnissen des einzelnen Anlegers. Eine umfassende Behandlung sämtlicher steuerrelevanter Auswirkungen auf den Anleger setzt daher die Kenntnis

seiner individuellen steuerlichen Situation voraus, die der Anbieterin nicht bekannt ist. Die nachfolgenden Ausführungen beruhen somit auf Annahmen und können eine individuelle steuerliche Beratung des Anlegers durch einen Steuerberater/Rechtsanwalt nicht ersetzen. Die Anbieterin empfiehlt deshalb jedem interessierten Anleger, vor Erwerb der Vermögensanlage Rücksprache mit seinem persönlichen steuerlichen Berater zu halten.

Gesetzgebung, Rechtsprechung und Auffassungen der Finanzverwaltung zu einzelnen Besteuerungsfragen unterliegen einer dauernden Weiterentwicklung. Eine künftige Änderung der steuerlichen Rahmenbedingungen kann daher nicht ausgeschlossen werden und kann zu einer Erhöhung der steuerlichen Belastung führen. Eine Haftung für den Eintritt der nachfolgend dargestellten Besteuerungsfolgen wird nicht übernommen. Die endgültige Anerkennung der steuerlichen Konzeption bleibt der Beurteilung durch die Finanzverwaltung im Rahmen der steuerlichen Betriebsprüfung und den Finanzgerichten vorbehalten.

Zusammenfassend gilt daher, dass die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Kunden abhängt und künftig Änderungen unterworfen sein kann.

Weder die Emittentin noch eine andere Person übernimmt für den Anleger die Zahlung von Steuern.

Hinsichtlich der steuerlichen Risiken aus dieser Vermögensanlage wird auf die gesonderte Darstellung in Kapitel B, Wesentliche Risiken der Vermögensanlage auf den Seiten 18 f. und 28 f. verwiesen.

Steuerliche Behandlung in der Beteiligungsphase

Einkommensteuer

Die GCE Windpark Maßbach GmbH & Co. KG ist eine Kommanditgesellschaft nach deutschem Recht. Die Fondsgesellschaft stellt als Kommanditgesellschaft deutschen Rechts im Sinne der §§ 161 ff. HGB für steuerliche Zwecke eine transparente Personengesellschaft dar, die für ertragsteuerliche Zwecke selbst nicht als Steuersubjekt angesehen wird. Vielmehr ist der einzelne Gesellschafter (Anleger) Steuersubjekt. Allein für die Bestimmung der

Einkunftsart und die Einkunftsermittlung wird auf die Fondsgesellschaft abgestellt.

Einkunftsart der Fondsgesellschaft

Die Fondsgesellschaft beabsichtigt, in die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen zu investieren. Damit handelt es sich um eine gewerblich tätige Gesellschaft im Sinne des § 15 Einkommensteuergesetz (EStG). Darüber hinaus werden die Voraussetzungen einer gewerblich geprägten Personengesellschaft ebenfalls erfüllt, da als persönlich haftende Gesellschafterin eine Kapitalgesellschaft fungiert, welche allein zur Geschäftsführung der Fondsgesellschaft befugt ist.

Einkunftsart der Gesellschafter (Anleger)

Aufgrund des Gesellschaftsvertrages stehen den Gesellschaftern der Fondsgesellschaft Stimm-, Kontroll- und Widerspruchsrechte eines Kommanditisten nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) zu, sodass er Mitunternehmerinitiative entfalten kann. Des Weiteren tragen die Gesellschafter auch ein Mitunternehmerrisiko, da sie am Gewinn und Verlust sowie am Vermögen und an den stillen Reserven der Fondsgesellschaft beteiligt sind. Das Einkommensteuerrecht behandelt die Gesellschafter der Fondsgesellschaft daher wegen ihrer vertraglich vereinbarten Bereitschaft zur Übernahme von unternehmerischen Risiken bzw. unternehmerischer Initiative als sogenannte Mitunternehmer. Deshalb bilden die Gewinn- und Verlustanteile bei ihnen Einkünfte aus Gewerbebetrieb nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 Nr. 2 EStG.

Vorgenanntes gilt auch, wenn sich ein Anleger mittelbar als Treugeber an der Fondsgesellschaft beteiligt. Nach § 39 Abgabenordnung (AO) werden die Kommanditanteile wirtschaftlich dem Treugeber zugerechnet. Steuerrechtlich wird der Anleger als Inhaber der Beteiligung behandelt, da der Treuhandvertrag die hierfür erforderlichen Anforderungen, die von Finanzverwaltung und Rechtsprechung (BMF-Schreiben vom 1. September 1994, BStBl. I 1994, 604 mit Verweis auf das BFH-Urteil vom 27. Januar 1993, BStBl. II 1994, 615) aufgestellt worden sind, erfüllt. Maßgeblich ist danach, dass dem Treugeber im Innenverhältnis die Rechte aus dem Treugut zustehen und der Treugeber das Marktgeschehen jederzeit beherrscht und wirtschaftlich die Rechte und Pflichten aus der Beteiligung trägt.

Einkunftserzielungsabsicht

Wesentliche Voraussetzung für das Vorliegen von steuerlich relevanten Einkünften aus Gewerbebetrieb ist, dass sowohl auf der Ebene der Fondsgesellschaft als auch auf der Ebene der beitretenden Gesellschafter die Tätigkeit bzw. die Vermögensnutzung

innerhalb des Zeitraumes von Gründung der Gesellschaft bzw. seit Erwerb der Gesellschaftsanteile an der Fondsgesellschaft darauf gerichtet ist, auf Dauer positive Einkünfte zu erzielen.

Aufgrund der in diesem Verkaufsprospekt abgebildeten Prognosen ist davon auszugehen, dass auf Ebene der Fondsgesellschaft die Absicht der Überschusserzielung besteht. **Die Anbieterin weist aber darauf hin, dass Prognosen kein verlässlicher Indikator für die künftige tatsächliche Entwicklung sind.**

Die Einkunftserzielungsabsicht auf der Ebene der Gesellschafter ist für jeden einzelnen Anleger zu prüfen. Jeder Anleger muss unter Berücksichtigung seiner persönlichen Sonderbetriebsausgaben (z. B. aus einer Fremdfinanzierung der Beteiligung) und der beabsichtigten Dauer seiner Beteiligung einen Totalüberschuss erzielen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass bei einer Fremdfinanzierung der Beteiligung der Anleger die persönlichen steuerlichen Konsequenzen vorab mit seinem Steuerberater klären sollte, da es möglich ist, dass die Finanzverwaltung eine Überschusserzielungsabsicht verneinen könnte. Des Weiteren kann es zu einer Aberkennung der Einkunftserzielungsabsicht durch die Finanzverwaltung kommen, wenn der Anleger seine Beteiligung vor Erzielung eines Überschusses überträgt.

Feststellungsverfahren / Ergebnisverteilung / Sonderbetriebsausgaben

Die Einkünfte werden durch Betriebsvermögensvergleich ermittelt (§§ 4, 5 EStG). Die von der Fondsgesellschaft erzielten Einkünfte werden auf Gesellschaftsebene im Wege der einheitlichen und gesonderten Feststellung ermittelt und anschließend dem Anleger gemäß seiner Beteiligungsquote an der Fondsgesellschaft zugerechnet. Danach wird ein sogenannter Grundlagenbescheid erlassen, welcher Bindungswirkung für die Wohnsitzfinanzämter der einzelnen Anleger entfaltet. Der sich hieraus ergebende persönliche Ergebnisanteil ist bei dem Anleger nach seinen individuellen Verhältnissen der Einkommensteuer zu unterwerfen und geht daher in seine Einkommensteuerveranlagung ein. In den Grundlagenbescheid fließen auch die Sonderbetriebsausgaben und Sonderbetriebseinnahmen der Gesellschafter ein. Die Wohnsitzfinanzämter veranlagern dementsprechend für die Gesellschafter die Einkommensteuer.

Soweit dem Anleger eigene Aufwendungen aus seiner Beteiligung entstanden sind (sog. Sonderbetriebsausgaben), kann er diese der Fondsgesellschaft bis zum 28. Februar des Folgejahres mitteilen. Diese werden dann im Rahmen der gesonderten Feststellung der Besteuerungsgrundlagen berücksichtigt und mindern

den Ergebnisanteil des Anlegers entsprechend. Eine nachträgliche Geltendmachung von Sonderbetriebsausgaben im Rahmen der individuellen Veranlagung des Anlegers ist nach diesem Zeitpunkt nicht mehr möglich. Der ergangene Grundlagenbescheid ist für den Anleger bindend. Eine Anfechtung des individuellen Einkommensteuerbescheids kann ohne eine vorherige Anfechtung des Grundlagenbescheids nicht erfolgen.

Verlustbeschränkung nach § 15a EStG

Nach § 15a EStG kann der dem Anleger zuzurechnende Anteil am Verlust der Fondsgesellschaft nicht mit anderen positiven Einkünften des Anlegers ausgeglichen werden, soweit durch den Verlust ein negatives Kapitalkonto entsteht oder sich erhöht. Diesbezüglich ist auch ein Verlustausgleich, Verlustvortrag oder Verlustrücktrag nach § 10d EStG nicht möglich. Ein negatives Kapitalkonto entsteht, wenn die Kapitaleinlage durch Verluste der Gesellschaft sowie Auszahlungen soweit gemindert ist, dass sich ein negatives Saldo ergibt. Derartige Verluste können nur mit künftigen Gewinnen verrechnet werden, die dem Anleger aufgrund seiner Beteiligung an der Fondsgesellschaft zuzurechnen sind.

Verlustbeschränkung nach § 15b EStG

Nach § 15b EStG können Verluste aus der Fondsgesellschaft bei Steuerstundungsmodellen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten verrechnet und auch nicht nach § 10d EStG abgezogen werden. Allerdings werden die Verluste mit den Einkünften verrechnet, die der Anleger in den folgenden Geschäftsjahren aus derselben Einkunftsquelle, also aus der Fondsgesellschaft, erzielt. Auf Basis der steuerlichen Ergebnisprognose geht die Anbieterin derzeit davon aus, dass ein Steuerstundungsmodell vorliegt und § 15b EStG daher zur Anwendung kommt.

Einkommensteuersatz / Solidaritätszuschlag / Kirchensteuer / Thesaurierungssteuersatz

Die steuerlichen Ergebnisse der Gesellschafter aus der Fondsgesellschaft unterliegen der Belastung mit Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer. Die Höhe ergibt sich aus der individuellen steuerlichen Situation des Anlegers. Bei einzeln veranlagten Steuerpflichtigen ab (einschließlich) einem zu versteuernden Einkommen von 250.731 Euro sowie bei zusammen veranlagten Ehegatten ab (einschließlich) einem zu versteuernden Einkommen von 501.462 Euro beträgt der Spitzensteuersatz 45 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer. Der Solidaritätszuschlag beträgt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung 5,5 Prozent der Einkommensteuer. Auf Antrag des Gesellschafters können nicht entnommene (thesaurierte) Gewinne ganz oder teilweise nach § 34a EStG mit dem

Sondersteuersatz von 28,25 Prozent zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert werden. Der Antrag kann von jedem Gesellschafter gestellt werden, dessen Anteil am Gewinn der Gesellschaft mehr als 10 Prozent beträgt oder 10.000 Euro übersteigt. Werden jedoch in Folgejahren Auszahlungen (Entnahmen) getätigt, die den anteiligen Gewinn des Anlegers übersteigen, erfolgt eine Nachversteuerung. Die Einkommensteuer auf den Nachversteuerungsbetrag beträgt 25 Prozent zuzüglich Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer. Da es bei der Beurteilung der steuerlichen Folgen eines Antrags auf Sondersteuersatz auf den individuellen Steuersatz des Anlegers ankommt, sollte jeder Anleger die Möglichkeiten eines solchen Antrags zuvor mit seinem persönlichen Steuerberater erörtern.

Die Betrachtungen in diesem Verkaufsprospekt lassen Auswirkungen, die sich aus einer möglichen Kirchensteuerpflicht ergeben, außer Acht, da jedes Bundesland über ein eigenes Kirchensteuerrecht mit unterschiedlichen Bestimmungen verfügt und nicht alle Anleger kirchensteuerpflichtig sind. Bei Kirchensteuerpflicht ist mit einer zusätzlichen kirchensteuerlichen Belastung von etwa 8 Prozent bzw. 9 Prozent der jeweils festgesetzten Einkommensteuer zu rechnen.

Einkunftsermittlung

Der Gewinn der Fondsgesellschaft basiert auf den Betriebseinnahmen abzüglich der abzugsfähigen Betriebsausgaben. Nicht zu den sofort abzugsfähigen Betriebsausgaben gehören unter anderem die Kosten der Mittelverwendungskontrolle, Vergütung für die Konzeption des Beteiligungsangebotes, für die Übernahme der Platzierungsgarantie oder für die Eigenkapitalvermittlung. Sie zählen zu den Anlaufkosten und sind nach dem sog. Fondserlass vom 20. Oktober 2003 (BStBl. I 2003, S. 546) in der Steuerbilanz als Anschaffungs- oder Herstellungskosten der gehaltenen Windenergieanlagen zu aktivieren und über die Nutzungsdauer der Windenergieanlagen abzuschreiben.

Aufwendungen, die dem Zeitraum nach Abschluss der Investition zuzurechnen sind, bleiben demgegenüber sofort abzugsfähig. Diese laufenden Vergütungen (z.B. Vergütung für kaufmännische Verwaltung, technische Betriebsführung oder für Pacht) und Kosten sind als Betriebsausgabe im Zeitpunkt ihrer Entstehung abzugsfähig. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofes sind alle Wirtschaftsgüter eines Windparks in Anlehnung an die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der Windenergieanlagen grundsätzlich über denselben Zeitraum abzuschreiben (BFH Urteile vom 14. April 2011, IV R 46/09 und IV R 52/09). Die Fondsgesellschaft wird planmäßig die Anschaffungskosten, Anlaufkosten und

Erwerbsnebenkosten linear über einen Zeitraum von 16 Jahren abschreiben.

Anrechnung von Gewerbesteuer beim Anleger

§ 35 EStG ermöglicht dem Anleger, seine tarifliche Einkommensteuer höchstens um das 3,8-fache des für den Veranlagungszeitraum ermittelten anteiligen Steuermessbetrages, der Grundlage für die Gewerbesteuerfestsetzung auf Ebene der Fondsgesellschaft ist, zu vermindern. Der Abzug des Steuerermäßigungsbeitrags ist auf die tatsächlich von der Fondsgesellschaft gezahlte Gewerbesteuer beschränkt. Der jeweils zugrunde liegende Anteil eines Gesellschafters am Gewerbesteuermessbetrag richtet sich nach dem allgemein gültigen Gewinnverteilungsschlüssel, der im Gesellschaftsvertrag festgelegt ist. Voraussetzung für eine Steuerermäßigung ist jedoch, dass auf der Ebene des Gesellschafters auf seine gewerblichen Einkünfte überhaupt Einkommensteuer anfällt.

Anrechnung von Kapitalertragsteuer beim Anleger

Soweit die Fondsgesellschaft Zinserträge für eine im Inland angelegte Liquiditätsreserve erwirtschaftet, unterliegen diese der Kapitalertragsteuer (§§ 43 Abs. 1 Nr. 7, 43a Abs. 1 Nr. 1 EStG). In der vorliegenden Konstellation werden diese Einkünfte jedoch gemäß § 20 Abs. 8 EStG den Einkünften aus Gewerbebetrieb zugerechnet. Aufgrund dessen unterliegen sie nicht der sogenannten Abgeltungsteuer (§ 32d Abs. 1 EStG). Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag werden im Rahmen der Einkommensteueranrechnung auf die persönliche Steuerschuld des Gesellschafters angerechnet.

Steuerliche Behandlung bei Beendigung der Beteiligung bzw. Auflösung der Fondsgesellschaft

In der Prognoserechnung (Seiten 74 und 75) wird unterstellt, dass die Windenergieanlagen planmäßig zum 31. Dezember 2023 veräußert werden. **Die Anbieterin weist aber darauf hin, dass Prognosen kein verlässlicher Indikator für die künftige tatsächliche Entwicklung sind.**

Mit Urteil vom 26. Juni 2007 (AZ IV R 49/04) hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass der Gewinn aus der Veräußerung zum laufenden, der Gewerbesteuer unterliegenden und nicht nach §§ 16, 34 EStG begünstigten Gewinn gehört, wenn die Veräußerung Bestandteil eines einheitlichen Geschäftskonzepts der gewerblichen Tätigkeit ist und zur Erzielung eines Totalgewinns erforderlich ist. Nach Auffassung der Finanzverwaltung (BMF-Schreiben vom 1. April 2009) liegt danach ein einheitliches Geschäftskonzept vor, wenn von vorneherein ein Verkauf des Wirtschaftsguts (hier: der

Windenergieanlagen) vor Ablauf von dessen gewöhnlicher oder tatsächlicher Nutzungsdauer geplant ist und die Erzielung eines Totalgewinns diesen Verkauf notwendig macht. Vor diesem Hintergrund ist die Anbieterin in der Prognoserechnung und in den Sensitivitätsbetrachtungen (bei Veräußerungen bis April 2030) davon ausgegangen, dass der Gewinn aus der Veräußerung der Windenergieanlagen der Gewerbesteuer unterliegt und die nachfolgend beschriebenen Freibeträge nach § 16 Abs. 4 EStG sowie der ermäßigte Steuersatz nach § 34 Abs. 3 EStG nicht in Anspruch genommen werden können.

Soweit nach den vorstehend erläuterten Grundsätzen kein laufender Gewinn vorliegt (z.B. bei einer Verwertung der Windenergieanlagen nach Ablauf ihrer gewöhnlichen oder tatsächlichen Nutzungsdauer und nachdem ein Totalgewinn aus dem laufenden Betrieb erzielt wurde), gelten für einen etwaig entstehenden Gewinn folgende Grundsätze:

Ein entstehender Gewinn aus der Veräußerung oder Aufgabe des Gewerbebetriebs, aus der Veräußerung des gesamten Mitunternehmeranteils oder beim Ausscheiden eines Investors während der Laufzeit der Fondsgesellschaft entstehender Gewinn ist grundsätzlich steuerpflichtig, da der Gewinn zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehört (§ 16 Abs. 1 EStG). Der steuerbare Veräußerungs- oder Aufgabegewinn wird aus der Differenz zwischen Veräußerungspreis und dem jeweiligen steuerlichen Kapitalkonto des Gesellschafters abzüglich etwaiger Veräußerungskosten ermittelt.

Hat der Steuerpflichtige das 55. Lebensjahr vollendet oder ist er im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufsunfähig, so wird der Veräußerungsgewinn auf Antrag zur Einkommensteuer nur herangezogen, soweit er den Betrag von 45.000 Euro übersteigt (Freibetrag gem. § 16 Abs. 4 EStG). Der Freibetrag ermäßigt sich um den Betrag, um den der Veräußerungsgewinn den Betrag von 136.000 Euro übersteigt. Der Freibetrag kann nur einmal im Leben in Anspruch genommen werden (§ 16 Abs. 4 EStG). Daneben kann der Anleger unter den gleichen Voraussetzungen auf Antrag und auch nur einmal im Leben für den Teil der außerordentlichen Einkünfte, der den Betrag von 5 Millionen Euro nicht übersteigt, einen ermäßigten Steuersatz, der 56% des durchschnittlichen Steuersatzes i.S.d. § 34 Abs. 3 EStG beträgt, zuzüglich eines etwaigen Progressionsvorbehalts in Anspruch nehmen (§ 34 Abs. 3 EStG). Liegen die Voraussetzung für die Gewährung des ermäßigten Steuersatzes nicht vor, kann auf die außerordentlichen Einkünfte die sogenannte „Fünftelmethode“ gemäß § 34 Absatz 1 Satz 2 EStG angewendet werden.

Gewerbsteuer

Die Fondsgesellschaft unterliegt als gewerblich tätige Personengesellschaft der Gewerbesteuer. Die Gewerbesteuer ist bei der Ermittlung der steuerpflichtigen Einkünfte nicht als Betriebsausgabe abzugsfähig. Bemessungsgrundlage für die Gewerbesteuer ist der Gewerbeertrag. Dieser ergibt sich aus dem auf der Grundlage für die Einkommensteuer ermittelten Gewinn der Fondsgesellschaft einschließlich etwaiger Sonder- und Ergänzungsbilanzen der Gesellschafter, vermehrt um sog. Hinzurechnungen (§ 8 GewStG) und vermindert um sog. Kürzungen (§ 9 GewStG).

Behandlung von Verlusten und Verlustvorträgen

Nach § 10a GewStG können Gewerbeerträge in Höhe von maximal 1 Million Euro vollständig mit Gewerbeverlustvorträgen verrechnet werden. Der 1 Million Euro übersteigende Betrag kann zu 60 Prozent mit Gewerbeverlustvorträgen verrechnet werden. Die verbleibenden 40 Prozent unterliegen der Gewerbesteuer. Die gewerbesteuerlichen Verlustvorträge sind an die Person des Gesellschafters gebunden. Scheidet ein Anleger aus der Fondsgesellschaft aus (z.B. durch Veräußerung seines Anteils oder von Todes wegen), so entfällt der anteilige Verlustvortrag. Der gewerbesteuerliche Nachteil, der im Falle eines Gesellschafterwechsels aufgrund des anteiligen Wegfalls eines eventuellen gewerbesteuerlichen Verlustvortrags entsteht, ist nach Ziffer 11.4. des Gesellschaftsvertrags vom ausscheidenden Gesellschafter auszugleichen.

Steuermessbetrag, Freibetrag, Steuerberechnung

Bei der Berechnung der Gewerbesteuer ist von einem sogenannten Steuermessbetrag auszugehen, welcher 3,5 Prozent des ermittelten Gewerbeertrages beträgt. Bei Personengesellschaften besteht ein Freibetrag von 24.500 Euro. Die Steuer wird dann auf der Grundlage des Steuermessbetrages mit dem Hebesatz der hebeberechtigten Gemeinden bestimmt. Hebeberechtigt sind zu 70 Prozent die Gemeinde des Standorts des Windparks und zu 30 Prozent die Gemeinde, in der sich Geschäftsleitung der Fondsgesellschaft befindet.

Steuerliche Behandlung bei Beendigung der Beteiligung bzw.

Auflösung der Fondsgesellschaft

Entsprechend den Grundsätzen des BFH Urteils vom 26. Juni 2007, IV R 49/04, hat die Anbieterin in der Prognoserechnung und in den Sensitivitätsbetrachtungen (bei Veräußerungen bis April 2030) unterstellt, dass der Gewinn aus der Veräußerung der Windenergieanlagen der Gewerbesteuer unterliegt. Die Anbieterin geht davon aus, dass eventuelle Veräußerungs- oder Aufgabegewinne ab April 2030 unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen

Rechtsprechung gewerbesteuerfrei sind. Ein etwaig anfallender Gewinn aus der Veräußerung bzw. Aufgabe des ganzen Gewerbebetriebs, eines Teilbetriebs oder eines Mitunternehmeranteils unterliegt allerdings auch in diesem Fall der Gewerbesteuer, soweit dieser nicht auf eine natürliche Person als unmittelbar beteiligten Gesellschafter entfällt. Ein etwaiger gewerbesteuerliche Nachteil, der sich aus der unmittelbaren Beteiligung von nicht natürlichen Personen und der damit verbundenen Versagung der Gewerbesteuerbefreiung des Veräußerungsgewinns ergibt, ist gemäß Ziffer 11.4. des Gesellschaftsvertrags durch die betreffenden Gesellschafter, die nicht natürliche Personen sind, auszugleichen.

Umsatzsteuer

Die Fondsgesellschaft ist Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes (UStG). Die Erlöse aus der Einspeisung von durch die Windenergieanlagen erzeugtem Strom sind umsatzsteuerpflichtig, sodass die Fondsgesellschaft grundsätzlich auch zum Vorsteuerabzug gem. § 15 UStG berechtigt ist.

Soweit Vorsteuerbeträge mit Leistungen im Zusammenhang stehen, die die Ausgabe der Kommanditanteile betreffen, sind diese nach den Grundsätzen des BMF-Schreibens vom 4. Oktober 2006 (BStBl. I 2006, 614) abzugsfähig. Steuerschuldner der Umsatzsteuer ist ausschließlich die Fondsgesellschaft.

Keine Anwendung des Investmentsteuergesetzes

Mangels einer Beteiligung an einem in- oder ausländischen Investmentvermögen im Sinne des Investmentgesetzes finden die Vorschriften des Investmentsteuergesetzes auf das gegenständliche Beteiligungsangebot keine Anwendung.

Erbschaft- und Schenkungsteuer

Überträgt der Anleger seinen Kommanditeil an der Fondsgesellschaft im Wege einer Verfügung von Todes wegen oder einer Schenkung unter Lebenden, unterliegt der Erwerb gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 ErbStG der Erbschaft- und Schenkungsteuer.

Persönliche Steuerpflicht

Die Steuerpflicht des Übertragungsvorgangs ist vor allem dann gegeben, wenn der Erblasser, der Schenker oder der Erwerber zum Zeitpunkt des Todes oder der Ausführung der Schenkung seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland hat oder deutscher Staatsangehöriger ist, der sich nicht länger als fünf Jahre andauernd im Ausland aufgehalten hat, ohne in Deutschland einen festen Wohnsitz zu unterhalten.

Behandlung von treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteilen
 Ein treuhänderisch gehaltener Kommanditanteil steht nach der Auffassung der Anbieterin entsprechend einer Verfügung der bayerischen Finanzverwaltung (vgl. Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, Erlass vom 16.09.2010, ZEV 2010, S. 658) einer unmittelbaren Beteiligung für Zwecke der Erbschaft- und Schenkungsteuer gleich. Die früher von der Finanzverwaltung vertretene gegenteilige Auffassung, wonach bei einer treugeberisch gehaltenen Beteiligung nicht das mittelbar gehaltene Wirtschaftsgut, sondern der schuldrechtliche Herausgabeanspruch gegen den Treuhänder zu bewerten sei, wurde mit dem genannten Erlass aufgegeben. Zwischenzeitlich haben u.a. die Bundesländer Baden-Württemberg und Hessen gleichlautende Erlasse veröffentlicht. Auch wenn diese jeweils kein sog. koordinierter Ländererlass sind und deshalb zunächst nur die veröffentlichende Finanzverwaltung binden, geht die Anbieterin davon aus, dass die geänderte Behandlung von Treuhandverhältnissen künftig generelle Anwendung finden wird. Sofern die Finanzverwaltungen in einigen Bundesländern auch weiterhin eine Gleichbehandlung von Treugebern und Direktkommanditisten nicht vornehmen, ergeben sich hieraus grundsätzlich abweichende erbschaft- bzw. schenkungsteuerliche Auswirkungen, insbesondere weil es sich in diesem Fall bei der Vererbung bzw. Versenkung seiner Treuhandbeteiligung durch einen Treuhandkommanditisten nicht um begünstigungsfähiges Betriebsvermögen handelt. In diesem Fall kämen für Treuhandbeteiligungen die steuerlichen Verschonungen für Betriebsvermögen nicht zur Anwendung. Gerade wegen der sich ändernden Rechtslage und der unterschiedlichen Anwendung durch die Finanzverwaltungen sollte bei geplanten Schenkungen oder im Erbfall dringend ein Steuerberater hinzugezogen werden.

Steuerpflichtiger Erwerb, Bewertung

Als steuerpflichtiger Erwerb i. S. d. ErbStG gilt die Bereicherung des Erwerbers, soweit sie nicht steuerfrei ist. Die Bewertung des steuerpflichtigen Erwerbs bestimmt sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bewertungsgesetzes (BewG). Der Anteil an einem Betriebsvermögen ist auf den Todes- bzw. Schenkungszeitpunkt mit dem gemeinen Wert anzusetzen (§ 97 Abs. 1a Nr. 1, Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 i. V. m. § 109 Abs. 2 BewG). Nach den Bewertungsvorschriften des § 109 Abs. 2 i. V. m. § 11 Abs. 2 BewG ist der erbschaft- und schenkungsteuerliche Wert grundsätzlich aus Verkäufen unter fremden Dritten abzuleiten, die innerhalb von zwölf Monaten vor dem maßgeblichen Bewertungsstichtag stattgefunden haben. Anleger können bei der Green City Energy Verwaltungs GmbH abfragen, ob Verkäufe unter fremden Dritten im jeweils maßgeblichen Zwölfmonatszeitraum vorlagen. In Fällen, in denen keine Vergleichstransaktionen vorliegen, ist zur Anteilsbewertung das

vereinfachte Ertragswertverfahren (§ 199 ff. BewG) durchzuführen, wobei der Substanzwert (Summe der gemeinen Werte der zum Betriebsvermögen gehörenden Wirtschaftsgüter abzüglich Schulden, § 11 Abs. 2 BewG) als gesetzlicher Mindestwert zu berücksichtigen ist.

Begünstigung von Betriebsvermögen

Das ErbStG sieht erbschaftsteuerliche Begünstigungen für unentgeltliche Übertragungen von Betriebsvermögen vor und knüpft dies an bestimmte Voraussetzungen bezüglich der Betriebsvermögensstruktur und der Behaltensfristen für den Erwerber. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass die Behaltensfristen durch den Erwerber des Vermögens aufgrund einer späteren Veräußerung des Fondsanteils, einer Veräußerung des Windparks oder aufgrund einer Betriebsaufgabe gegebenenfalls nicht eingehalten werden können. Das Betriebsvermögen darf nicht zu mehr als 50 Prozent (Behaltensfrist fünf Jahre) bzw. 10 Prozent (Behaltensfrist sieben Jahre) aus Verwaltungsvermögen bestehen. Die von der Fondsgesellschaft betriebenen Windenergieanlagen stellen gemäß § 13b ErbStG kein Verwaltungsvermögen dar, sodass es sich bei der Beteiligung an der Fondsgesellschaft um ein grundsätzlich begünstigungsfähiges Betriebsvermögen handelt. Der Umfang der Begünstigung hängt darüber hinaus von der Behaltensfrist des erworbenen Betriebsvermögens ab.

Verschonungsabschlag mit einer Behaltensfrist von fünf Jahren: Es werden 85 Prozent des anteiligen Betriebsvermögens bzw. des übertragenen Fondsanteils (Mitunternehmeranteils) von der Besteuerung ausgenommen. Die verbleibenden 15 Prozent bleiben ebenfalls von der Besteuerung verschont, soweit diese den Abzugsbetrag von EUR 150.000 nicht übersteigen. Der Abzugsbetrag schmilzt um die Hälfte des übersteigenden Betrages ab. Der Abzugsbetrag wird bei Erwerben von derselben Person nur einmal innerhalb von zehn Jahren gewährt.

Verschonungsabschlag mit einer Behaltensfrist von sieben Jahren: Sofern der Erwerber eine unwiderrufliche Erklärung gegenüber dem Finanzamt abgibt, werden 100 Prozent des anteiligen Betriebsvermögens bzw. des übertragenen Fondsanteils (Mitunternehmeranteils) von der Besteuerung ausgenommen.

Die Anwendung der Verschonungsabschläge setzt grundsätzlich die Beibehaltung bestimmter Lohnsummen während der Behaltensfrist voraus. Diese Bestimmungen kommen hier nicht zur Anwendung, da die Fondsgesellschaft keine Arbeitnehmer beschäftigt (§ 13a Absatz 1 Satz 4 ErbStG).

Ein gewährter Verschonungsabschlag und Abzugsbetrag fällt bei einer Veräußerung der Fondsbeteiligung oder der Auflösung der Fondsgesellschaft innerhalb der Behaltensfrist rückwirkend zeitanteilig weg. Aufgrund der gesetzlich vorgesehenen langen Behaltensfristen und aufgrund der Tatsache, dass eine Veräußerung der Windenergieanlagen bereits nach rund 10 Jahren nach deren Inbetriebnahme vorgesehen ist, sollte daher nicht mit der Gewährung eines Verschonungsabschlages gerechnet werden. Des Weiteren führen Überentnahmen gemäß §13a Absatz 5 Nr. 3 ErbStG von mehr als 150.000 Euro innerhalb der Behaltensfrist zu einem entsprechenden Wegfall des Verschonungsabschlages. In diesen Fällen besteht für den Erben bzw. Beschenkten eine Anzeigepflicht gegenüber dem Finanzamt. Der Verschonungsabschlag im Sinne des § 13a Abs. 1 ErbStG sowie auch der Abzugsbetrag im Sinne des § 13a Abs. 2 ErbStG kann von einem Erwerber zudem nicht in Anspruch genommen werden, sofern dieser begünstigtes Vermögen aufgrund einer letztwilligen Verfügung des Erblasser oder einer rechtsgeschäftlichen Verfügung des Erblassers oder Schenkers auf einen Dritten übertragen muss. Dasselbe gilt für den Fall, dass ein Erbe im Rahmen der Teilung des Nachlasses begünstigtes Vermögen auf einen Miterben überträgt.

Der Bundesfinanzhof hat dem Bundesverfassungsgericht am 27. September 2012 die Frage zur Klärung vorgelegt, ob § 19 Abs. 1 i.V.m. §§ 13a und 13b Erbschaftsteuergesetz gegen den allgemeinen Gleichheitssatz des Grundgesetzes verstoßen, weil die in §§ 13a und 13b ErbStG vorgesehenen Steuervergünstigungen nicht durch ausreichende Sach- und Gemeinwohlgründe gerechtfertigt sind und einen verfassungswidrigen Begünstigungsübergang aufweisen. Anleger sollten daher ihre Anlageentscheidung unabhängig von der Anwendbarkeit der Vergünstigungen in §§ 13a und 13b Erbschaftsteuergesetz treffen.

Steuersätze, Freibeträge

Die Höhe der Erbschaft- und Schenkungsteuer ist u.a. abhängig von der Höhe der Bemessungsgrundlage und der jeweils anwendbaren Steuerklasse (Steuerklasse I: u.a. Ehegatte, Kinder; Steuerklasse II: u.a. geschiedener Ehegatte, Schwiegereltern; Steuerklasse III: alle Erwerber, die nicht unter Steuerklasse I oder II fallen). Die persönlichen Freibeträge sind vom Verhältnis der Beteiligten zueinander abhängig und betragen zwischen 20.000 Euro und 500.000 Euro. Daneben können ggf. besondere Freibeträge nach § 17 ErbStG zur Anwendung kommen. Die Steuersätze richten sich nach der Steuerklasse und dem steuerlichen Wert des Vermögensübergangs und liegen zwischen 7 Prozent und 50 Prozent.

Steuerermäßigung gemäß § 35b EStG bei Belastung mit Erbschaftsteuer

Bei Erbfällen wird eine Doppelbelastung mit Erbschaft- und Einkommensteuer innerhalb von fünf Jahren nach den in § 35b EStG niedergelegten Grundsätzen verringert. Die Ermäßigung ist auf Fälle beschränkt, in denen beim Erben Einkünfte mit Einkommensteuer belastet werden, die zuvor als Vermögen oder Bestandteil von Vermögen bereits der Erbschaftsteuer unterlagen. Zu den Einkünften gehört auch der Gewinn aus der Veräußerung eines Mitunternehmeranteils gemäß § 16 EStG.



I | Rechtliche Grundlagen

1. Wichtiger Hinweis

Der Anleger sollte vor seiner Entscheidung, eine Beteiligung zu erwerben, den vorliegenden Verkaufsprospekt insgesamt sorgfältig lesen und, soweit er nicht selbst über ausreichend wirtschaftliche, rechtliche oder steuerliche Sachkunde verfügt, fachkundige Beratung einholen. Der Anleger sollte insbesondere beachten, dass die nachfolgenden Ausführungen nur eine Zusammenfassung der wesentlichen Eckdaten der rechtlichen Grundlagen für eine Beteiligung an der Fondsgesellschaft und der wesentlichen Verträge darstellen. Die für die Beteiligung verbindlichen Verträge (Gesellschaftsvertrag sowie Treuhandvertrag und Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle) sind als Anhang 1, 2 und 3 dieses Verkaufsprospekts im Kapitel Vertragswerk abgedruckt. Die Vermittlungsdokumentation und Verbraucherinformation für den Fernabsatz sind als Anhang 4 dieses Verkaufsprospekts abgedruckt. Die Abwicklungshinweise sind als Anhang 5 abgedruckt. Die Zeichnungserklärung einschließlich der Widerrufsbelehrung sind diesem Verkaufsprospekt beigelegt.

2. Die Emittentin (nachstehend auch als „Fondsgesellschaft“ bezeichnet)

Firma	GCE Windpark Maßbach GmbH & Co. KG
Sitz	München
Geschäftsanschrift	Zirkus-Krone-Straße 10, 80335 München
Handelsregister	Amtsgericht München, HRA 100206
Rechtsordnung	Recht der Bundesrepublik Deutschland
Rechtsform	Kommanditgesellschaft (GmbH & Co. KG)
Geschäftsjahr	Kalenderjahr
Gegenstand des Unternehmens / Wichtigste Tätigkeitsbereiche	Gegenstand des Unternehmens, der auch den wichtigsten Tätigkeitsbereich der Fondsgesellschaft darstellt, ist der Erwerb, die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen am Standort Maßbach, die Veräußerung der erzeugten Energie, sowie das Tätigen von allen damit verbundenen Geschäften.

Darüber hinaus ist die Fondsgesellschaft berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben, Rechtsgeschäfte, Rechtshandlungen und Maßnahmen vorzunehmen oder auch durch Dritte vornehmen zu lassen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder geeignet sind, diesen mittelbar oder unmittelbar zu fördern, soweit es sich nicht um genehmigungspflichtige Tätigkeiten handelt. Die Fondsgesellschaft kann ferner Filialen und Zweigniederlassungen im Inland und Ausland errichten, Unternehmensverträge schließen und sich an anderen Unternehmen beteiligen. Die Gesellschaft ist gewerblich tätig.

2.1. Gründung der Fondsgesellschaft

Die Fondsgesellschaft wurde am 18. Dezember 2012 gegründet und am 23.01.2013 erstmals im Handelsregister eingetragen.

2.2. Dauer der Fondsgesellschaft

Die Fondsgesellschaft ist planmäßig bis zum 31. Dezember 2023 fest geschlossen und endet zu diesem Datum, sofern mit Wirkung zu diesem Datum ein schuldrechtlicher Kaufvertrag über den Verkauf des Windparks zu einem Mindestkaufpreis von 14.141.271 Euro netto (vor Abzug von Kosten und Steuern, jedoch unter Berücksichtigung einer vom Käufer zu übernehmenden Rückbauverpflichtung) (der „Mindestkaufpreis“) oder eine einem Verkauf wirtschaftlich vergleichbare Transaktion zum Mindestkaufpreis abgeschlossen wird („Laufzeit“) (siehe hierzu Ziffer 18. des Gesellschaftsvertrages). Sollte der Verkauf nicht bis zum 31. Dezember 2023 gelingen, verlängert sich die Laufzeit um jeweils 1 Jahr, maximal bis zum 31.12.2033, sofern kein schuldrechtlicher Kaufvertrag über den Verkauf des Windparks oder eine einem Verkauf wirtschaftlich vergleichbare Transaktion in einem der nachfolgenden Geschäftsjahre zu dem nachfolgend genannten Mindestkaufpreis schuldrechtlich abgeschlossen wird:

Datum des Übergangs von Nutzen und Lasten:	Mindestkaufpreis:
31. Dezember 2024	13.726.510 Euro
31. Dezember 2025	12.810.922 Euro
31. Dezember 2026	11.850.305 Euro
31. Dezember 2027	10.841.892 Euro
31. Dezember 2028	9.782.395 Euro
31. Dezember 2029	8.669.778 Euro
31. Dezember 2030	7.512.892 Euro
31. Dezember 2031	6.254.486 Euro
31. Dezember 2032	4.932.569 Euro

Gelingt der Verkauf in einem der oben genannten Geschäftsjahre zu dem dort genannten Mindestkaufpreis, endet die Gesellschaft zum Ablauf des betroffenen Geschäftsjahres.

Die Laufzeit der Gesellschaft kann über den 31.12.2033 hinaus einmalig für einen Zeitraum von bis zu fünf weiteren Geschäftsjahren verlängert werden, wenn die Gesellschafter dies bis zum 30. März 2033 mit einer Mehrheit von 75 Prozent der abgegebenen Stimmen beschließen.

Die Gesellschaft endet jedoch spätestens zum Zeitpunkt (i) des endgültigen Erreichens des Gesellschaftszwecks im Sinne von Ziffer 21.4. des Gesellschaftsvertrages, (ii) der Auflösung des Windparks durch Rückbau der Windenergieanlagen, oder (iii) des Verkaufs der Windenergieanlagen / des Windparks.

Sollte die für den Betrieb der Windenergieanlagen des Typs Nordex N117 erforderliche Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 28. März 2013 nicht bis zum 30. September 2013 in der beantragten Weise geändert (insbesondere: auflagen- und bedingungsfree Zulassung längerer Nachtbetriebszeiten) sein oder aus sonstigen Gründen die Geschäftstätigkeit der Fondsgesellschaft nicht aufgenommen oder eingestellt worden sein, ist die Komplementärin zudem berechtigt, die Fondsgesellschaft vorzeitig ohne Gesellschafterbeschluss aufzulösen.

Da die Eigenmittel der Fondsgesellschaft bis zur Fälligkeit der Liquidationsschlussrate zur Verfügung stehen, kann eine exakte Angabe des Datums der Fälligkeit der Eigenmittel nicht gemacht werden.

2.3. Angaben zu den Gesellschaftern

2.3.1. Gründungsgesellschafter

2.3.1.1. Gründungskomplementärin

Firma	Green City Energy Windpark Maßbach GmbH
Rechtsform	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Sitz	München
Geschäftsanschrift	Zirkus-Krone-Straße 10, 80335 München
Handelsregister	München, HRB 201604
Gründung der Gesellschaft	22. August 2012
Tag der Eintragung im Handelsregister	29. Oktober 2012
Stammkapital	25.000 Euro (vollständig einbezahlt)
Gesellschafter	Green City Energy Aktiengesellschaft, München
Geschäftsanschrift des Gesellschafters	Zirkus-Krone-Straße 10, 80335 München
Geschäftsführung	Jens Mühlhaus, München Die Geschäftsanschrift der Geschäftsführung lautet Zirkus-Krone-Straße 10, 80335 München.
Einlagen	Die Gründungskomplementärin leistete keine Einlage.

2.3.1.2. Gründungskommanditist

Name	Claus Frommel
Geschäftsanschrift	Zirkus-Krone-Straße 10, 80335 München
Geburtsdatum	29. Juli 1968
Einlagen	Kommanditeinlage in Höhe von 500 Euro

Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und der Jahresbetrag der sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere der Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, stehen den Gründungsgesellschaftern insgesamt nicht zu.

Außer den vorstehend unter 2.3.1.1. und 2.3.1.2. bezeichneten Gründungsgesellschaftern (nachstehend gemeinsam auch die „Gründungsgesellschafter“) verfügt die Fondsgesellschaft über keine weiteren Gründungsgesellschafter. Den ehemaligen

Gesellschaftern stehen keine Ansprüche aus einer Beteiligung bei der Fondsgesellschaft zu. Bei den von den Gründungsgesellschaftern gezeichneten Einlagen handelt es sich um eine Kommanditeinlage im Gesamtbetrag von 500 Euro, die voll eingezahlt war.

2.3.2. Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

2.3.2.1. Persönlich haftender Gesellschafter (nachstehend auch als „Komplementärin“ bezeichnet)

Einziges Komplementärin der Fondsgesellschaft ist die Green City Energy Windpark Maßbach GmbH. Die Komplementärin wurde am 18. Dezember 2012 Gesellschafterin der Fondsgesellschaft und am 23. Januar 2013 als persönlich haftende Gesellschafterin im Handelsregister eingetragen. Weitergehende Angaben zur Komplementärin finden sich nachstehend unter 2.4.

2.3.2.2. Kommanditist / Treuhandkommanditist

Einziges Kommanditist der Fondsgesellschaft ist die Green City Projekt GmbH mit Sitz in München, die Treuhandkommanditist der Fondsgesellschaft ist. Der Treuhandkommanditist hat durch Vertrag vom 3. April 2013 die Kommanditeinlage des Gründungskommanditisten Frommel in Höhe von 500 Euro erworben und wurde im Handelsregister am 9. April 2013 als Kommanditist mit einer Haftsumme von 500 Euro eingetragen. Der Treuhandkommanditist hat kein Agio gezahlt. Er ist am Vermögen der Fondsgesellschaft pro rata im Verhältnis seiner Einlage beteiligt. Auf das Datum der Eintragung des Treuhandkommanditisten ist der Gründungskommanditist Claus Frommel aus der Fondsgesellschaft ausgeschieden und aus dem Handelsregister gelöscht worden. Weitergehende Angaben zum Treuhandkommanditisten finden sich nachstehend unter Ziffer 3.

Außer den vorstehend unter 2.3.2.1. und 2.3.2.2. bezeichneten Gesellschaftern verfügt die Fondsgesellschaft über keine weiteren Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung. Bei den von den Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung gezeichneten Einlagen handelt es sich um eine Kommanditeinlage im Gesamtbetrag von 500 Euro, die voll eingezahlt ist.

2.4. Die Komplementärin

Firma	Green City Energy Windpark Maßbach GmbH
Rechtsform	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Sitz	München
Geschäftsanschrift	Zirkus-Krone-Straße 10, 80335 München
Handelsregister	München, HRB 201604
Gründung der Gesellschaft	22. August 2012
Tag der Eintragung im Handelsregister	29. Oktober 2012
Stammkapital	25.000 Euro (vollständig einbezahlt)
Gesellschafter	Green City Energy Aktiengesellschaft, München

Angaben über die Struktur der Komplementärin, insbesondere zur Haftung

Bei einer GmbH & Co. KG ist in Abweichung von dem gesetzlichen Leitbild einer Kommanditgesellschaft keine natürliche Person, sondern eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) der persönlich haftende Gesellschafter (Komplementärin).

Die Komplementärin als persönlich haftende Gesellschafterin der Fondsgesellschaft hat daher die Rechtsform einer deutschen Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die Komplementärin leistet keine Einlage in die Fondsgesellschaft und ist am Vermögen der Fondsgesellschaft nicht beteiligt. Als persönlich haftende Gesellschafterin haftet die Komplementärin den Gläubigern der Fondsgesellschaft grundsätzlich unbeschränkt. Aufgrund ihrer Rechtsform haftet sie jedoch nur mit ihrem Gesellschaftsvermögen.

Die Geschäftsführung der Komplementärin

Herr Jens Mühlhaus ist einziger Geschäftsführer der Komplementärin und somit alleiniges Mitglied der Geschäftsführung der Fondsgesellschaft. Herr Jens Mühlhaus ist Deutscher. Als Geschäftsführer der Komplementärin führt er die Geschäfte der Fondsgesellschaft. Eine Funktionsaufteilung im Rahmen der Geschäftsführung gibt es dementsprechend nicht. Die Geschäftsanschrift von Herrn Jens Mühlhaus lautet Zirkus-Krone-Straße 10, 80335 München. Dem Mitglied der Geschäftsführung der Fondsgesellschaft stehen keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, keine sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere keine Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

2.4.1. Geschäftsführung und Vertretung der Fondsgesellschaft

Zur Geschäftsführung der Fondsgesellschaft ist allein die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Die Geschäftsführungsbefugnis beschränkt sich auf die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen am Standort Maßbach und die Veräußerung der erzeugten Energie, sowie das Tätigen von allen damit verbundenen Geschäften. Dabei hat die Komplementärin sich bei der Führung der Geschäfte der Fondsgesellschaft im Rahmen des Unternehmensgegenstandes der Fondsgesellschaft nach der Mittelverwendungs- und Mittelherkunftsprognose, die als wesentlicher Bestandteil des Gesellschaftsvertrages als Anlage zum Gesellschaftsvertrag genommen ist, zu richten. Sie ist berechtigt, alle die Umsetzung dieses Mittelherkunfts- und Mittelverwendungsplans betreffenden und alle hiermit unmittelbar und mittelbar im Zusammenhang stehenden Geschäfte und solche Geschäfte, die der Umsetzung dieser Mittelverwendungs- und Mittelherkunftsprognose dienlich sind, vorzunehmen, ohne dass es eines Gesellschafterbeschlusses bedarf. Bei Verfügungen über das Mittelverwendungskontrollkonto hat die Komplementärin die Bestimmungen des ebenfalls in diesem Verkaufsprospekt als Anhang 3 abgedruckten Vertrags über die Mittelverwendungskontrolle zu beachten. Zur Führung der Geschäfte darf sie sich auf Kosten der Fondsgesellschaft der Hilfe Dritter bedienen und diese unter Befreiung von den Beschränkungen des Selbstkontrahierungsverbots gemäß § 181 BGB unterbevollmächtigen (siehe Ziffer 8.2.3. des Gesellschaftsvertrages). Es sind nach Ziffer 8.2.2. des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft insbesondere die folgenden Beschränkungen der Geschäftsführungsbefugnis zu beachten:

- Die Fondsgesellschaft wird keine Bürgschaften, Garantien oder anderen Sicherheiten für mit ihr verbundene Unternehmen oder zu Gunsten der Gesellschafter stellen beziehungsweise herauslegen; ausgenommen sind solche, die direkt mit der Investition in den Windpark im Sinne des Unternehmensgegenstandes zusammenhängen.
- Handlungen, die über den gewöhnlichen Betrieb eines Handelsgewerbes nach § 116 Abs. 1 HGB hinausgehen, kann die Komplementärin nur nach zustimmendem Gesellschafterbeschluss vornehmen. In Not- und in Eilfällen hat die Komplementärin das Recht und die Pflicht, unaufschiebbare Rechtsgeschäfte und/oder Rechtshandlungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Fondsgesellschaft hinausgehen, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auch ohne zustimmenden Gesellschafterbeschluss vorzunehmen. Hat die Komplementärin hiervon Gebrauch gemacht, so hat sie die Gesellschafter unverzüglich zu unterrichten.

Die Vertretung der Fondsgesellschaft erfolgt durch die Komplementärin. Sie ist einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

2.4.2. Haftung der Komplementärin im Innenverhältnis der Fondsgesellschaft und Verjährung von Ansprüchen

Im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftet die Komplementärin für Schäden und Verluste der Fondsgesellschaft und der Gesellschafter, die infolge pflichtwidriger oder fehlerhafter Erfüllung ihrer Pflichten entstehen. Bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten haftet sie auch bei einfacher Fahrlässigkeit, jedoch nur für den typischerweise vorhersehbaren Schaden. Sie haftet weiter für die Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen. Dies gilt auch, soweit eine Verantwortlichkeit für Dritte nach § 278 BGB besteht. Eine Haftung für den Eintritt der wirtschaftlichen Ziele und der steuerlichen Folgen bei den Gesellschaftern wird nicht übernommen.

Ansprüche gegen die Komplementärin verjähren drei Jahre nach Entstehen des Anspruchs, soweit nicht kraft Gesetzes eine kürzere Verjährung gilt, und sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Kenntniserlangung gegenüber dem Anspruchsverpflichteten schriftlich geltend zu machen. Die vorgenannten Verjährungs- und Ausschlussfristen gelten nicht, soweit die Haftung in einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handeln begründet ist oder Schäden aus der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten oder des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen, geltend gemacht werden oder soweit gesetzlich längere Fristen zwingend bestimmt sind.

2.5. Angaben über die Vermögensanlage und das Kapital der Fondsgesellschaft

2.5.1. Das Kapital der Fondsgesellschaft

Das Kapital der Fondsgesellschaft ist in Kommanditanteile zerlegt. Der Treuhandkommanditist ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung alleiniger Kommanditist der Fondsgesellschaft. Er ist der Fondsgesellschaft mit einem Kommanditanteil in Höhe von 500 Euro beigetreten und hat diesen voll eingezahlt. Somit beträgt die Höhe des gezeichneten Kapitals derzeit 500 Euro. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung stehen keine Einlagen auf das Kapital aus.

2.5.2. Art, Anzahl und Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage / Ausgegebene Wertpapiere – Vermögensanlage

Der Art nach handelt es sich bei der angebotenen Vermögensanlage um mittelbare, über den Treuhandkommanditisten gehaltene

Kommanditbeteiligungen, die in der Laufzeit des Fonds von den Anlegern in direkte Kommanditbeteiligungen umgewandelt werden können. Der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage ist 6.313.500 Euro. Um diesen Betrag soll der Treuhandkommanditist seine Einlage planmäßig erhöhen. Bei einer grundsätzlichen Mindestzeichnungssumme von 10.000 Euro je Anleger ist die zu erwartende Höchstzahl der angebotenen Anteile 631. Die Komplementärin kann in begründeten Einzelfällen nach ihrem Ermessen eine Abweichung von der Mindesteinlage zulassen, insbesondere wenn (i) Anleger bereits in Anlagen bzw. Beteiligungen der Green City Energy-Gruppe investiert haben, wenn (1.) die Einlage des Treugebers auf einen durch 1.000 Euro ohne Rest teilbaren Euro-Betrag lautet und mindestens 3.000 Euro beträgt und (2.) für die Vermittlung der Einlage des Anlegers keine Vergütungen an Dritte (mit Ausnahme der Unternehmen der Green City Energy-Gruppe) gezahlt werden müssen oder (ii) sich Bürger vor Ort gemäß Ziffer 3.4.2. (ii) des Gesellschaftsvertrags der Fondsgesellschaft, als Treugeber mit einer Einlage von mindestens 2.000 Euro oder einem höheren durch 1.000 Euro ohne Rest teilbaren Euro-Betrag beteiligen.

Bis zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurden in Bezug auf die Emittentin keine Wertpapiere oder Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 Vermögensanlagengesetz (VermAnlG) herausgegeben.

2.5.3. Die Hauptmerkmale der Anteile der Anleger

Die Hauptmerkmale der Anteile der Anleger ergeben sich aus den Rechten und Pflichten der Anleger:

Anleger treten der Fondsgesellschaft als Treugeber über den Treuhandkommanditisten bei und können bei Vorliegen der in Ziffer 4.3. des Gesellschaftsvertrages genannten Voraussetzungen ihre Beteiligung in eine direkte Kommanditbeteiligung umwandeln. Im Innenverhältnis stehen die als Treugeber beitretenden Anleger direkt beteiligten Kommanditisten jedoch stets gleich. Jeder an der Fondsgesellschaft beteiligte Anleger hat die mit einer Kommanditbeteiligung verbundenen Verwaltungsrechte und Vermögensrechte. Über das oberste Organ der Fondsgesellschaft, ihre Gesellschafterversammlung, entscheiden die Kommanditisten insbesondere über die in Ziffer 13. des Gesellschaftsvertrages genannten Beschlussfassungsgegenstände in einer Versammlung oder im Umlaufverfahren. Die Anleger haben insofern ein Teilnahme-, Stimm- und Rederecht. Die Anleger können die Mitbestimmungsrechte in der Fondsgesellschaft selbst oder durch Bevollmächtigte wahrnehmen. Das Stimmrecht der Anleger richtet sich nach dem Betrag der jeweils übernommenen Einlage. Je volle 100 Euro gewähren eine Stimme. Ferner stehen den Anlegern

die für Kommanditisten gesetzlich vorgesehenen Kontroll- und Informationsrechte zur Einsichtnahme in Geschäftsunterlagen zu. Diese Rechte können auch über einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Angehörigen der rechts-, steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe ausgeübt werden. Der festgestellte und – sofern gesetzlich erforderlich – geprüfte Jahresabschluss, der Lagebericht und der Jahresbericht werden den Anlegern auf einer von der Komplementärin benannten Homepage zum Abruf bereitgestellt. Anlegern, die dies schriftlich anfordern, werden der festgestellte und ggf. geprüfte Jahresabschluss nebst Lagebericht und Jahresbericht per Brief an die zuletzt bekannte Adresse zur Verfügung gestellt. In vermögensrechtlicher Hinsicht sind die Anleger zunächst verpflichtet, die von ihnen gezeichnete Einlage nebst Agio zu zahlen. Die Anleger sind beteiligt an Gewinn und Verlust der Fondsgesellschaft, den Auszahlungen sowie dem Liquidationserlös der Fondsgesellschaft und ihnen steht ein Anspruch zu auf ein Auseinandersetzungsguthaben bei Ausscheiden aus der Fondsgesellschaft. Am Ergebnis und Vermögen der Gesellschaft sind die Anleger pro rata im Verhältnis ihrer Einlage (ohne Agio) beteiligt. Die Ergebnisverteilung erfolgt gemäß der Regelung in Ziffer 16. des Gesellschaftsvertrages und Auszahlungen gemäß der Regelung in Ziffer 17. Zudem können die Anteile von Anlegern nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer 23. des Gesellschaftsvertrages übertragen werden. Die Beteiligung ist erstmals ordentlich kündbar zum 31. Dezember 2023. Der Anleger hat daneben ein Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund. Unter bestimmten Umständen ist in Notfällen auch ein vorzeitiges Ausscheiden der Anleger möglich.

Ein weiteres Hauptmerkmal der Anteile ist die grundsätzliche Beschränkung der Haftung auf die im Handelsregister einzutragende Haftsumme, soweit es sich bei dem Anleger um einen Direktkommanditisten handelt. Hinsichtlich mittelbar beteiligter Anleger ergibt sich diese Haftungsbeschränkung aus dem quotale auf den jeweiligen Anleger bezogenen Betrag der im Handelsregister eingetragenen Haftsumme des Treuhandkommanditisten.

2.5.4. Hauptmerkmale der Anteile / Die abweichenden Rechte und Pflichten der Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Einziges Gesellschafter der Emittentin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind der Treuhandkommanditist und die Komplementärin. Die Hauptmerkmale ihrer Anteile und damit auch ihre abweichenden Rechte und Pflichten ergeben sich aus dem Folgenden:

2.5.4.1. Hauptmerkmale des Anteils des Treuhandkommanditisten / seine abweichenden Rechte und Pflichten

Anteile als Treuhandkommanditist werden nicht ausgegeben. Die Hauptmerkmale des Anteils des Treuhandkommanditisten und daraus resultierend seine abweichenden Rechte und Pflichten sind: Die Erhöhung seiner Kommanditbeteiligung durch Aufnahme von Anlegern als mittelbare Kommanditisten (Treugeber) der Fondsgesellschaft, Übernahme der Treuhanderschaft der Anteile der mittelbaren Kommanditisten, Ausübung der Verwaltungsrechte der treuhänderisch gehaltenen Anteile, insbesondere des Stimmrechts, soweit diesbezügliche Weisungen vorliegen. Der Treuhandkommanditist erhält die in Ziffer 10. des Gesellschaftsvertrages genannte Vergütung. Zudem ist die Höhe der Haftsummen, bezogen auf den für eigene Rechnung gehaltenen Anteil des Treuhandkommanditisten, identisch mit der Höhe seiner Einlagen. Die Treugeber können mit 75 Prozent der abgegebenen Stimmen beschließen, dass die vom Treuhandkommanditisten treuhänderisch gehaltene Beteiligung samt der dieser anhaftenden Rechte und Pflichten auf einen anderen Treuhänder, der zuvor der Übernahme verbindlich zugestimmt hat und als Kommanditist aufgenommen wurde, übertragen wird. Der Treuhandkommanditist scheidet erst mit Übertragung seines treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteils auf den anderen Treuhänder aus der Gesellschaft aus. Wird der Treuhandkommanditist aus anderen Gründen ausgeschlossen, bestimmt die Komplementärin bis zu einer Beschlussfassung der Treugeber einen Dritten als Kommanditisten, auf den die vom Treuhandkommanditisten gehaltene Kommanditbeteiligung zu übertragen ist.

2.5.4.2. Hauptmerkmale des Anteils der Komplementärin / ihre abweichenden Rechte und Pflichten

Anteile als Komplementärin werden nicht ausgegeben. Die Hauptmerkmale des Anteils der Komplementärin und daraus resultierend seine abweichenden Rechte und Pflichten sind: Die Komplementärin hält keinen Kapitalanteil und ist mit Ausnahme der Komplementärvergütung nicht an einem Gewinn der Fondsgesellschaft beteiligt. Die Komplementärin haftet mit ihrem gesamten Vermögen für Verbindlichkeiten der Fondsgesellschaft. Außerdem hat sie kein Stimmrecht. Die Komplementärin übernimmt die Geschäftsführung und Vertretung der Fondsgesellschaft nach Maßgaben der gesellschaftsvertraglichen Regelungen. Die Komplementärin erhält die in Ziffer 10.1. des Gesellschaftsvertrages genannte Vergütung und Ersatz für ihre Aufwendungen gemäß den Regelungen in Ziffer 11. des Gesellschaftsvertrages. Darüber hinaus hat sie ein besonderes Zustimmungsrecht bezüglich der Übertragung von Gesellschaftsanteilen an der Fondsgesellschaft. Die Komplementärin ist

zur Erhöhung der Kommanditbeteiligung des Treuhandkommanditisten durch Aufnahme von Anlegern als mittelbare Kommanditisten der Gesellschaft berechtigt. Die Komplementärin kann nur ausgeschlossen werden, wenn zugleich an ihrer Stelle ein neuer persönlich haftender Gesellschafter aufgenommen wird. Bei der Liquidation der Fondsgesellschaft ist die Komplementärin als Liquidatorin bestimmt.

Im Übrigen weichen die Hauptmerkmale der Anteile und somit auch die Rechte und Pflichten der Gesellschafter der Fondsgesellschaft zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht ab von den Hauptmerkmalen der Anteile der Anleger, d.h. von den Rechten und Pflichten der Anleger.

2.5.5. Haftung der Kommanditisten bzw. der Anleger

Angaben zur Haftung der Kommanditisten bzw. der Anleger finden sich auf den Seiten 11, 13, 15, 27, 81, 97, 100, 135 und 153 dieses Verkaufsprospekts.

2.5.6. Vergütungen der Gesellschafter gemäß Gesellschaftsvertrag zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Es werden die folgenden Vergütungen gezahlt:

1. Die Komplementärin erhält ab 2014 eine jährliche Vergütung in Höhe von 2.000 Euro.
2. Der Treuhandkommanditist erhält eine jährliche Treuhandvergütung, die für das Jahr 2013 2.000 Euro und für das Jahr 2014 4.500 Euro beträgt und für die Jahre ab 2015 jeweils 500 Euro. Darüber hinaus erhält er ab dem Jahr 2014 eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,3 Prozent der jährlichen Nettoeinspeiserlöse oder der bei Betriebsstörungen und/oder Betriebsausfällen ggf. anfallenden Ersatzleistungen (insbesondere, aber nicht beschränkt auf Versicherungsleistungen, Leistungen von Leistungsgaranten, Leistungen sonstiger Dritter). Die Kalenderjahresabschlussrechnung über die insgesamt zu zahlende Vergütung erfolgt bis spätestens 31. März des jeweiligen Folgejahres. Die Vergütung ist spätestens fünf Bankarbeitstage (München) nach Vorliegen der Kalenderjahresabschlussrechnung zur Zahlung fällig. Die variable Vergütung wird jährlich zum 1. Januar eines Jahres angepasst, sofern sich der vom Statistischen Bundesamt (www.destatis.de) veröffentlichte, nachfolgend bezeichnete Preisindex nach oben oder nach unten gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses verändert hat. Die Anpassung der Vergütung erfolgt im selben Verhältnis wie die Veränderung des Preisindex der durchschnittlichen Bruttostundenverdienste der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer in der Wirtschaft – Wirtschaftszweig Investitionsgüterproduzenten (PRODG2). Die erste Anpassung erfolgt zum 1. Januar 2015.

Bei unterjährigem Eintritt oder Ausscheiden wird die jeweilige jährliche Vergütung anteilig gemäß Ziffern 1. bis 2. für jeden vollen Monat der Zugehörigkeit gewährt. Bei den Vergütungen handelt es sich um Nettovergütungen; soweit auf die Vergütungen Umsatzsteuer geschuldet ist, erhöht sich die jeweilige Vergütung um die geschuldete Umsatzsteuer. Die Vergütungen sind, soweit vorstehend nicht abweichend beschrieben, jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres fällig, für das sie zu leisten sind. Die Vergütung des Komplementärs für das Rumpfgeschäftsjahr 2013 ist am 1. Dezember 2013 fällig. Die feste Vergütung des Treuhandkommanditisten für das Rumpfgeschäftsjahr 2013 ist am 1. Dezember 2013 und für das Geschäftsjahr 2014 am 31. März 2014 fällig.

Die Vergütungen der Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung (vorstehend und nachstehend auch bezeichnet als „Komplementärin“ und „Treuhandkommanditist“) werden als Ergebnis-Vorab aus dem laufenden Ergebnis der Fondsgesellschaft gezahlt. Im Verhältnis zu den übrigen Gesellschaftern sind diese Vergütungen wie Aufwand der Fondsgesellschaft zu behandeln.

Der Treuhandkommanditist erhält darüber hinaus auf seinen auf eigene Rechnung gehaltenen Kommanditanteil (500 Euro) entfallenden Ergebnisbetrag nach den gesellschaftsrechtlichen Regelungen.

Weitere Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und der Jahresbetrag der sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere der Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art, stehen den Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insgesamt nicht zu.

2.5.7. Wie die Vermögensanlage übertragen werden kann / In welcher Weise die freie Handelbarkeit der Vermögensanlage eingeschränkt ist

Ein Anleger bedarf gemäß Ziffer 23.1. des Gesellschaftsvertrages zur Übertragung, Belastung oder sonstigen Verfügung über seine Beteiligung (der Vermögensanlage), im Ganzen oder teilweise, grundsätzlich der Zustimmung der Komplementärin, der er die Verfügung mindestens vier Wochen im Voraus anzeigen muss. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund versagt werden. Zustimmungsfrei sind Verfügungen zugunsten eines anderen Gesellschafter, auf Unternehmen, die mit einem Gesellschafter im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbunden sind, sowie die Verpfändung der Beteiligung eines Treugebers zum Zwecke der Erstfinanzierung von Einlagen. Bei Übertragung der Beteiligung eines Direktkommanditisten hat der Erwerber der Komplementärin eine

Handelsregistervollmacht in notariell beglaubigter Form zu erteilen. Die Übertragung erfolgt im Wege der Abtretung.

Für den Verkauf der angebotenen Vermögensanlage besteht kein gesetzlich geregelter Markt. Die freie Handelbarkeit der Vermögensanlage ist hierdurch eingeschränkt. Anteile an Geschlossenen Fonds sind keine Wertpapiere und auch nicht mit diesen vergleichbar. Für Geschlossene Fonds existiert kein einer Wertpapierbörse vergleichbarer Handelsplatz. Eine Veräußerung der Beteiligung wird daher unter Umständen nur eingeschränkt möglich sein, denn Beteiligungen an Gesellschaften wie der Fondsgesellschaft sind nur sehr begrenzt fungibel. Zwar hat sich in den letzten Jahren die Möglichkeit herausgebildet, Käufer für eine Beteiligung an einem Geschlossenen Fonds am sogenannten Zweitmarkt zu finden. Zum Zweitmarkt gehören neben Zweitmarktfonds oder institutionellen Zweitmarktkäufern etwa auch Fondsbörsen. Eine laufende Veräußerbarkeit, wie etwa bei Wertpapierbörsen, ermöglicht der Zweitmarkt jedoch nicht. Aufgrund der geringen Handelsvolumina auf dem Zweitmarkt und der Zustimmungsbedürftigkeit der Fondsgesellschaft zum Verkauf ist ein Verkauf nicht sichergestellt. Auf die sich daraus ergebenden Risiken (Seite 25) wird hingewiesen.

2.5.8. Kündigung / Ausscheiden aus der Fondsgesellschaft

Anleger können mit einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Jahresende, erstmals zum 31. Dezember 2023 ihr Ausscheiden aus der Fondsgesellschaft gegenüber der Komplementärin erklären. Daneben ist die außerordentliche Kündigung der Beteiligung aus wichtigem Grunde möglich. Treugeber sind jedoch nicht zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, sofern der wichtige Grund in der Person des Treuhandkommanditisten liegt, sondern können in diesem Fall lediglich den Treuhandkommanditisten nach Ziffer 19.4.2 des Gesellschaftsvertrages aus der Fondsgesellschaft ausschließen.

Gesellschafter können ferner durch Ausschluss vorzeitig aus der Fondsgesellschaft ausscheiden. Nach dem Gesellschaftsvertrag sind zwei Ausschlussverfahren vorgesehen: der Ausschluss durch die Komplementärin (Ziffer 19.2.) und der Ausschluss durch Gesellschafterbeschluss (Ziffer 19.3.). Für den Ausschluss der Komplementärin und des Treuhandkommanditisten gelten die in Ziffer 19.4. enthaltenen Sonderregelungen.

Durch das Ausscheiden von Gesellschaftern wird die Fondsgesellschaft nicht aufgelöst, sondern mit den bisherigen Gesellschaftern fortgesetzt. Die Kosten seines Ausscheidens trägt ein ausscheidender Gesellschafter grundsätzlich selbst. Im Falle des Ausschlusses wegen Nichtzahlung von Einlage oder Agio kann die

Fondsgesellschaft vom säumigen Gesellschafter bzw. beitragswilligen Anleger eine Schadenspauschale in Höhe der bis dahin eingezahlten Einlagen verlangen, maximal jedoch 15 Prozent der vereinbarten Einlage zuzüglich einer Abwicklungsgebühr in Höhe von 5 Prozent der vereinbarten Einlage. Er erhält statt einer Abfindung die von ihm einbezahlten Beträge, soweit diese über die Schadenspauschale und Abwicklungsgebühr hinausgehen.

Beim Tod eines Direktkommanditisten oder Treugebers geht seine Beteiligung zum Zeitpunkt des Erbfalls auf seine Erben über und es wird die Fondsgesellschaft und gegebenenfalls der Treuhandvertrag mit den Erben als Direktkommanditisten beziehungsweise Treugeber fortgesetzt. Die Erben müssen sich nach Ziffer 24.2. des Gesellschaftsvertrages legitimieren.

Gemäß Ziffer 18.2. des Gesellschaftsvertrages kann ein Gesellschafter / Anleger zudem auch in dort näher geregelten Notfällen vor Ablauf der Laufzeit aus der Gesellschaft ausscheiden.

2.5.9. Abfindung

Scheiden Anleger aus der Fondsgesellschaft aus, erhalten sie eine Abfindung nach Ziffer 20. des Gesellschaftsvertrages in Höhe des Verkehrswerts ihrer Beteiligung zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens, es sei denn, sie wurden wegen Nichtzahlung von Einlage oder Agio ausgeschlossen. Bei unterjährigem Ausscheiden ist der Bilanzstichtag des jeweiligen Vorjahres maßgebend. Der Verkehrswert der Beteiligung eines ausscheidenden Gesellschafters wird durch die Komplementärin ermittelt und festgesetzt. Im Falle der Eigenkündigung und des Ausschlusses aus einem wichtigen, in seiner Person liegenden Grund erfolgt ein Abschlag in Höhe von 20 Prozent auf den ermittelten Abfindungsbetrag. Der Anleger hat ein Widerspruchsrecht gegen die Wertfestsetzung und kann eine Neubewertung durch einen Schiedsgutachter verlangen. Die Auszahlung der Abfindung erfolgt grundsätzlich in fünf Jahresraten und wird nicht verzinst. Die Komplementärin kann die Auszahlung verweigern, wenn sonst die Liquidität der Fondsgesellschaft nachhaltig gefährdet würde.

2.6. Beirat

Gemäß der Regelung in Ziffer 14. des Gesellschaftsvertrages ist geplant, dass sich die Fondsgesellschaft einen Beirat, bestehend aus drei Mitgliedern aus dem Kreis der Gesellschafter, die durch Gesellschafterbeschluss – grundsätzlich für drei Jahre – gewählt werden, gibt. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Beirat ist berechtigt, sich jederzeit über alle Angelegenheiten der Fondsgesellschaft zu informieren sowie die Handelsbücher der Fondsgesellschaft

einzusehen. Die Beiratsmitglieder sind gemäß der Regelung in Ziffer 14.4. des Gesellschaftsvertrages zur Verschwiegenheit verpflichtet und ihre Haftung ist entsprechend der Haftung der Komplementärin (siehe vorstehend unter 2.4.2.) beschränkt. Der Beirat prüft einmal jährlich die Bücher der Gesellschaft. Die Komplementärin ist verpflichtet, dem Beirat Auskunft zu erteilen und ihn über alle wichtigen Geschäftsvorfälle zu unterrichten, soweit dadurch nicht die Interessen der Fondsgesellschaft bzw. der Gesellschafter beeinträchtigt werden. Der Beirat erhält eine feste jährliche Vergütung in Höhe von 500 Euro pro Person, erstmals ab dem Jahr 2014. Bei unterjährigem Eintritt oder Ausscheiden wird die jeweilige jährliche Vergütung anteilig für jeden vollen Monat der Zugehörigkeit gewährt. Bei den Vergütungen handelt es sich um Bruttovergütungen. Die Vergütungen sind jeweils am 1. Dezember des Jahres fällig. Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung verfügt die Fondsgesellschaft noch über keinen Beirat oder über Aufsichtsgremien. Daher können keine weitergehenden Angaben zu einzelnen Beiratsmitgliedern gemacht werden, da diese noch nicht feststehen. Aufsichtsgremien sind auch zukünftig nicht vorgesehen.

3. Treuhandkommanditist / Treuhandvertrag

Firma	Green City Projekt GmbH
Rechtsform	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Sitz	München
Geschäftsanschrift	Zirkus-Krone-Straße 10, 80335 München
Handelsregister	München, HRB 148908
Gründung der Gesellschaft	8. August 2003
Tag der Eintragung im Handelsregister	27. August 2003
Stammkapital	25.000 Euro (vollständig einbezahlt)
Gesellschafter	Green City e.V., München
Geschäftsführung	Herr Rauno Andreas Fuchs ist alleiniger Geschäftsführer. Die Geschäftsanschrift von Herrn Rauno Andreas Fuchs lautet Goethestraße 34, 80336 München.
Beirat	Herr Benjy Barnhart, Herr Tobias Hase, Frau Amelie Hoffmann und Frau Emely Wachelka. Die Geschäftsanschrift sämtlicher Beiratsmitglieder des Treuhandkommanditisten lautet Goethestraße 34, 80336 München. Eine Funktionstrennung liegt nicht vor.
Aufsichtsrat	Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung besteht beim Treuhandkommanditisten kein Aufsichtsrat.

Rechtsgrundlage der Tätigkeit des Treuhandkommanditisten ist der Treuhandvertrag, der zwischen dem Treuhandkommanditisten und dem jeweiligen Anleger zustande kommt, sobald dieser dem Fonds beiträgt. Der Treuhandvertrag ist als Anhang 2 dieses Verkaufsprospekts im Kapitel Vertragswerk vollständig abgedruckt. Die Aufgaben und die wesentlichen Rechte und Pflichten des Treuhandkommanditisten ergeben sich aus dem Folgenden: Durch Abschluss des Treuhandvertrages beauftragt und bevollmächtigt der Anleger den Treuhandkommanditisten, seine Einlage nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages um die vom Anleger in der Zeichnungserklärung übernommene Einlage zu erhöhen. Die Höhe der mittelbaren Beteiligung des Treugebers an der Fondsgesellschaft über den Treuhandkommanditisten ergibt sich aus der Höhe der vom Treugeber in der Zeichnungserklärung übernommenen Einlage. Eine Erhöhung der Einlage des Treuhandkommanditisten darf erst nach vollständigem Eingang von Einlage und erhobenem Agio erfolgen. Der Treuhandkommanditist hält die für die Treugeber übernommenen Kommanditbeteiligungen an der Fondsgesellschaft und seine eigene Kommanditbeteiligung nach außen als einheitliche Kommanditbeteiligung. Er tritt nach außen im eigenen Namen auf und wird als Kommanditist im Handelsregister eingetragen. Im Innenverhältnis verwaltet der Treuhandkommanditist die Treuhandbeteiligung ausschließlich im Auftrag und auf Rechnung des Treugebers, sodass dieser wie ein Kommanditist behandelt wird.

Bei der Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten nach dem Treuhandvertrag darf sich der Treuhandkommanditist der Hilfe Dritter bedienen und diese unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB unterbevollmächtigen. Jeder dieser Dritten ist seinerseits berechtigt, im gleichen Umfang Untervollmachten unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu erteilen und dabei entsprechende Unterbevollmächtigungsermächtigungen und Befreiungen von den Beschränkungen des § 181 BGB zu erteilen. Der Treuhandkommanditist ist verpflichtet, die von ihm treuhänderisch gehaltene Kommanditbeteiligung von seinem sonstigen Vermögen gesondert zu verwahren und als Treuhandgut kenntlich zu machen. Er trägt dafür Sorge, dass der Treugeber die von der Fondsgesellschaft ihren Gesellschaftern zur Verfügung gestellten Informationen erhält. Die Verpflichtung des Treuhandkommanditisten beschränkt sich auf die Weitergabe der Informationen, die er als Kommanditist der Fondsgesellschaft von der Komplementärin erhält. Er hat alles, was er im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Treuhandvertrages erlangt hat und was ihm nicht selbst zusteht, insbesondere alle Auszahlungen der Fondsgesellschaft an den Treugeber, an diesen herauszugeben.

Der Treugeber stellt den Treuhandkommanditisten von sämtlichen Verbindlichkeiten frei, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Verwaltung der Treuhandbeteiligung stehen, insbesondere von der Haftung als Kommanditist (siehe vorstehend unter 2.5.5. „Haftung der Kommanditisten bzw. Anleger“), es sei denn, die eine Freistellung begründenden Umstände beruhen auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Treuhandkommanditisten, der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten oder der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch den Treuhandkommanditisten.

Der Treuhandkommanditist tritt sämtliche abtretbaren Rechte und Ansprüche aus der Treuhandbeteiligung an den Treugeber ab, insbesondere die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen und an allen damit verbundenen Vermögensrechten, z.B. Ansprüche auf Ergebnisbeteiligung und sonstige Auszahlungen der Fondsgesellschaft. Der Treugeber nimmt diese Abtretungen an. Der Treuhandkommanditist ermächtigt ferner den Treugeber, sämtliche die Treuhandbeteiligung betreffenden Verwaltungsrechte, insbesondere die Kontrollrechte, die Stimmrechte, die Teilnahme an Beschlussfassungen und das Stimmrecht selbst auszuüben bzw. durch einen Bevollmächtigten ausüben zu lassen. Der Treuhandvertrag endet mit Beendigung der Fondsgesellschaft nach Ziffer 18. oder 21. des Gesellschaftsvertrages sowie vorzeitig:

- wenn der Treugeber nach Ziffer 18.2. oder 19.1. des Gesellschaftsvertrages sein Ausscheiden aus der Fondsgesellschaft erklärt oder seine Beteiligung aus wichtigem Grund kündigt,
- wenn der Treugeber aus der Fondsgesellschaft ausgeschlossen wird oder
- im Falle der Umwandlung der Treuhandbeteiligung eines Treugebers in eine direkte Kommanditbeteiligung.

Im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit haftet der Treuhandkommanditist für Schäden und Verluste der Fondsgesellschaft und der Gesellschafter, die infolge pflichtwidriger oder fehlerhafter Erfüllung ihrer Pflichten entstehen. Bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten haftet er auch bei einfacher Fahrlässigkeit, jedoch nur für den typischerweise vorhersehbaren Schaden. Er haftet weiter für die Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen. Dies gilt auch, soweit eine Verantwortlichkeit für Dritte nach § 278 BGB besteht. Eine Haftung für den Eintritt der wirtschaftlichen Ziele und der steuerlichen Folgen bei den Gesellschaftern wird nicht übernommen.

Ansprüche gegen den Treuhandkommanditisten verjähren drei Jahre nach Entstehen des Anspruchs, soweit nicht kraft Gesetzes eine kürzere Verjährung gilt, und sind innerhalb einer

Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Kenntniserlangung gegenüber dem Anspruchsverpflichteten schriftlich geltend zu machen. Die vorgenannten Verjährungs- und Ausschlussfristen gelten nicht, soweit die Haftung in einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handeln begründet ist oder Schäden aus der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten oder des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen, geltend gemacht werden, oder soweit gesetzlich längere Fristen zwingend bestimmt sind.

Der Gesamtbetrag der für die Wahrnehmung der Aufgaben vereinbarten Vergütung des Treuhandkommanditisten beläuft sich (bei prognosegemäßem Verlauf der Fondsgesellschaft) auf 89.922 Euro.

4. Kaufmännische Verwaltung und Anlegerverwaltung

4.1. Angaben zur Green City Energy Verwaltungs GmbH

Firma	Green City Energy Verwaltungs GmbH (nachfolgend auch „GCE Verwaltungs GmbH“)
Sitz	München
Geschäftsanschrift	Zirkus-Krone-Straße 10, 80335 München
Handelsregister	Amtsgericht München, HRB 180939
Gründung der Gesellschaft	21. April 2009
Tag der Eintragung im Handelsregister	20. August 2009
Stammkapital	25.000 Euro
Gesellschafter	Green City Energy Aktiengesellschaft, München
Geschäftsführung	Claus Frommel, Alexandra Moyzischewitz

4.2. Verträge mit der Green City Energy Verwaltungs GmbH

4.2.1. Kaufmännische Verwaltung (Geschäftsbesorgungsvertrag)

Sämtliche Aufgaben der kaufmännischen Verwaltung wurden mit Vertrag vom 3. April 2013 von der Fondsgesellschaft und der Komplementärin als Auftraggeber auf die GCE Verwaltungs GmbH übertragen, soweit keine gesetzlichen Gründe zwingend für das Verbleiben dieser Aufgaben bei den Auftraggebern sprechen oder die Aufgaben nach dem Vertrag explizit beim Auftraggeber verbleiben.

Die GCE Verwaltungs GmbH wird unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu allen Rechtsgeschäften – vorbehaltlich der Zustimmung der Auftraggeber für Rechtsgeschäfte in

einem Volumen von über 50.000 Euro netto – bevollmächtigt, die im Zusammenhang mit der kaufmännischen Verwaltung stehen.

Die GCE Verwaltungs GmbH erhält von der Fondsgesellschaft eine jährliche Vergütung in Höhe von 1,05 Prozent der jährlichen Nettoeinspeiseerlöse zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer oder der bei Betriebsstörungen und/oder Betriebsausfällen ggf. anfallenden Ersatzleistungen (insbesondere, aber nicht beschränkt auf Versicherungsleistungen, Leistungen von Leistungsgaranten, Leistungen sonstiger Dritter) zzgl. gegebenenfalls anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer. Die Vergütung unterliegt einer Anpassung, die sich nach einer etwaigen Veränderung des Preisindex der durchschnittlichen Bruttostundenverdienste der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer in der Wirtschaft – Wirtschaftszweig Investitionsgüterproduzenten (PRODG2) richtet. Die erste Anpassung erfolgt zum 1. Januar 2015. Bei Überschreiten des in Ziffer 18.1. des Gesellschaftsvertrages genannten Verkaufserlöses erhält die GCE Verwaltungs GmbH von der Fondsgesellschaft die dort geregelte Erfolgsvergütung.

Bei Eintritt eines oder mehrerer nachstehend unter (a) bis (c) genannten Umstände, die zu einem erheblichen finanziellen Mehr- oder Minderaufwand des Auftragnehmers führen können, überprüfen die Parteien die Höhe der Vergütung und passen diese gegebenenfalls umgehend – auch während eines laufenden Kalenderjahres – einvernehmlich an. Dies gilt namentlich bei:

- (a) wesentlichen Veränderungen des Umfangs der Leistungen nach diesem Vertrag, wesentlichen Veränderungen der Infrastruktur, die der Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen nutzt,
- (b) Änderungen des zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages stehenden Rechtsrahmens sowie bei regulatorischen Eingriffen, die zu einer Änderung der Werthaltigkeit der Leistungen auf Grundlage dieses Vertrages durch den Auftragnehmer führen,
- (c) zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages noch unbekanntes Be- und Entlastungen, insbesondere durch Abgaben, kostenwirksamen Steuern oder ähnlichen Umlagen oder Belastungen.

Der Vertrag beginnt am Tag seiner Unterzeichnung durch die Parteien und endet, sobald die Fondsgesellschaft aufgelöst, liquidiert und beendet ist. Im Übrigen kann der Vertrag von beiden Seiten lediglich aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist schriftlich gekündigt werden.

Die GCE Verwaltungs GmbH haftet nur für die vorsätzliche und grob fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten. Die Haftung der GCE

Verwaltungs GmbH für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit ist unbeschränkt und für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – auf 50.000 Euro beschränkt. Schadensersatzansprüche verjähren sechs Monate nach Kenntniserlangung, spätestens aber in zwei Jahren nach Eintritt des Schadensfalles.

Jede der Parteien ist vorbehaltlich abweichender Regelungen im Gesellschaftsvertrag berechtigt, ihre Rechte und Pflichten insgesamt mit vorheriger Zustimmung der jeweils anderen Parteien auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen.

4.2.2. Gesellschafter- und Anlegerverwaltungsvertrag

Die Fondsgesellschaft, die Komplementärin und der Treuhandkommanditist haben mit Vertrag vom 3. April 2013 sämtliche Aufgaben der Anlegerverwaltung nach Maßgaben des Gesellschaftsvertrages und des Treuhandvertrages auf die GCE Verwaltungs GmbH übertragen, soweit keine gesetzlichen Gründe zwingend für das Verbleiben dieser Aufgaben bei den Auftraggebern sprechen.

Der Umfang der Bevollmächtigung der GCE Verwaltungs GmbH zur Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten stimmt mit dem Umfang der Vollmacht im vorstehend dargestellten Geschäftsbesorgungsvertrag überein.

Die dem Treuhandkommanditisten gemäß Ziffer 10.2. des Gesellschaftsvertrages zustehende variable Vergütung wird an die GCE Verwaltungs GmbH ab dem Jahr 2014 durchgereicht.

Die Laufzeit des Gesellschafter- und Anlegerverwaltungsvertrags sowie die Regelungen zur Haftung und Rechtsnachfolge stimmen mit den Regelungen im Geschäftsbesorgungsvertrag überein (vgl. vorstehend Ziffer 4.2.1.)

4.2.3. Vertrag über technische Betriebsführung

Die technische Betriebsführung wurde mit Vertrag vom 3. April 2013 von der Fondsgesellschaft als Auftraggeber auf die GCE Verwaltungs GmbH als Auftragnehmer übertragen. Danach hat der Auftragnehmer die technische Betriebsführung zu organisieren, zu koordinieren und durchzuführen. Bei der Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten darf sich der Auftragnehmer der Hilfe Dritter bedienen. Sollte eine der Vertragsparteien eine direkte Mitwirkung des Auftraggebers bei der Erbringung der Leistungen für erforderlich halten, verständigen sich die Vertragsparteien im Einzelfall. Das Recht des Auftraggebers, mittels seines Weisungsrechts jederzeit Einfluss auf die Betriebsführung zu nehmen, bleibt unberührt. Ausnahmsweise, bei Gefahr in Verzug oder wenn eine rechtzeitige Einwilligung des Auftraggebers aus wesentlichen Gründen nicht

möglich ist, ist der Auftragnehmer berechtigt, auch außergewöhnliche Rechtsgeschäfte in vorgenanntem Sinne mit Wirkung für und gegen den Auftraggeber vorzunehmen. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber dann über das durchgeführte Rechtsgeschäft im Nachhinein unverzüglich informieren. Der Auftraggeber ermöglicht dem Auftragnehmer Zugang zu allen für die Erbringung der vereinbarten Leistungen erforderlichen Grundstücke, Bauwerke und technischen Systeme. Der Auftragnehmer darf ein vom System des Erzeugungseinheiten-Herstellers weitgehend unabhängiges Datenerfassungssystem installieren. Der Auftraggeber übernimmt die Versicherung der Windenergieanlagen.

Der Auftragnehmer wird unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu allen Rechtsgeschäften bevollmächtigt, die im Zusammenhang mit der der technischen Betriebsführung stehen. Lediglich für folgende Rechtsgeschäfte bedarf der Auftragnehmer der Einwilligung durch den Auftraggeber: (a) bei Bestehen eines Vollwartungsvertrages: Rechtsgeschäfte, durch die der Auftraggeber zu einer Zahlung von über 10.000 Euro netto verpflichtet wird; (b) bei Nichtbestehen eines Vollwartungsvertrages: Rechtsgeschäfte, durch die der Auftraggeber zu einer Zahlung von über 20.000 Euro netto verpflichtet wird.

Der Auftragnehmer erhält eine jährliche Vergütung in Höhe von 1,5 Prozent der jährlichen Nettoeinspeiserlöse oder der bei Betriebsstörungen und/oder Betriebsausfällen ggf. anfallenden Ersatzleistungen (insbesondere, aber nicht beschränkt auf Versicherungsleistungen, Leistungen von Leistungsgaranten, Leistungen sonstiger Dritter) zzgl. gegebenenfalls anfallender gesetzlicher Umsatzsteuer. Für darüberhinausgehende Leistungen, die der Auftragnehmer dem Auftraggeber im Vorhinein ankündigt und explizit in einem Angebot aufführt, erhält er eine Vergütung in Höhe von 85,00 Euro pro Stunde netto. Die Vergütung unterliegt einer Anpassung, die sich nach einer etwaigen Veränderung des Preisindex der durchschnittlichen Bruttostundenverdienste der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer in der Wirtschaft – Wirtschaftszweig Investitionsgüterproduzenten (PRODG2) richtet. Die erste Anpassung erfolgt zum 1. Januar 2015.

Bei Eintritt eines oder mehrerer nachstehend unter (a) bis (c) genannten Umstände, die zu einem erheblichen finanziellen Mehr- oder Minderaufwand des Auftragnehmers führen können, überprüfen die Parteien die Höhe der Vergütung und passen diese gegebenenfalls umgehend – auch während eines laufenden Kalenderjahres – einvernehmlich an. Dies gilt namentlich bei:

(a) wesentlichen Veränderungen des Umfangs der Leistungen nach diesem Vertrag, wesentlichen Veränderungen der Infrastruktur,

die der Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen nutzt,

- (b) Änderungen des zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages stehenden Rechtsrahmens sowie bei regulatorischen Eingriffen, die zu einer Änderung der Werthaltigkeit der Leistungen auf Grundlage dieses Vertrages durch den Auftragnehmer führen,
- (c) zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages noch unbekanntes Be- und Entlastungen, insbesondere durch Abgaben, kostenwirksamen Steuern oder ähnlichen Umlagen oder Belastungen.

Der Vertrag beginnt mit Unterzeichnung und endet, sobald die Fondsgesellschaft aufgelöst, liquidiert und beendet ist. Im Übrigen kann der Vertrag von beiden Seiten lediglich aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

Der Auftragnehmer haftet nur für die vorsätzliche und grob fahrlässige Verletzung seiner Pflichten. Seine Haftung für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit ist unbeschränkt, für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen – gleich aus welchem Rechtsgrund – auf 50.000 Euro beschränkt. Schadensersatzansprüche verjähren sechs Monate nach Kenntniserlangung, spätestens aber in zwei Jahren nach Eintritt des Schadensfalles.

Jede der Parteien ist vorbehaltlich abweichender Regelungen im Gesellschaftsvertrag berechtigt, ihre Rechte und Pflichten insgesamt mit vorheriger Zustimmung der jeweils anderen Partei auf einen Rechtsnachfolger zu übertragen.

5. Mittelverwendungskontrolle

5.1. Angaben zum Mittelverwendungskontrolleur

Name	bergheim pluta rechtsanwälte GbR (nachfolgend auch als „Mittelverwendungskontrolleur“ bezeichnet)
Rechtsform	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
Sitz	München
Geschäftsanschrift	Dachauer Straße 31, 80335 München
Gründung der Gesellschaft	1. Mai 2003
Gesellschafter/ geschäftsfüh- rungsbefugte Gesellschafter	Anna Ulrike Bergheim, Dr. Jörg Pluta. Eine Funktionstrennung liegt nicht vor. Geschäftsanschrift: Dachauer Straße 31, 80335 München.

5.2. Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle

Rechtsgrundlage der Tätigkeit des Mittelverwendungskontrolleurs ist der Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle, der zwischen dem Mittelverwendungskontrolleur und der Fondsgesellschaft am 23. Mai 2013 geschlossen wurde und in diesem Verkaufsprospekt vollständig als Anhang 3 im Kapitel Vertragswerk abgedruckt ist. Die Aufgaben und die wesentlichen Rechte und Pflichten des Mittelverwendungskontrolleurs ergeben sich aus dem Folgenden: Der Mittelverwendungskontrolleur prüft das Vorliegen erforderlicher Zustimmungsbeschlüsse der Gesellschafter und stellt sicher, dass eine Verwendung der Einlagen und des Fremdkapitals der Fondsgesellschaft nur für (i) den Erwerb der Windenergieanlagen inklusive erwerbsabhängiger Vergütungen gemäß Finanz- und Investitionsplan (ggf. unter Berücksichtigung der nach dem Gesellschaftsvertrag zulässigen Abweichungen), (ii) zur Begleichung der im Gesellschaftsvertrag dargestellten Vergütungen und laufenden Kosten, und (iii) für alle sonstigen die im Gesellschaftsvertrag, gemäß den Gesellschafterbeschlüssen und im Investitions- und Finanzplan benannten Zwecken erfolgt. Er wird über die Zahlungseingänge auf den Konten der Fondsgesellschaft durch Vorlage von Kontoauszügen informiert und die Komplementärin ist nur gemeinsam mit dem Mittelverwendungskontrolleur Verfügungsberechtigt. Der Mittelverwendungskontrolleur hat Auszahlungen gemeinsam mit der Komplementärin anzuweisen. Hinsichtlich der Voraussetzungen für die Verwendung von Auszahlungen wird auf den abgedruckten Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle verwiesen.

Der Vertrag endet mit der vollständigen Bezahlung der Windenergieanlagen, spätestens am 30. Juni 2014.

Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung des Mittelverwendungskontrolleurs bei der Ausübung seiner Kontrollfunktion auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt. Er haftet nicht für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Verkaufsprospektes. Der Mittelverwendungskontrolleur übernimmt ferner keine Haftung für den Eintritt der vom Anleger mit der Beteiligung an der Fondsgesellschaft angestrebten wirtschaftlichen Ziele, insbesondere nicht für den Eintritt der im Verkaufsprospekt prognostizierten Ergebnisse und Rückflüsse aus der Beteiligung. Des Weiteren übernimmt der Mittelverwendungskontrolleur keine Haftung für den Eintritt der angestrebten steuerlichen Folgen. Der Mittelverwendungskontrolleur haftet insbesondere nicht für die Einzahlung der Kommanditbeteiligungen, für die regelgerechte Errichtung der Windenergieanlagen und die Erreichung der prognostizierten Einspeiserlöse sowie für die Richtigkeit von Nachweisen.

Ansprüche auf Schadensersatz verjähren im Falle grober Fahrlässigkeit ein Jahr nach Kenntniserlangung von den Anspruch begründenden Umständen, spätestens jedoch in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, soweit er nicht kraft Gesetzes einer kürzeren Verjährung unterliegt. Die Verjährungsfrist beginnt für alle Ersatzansprüche gegen den Mittelverwendungskontrolleur grundsätzlich mit der Möglichkeit der Kenntnisnahme der tatsächlichen Umstände, die eine Haftung des Mittelverwendungskontrolleurs begründen.

Der Gesamtbetrag der für die Wahrnehmung der Aufgaben des Mittelverwendungskontrolleurs vereinbarten Vergütung beträgt 15.000 Euro zzgl. Umsatzsteuer. Der Anspruch ist fällig mit Erreichen des Emissionskapitals, spätestens jedoch zum 30. Juni 2014.

6. Sonstige wesentliche Verträge / Vertragspartner

6.1. Angaben zur Green City Energy Aktiengesellschaft (Anbieterin und Prospektverantwortliche)

Firma	Green City Energy Aktiengesellschaft (nachfolgend in ihrer Eigenschaft als Anbieterin und Prospektverantwortliche auch als „Anbieterin“ bezeichnet)
Rechtsform	Aktiengesellschaft
Sitz	München
Geschäftsanschrift	Zirkus-Krone-Straße 10, 80335 München
Handelsregister	München, HRB 195009
Gründung der Gesellschaft	6. Juni 2005
Rechtsformwechsel:	9. Juli 2011
Tag der Eintragung im Handelsregister	6. Juni 2005
Grundkapital	241.320 Euro (vollständig einbezahlt)
Gesellschafter	92,3 Prozent der Aktien sind im Besitz des Green City e. V., 7,7 Prozent in Streubesitz
Vorstand	Jens Mühlhaus, Vorstandssprecher, zuständig für Projektentwicklung Wasser, Wind, Marketing, kommunale Energieberatung, Innovation und Technik; Frank Wolf, zuständig für Finance und Controlling, Intern Operations, Recht, Ökologische Geldanlagen.

Aufsichtsrat	Matthias Altmann, Aufsichtsratsvorsitzender, Mitglied im Personal- und Prüfungsausschuss; Dr. Christian Epp, stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender; Dr. Thomas Michel, Vorsitzender des Personalausschusses; Volker Blandow, Mitglied im Personal- und Prüfungsausschuss; Katharina Habersbrunner, Vorsitzende des Prüfungsausschusses.
Geschäftsanschrift	Die Geschäftsanschrift lautet für alle Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Anbieterin und Prospektverantwortlichen Zirkus-Krone-Straße 10, 80335 München.
Gewinnbeteiligung, Entnahmerechte, sonstige Gesamtbezüge der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder der Anbieterin und Prospektverantwortlichen	Den Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern der Anbieterin und Prospektverantwortlichen stehen im Zusammenhang mit der angebotenen Vermögensanlage keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte, keine sonstigen Gesamtbezüge, insbesondere keine Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.
Beirat	Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung besteht bei der Anbieterin und Prospektverantwortlichen kein Beirat.

6.2. Verträge mit der Anbieterin und Prospektverantwortlichen

Eine organschaftliche oder sonstige gesellschaftsrechtliche Funktion hat die Anbieterin und Prospektverantwortliche bei der Fondsgesellschaft nicht inne. Ihre Funktionen aus verschiedenen mit der Fondsgesellschaft abgeschlossenen Verträgen als Vertragspartner der Fondsgesellschaft ergeben sich aus den nachstehenden Darstellungen.

6.2.1. Auf Projektierung / Platzierung bezogene Verträge

6.2.1.1. Platzierungsgarantievertrag der Fondsgesellschaft mit der Anbieterin

Mit Vertrag vom 3. April 2013 hat die Anbieterin der Fondsgesellschaft eine Platzierungsgarantie in Höhe von maximal 6.313.500 Euro für den Fall einer teilweise ausstehenden Zeichnung gegeben. Bei Nichterreichung des Zeichnungsvolumens zum Ablauf der Zeichnungsfrist am 30. März 2014 gemäß Ziffer 5. Absatz 2 i.V.m. Ziffer 5. Absatz 1 Satz 1 des Gesellschaftsvertrags übernimmt die Anbieterin die Platzierungsgarantie gemäß Ziffer 5. Absatz 3 des Gesellschaftsvertrags. Die Anbieterin ist berechtigt, ohne Zustimmung der übrigen Gesellschafter der Fondsgesellschaft die übernommene Beteiligung zu einem späteren Zeitpunkt ganz oder teilweise, auch im Rahmen eines gesonderten öffentlichen Angebotes, auf Dritte zu übertragen.

Die Anbieterin hat ihrer Verpflichtung aus der Platzierungsgarantie unverzüglich auf erstes Anfordern der Fondsgesellschaft nachzukommen. Die Inanspruchnahme erfolgt durch gesonderte schriftliche Anzeige des Garantiefalls durch die Fondsgesellschaft gegenüber der Anbieterin. Diese schriftliche Anzeige kann längstens bis zum Ablauf von sechs Wochen nach Ablauf der Zeichnungsfrist erfolgen. Die Geltendmachung der Platzierungsgarantie in Teilbeträgen ist zulässig.

Die Anbieterin erhält für die Übernahme der Platzierungsgarantie eine Vergütung von 0,5 Prozent des Garantiebetrages von 6.313.500,00 Euro, also 31.568,00 Euro netto (fällig am Ersten (1.) des auf den Ablauf der Zeichnungsfrist gemäß Ziffer 5. (1) des Gesellschaftsvertrags folgenden Kalendermonats).

6.2.1.2. Garantie der Anbieterin

Die Anbieterin wird aufgrund einer unkündbaren Garantieerklärung gegenüber der Fondsgesellschaft vom 3. April 2013 im Falle der vorzeitigen Auflösung und Liquidation der Fondsgesellschaft durch die Komplementärin, weil die erforderliche Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 28. März 2013 nicht bis zum 30. September 2013 in der beantragten Weise geändert (insbesondere: auflagen- und bedingungsfree Zulassung längerer Nachtbetriebszeiten) worden ist, oder aus sonstigen Gründen (ohne abweichenden Gesellschafterbeschluss)

die Geschäftstätigkeit der Fondsgesellschaft bis zum vorgenannten Datum nicht aufgenommen oder eingestellt worden ist, der Fondsgesellschaft denjenigen Betrag zu bezahlen, der erforderlich ist, damit diese den Anlegern den Differenzbetrag zwischen dem erzielten Liquidationserlös und der gezeichneten und eingezahlten Einlage zuzüglich einer Verzinsung von 5 Prozent seit Einzahlung der Einlage sowie das eingezahlte Agio („Differenzbetrag“) erstatten kann. Diese Garantieerklärung ist ausschließlich gegenüber der Fondsgesellschaft erklärt worden. Die Anbieterin wird den Differenzbetrag an die Fondsgesellschaft zahlen, die ihn im Rahmen ihrer Liquidation an die Anleger auszukehren hat. Für diese Garantieerklärung erhält die Anbieterin keine Gebühr.

6.2.1.3. Vertrag über Konzeption und Prospekterstellung

Die Fondsgesellschaft hat mit der Anbieterin am 3. April 2013 einen Vertrag zur Konzeption des Beteiligungsangebotes und über die Prospekterstellung geschlossen. Danach muss die Anbieterin die Konzeption des Beteiligungsangebotes erarbeiten und den Verkaufsprospekt und das Vermögensanlageninformationsblatt für das öffentliche Angebot von Beteiligungen an der Fondsgesellschaft erstellen. Die Fondsgesellschaft muss alle Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen, die für die Erstellung des Verkaufsprospektes und die Billigung durch die BaFin erforderlich sind bzw. von der Anbieterin oder der BaFin für erforderlich gehalten werden.

Die Anbieterin erhält hierfür eine Pauschalvergütung in Höhe von 32.000 Euro zzgl. MwSt. in gesetzlicher Höhe. Der Vergütungsanspruch ist fällig am Ersten (1.) des auf Billigung des Verkaufsprospektes folgenden Kalendermonats. Die Anbieterin stundet diesen Anspruch, bis der Fondsgesellschaft aus der Platzierung der Kommanditanteile entsprechend liquide Mittel zufließen.

6.2.1.4. Kostenübernahmevereinbarung

Mit Vertrag vom 3. April 2013 hat sich die Anbieterin verpflichtet, die im Investitions- und Finanzplan unter „Nebenkosten der Vermögensanlage“ genannten Positionen „Rechtsberatung“, „Gutachten“, „behördliche Verfahren“, „Prospektherstellung“ und „Mittelverwendungskontrolle“ der Fondsgesellschaft zu tragen, soweit diese (a) über die dort genannten Beträge hinausgehen, (b) nicht die später auftretenden, laufenden Ausgaben der Fondsgesellschaft während der Betriebsphase sind (im Verkaufsprospekt unter „Prognoserechnung“ abgebildet) und (c) nicht als unvorhergesehene Aufwendungen aus der zu bildenden Liquiditätsreserve der Fondsgesellschaft zu bezahlen sind. Regelungen über die Geltendmachung und Fälligkeit der Kostentragung durch die Anbieterin sind nicht getroffen. Für diese Vereinbarung erhält die Anbieterin keine Gebühr.

6.2.1.5. Vergütungen für die Anbieterin

Für die Übernahme der Platzierungsgarantie erhält die Anbieterin eine Vergütung von 0,5 Prozent des Garantiebetrages von 6.313.500 Euro, also 31.568 Euro netto. Des Weiteren erhält die Anbieterin eine Vergütung in Höhe von 32.000 Euro netto für die Konzeption und Erstellung des Beteiligungsangebotes im genannten Umfang.

6.2.2. Mit der Umsetzung der Windenergieanlagen im Zusammenhang stehende Verträge

6.2.2.1. Generalunternehmervertrag

Die Fondsgesellschaft hat mit der Anbieterin als Generalunternehmer (nachfolgend auch der „Generalunternehmer“) am 3. April 2013 einen Generalunternehmervertrag über Werkleistungen betreffend die Lieferung von fünf Windenergieanlagen vom Typ Nordex N117/2400 kW PH 141 sowie zusätzlicher Werkleistungen abgeschlossen.

Rechte und Pflichten

Durch diesen Vertrag verpflichtet sich der Generalunternehmer, hinsichtlich der fünf Windenergieanlagen an dem von der Fondsgesellschaft vorgegebenen Standort die ihm in dem dem Vertrag beigelegten Bauablaufplan zugewiesenen Werkleistungen im Zusammenhang mit der Errichtung und Inbetriebnahme der Windenergieanlagen zu übernehmen. Weiter schuldet der Generalunternehmer die Baufeldbereitung, also Planung und Errichtung der Zuwegung, Kranstellflächen und Montageflächen sowie Bodenaushub für das Fundament und Erstellung der notwendigen Sauberkeitsschicht. Der Generalunternehmer wird vor Baubeginn Bodenuntersuchungen vornehmen lassen. Sollte danach das Standardfundament der Firma Nordex Energy GmbH nicht einsetzbar sein, so hat der Generalunternehmer die entsprechenden Mehrkosten zu tragen. Zusätzlich hat der Generalunternehmer die Kabeltrasse bis zu den Netzanschlusspunkten zur Anbindung der Windenergieanlagen an das 20kV Mittelspannungsnetz der E.ON Bayern als lokal zuständigem Netzbetreiber zu errichten.

Die Fondsgesellschaft hat als Auftraggeber die Mitwirkungspflicht, für den Erhalt und Bestand sämtlicher erforderlicher Genehmigungen zur Aufstellung der Windenergieanlagen am Standort zu sorgen und die entsprechenden gesetzlichen und behördlichen Auflagen zu erfüllen, wobei diese Mitwirkungspflichten über den Projektentwicklungsvertrag (siehe hierzu Ziffer 6.2.2.2.) größtenteils wieder vom Generalunternehmer in seiner Eigenschaft als Projektentwickler zu erfüllen sind. Der Generalunternehmer hat die Baustelle abzusichern und trägt die Verkehrssicherungspflicht für alle zur Leistungserbringung in Anspruch genommenen

Flächen bis zur vollständigen Räumung der Baustelle. Eine frühere vertragliche Rückübertragung der Verkehrssicherungspflicht für einzelne Flächen, auf denen die Arbeiten bereits vollständig abgeschlossen sind, ist möglich.

Der Generalunternehmer ist berechtigt, die vertraglich geschuldeten Leistungen ganz oder teilweise an Subunternehmer zu vergeben, insbesondere darf er sich dazu der Nordex Energy GmbH bedienen.

Gelingt es dem Generalunternehmer aus von ihm zu vertretenden Gründen (Verzögerungen von Nordex sind ihm nicht zuzurechnen) nicht, den gemäß Bauablaufplan festgelegten Liefertermin für seine Leistungen einzuhalten, so hat er der Fondsgesellschaft zur Abgeltung aller Schadensersatzansprüche aufgrund der Nichteinhaltung vereinbarter Termine eine Verzugsentschädigung von 0,3 Prozent des Nettoauftragswerts pro vollendeter Kalenderwoche, insgesamt nicht mehr als 5 Prozent des Nettoauftragswerts pro Windenergieanlage zu zahlen. Eine weitere Haftung des Generalunternehmers in diesem Zusammenhang ist ausgeschlossen.

Vergütung

Als Vergütung für seine Leistungen erhält der Generalunternehmer eine Vergütung in Höhe von 3.272.325,00 Euro zzgl. der gesetzlichen MwSt. und etwa anfallender Zölle und Abgaben, wobei Abschlagszahlungen auf diesen Festpreis während der Bauphase durch die Fondsgesellschaft erfolgen. Die Vergütung ist gegen Rechnungsstellung zahlbar wie folgt:

Rate	Zeitpunkt	Zahlung in Prozent der Gesamtvergütung
1	Anzahlung bei Vorliegen der unwiderruflichen, vorbehaltlosen Finanzierungszusage	20
2	Bei Beginn der Arbeiten der Kabeltrassen (inkl. Leitungen und Schaltanlagen)	20
3	Bei Beginn der Fundamentarbeiten	20
4	Bei Baubeginn der Zuwegungen	20
5	Bei Verfügbarkeit des Telefonanschlusses	5
6	Bei Verfügbarkeit des Netzanschlusses	5

7	Unverzüglich nach Inbetriebnahme	5
8	Unverzüglich nach Abnahme	5

Stundung

Sofern im Darlehensvertrag zwischen der Fondsgesellschaft und der das Projekt finanzierenden Bank vereinbart, stundet der Generalunternehmer der Fondsgesellschaft die Vergütung zinslos bis zu einer Höhe von 3.272.325,00 Euro, bis die Fondsgesellschaft das für das Projekt vorgesehene Eigenkapital in Höhe von 6.313.500,00 Euro vollständig platziert hat und die entsprechenden Beträge eingezahlt sind.

Kommt es zu einer Stundung, gilt: Sobald Eigenkapital der Fondsgesellschaft platziert ist und die entsprechenden Beträge eingezahlt sind, ist der Generalunternehmer berechtigt, Teilbeträge aus den gestundeten Forderungen bis zu der Höhe des eingezahlten Eigenkapitals der Fondsgesellschaft in Rechnung zu stellen. Die Forderungen werden dann in dieser Höhe fällig gestellt und unterliegen nicht mehr der Stundungsvereinbarung. Sollte die Fälligkeitstellung dazu führen, dass bei der Fondsgesellschaft die Höhe des erforderlichen Eigenkapitals unterschritten wird, führt dies zu einem automatischen Wiederaufleben der Stundung in Höhe der Differenz zum erforderlichen Eigenkapital.

Sollte die Einbringung des vollständigen Eigenkapitals nicht bis zum 30. März 2014 erfolgen, muss die Anbieterin Kommanditanteile in Höhe des nicht eingeworbenen und eingezahlten Betrags zum 30. März 2014 selbst übernehmen.

Bis zur vollständigen Bezahlung der Vergütung behält sich der Generalunternehmer das Eigentum an den von ihm gelieferten beweglichen Gegenständen vor.

Abnahme

Die Abnahme der Leistungen des Generalunternehmers durch die Fondsgesellschaft erfolgt nach vollständiger Leistungserbringung, d.h. wenn die Leistung vertragsgemäß und ohne wesentliche Mängel erbracht ist. Mit der Abnahme (i) erkennt die Fondsgesellschaft den dann bestehenden Zustand der erbrachten Leistungen – mit Ausnahme etwaiger ausdrücklich im jeweiligen Abnahmeprotokoll vermerkter Mängel sowie solcher wesentlicher Mängel, die bei der Abnahme durch Sichtprüfung nicht erkennbar waren (verdeckte Mängel) – insgesamt als vertragsgerecht an und (ii) geht die Gefahr auf die Fondsgesellschaft über. Die Geltendmachung von Mängeln, die nicht im Abnahmeprotokoll vermerkt sind, und diesbezüglicher Rechte, gleich aus welchem Rechtsgrund, ist

ausgeschlossen, es sei denn, es handelt sich um verdeckte Mängel. Gleiches gilt für Teilabnahmen. Erscheint die Fondsgesellschaft trotz fristgerechter Ankündigung und Abnahmereife der Windenergieanlagen am Abnahmetag nicht, gilt die Abnahme als erfolgt. Gleiches gilt für Teilabnahmen.

Haftung

Der Generalunternehmer haftet für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie bei Verzugschäden für jeden Grad des Verschuldens. Dies gilt auch bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Die Haftung des Generalunternehmers für vertragliche Nebenpflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Soweit es um Schäden geht, die nicht aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit resultieren, haftet der Generalunternehmer nur für die typischerweise entstehenden Schäden. Weitergehende Mängelhaftungsansprüche sind ausgeschlossen.

Die Verjährung der vorstehenden Ansprüche beträgt zwei Jahre nach Abnahme.

Sonstige Bestimmungen

Der Generalunternehmer hat auf seine Kosten eine Bauwesenhaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von 10.000.000 Euro für Personenschäden, für Vermögensschäden sowie Sach- und sonstige Schäden (einschließlich Planungsfehler) abzuschließen.

Als ausschließlicher Gerichtsstand wird das Landgericht München I bestimmt. Zuvor ist bei Streitigkeiten ein Schlichtungsverfahren auf Grundlage der Schlichtungs- und Schiedsordnung für Baustreitigkeiten (SOBau) der Arbeitsgemeinschaft für Bau- und Architektenrecht im DeutschenAnwaltVerein durchzuführen.

Im Vertrag ist weder eine Vertragserfüllungsbürgschaft noch eine Gewährleistungsbürgschaft vorgesehen.

6.2.2.2. Projektentwicklungsvertrag

Die Fondsgesellschaft als Auftraggeber hat mit der Anbieterin (nachfolgend auch „Auftragnehmer“), am 3. April 2013 einen Projektentwicklungsvertrag über die vollständige Projektierung und Planung von fünf (5) Windenergieanlagen des Herstellers Nordex Energy GmbH des Typs N 117 mit einer Leistung von 2,4 MW nebst den erforderlichen Nebenanlagen, wie insbesondere Kabeltrassen, Schalt- und Transformatorenanlagen abgeschlossen. Des Weiteren ist Vertragsgegenstand die Reservierung des Netzeinspeisepunktes seitens des Netzbetreibers durch den Auftragnehmer, wonach die Netzverknüpfungspunkte gesichert sind.

Rechte und Pflichten

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die öffentlich-rechtliche, privat-rechtliche und technische Eignung der im Vertrag näher bezeichneten Grundstücke für die Errichtung und den Betrieb des Windparks sicherzustellen und hierfür unter anderem folgende Maßnahmen zu ergreifen: (i) Abschluss schuldrechtlicher Vereinbarungen vor Baubeginn zwischen Auftraggeber und Grundstückseigentümern einschließlich der Eintragung beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten zu Gunsten des Auftraggebers (ohne Dienstbarkeit, soweit nur Abstandsflächen gesichert werden), (ii) Abschluss von Gestattungsverträgen mit Körperschaften des öffentlichen Rechts bei Grundstücken der öffentlichen Hand vor Baubeginn (ohne Eintragung von Dienstbarkeiten), (iii) Erwirken einer Genehmigung nach BImSchG für die Errichtung des Windparks auf Grundstücken, die den Anforderungen des EEG entspricht und nach Aufforderung durch den Auftraggeber auf diesen übertragen wird, (iv) Einholen eines verbindlichen Bodengutachtens durch das Ingenieurbüro IB Schröfl über die Eignung des Grundstücks zur Aufnahme des Windparks nebst etwaigen Verbesserungsmaßnahmen sowie (v) Sicherstellung der notwendigen Abstandsflächen nach Bauordnungsrecht.

Der Auftragnehmer ist zudem für den Netzanschluss zu nachfolgenden Planungs- und Projektierungspflichten verpflichtet: (a) Sicherstellung der erforderlichen Wege- und Leitungsrechte für die Kabeltrasse, (b) vor Baubeginn Sicherstellung des Rechts zur Errichtung und zum Betrieb der Übergabestation für den Netzanschluss, (c) Sicherstellung des erforderlichen Zugangs- und Leitungsrechts auf dem Grundstück des Übergabepunktes bis zum Übergabepunkt im Netzanschlusspunkt sowie, sofern erforderlich, (d) Erwirkung einer Baugenehmigung für die Errichtung der Kabeltrassen und Übergabestation auf den Grundstücken.

Die Maßnahmen zu (a) - (c) sind bei Grundstücken im Privateigentum durch Abschluss schuldrechtlicher Vereinbarungen zwischen Auftraggeber und Grundstückseigentümer hinsichtlich der Eintragung beschränkt persönlicher Dienstbarkeiten zu Gunsten des Auftraggebers im Rang vor allen Belastungen in Abt. III des Grundbuchs, und bei Grundstücken der öffentlichen Hand durch Abschluss von Gestattungsverträgen mit Körperschaften des öffentlichen Rechts zu sichern.

Die Sicherung der o.g. Rechte muss dem Auftraggeber in den Fällen (i) und (ii) bis zum 12. August 2013 und in den Fällen (a) - (c) zum 30. Dezember 2013 nachgewiesen sein. Die Laufzeit dieser Rechte muss mindestens bis zum Jahr 2040 gesichert sein und an Dritte übertragen werden können. Die Zustimmung zur Abtretung

durch die Grundstückseigentümer darf allenfalls aus wichtigem Grund versagt werden können, wobei der Umstand, dass es sich bei dem Übernehmer um eine neu gegründete Fondsgesellschaft als Betreiber handelt, keinen wichtigen Grund darstellt.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, ganz oder teilweise Leistungen an Subunternehmer zu vergeben.

Vergütung

Der Auftragnehmer erhält eine Gesamtvergütung von 2.785.941,00 Euro zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer, wobei Teilleistungen nach der jeweiligen vom Auftragnehmer verlangten Teilabnahme auf diesen Festpreis während der Projektentwicklung durch die Fondsgesellschaft vereinbart sind. Die Vergütung ist gegen Rechnungsstellung nach jeweiliger Teilabnahme zahlbar wie folgt:

zu erbringende Teilleistungen	Zahlung in Euro zzgl. MwSt.
Sicherung sämtlicher für den Bau der Windenergieanlagen notwendigen Grundstücke durch schuldrechtliche Vereinbarungen (Anlagenstandort, Abstandsflächen)	1.253.673,40
Sicherung sämtlicher für den Netzanschluss notwendigen Grundstücke durch schuldrechtliche Vereinbarungen (Kabeltrassen, Übergabestationen), Reservierung der Einspeisezusage	557.188,20
Einreichung Antrag BlmSchG-Genehmigung	278.594,20
Eintragung dinglicher Rechte (beschränkt persönliche Dienstbarkeit, Vormerkungen) betreffend die zur Errichtung des Fundaments erforderlichen Grundstücke	557.188,20
Netzanschluss	139.297,00

Die Kosten und Gebühren für die Erwirkung von Genehmigungen, Verträge, Eintragungen im Grundbuch, o. ä. zugunsten des Auftraggebers werden vom Auftragnehmer getragen. Dies gilt nicht für Kosten, soweit sie auf Änderungen am Bestand der Gesellschafter des Auftraggebers oder an seiner Firma beruhen. Sollte eine diesbezügliche Änderung eintreten (insbesondere ein Gesellschafterwechsel oder eine Umfirmierung), die eine Umschreibung, Grundbuchberichtigung oder sonstige Korrektur erforderlich macht, sind die hierdurch verursachten Kosten vom Auftraggeber zu tragen. Kosten für Grundstückskäufe trägt der Auftraggeber.

Stundung

Sofern im Darlehensvertrag zwischen der Fondsgesellschaft und der das Projekt finanzierenden Bank vereinbart, stundet die Anbieterin der Fondsgesellschaft die gesamte Vergütung zinslos, bis diese das vorgesehene Eigenkapital in Höhe von 6.313.500,00 Euro vollständig platziert hat und die entsprechenden Beträge eingezahlt sind. Kommt es zu einer Stundung, gilt: Sobald die Fondsgesellschaft Eigenkapital platziert hat und die entsprechenden Beträge eingezahlt sind, ist die Anbieterin berechtigt, Teilbeträge aus den gestundeten Forderungen bis zu der Höhe des eingezahlten Eigenkapitals der Fondsgesellschaft in Rechnung zu stellen (bei Vorliegen der vorstehenden Fälligkeitsvoraussetzungen). Die Forderungen werden dann in dieser Höhe fällig gestellt und unterliegen nicht mehr der Stundungsvereinbarung. Sollte die Fälligkeit dazu führen, dass bei der Fondsgesellschaft die Höhe des erforderlichen Eigenkapitals unterschritten wird, führt dies zu einem automatischen Wiederaufleben der Stundung in Höhe der Differenz zum erforderlichen Eigenkapital. Sollte die Einbringung des vollständigen Eigenkapitals nicht bis zum 30. März 2014 erfolgen, muss die Anbieterin Kommanditanteile in Höhe des nicht eingeworbenen und eingezahlten Betrags zum 30. März 2014 selbst übernehmen.

Haftung

Die Anbieterin haftet für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie bei Verzugsschäden (§ 286 BGB) für jeden Grad des Verschuldens, dies gilt auch bei der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit. Die Haftung der Anbieterin für vertragliche Nebenpflichtverletzungen sowie aus Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Soweit es um Schäden geht, die nicht aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit resultieren, haftet die Anbieterin jedoch nur für die typischerweise entstehenden Schäden. Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch für eine etwaige persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter und gesetzlichen Vertreter der Anbieterin sowie deren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen und deren Angestellte, Arbeitnehmer, Mitarbeiter und gesetzliche Vertreter. Eine weitergehende Haftung übernimmt die Anbieterin nicht. Die vorstehenden Ansprüche verjähren zwei Jahre nach Abrechnung der letzten Teilleistung des Auftragnehmers.

Der Vertrag sieht weder Vertragserfüllungsbürgschaften noch Gewährleistungsbürgschaften vor.

Sonstige Bestimmungen

Ausschließlicher Gerichtsstand vor den ordentlichen Gerichten ist München. Zuvor ist jedoch bei Streitigkeiten ein

Schlichtungsverfahren auf Grundlage der Schlichtungs- und Schiedsordnung für Baustreitigkeiten (SOBau) der Arbeitsgemeinschaft für Bau- und Architektenrecht im DeutschenAnwaltVerein durchzuführen.

6.3. Eigenkapitalvermittlungsvertrag

6.3.1. Angaben zur Green City Energy Finanzvertriebs GmbH

Firma	Green City Energy Finanzvertriebs GmbH (nachfolgend auch „Vertriebs GmbH“)
Sitz	München
Geschäftsanschrift	Zirkus-Krone-Straße 10, 80335 München
Handelsregister	Amtsgericht München, HRB 203566
Gründung der Gesellschaft	7. Januar 2013
Tag der Eintragung im Handelsregister	14. Februar 2013
Stammkapital	25.000 Euro
Gesellschafter	Green City Energy Aktiengesellschaft, München
Geschäftsführung	Frank Wolf; Marina Dietweger

6.3.2. Eigenkapitalvermittlungsvertrag der Fondsgesellschaft mit der Green City Energy Finanzvertriebs GmbH

Die Fondsgesellschaft hat mit der Vertriebs GmbH am 3. April 2013 einen Eigenkapitalvermittlungsvertrag geschlossen. Die Vertriebs GmbH erhält von der Fondsgesellschaft als Gegenleistung für die Vermittlung von Anlegern eine Eigenkapitalvermittlungsprovision in Höhe von 5 Prozent des jeweiligen Zeichnungsbetrages und zusätzlich das gemäß Ziffer 3.4.3. des Gesellschaftsvertrages der Fondsgesellschaft zu leistende Agio. Eine eventuell anfallende gesetzlichen MwSt. ist in der Vergütung bereits enthalten. Die Vertriebs GmbH trägt alle weiteren Kosten, die in Verbindung mit Marketing, Vertrieb und Werbung anfallen. Der Vergütungsanspruch wird 20 Werktage nach Eintritt folgender Bedingungen fällig, wenn:

- die erforderlichen Beitrittsunterlagen des Anlegers eingereicht sind,
- der Eingang des Beteiligungskapitals auf dem Eigenkapital-Einzahlungskonto erfolgt ist und
- innerhalb der jeweiligen Widerrufsfrist kein Widerruf für die Beteiligung oder für die Überweisung/Einzugsermächtigung erfolgt ist.

Die Vermittlungsprovision wird von der Fondsgesellschaft monatlich abgerechnet. Die Vertriebs GmbH ist berechtigt, weitere

Vermittler zu beauftragen, mit denen jedoch ausschließlich die Vertriebs GmbH in unmittelbare Rechtsbeziehung tritt. Verpflichtungen der Fondsgesellschaft ergeben sich aus der Einschaltung von weiteren Vermittlern durch die Vertriebs GmbH nicht. Der Vertrag ist am 3. April 2013 in Kraft getreten und auf unbestimmte Dauer geschlossen. Der Vertrag kann von der Vertriebs GmbH unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zum Quartalsende ordentlich gekündigt werden.

6.4. Werkliefervertrag

Die Fondsgesellschaft (nachfolgend auch „Auftraggeber“) hat mit der Nordex Energy GmbH (nachfolgend auch „Auftragnehmer“) am 24. April 2013 einen Werkliefervertrag über die Lieferung von fünf Windenergieanlagen vom Typ Nordex N117/2400 KW PH 141 für das Projekt Maßbach/Bayern einschließlich Errichtung und Inbetriebnahme geschlossen. Der Werkliefervertrag hat den folgenden, für die Fondsgesellschaft wesentlichen Inhalt:

Lieferpflicht des Auftragnehmers

Durch diesen Vertrag verpflichtet sich der Auftragnehmer, fünf Windenergieanlagen an dem von der Fondsgesellschaft vorgegebenen Standort nach Maßgabe des Vertrages zu errichten und in Betrieb zu nehmen. „Errichten“ bedeutet die Aufstellung der Turmteile, der Gondel und des Rotors ohne anschließende Fertigstellung. „Inbetriebnahme“ bedeutet die erstmalige Inbetriebsetzung nach Herstellung der Betriebsbereitschaft. Als Inbetriebnahme gilt die Einspeisung der ersten Kilowattstunde in das elektrische Netz.

Bedingungen

Die Verpflichtungen des Auftragnehmers zur Leistungserbringung stehen unter folgenden aufschiebenden Bedingungen, die vom Auftraggeber zu erfüllen sind:

- Anzahlung von 20 Prozent des Kaufpreises, entsprechend 3.550.000,00 Euro an den Auftragnehmer;
- an den Auftragnehmer gerichtete Bürgschaft einer für den Auftragnehmer akzeptablen deutschen Großbank oder Sparkasse über den Vertragspreis (einschließlich Umsatzsteuer) abzüglich geleisteter Anzahlung entsprechend lit. a);
- Abschluss eines Wartungs- und Betriebsführungsvertrages für die Windenergieanlagen;
- Baugenehmigung für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen;
- Netzanschlusszusage eines Energieversorgungsunternehmens.

Treten sämtliche in lit. a) bis c) bzw. e) genannten Bedingungen nicht spätestens bis zum 30. April 2014 ein, endet der Vertrag.

Sofern zwischen Vertragsunterzeichnung und Eintritt der obigen Bedingungen mehr als 90 Kalendertage liegen, hat der Auftraggeber vor Durchführung der von ihm zu erbringenden Leistungen die Vorgaben des Auftragnehmers bezüglich dieser Leistungen durch Nachfrage beim Auftragnehmer zu verifizieren.

Vereitelt der Auftraggeber den Eintritt einer oder mehrerer der oben genannten Bedingungen oder veräußert der Auftraggeber das Projekt an einen Dritten, ohne die Verpflichtungen aus dem Werkliefervertrag mitzuübertragen, zahlt der Auftraggeber an den Auftragnehmer zur Abgeltung des mit diesem Vertrag bereits verbundenen Aufwands eine pauschale Entschädigung in Höhe von 50.000 Euro je Windenergieanlage. In diesem Fall endet dieser Vertrag am 30. April 2014.

Bei vollständiger Erfüllung der oben genannten Bedingungen bis zum 30. April 2013 erfolgt die Lieferung und die vollständige Errichtung und Inbetriebnahme bis spätestens 31. März 2014. Voraussetzung für die Einhaltung des Liefertermins ist außerdem, dass die Wege und Kranstellflächen spätestens 7 Kalendertage vor dem geplanten Termin des Beginns der Fundamentarbeiten der jeweiligen WKA fertiggestellt und abgenommen sind.

Sofern mindestens eine der vorstehend genannten Voraussetzungen erst nach dem für die Voraussetzungen genannten Termin erfüllt wird, werden die Vertragsparteien einvernehmlich und schriftlich einen neuen Liefertermin festlegen. Fällt die Bauphase eines oder mehrerer Betontürme in die Zeit von Oktober bis einschließlich März, ist mit witterungsbedingten Verzögerungen zu rechnen und der Liefertermin erforderlichenfalls anzupassen. Der Liefertermin ist auch dann anzupassen, wenn aufgrund von Windgeschwindigkeiten, die das für die sichere und ordnungsgemäße Errichtung und Inbetriebnahme zulässige Maß überschreiten, oder wenn aufgrund anderer Rechtsgründe oder Herstellerangaben nicht gearbeitet werden darf. Kommt es zu einer Unterbrechung der Errichtung von mehr als fünf Arbeitstagen, kann der Auftragnehmer den Großkran von der Baustelle abziehen. Für die erneute Mobilisierung des Großkrans übernimmt der Auftraggeber die Kosten. Nachgewiesene witterungsbedingte Mehrkosten trägt der Auftraggeber.

Genehmigungen

Sofern der Auftragnehmer öffentlich-rechtliche und private Genehmigungen, die der Auftraggeber zu beschaffen hat, und Genehmigungsaufgaben sowie Netzanschlussanforderungen bei Vertragsabschluss nicht kannte und/oder deren Beachtung für den Auftragnehmer zu einem zeitlichen Mehraufwand oder zu

zusätzlichen Kosten führt, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer diese Kosten gegen Nachweis zusätzlich zum Kaufpreis zu erstatten bzw. verschiebt sich der vereinbarte Liefertermin entsprechend.

Die Verantwortung für den Erhalt der zur Aufstellung der Windenergieanlagen an dem vorgesehenen Aufstellungsort erforderlichen Genehmigungen trägt der Auftraggeber. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Erfüllung aller gesetzlichen und behördlichen Auflagen.

Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber wird vor Baubeginn Bodenuntersuchungen von einem anerkannten Unternehmen, Institut oder Gutachter vornehmen lassen. Das erstellte Gutachten wird der Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Überprüfung weiterleiten. Sollte der Einsatz des Standardfundamentes gemäß geprüfter Typenstatik nicht möglich sein, wird der Auftragnehmer nach Zustimmung des Auftraggebers auf dessen Kosten unter Verwendung des vom Auftraggeber beigestellten Bodengutachtens die statische Berechnung neu aufstellen lassen. Der Auftragnehmer stellt diese projektspezifische Fundamentstatik, inklusive der zugehörigen Fundamentzeichnungen dem Auftraggeber zur Verfügung. Der Auftraggeber erwirkt damit die erforderlichen Baugenehmigungen. Die Aufstellung und Prüfung einer neuen Fundamentstatik kann zur Verzögerung des Projekts führen, so dass gegebenenfalls ein neuer Liefertermin zu vereinbaren ist.

Der Auftraggeber hat vor Beginn der Montagearbeiten die Netzanbindung bis zu den Endverschlüssen der Trafostation fertigzustellen, sodass die jeweilige Windenergieanlage unmittelbar nach ihrer Errichtung in Betrieb genommen werden kann. Anderenfalls kann der geplante Inbetriebnahmetermin vom Auftragnehmer nicht eingehalten werden. Die Parteien vereinbaren dann einen neuen Inbetriebnahmetermin. Der Auftraggeber trägt die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten für das Beschaffen und Betreiben eines Baustromerzeugers und das Betreiben der Tages- und Nachtkennzeichnung etc. Bei fehlendem Netzanschluss trägt der Auftraggeber die Kosten für einen etwaigen vorübergehenden manuellen Betrieb der Windenergieanlagen und das Wechseln der Flügelstände.

Der Auftraggeber stellt eine feste Zuwegung zum Fundament der Windenergieanlagen sowie Freiflächen für Lieferung und Montage nach den Vorgaben des Auftragnehmers her. Unvermeidbare Flurschäden trägt der Auftraggeber.

Der Auftraggeber stellt pro Windpark spätestens zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Windenergieanlagen zwei Festnetztelefonanschlüsse (Euro-ISDN) zur Verfügung. Der Auftraggeber ist für die Planung des lokalen Netzwerks gemäß den Vorgaben des Auftragnehmers sowie für die Verlegung der Glasfaserverkabelung einschließlich der Splice (→ Glossar) verantwortlich.

Für die Verkehrssicherungspflicht sorgt der Auftraggeber bis zur Abnahme der Windenergieanlagen auf eigene Kosten.

Verzug

Bei zu vertretendem Verzug mit dem Liefertermin hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber zur Abgeltung aller Verzugs-Schadensersatzansprüche eine Verzugsentschädigung von 0,3 Prozent des Nettoauftragswerts pro Windenergieanlage und vollendeter Kalenderwoche, insgesamt nicht mehr als 5 Prozent des Nettoauftragswerts pro Windenergieanlage zu zahlen. Eine weitere Haftung des Auftragnehmers in diesem Zusammenhang ist ausgeschlossen.

Abnahme

Die Abnahme erfolgt direkt nach der ersten Hauptwartung (Wartung Typ 1), frühestens 300 Stunden nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen, spätestens jedoch 40 Kalendertage nach Inbetriebnahme. Wegen Mängeln, die die grundsätzliche Funktionalität der Windenergieanlagen nicht bzw. nicht wesentlich beeinträchtigen, kann die Abnahme vom Auftraggeber nicht verweigert werden. Sofern die Inbetriebnahme aufgrund fehlender Netzanbindung nicht durchgeführt bzw. abgeschlossen werden kann, verschiebt sich der geplante Abnahmetermin um den Zeitraum der fehlenden Netzanbindung. Sofern dieser Zeitraum 70 Kalendertage überschreitet, gilt die Abnahme der Windenergieanlagen als erfolgt.

Vergütung

Der Kaufpreis beträgt für den vereinbarten Leistungsumfang 3.550.000 Euro netto pro Windenergieanlage, für 5 Windenergieanlagen also 17.750.000 Euro netto, jeweils zuzüglich etwa anfallender Zölle und Abgaben. Der Auftragnehmer räumt dem Auftraggeber im Vertrag näher spezifizierte Optionen zu dort genannten Preisen zur Erweiterung des Liefer- und Leistungsumfangs ein. Der Kaufpreis und die Optionspreise sind bindend, sofern binnen 12 Monaten ab Vertragsunterzeichnung die oben unter (a) bis (e) genannten Bedingungen eingetreten sind. Danach kann der Auftragnehmer eine Preisanpassung vornehmen. Wird sie vom Auftraggeber nicht akzeptiert und einigen sich die Parteien nicht, hat der Auftragnehmer ein außerordentliches Kündigungsrecht. Der Kaufpreis ist gegen Rechnungsstellung wie folgt zahlbar:

Rate	Zeitpunkt	Zahlung in Prozent des Kaufpreises
1	Anzahlung (bei Vorliegen der unwiderruflichen, vorbehaltlosen Finanzierungszusage)	20
2	Bei Beginn Fundamentarbeiten durch den Auftragnehmer	15
3	Nach Fertigstellung des Hybridturms der Windenergieanlagen	15
4	Nach vollständiger Lieferung der Windenergieanlagen	20
5	Unverzüglich nach Errichtung der Windenergieanlagen	20
6	Unverzüglich nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen	5
7	Unverzüglich nach Abnahme der Windenergieanlagen	5

Bis zur vollständigen Bezahlung des Vertragspreises (ausschließlich berechtigter Einbehalte) behält sich der Auftragnehmer das Eigentum am Liefergegenstand vor.

Der Auftragnehmer kann anteilige Beträge auch für einzelne Windenergieanlagen, für die die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt sind, in Rechnung stellen. Bei Verzug werden Zinsen in Höhe von 6 Prozent p. a. über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB berechnet.

Der Auftraggeber darf von der Schlusszahlung einen Einbehalt in Höhe von 5 Prozent des Nettokaufpreises als Gewährleistungssicherheit machen. Der Einbehalt ist gegen Stellung einer Konzernbürgschaft der Nordex SE, befristet bis zum Ende der Gewährleistungszeit, längstens jedoch bis zum 31. September 2016, unter Verzicht auf die Einreden der Anfechtbarkeit, Aufrechenbarkeit (soweit Gegenforderungen nicht unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind) und Vorklage sowie auf das Recht der Hinterlegung, auszusahlen.

Gewährleistung

Die Gewährleistungszeit beträgt zwei Jahre ab Abnahme der Windenergieanlagen unter der Voraussetzung, dass sich die Abnahme der Windenergieanlagen nicht aus Gründen verzögert, die der Auftragnehmer nicht zu vertreten hat; anderenfalls zwei Jahre ab vorgesehenem Abnahmetermin, längstens aber 30 Monate ab

Lieferung der Windenergieanlagen. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass (i) die Fondsgesellschaft gegen vollständige Bezahlung des Vertragspreises vollständiges und unbelastetes Eigentum an den Windenergieanlagen erwirbt, (ii) die gelieferten Windenergieanlagen sowie die vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen kein geistiges Eigentum Dritter verletzen, (iii) die Windenergieanlagen frei von Mängeln geliefert werden, die Windenergieanlagen entsprechend dem Stand der Technik ausgelegt und gefertigt sind und (iv) bei der Fertigung ausschließlich neue Materialien verwendet wurden. Unter bestimmten Voraussetzungen gewährleistet der Auftragnehmer eine festgelegte Leistungskennlinie und einen festgelegten Schalleistungspegel der Windenergieanlagen. Die Verletzung der letztgenannten Gewährleistung (Leistungskennlinie und Schalleistungspegel) hat einen pauschalierten Schadensersatz zur Folge, wobei die Gesamtsumme dieses Schadensersatzes und der oben beschriebenen pauschalierten Verzugsentschädigung auf 15 Prozent des Vertragspreises begrenzt ist. Weitergehende Ansprüche sind mit Ausnahme der Minderung im Falle endgültig fehlgeschlagener Nachbesserung insoweit ausgeschlossen.

Der Auftragnehmer ist nicht verantwortlich für Mängel, welche durch nicht autorisierte bzw. freigegebene (i) Personen oder (ii) Materialien bzw. Systemeinstellungen verursacht wurden. Ferner haftet er nicht für (i) Verzögerungen bei der Mängelbeseitigung aufgrund einer Unterlassung oder Handlung der Fondsgesellschaft, (ii) einer fehlenden oder verzögerten Erbringung von Mitwirkungsleistungen der Fondsgesellschaft oder (iii) eines Ereignisses höherer Gewalt, bei (iv) Sachbeschädigung der Windenergieanlagen durch Dritte, (v) Betriebsführung der Windenergieanlagen außerhalb der technischen Vorgaben oder (vi) Bedingungen am Standort der Windenergieanlagen, welche außerhalb der technischen Betriebsvoraussetzungen für die Windenergieanlagen liegen.

Der Auftragnehmer darf mindestens zwei Mängelbeseitigungsversuche unternehmen. Der Auftraggeber darf nur mindern, wenn die Mängelbeseitigung die Wirtschaftlichkeit des Betriebs der Windenergieanlagen nachhaltig beeinträchtigt. Ein Rücktritt vom Vertrag ist frühestens ein Jahr nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen zulässig, sofern die Beseitigung festgestellter Mängel, die die Wirtschaftlichkeit des Betriebs der Windenergieanlagen nachhaltig beeinträchtigen, nach zweimaligem Mängelbeseitigungsversuch des Auftragnehmers nicht mehr innerhalb eines vernünftigen Zeitraums und mit vertretbarem Aufwand zu erwarten ist. Das Recht des Auftraggebers zur Ersatzvornahme ist ausgeschlossen. Die Anwendbarkeit des § 444 BGB ist (außer bei arglistigem Verschweigen eines Mangels durch den Auftragnehmer) ausgeschlossen. Beruft sich der Auftraggeber auf § 444 BGB,

beschränken sich die Gewährleistungsrechte des Auftraggebers anstelle der obigen Rechte auf seine gesetzlichen Ansprüche für eine Gewährleistungszeit von einem Jahr ab Abnahme der Windenergieanlagen bzw., sofern der Auftragnehmer eine Verzögerung der Abnahme, Errichtung oder Inbetriebnahme nicht zu vertreten hat, für eine Gewährleistungszeit von 18 Monaten ab Lieferung der Windenergieanlagen. Der Auftragnehmer übernimmt keine Gewährleistung für die Verfügbarkeit der Windenergieanlagen und die Einhaltung gültiger Grenzwerte für den Schallimmissionspegel durch den Betrieb des Windparks.

Haftung

Die Haftung der Vertragsparteien ist für Mangelfolgeschäden, insbesondere Produktionsausfall und/oder entgangenen Gewinn, sowie Vermögensschäden ausgeschlossen, es sei denn in Fällen von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung vertraglicher Hauptleistungspflichten oder bei Personenschaden. Die Parteien haften einander für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden sowie für schuldhaft verursachte Personenschäden unbeschränkt. Im Übrigen ist die vertragliche und gesetzliche Haftung der Parteien auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Soweit es sich nicht um Fälle gesetzlicher Produkthaftungspflicht, Haftung aus Patent- und Schutzrechtsverletzungen oder aus Personenschaden handelt, ist die Haftung der jeweiligen Vertragspartei auf die Deckung ihrer jeweiligen Betriebshaftpflichtversicherung begrenzt. Soweit ein Schaden durch die Betriebshaftpflichtversicherung nicht gedeckt ist, ist die Haftung des Auftragnehmers auf 25 Prozent des Vertragspreises (einschließlich der oben beschriebenen pauschalierten Verzugsentschädigung und des oben beschriebenen Schadensersatzes aus der Verletzung bestimmter Gewährleistungen) begrenzt.

Der Auftraggeber muss eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme in Höhe von 5 Millionen Euro je Schadensfall und 10 Millionen Euro insgesamt abschließen, mit der alle Risiken in Zusammenhang mit dem Betrieb der Baustelle abgedeckt werden.

Kündigung

Der Auftragnehmer ist berechtigt, den Vertrag durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber der Fondsgesellschaft zu kündigen, wenn diese über einen Zeitraum von mehr als 60 Kalendertagen ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Die Vertragsparteien sind ferner berechtigt, den Vertrag zu kündigen, wenn die jeweils andere Partei ihre Zahlungen einstellt, ein Insolvenzverfahren eröffnet wird bzw. nach Beantragung eines Insolvenzverfahrens die Eröffnung nicht innerhalb von 60 Kalendertagen abgelehnt wird.

Sonstiges

Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Hamburg.

6.5. Wartungsvertrag einschließlich Gewährleistung der technischen Verfügbarkeit

Die Fondsgesellschaft hat als Auftraggeber mit der Nordex Energy GmbH als Auftragnehmer am 24. April 2013 einen Wartungsvertrag über die Wartung, Instandhaltung und Reparatur von fünf Windenergieanlagen vom Typ Nordex N117/2400 PH 141 sowie die Gewährleistung der Verfügbarkeit während der Laufzeit des Vertrags abgeschlossen. Der Wartungsvertrag wird mit Erfüllung der aufschiebenden Bedingungen des Werkliefervertrages (siehe vorstehend unter Ziffer 6.4.) wirksam und steht unter dem Vorbehalt, dass die Windenergieanlagen mit einem Condition Monitoring-System ausgerüstet sind (diese Ausrüstung ist Bestandteil des Werkliefervertrags).

Rechte und Pflichten

Zum Leistungsumfang des Auftragnehmers gehört u.a. die Wartung, Instandhaltung und Reparatur der Windenergieanlagen einschließlich ihrer Komponenten, des Turms, der Trafokompaktstation und des Fernüberwachungssystems der Windenergieanlagen, nicht aber der sonstigen Transformatoren, Umspannwerke, der Netzzuleitung, der Parkverkabelung (mit Ausnahme der Verkabelung zwischen Trafostation und Windenergieanlage, sofern die Trafokompaktstation außerhalb der Türme liegt), der Telekommunikationseinrichtungen, der Straßen und Zuwegungen, der Einfriedungen des Windparks.

Der Auftragnehmer übernimmt während der Laufzeit des Wartungsvertrages eine Gewähr für die technische Verfügbarkeit aller Windenergieanlagen, die während der Vertragslaufzeit variiert (innerhalb der ersten 90 Tage nach Abnahme bzw. Vertragsbeginn: 80%; danach bis Ablauf des zwölften Vertragsjahres: 97 Prozent; im 13. bis 15. Vertragsjahr: 96%). Die Verfügbarkeitsgewährleistung steht unter der Voraussetzung, dass die Fondsgesellschaft als Auftraggeber alle vertraglichen Verpflichtungen erfüllt, die einen Einfluss auf die technische Verfügbarkeit der Windenergieanlagen haben. Ist die durchschnittliche technische Verfügbarkeit geringer als die gewährleistete technische Verfügbarkeit, hat der Auftragnehmer an den Auftraggeber pauschalierten Schadensersatz zu zahlen, der auf Grundlage des erwarteten Energieertrags (P50-Wert) und der Nettovergütung gemäß EEG bzw. gemäß Vereinbarung mit dem Energieversorgungsunternehmen, maximal jedoch mit netto 0,093 EUR/kWh, berechnet wird. Der pauschalierte Schadensersatz nach dieser Regelung ist pro Jahr begrenzt auf 30% des jährlichen erwarteten Energieertrags

(P50-Wert). Darüber hinausgehende Entschädigungs- oder Schadensersatzansprüche im Zusammenhang mit dem Nichterreichen der gewährleisteten Verfügbarkeit sind ausgeschlossen.

Der Auftragnehmer ist berechtigt, Arbeiten und Reparaturen 24 Stunden täglich, 7 Tage wöchentlich durchzuführen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm übertragenen Leistungen ganz oder teilweise an Nach- oder Subunternehmer zu vergeben.

Der Auftraggeber ist verantwortlich für die Verkehrssicherheit des Windparks und für sämtliche erforderlichen privaten und öffentlich-rechtlichen Genehmigungen für den Betrieb der Windenergieanlagen und die Leistungserbringung nach diesem Wartungsvertrag. Der Auftraggeber wird während der Dauer dieses Wartungsvertrages auf eigene Kosten einen Euro-ISDN oder DSL-Festnetz-Anschluss zu jedem Windpark zur Verfügung stellen.

Abnahme

Die Abnahme der vom Auftragnehmer erbrachten Leistungen gilt als erfolgt, wenn die Fondsgesellschaft nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Erhalt des ersten Berichts über die durchgeführten Arbeiten einen Mangel oder eine unzureichende Leistungserbringung in Bezug auf die durchgeführten Leistungen detailliert schildert und geltend macht. Nach Mängelbeseitigung und Aufforderung durch den Auftragnehmer zur Abnahme gilt diese als erfolgt, sofern der Auftraggeber nicht binnen 5 Kalendertagen weiterhin das Bestehen von Mängeln rügt.

Vergütung

Der Auftragnehmer erhält für seine Leistungen folgendes jährliches Mindestentgelt, das in vierteljährlichen Raten im Voraus zu entrichten ist:

Jahr 1 – 2:	30.500 Euro;
Jahr 3 – 7:	58.800 Euro;
Jahr 8 – 12:	67.000 Euro;
Jahr 13 – 15:	67.000 Euro (Verfügbarkeit 96 Prozent)

Darüber hinaus erhält der Auftragnehmer ab dem dritten Betriebsjahr ein ertragsabhängiges zusätzliches Entgelt für jede kWh, die im jeweiligen Betriebsjahr über einen festgelegten Jahresertrag hinaus tatsächlich erzeugt wurde. Das ertragsabhängige zusätzliche Entgelt ist jährlich im Nachhinein zu entrichten. Das Netto-Entgelt, nicht jedoch das ertragsabhängige zusätzliche Entgelt, wird jährlich überprüft. Sofern sich die vom Statistischen Bundesamt (www.destatis.de) veröffentlichten, nachfolgend bezeichneten Preisindizes nach oben oder nach unten gegenüber dem Zeitpunkt des

Vertragsschlusses verändert haben, kann jede Vertragspartei eine Anpassung des Mindestentgelts verlangen. Macht der Auftragnehmer von diesem Recht Gebrauch, erfolgt die Erklärung über die Anpassung mit der Rechnungsstellung für das jeweilige Betriebsjahr. Die maßgeblichen Indizes sind (a) Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandabsatz) und (b) Index der durchschnittlichen Bruttostundenverdienste der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer in der Wirtschaft – Wirtschaftszweig Investitionsgüterproduzenten (PRODG2). Der unter lit. a) genannte Index wird zu 20 Prozent, der unter lit. b) genannte Index wird zu 80 Prozent herangezogen. Alle Angaben sind Nettopreise. Für zusätzliche Leistungen, die nicht im Leistungsumfang beschrieben sind, erhält der Auftragnehmer eine Vergütung in Höhe seiner Selbstkosten für Arbeit, Material sowie für Dienstleistungen Dritter zuzüglich eines Aufschlags von 15 Prozent, sofern keine andere Vereinbarung getroffen wird.

Haftung

Die Haftung der Vertragsparteien für Mangelfolgeschäden, insbesondere Produktionsausfall und/oder entgangenen Gewinn sowie Vermögensschäden ist ausgeschlossen, es sei denn in Fällen von Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei Verletzung vertraglicher Hauptleistungspflichten und bei Personenschaden.

Die Parteien haften einander für vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden sowie für schuldhaft verursachte Personenschäden unbeschränkt. Außer bei Vorsatz oder schuldhaft verursachtem Personenschaden ist die vertragliche und gesetzliche Haftung der Parteien dabei jedoch auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Im Übrigen ist die Haftung der jeweiligen Vertragspartei auf die Deckung ihrer jeweiligen Betriebshaftpflichtversicherung begrenzt, soweit es sich nicht um Fälle gesetzlicher Produkthaftung, eine Haftung aus Patent- und Schutzrechtsverletzungen oder aus Personenschaden handelt. Soweit ein Schaden durch die Betriebshaftpflichtversicherung nicht gedeckt ist, ist die Haftung des Auftragnehmers auf maximal 1 Million Euro je Vertragsjahr beschränkt, wobei es in diesem Zusammenhang auf den Zeitpunkt des Schadenseintritts ankommt.

Von dieser Regelung unberührt bleibt die Haftungsbegrenzung entsprechend dem Werkliefervertrag. Soweit der Auftragnehmer nach dem Werkliefervertrag für einen Schaden des Auftraggebers Ersatz zu leisten oder pauschalierten Schadensersatz zu zahlen hat, haftet der Auftragnehmer wegen der gleichen Schadensursache nicht nach diesem Wartungsvertrag.

Der Auftraggeber verpflichtet sich, eine Haftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme in Höhe von 1 Million Euro je Schadensfall und 5 Millionen Euro insgesamt abzuschließen.

Laufzeit und Kündigung

Der Wartungsvertrag hat eine Laufzeit von fünfzehn (15) Jahren ab Abnahme bzw. Gefahrübergang der Windenergieanlagen entsprechend dem Werkliefervertrag. Der Auftragnehmer kann den Wartungsvertrag kündigen, wenn der Auftraggeber trotz schriftlicher Mahnung mehr als 60 Kalendertage mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug ist. Jede Partei kann den Wartungsvertrag kündigen, wenn die jeweils andere Vertragspartei ihre Zahlungen einstellt, ein Insolvenzverfahren eröffnet wird bzw. nach Beantragung eines Insolvenzverfahrens die Eröffnung nicht innerhalb von 60 Kalendertagen abgelehnt wird. Im Übrigen ist das Recht zur ordentlichen Kündigung ausgeschlossen. Davon unberührt bleibt das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund.

6.6. Sicherung der benötigten Flächen

6.6.1. Vorläufiger Rechtserwerb durch die Green City Energy Aktiengesellschaft

Die Green City Energy Aktiengesellschaft („Anbieterin“) hat mit verschiedenen Grundstückseigentümern Nutzungsverträge abgeschlossen. Mit der zunächst erfolgten Rechteerlangung durch die Anbieterin soll gewährleistet bleiben, dass gegen die Fondsgesellschaft keine Forderungen geltend gemacht werden können, solange diese noch nicht zahlungsfähig ist.

6.6.2. Übertragung der Rechte

Die Rechte aus den Nutzungsverträgen wurden auf die Fondsgesellschaft übertragen.

6.6.3. Nutzungsverträge

Es bestehen verschiedene Kategorien von Grundstücksnutzungsverträgen, die ursprünglich zwischen den diversen jeweiligen Grundstückseigentümern der für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen betroffenen Grundstücke an dem Standort Maßbach/Volkershausen und der Anbieterin zu jeweils verschiedenen Zeitpunkten abgeschlossen wurden und mit den zuvor genannten Vertragsübertragungen (siehe vorstehend unter Ziffern 6.6.1. und 6.6.2.) mit allen Rechten und Pflichten auf die Fondsgesellschaft übertragen wurden.

Bei den einzelnen Kategorien der Grundstücksnutzungsverträge handelt es sich um die Folgenden:

Kategorie 1: Grundstücksnutzungsvertrag über die Gestattung von Abstandsflächen

Hiernach wird dem Berechtigten (also nach Übertragung: der Fondsgesellschaft) vom Eigentümer des betreffenden Grundstücks eine Abstandsfläche entsprechend den Anforderungen der Betriebsgenehmigung der Windenergieanlagen eingeräumt.

Kategorie 2: Grundstücksnutzungsverträge über die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen

Hiernach wird dem Berechtigten (also nach Übertragung: der Fondsgesellschaft) vom Eigentümer des jeweiligen Grundstücks im Wesentlichen das Recht eingeräumt, das jeweilige Grundstück für den Bau und Betrieb von einer Windenergieanlage einschließlich der erforderlichen Zuwegung, Kranstellflächen und Leitungen zu nutzen. Diese Verträge schließen das Recht auf Abstandsflächen (Kategorie 1) ein. Der jeweilige Grundstückseigentümer verpflichtet sich, zur Sicherung dieser Nutzungsrechte eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit und eine Vormerkung zu bewilligen, die im Grundbuch des jeweils betroffenen Grundstücks eingetragen sind.

Sämtliche Verträge aus den vorstehend beschriebenen Kategorien von Grundstücksnutzungsverträgen basieren auf einem im Wesentlichen einheitlichen Vertragsmuster. Dies führt in zahlreichen wesentlichen Regelungspunkten – abgesehen von Besonderheiten, die den jeweiligen Nutzungszweck und Besicherungsumfang des jeweiligen Nutzungszweckes betreffen – zu Übereinstimmungen im jeweiligen Regelungsgehalt der Verträge. Daher werden nachstehend zunächst diese im Wesentlichen übereinstimmenden Regelungsinhalte einheitlich zusammengefasst dargestellt (siehe hierzu nachstehend Ziffer 6.6.3.1.). Dabei ist zu berücksichtigen, dass immer, wenn nachfolgend vom „Berechtigten“ gesprochen wird, die Fondsgesellschaft gemeint ist, sobald ihr die jeweiligen Rechte übertragen wurden. Darauf folgend werden die zusätzlichen wesentlichen Besonderheiten der Verträge der Kategorie 2 zusammengefasst aufgeführt (siehe hierzu nachstehend Ziffer 6.6.3.2.).

6.6.3.1. Im Wesentlichen übereinstimmenden Regelungsinhalte

- Den Nutzungsverträgen liegen jeweils vorläufige Lagepläne für den Standort der Windenergieanlagen und den Verlauf der Zuwegungen zugrunde. Der jeweilige Grundstückseigentümer erklärt bereits bei Vertragsschluss seine Zustimmung zu erforderlichen Verschiebungen im endgültigen Lageplan gegenüber dem vorläufigen Lageplan.
- Um eine Genehmigung für den Betrieb des Windparks zu erhalten, sind bestimmte Anforderungen an Abstandsflächen einzuhalten. Die jeweiligen Eigentümer der Grundstücke erklären dem Berechtigten und der zuständigen Baubehörde ihr Einverständnis für die Eintragung einer Baulast gemäß einem vorläufigen Lageplan.
- Dieses Nutzungsrecht beinhaltet insbesondere die Nutzung der jeweiligen Flurstücke als Abstandsflächen sowie die Inanspruchnahme des Luftraums über dem Grundstück durch die überstreichenden Rotorblätter der Windenergieanlage, sofern erforderlich.
- Die jeweiligen Grundstückseigentümer verpflichten sich, auf dem vertragsgegenständlichen Grundstück in einem bestimmten Abstand vom Standort der Windenergieanlage keine Bauwerke oder sonstige Hindernisse mit mehr als zehn (10) Meter Höhe (z.B. Bäume), im Falle von Waldstandorten dreißig (30) Meter, zu errichten sowie alle übrigen Maßnahmen und Einwirkungen zu unterlassen, die geeignet sein können, den wirtschaftlichen Betrieb oder die Nutzung der Windenergieanlagen und ihrer sonstigen Einrichtungen, Anlagen und deren Zubehör, Infrastruktur und Wege zu beeinträchtigen oder zu gefährden.
- Das jeweilige Grundstück wird dem Berechtigten in dem ihm bekannten Zustand zur Nutzung überlassen und der Grundstückseigentümer übernimmt für das Vorhaben des Berechtigten keine Gewähr hinsichtlich Größe, Güte, Beschaffenheit des Grundstücks und dessen Eignung zu dem im Vertrag genannten Nutzungszweck.
- Der jeweilige Grundstückseigentümer gestattet dem Berechtigten und den von ihm beauftragten Personen und Unternehmen, jederzeit während der Vertragslaufzeit das jeweilige Grundstück in dem jeweils erforderlichen Umfang zu betreten und mit Fahrzeugen und Maschinen zu befahren, um – je nach Gegenstand des Nutzungsvertrags – die erforderlichen Wartungs- und Reparaturarbeiten bzw. die zur Instandhaltung der Zuwegungen und Kabel erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
- Die Laufzeit dieser Nutzungsverträge beträgt jeweils 20 Kalenderjahre von dem Zeitpunkt der ersten Einspeisung von Elektrizität in das öffentliche Stromnetz durch die Windenergieanlage (Inbetriebnahme). Das Jahr der Inbetriebnahme wird bei der Berechnung der Laufzeit nicht mitberechnet. Die Verträge enthalten eine Verlängerungsoption, die eine zweimalige Verlängerung der Laufzeit um bis zu fünf Jahre vorsieht. Die Verlängerungsoption kann durch einseitige schriftliche Erklärung gegenüber dem jeweiligen Grundstückseigentümer erfolgen, und zwar spätestens sechs Monate vor Ablauf der regelmäßigen Vertragsfrist.
- Der jeweilige Eigentümer erhält für die Gewährung der Nutzung seines Grundstückes einerseits eine fixe Vergütung in Form eines einmaligen bzw. jährlichen Nutzungsentgelts und andererseits einen variablen Anteil am Stromerlös unter der Voraussetzung, dass Einspeisungen in das öffentliche Stromnetz erfolgen und durch das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) vergütet werden, sowie dass das jeweilige Sicherungsrecht (auf Verlangen des Berechtigten) im Grundbuch eingetragen bzw.,

soweit erforderlich, eine Baulasterklärung abgegeben wurde. Die Höhe dieser Beträge ist aufgrund der unterschiedlichen Größe und Beeinflussung des jeweiligen Grundstückes durch den Windpark bei jedem einzelnen Vertrag separat ausgestaltet. Ebenso sind die jeweiligen Beträge zu unterschiedlichen Zeitpunkten zur Zahlung fällig.

- Zur Sicherung der vorstehend dargestellten Nutzungsrechte verpflichtet sich der jeweilige Grundstückseigentümer, im Hinblick auf Bau und Betrieb des Windparks alle seinerseits erforderlichen Erklärungen abzugeben und Handlungen vorzunehmen, insbesondere im Rahmen der Übertragung des Vertrages und der grundbuchlichen Sicherung der vertragsgegenständlichen Nutzungsrechte. Die jeweiligen Grundstückseigentümer verpflichten sich daher, zur Sicherung der Nutzungsrechte des Berechtigten auf den vertragsgegenständlichen Grundstücken die Eintragung (i) einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit sowie (ii) einer Vormerkung für künftige Rechte der finanzierenden Banken zu bewilligen. Die Grundstückseigentümer verpflichten sich des Weiteren, auf erstes Anfordern die Eintragung einer weiteren beschränkten persönlichen Dienstbarkeit und/oder Vormerkung zu Gunsten eines Kreditinstituts bzw. eines von diesem benannten Dritten einzuräumen. Die Eintragung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten nebst Vormerkung muss vor bestehenden Rechten in Abteilung II und III des Grundbuchs erfolgen, soweit der Berechtigte und das finanzierende Kreditinstitut nicht im Einzelfall schriftlich erklären, dass ein vorrangig eingetragenes Recht als unschädlich anzusehen ist, und hat die Formulierung zu beinhalten, dass die Ausübung der beschränkten persönlichen Dienstbarkeit einem Dritten überlassen werden kann. Der Berechtigte hat sicherzustellen, dass hinsichtlich aller eingetragenen Rechte nach Beendigung des Vertrages Löschungsbewilligungen vorgelegt werden. Die Kosten der Löschung der Dienstbarkeiten und Vormerkungen trägt der Berechtigte.
- Soweit die Nutzung durch die Fondsgesellschaft nicht beeinträchtigt wird, verbleibt das Recht zur Bewirtschaftung des Vertragsgrundstücks uneingeschränkt beim Grundstückseigentümer.
- Der Grundstückseigentümer bzw. seine Pächter/Unterpächter sind berechtigt, die von dem Berechtigten hergestellte und befestigte Zuwegung im Rahmen der landwirtschaftlichen Nutzung bzw. Pflege des Grundstücks zu betreten und mit landwirtschaftlichen Fahrzeugen und Maschinen zu befahren.
- Die Verträge enden mit Auslaufen der Vertragslaufzeit bzw. außerordentlicher Kündigung.
 - Der jeweilige Grundstückseigentümer hat – vorbehaltlich von Einschränkungen, die sich aus Absprachen mit den den Windpark finanzierenden Banken ergeben – das Recht zur außerordentlichen Kündigung, wenn (i) der Berechtigte mit der Zahlung des fälligen Nutzungsentgeltes für mehr als drei (3) Monate in Verzug ist und eine ihm gesetzte Nachfrist fruchtlos verstrichen ist oder (ii) über das Vermögen des Berechtigten ein Insolvenzverfahren eröffnet wird und es nicht innerhalb einer bestimmten Frist zu einer Einstellung des Verfahrens oder zur Ablehnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse kommt oder innerhalb dieser Frist kein Dritter in die Rechte und Pflichten dieses Vertrages eingetreten ist.
 - Der Berechtigte hat das Recht, von diesem Vertrag zurückzutreten, sofern (i) für die Windenergieanlage auf dem Vertragsgrundstück keine Genehmigung erteilt wird oder (ii) Eigentümer benachbarter Flurstücke die notwendige Eintragung von Baulasten oder erforderliche Zustimmungen verweigern.
 - Der Berechtigte kann das Vertragsverhältnis ohne Kündigungsfrist kündigen, wenn ein wirtschaftlicher Betrieb der Windenergieanlage nicht mehr möglich ist, insbesondere auf Grund (i) einer Stilllegung des gesamten Windparks oder (ii) einer Stilllegung eines Teils des Windparks, sofern dadurch die Nutzung des Vertragsgrundstücks nicht mehr erforderlich ist oder (iii) eine Finanzierung der jeweiligen Windenergieanlage nicht zu erreichen ist.
 - Der Berechtigte haftet unmittelbar für alle schuldhaft von ihm oder seinen Verrichtungsgehilfen verursachten Schäden, die dem jeweiligen Grundstückseigentümer oder Dritten aufgrund der Errichtung oder des Betriebs des Windparks / der Windenergieanlage / der Zuwegungen und Kabel entstehen oder für die der Grundstückseigentümer Dritten gegenüber einzustehen hat.
 - Außer bei grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Handeln oder bei Verstößen gegen seine vertraglichen Verpflichtungen haftet der jeweilige Grundstückseigentümer nicht für Schäden an den im Rahmen des jeweiligen Nutzungsvertrags errichteten Einrichtungen und sonstigen Gegenständen wie der Windenergieanlage und den jeweiligen technischen Einrichtungen, den Zuwegungen und Kabeln.

6.6.3.2. Zusammenfassung der wesentlichen zusätzlichen Besonderheiten der Verträge der Kategorie 2

- Der jeweilige Grundstückseigentümer gestattet dem Berechtigten, auf seinem Grundstück gemäß einem vorläufigen Lageplan eine Windenergieanlage mit Fundament zu errichten

und zu betreiben einschließlich der zugehörigen Zuwegungen nebst Kranstellflächen, dem zugehörigen Transformator und ggf. Umspannwerk und der Verlegung der zum Anschluss der Windenergieanlage an das öffentliche Netz sowie zum Betrieb erforderlichen Leitungen.

- Für die Erschließung der Windenergieanlagen ist die Anlage und Nutzung von Zuwegungen auf die jeweils betroffenen vertragsgegenständlichen Grundstücke erforderlich. Deshalb gestattet der Grundstückseigentümer dem Berechtigten und den von ihm beauftragten Personen und Unternehmen, Zuwegungen gemäß einem vorläufigen Lageplan anzulegen und zu unterhalten.
- Die auf dem Vertragsgrundstück zu errichtenden Windenergieanlagen des Berechtigten einschließlich des Zubehörs, insbesondere der technischen Komponenten wie Kabel, Schalt-, Mess- und Transformatoreinrichtungen und der Übergabestation, gehen nicht in das Eigentum des Grundstückseigentümers über. Die Parteien sind sich einig, dass diese nicht wesentlicher Bestandteil des betreffenden Grundstücks werden, da der Berechtigte als Nutzer sie nur für einen zeitlich befristeten Zweck mit dem Grund und Boden verbindet.
- Im Hinblick darauf, dass die Fondsgesellschaft zur Finanzierung des Windparks Sicherungsrechte an den Windenergieanlagen einräumen muss, verzichtet der Grundstückseigentümer gegenüber dem Berechtigten auf mögliche Vermieter-/Verpächterpfandrechte an den technischen Anlagen.
- Der Berechtigte ist verpflichtet, bei der Installation, dem Betrieb und der Unterhaltung der Windenergieanlagen sowie der Kabel, Schalt-, Mess- und Transformatoreinrichtungen und der Übergabestation die jeweils geltenden technischen Vorschriften zu beachten.
- Der Berechtigte ist verpflichtet, während der Vertragslaufzeit die genutzten Flächenanteile des Vertragsgrundstücks auf eigene Kosten zu pflegen.
- Der Berechtigte verpflichtet sich, bis zum Baubeginn auf dem jeweiligen vertragsgegenständlichen Grundstück eine Haftpflichtversicherung für den Bau und den Betrieb der Windenergieanlagen abzuschließen.
- Dem Eigentümer steht ein Kündigungsrecht ohne Frist durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Berechtigten zu, wenn nicht binnen vier Jahren nach Vertragsunterzeichnung die Zahlung des vereinbarten Mindestentgelts einsetzt. Dies gilt nicht, wenn die Verspätung auf Verzögerungen im Raumordnungs-, Bauleit- oder Genehmigungsverfahren beruht.
- Unverzüglich nach Ende des Vertragsverhältnisses hat der Berechtigte die Windenergieanlagen einschließlich ihres Zubehörs (insbesondere der weiteren technischen Komponenten wie Kabel, Schalt-, Mess- und Transformatoreinrichtungen und der Übergabestation), Stellflächen und Zuwegungen vollständig zu beseitigen und einen für eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung geeigneten Zustand wiederherzustellen. Der Rückbau hat dergestalt stattzufinden, dass der Nutzer, sofern der jeweilige Grundstückseigentümer nichts Gegenteiliges verlangt, unverzüglich nach Ende des Vertragsverhältnisses die Zuwegungen vollständig zu beseitigen und einen für eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung geeigneten Zustand wiederherzustellen hat. Eventuell durchgeführte Pfahlgründungen sind nicht durch den Berechtigten zu entfernen.
- Die Fondsgesellschaft verpflichtet sich ab Inbetriebnahme, dem Eigentümer eine Rückbaubürgschaft beizubringen in Höhe von 60.000 Euro pro installiertes Megawatt. Die von der Genehmigungsbehörde festgesetzte Rückbaubürgschaft kann dabei voll angerechnet werden. Wenn dieser Betrag unterhalb der vertraglichen Summe liegt, sichert der Berechtigte lediglich den Differenzbetrag durch Bürgschaft. Erfolgt die Festsetzung der Rückbaubürgschaft in gleicher Höhe oder darüber hinaus, so wird im Hinblick darauf auf die Sicherheitsleistung verzichtet.
- Sollten durch die Bautätigkeit während der Errichtung des Windparks vermeidbare Ernteausfälle entstehen, erfolgt eine einmalige angemessene Entschädigung für alle auf dem Grundbesitz des Eigentümers entstandene Schäden. Entsprechendes gilt bei Ernteausfällen, die bei Wartungs-, Reparatur- oder Demontearbeiten entstehen. Die Zahlung erfolgt spätestens einen Monat nach Einigung. Sollte über die Höhe der Entschädigung von Ernteausfällen keine Einigung zwischen den Parteien zustande kommen, so wird die Höhe der Entschädigung durch einen von der Landwirtschaftskammer zu bestimmenden Sachverständigen als Schiedsgutachter verbindlich für beide Seiten bestimmt. Die Kosten für das Schiedsgutachten trägt der Nutzer.

6.6.3.7. Einspeisezusage

Die E.ON Bayern AG hat der Green City Energy AG mit Schreiben vom 28. Februar 2013 eine Einspeisezusage für den Anschluss einer Windenergieanlage am Standort 97711 Maßbach, Gemarkung

Maßbach & Volkershausen an das Mittelspannungsnetz (20kV) erteilt. Am Verknüpfungspunkt ist eine Einspeiseleistung von 14.400 kW für die Anbieterin für sechs Monate reserviert. Rechte und Pflichten aus der Einspeisezusage der E.ON Bayern AG vom 28. Februar 2013 wurden durch die Anbieterin mit Vertrag vom 3. April 2013 an die dies annehmende Fondsgesellschaft abgetreten.

Der Verknüpfungspunkt für die Windenergieanlage wurde nach den Vorgaben des EEG unter Berücksichtigung der örtlichen Netzstruktur sowie der innerhalb des Versorgungsbereichs vergebenen Einspeisezusagen bzw. in Betrieb befindlichen Stromerzeugungsanlagen ermittelt. Voraussetzung für den Beginn der Baumaßnahme ist der Nachweis einer verbindlichen Detailplanung. Zur Umsetzung der Einspeisezusage müssen der E.ON Bayern AG in dem Schreiben näher bezeichnete Unterlagen übergeben werden.

6.7. Versicherungsverträge

6.7.1. Bauherren- und Betreiber-Haftpflichtversicherung

Mit Deckungsbestätigung vom 27. März 2013 hat der Versicherungsmakler Marsh GmbH der Fondsgesellschaft als Versicherungsnehmer die versicherungsmäßige Deckung unter einer Bauherren- und Betreiber-Haftpflichtversicherung bestätigt. Die wesentlichen Konditionen hiervon sind auf der Folgeseite abgebildet.

Neben den Konditionen finden die jeweils anwendbaren allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen des Versicherers/ Versicherungsmaklers unter der Versicherungspolice Anwendung.

Der Versicherungsmakler hat der Anbieterin bestätigt, dass die aufgeführten Versicherungen zu mindestens marktüblichen Konditionen und in mindestens marktüblichem Umfang abgeschlossen wurden.

6.7.2. Allgefahren- / Betriebsunterbrechungsversicherung

Mit Deckungsbestätigung vom 27. März 2013 hat der Versicherungsmakler Marsh GmbH der Fondsgesellschaft als Versicherungsnehmer die versicherungsmäßige Deckung unter einer Allgefahren-Betriebsunterbrechungsversicherung bestätigt. Die wesentlichen Konditionen hiervon sind auf der übernächsten Seite abgebildet.

Die Deckungsbestätigung gilt ab Inbetriebnahme auf den Betreiber (also der Fondsgesellschaft).

Neben den Konditionen finden die jeweils anwendbaren allgemeinen und besonderen Versicherungsbedingungen des Versicherers/ Versicherungsmaklers unter der Versicherungspolice Anwendung. Diese sind insbesondere: Marsh „Kombinierte Maschinen- und

MBU-Versicherungen für Windenergieanlagen“, „Besondere Vereinbarung zum Nordex Wartungsvertrag Premium“, „Zusatzbaustein Nordex Wartungsvertrag Premium“.

Der Versicherungsmakler hat der Anbieterin bestätigt, dass die aufgeführten abgeschlossenen Versicherungen mindestens zu marktüblichen Konditionen und in mindestens marktüblichem Umfang abgeschlossen wurden.

6.8. Genehmigung nach dem BImSchG

Für das Vorhaben ist der Anbieterin am 28. März 2013 eine Genehmigung nach dem BImSchG erteilt worden. Die Anbieterin hat die Rechte aus dieser Genehmigung auf die Fondsgesellschaft übertragen.

6.9. Finanzierungsvertrag

Die Fondsgesellschaft hat am 23. Mai 2013 einen Finanzierungsvertrag mit einer deutschen Bank über bis zu 18.950.000,00 Euro geschlossen. Daneben bietet die Bank einen Kontokorrentkredit in Höhe von bis zu 3.800.000,00 Euro zu einem Zinssatz von 6,25 Prozent p.a. (variabel), einen Avalkredit für Rückbauavale in Höhe von bis zu 446.625,00 Euro zu einem Zinssatz von 1,25 Prozent p.a. (variabel) und einen Avalkredit für die Vertragserfüllungsbürgschaft gegenüber der Nordex Energy GmbH in Höhe von bis zu 17.750.000,00 Euro zu einem Zinssatz von 1,25 Prozent p.a. (variabel) an. Die Finanzierungszusage steht unter dem Vorbehalt einer abschließenden Prüfung, dem Abschluss eines Darlehensvertrages und die Kredithöhe kann sich selbst bei positiver Prüfung noch bei Kürzungen der EEG-Vergütung oder Betriebseinschränkungen aus Naturschutzauflagen reduzieren. Die Fondsgesellschaft muss für derartige Finanzierungen typische Sicherheiten stellen; dazu zählen u.a. die Sicherungsübereignung der Windenergieanlagen, Vormerkungen zugunsten der Bank, Abtretung aller Rechte und Ansprüche aus sämtlichen zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlagen abzuschließenden Verträge, Abtretung der Forderungen gegen den Energieversorger und Verpfändung des bei der Bank zu führenden Liquiditätsreservekontos. Die angebotenen Konditionen sind nur verbindlich, wenn der bindende Darlehensvertrag spätestens bis zum 5. September 2013 abgeschlossen wird. Die Finanzierungszusage steht unter dem Vorbehalt, dass die Fondsgesellschaft oder ein Unternehmen der Green City Energy-Gruppe Geschäftsanteile an der Bank in Höhe von mindestens 100.000,00 Euro zeichnet.

Konditionen der Bauherren- und Betreiber-Haftpflichtversicherung	
Risiko/Risikoort	5 Windenergieanlagen, Maßbach / Volkershausen
Versicherungsdauer	01.05.2013 - 01.01.2015 (jeweils 00:00 Uhr) mit automatischer Verlängerung von Jahr zu Jahr wenn nicht 3 Monate vor Ende des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.
Versicherer	Basler Versicherungen, Bad Homburg
Deckungssummen	
Betriebs-Produkthaftpflichtversicherung	
Pauschale für Personen- und/oder Sachschäden je Schadensereignis	10.000.000 Euro
Für mitversicherte Vermögensschäden	100.000 Euro
Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ist auf das Doppelte der (jeweiligen) Deckungssumme begrenzt.	
Umwelthaftpflichtversicherung (UHV)	
Pauschale für Personen- und/oder Sachschäden sowie für mitversicherte Vermögensschäden je Schadensereignis	10.000.000 Euro
Die Gesamtleistung des Versicherers für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres ist auf das Doppelte der (jeweiligen) Deckungssumme begrenzt.	
Umweltschadenversicherung (USV)	
Grunddeckung: Je Versicherungsfall und alle Versicherungsfälle eines Jahres zusammen. Für Schäden am Boden, Oberflächengewässer und der Biodiversität außerhalb der Betriebsgrundstücke	10.000.000 Euro
Kosten der Ausgleichssanierung	1.000.000 Euro
Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalls	1.000.000 Euro
Zusatzbaustein 1: Für Schäden auf den eigenen Grundstücken nach dem Umweltschadensgesetz exklusive Schäden am Grundwasser	5.000.000 Euro
Versicherungsumfang	
Versicherungsschutz für das Bauherrenhaftpflichtrisiko besteht im Rahmen des Vertrages für den Versicherungsnehmer unter der Voraussetzung, dass Planung, Bauleitung und Bauausführung an Dritte vergeben wird.	
Prämie	374,85 Euro (brutto) p.a.

Konditionen der Allgefahren- und Betriebsunterbrechungsversicherung

Versicherte Sachen/Versicherungsort	5 Windenergieanlagen Nordex N117 2,4 MW, PH 140 / BJ 2013 ohne Umspannwerk; Gemeinde Maßbach /Volkershausen
Versicherungsdauer	Ab Beginn für drei Jahre mit anschließender automatischer Verlängerung von Jahr zu Jahr
Versicherer	Basler Versicherungen, Bad Homburg

Versicherungssummen

Maschinenversicherung	21.000.000 Euro
Maschinen- und Betriebsunterbrechungsversicherung (errechnet aus 30.000.000 kWh p.a. x 9,13 ct./kWh)	2.739.000 Euro

Selbstbehalte

Maschinenversicherung	2.500 Euro
Maschinen- und Betriebsunterbrechungsversicherung	2 Tage
Jahresprämie	19.650 Euro zzgl. Versicherungssteuer

Wesentlicher Deckungsumfang

Entschädigung im Totalausfall

Bei Schäden, die über eine Feuerversicherung in Deutschland dem Grunde nach gedeckt werden können, erfolgt die Entschädigung über den Zeitwert hinaus (Neuwertentschädigung bis zum zehnten Betriebsjahr bei Brand, Blitzschlag, Explosion).

Grenze der Entschädigung ist der Versicherungswert zuzüglich der auf Erstes Risiko versicherten Kosten abzüglich Selbstbehalt. Ansonsten gilt als vereinbart, dass der Abzug höchstens 5 Prozent pro Betriebsjahr, maximal 50 Prozent vom Versicherungswert beträgt.

Entschädigung im Teilschadensfall

Bei Schäden, hervorgerufen durch Kaskoereignisse, gilt für vertraglich benannte Komponenten des Triebstranges (beispielsweise Rotorblätter, Hauptlager, Getriebe), dass keine Abschreibung vereinbart ist.

Erst-Risiko-Summe

Je Position 50.000 Euro:	<ul style="list-style-type: none"> • Schadenssuchkosten im Teil- und Totalschadenfall • Aufräumungs-, Abbruch- und Entsorgungskosten • Zuwegungskosten im Teil- und Totalschadenfall • Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich • Inspektions- und Abnahmekosten TÜV oder Sachverständigen im Teilschadenfall • Bewegungs- und Schutzkosten • Und weitere • Luftfrachtkosten und Luftreiseaufwand
--------------------------	---

Haftzeit Maschinen- und Betriebsunterbrechungsversicherung	Für Windenergieanlagen zwölf Monate
--	-------------------------------------

Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> • Eine ganzjährig vorhandene Zuwegung • Eine vorhandene Fernüberwachung • Das Bestehen eines Nordex Premium Wartungsvertrages für die Windenergieanlagen mit LDmax 30 Prozent
-----------------	---

Zusätzliche Anmerkungen

- Der Vollwartungsvertrag mit der Nordex enthält eine Begrenzung der Verfügbarkeitsgarantie in Höhe von 30 Prozent (LDmax) des jährlichen erwarteten Energieertrags (vgl. Ziffer 6.5.). Daher wird der Versicherungsvertrag um eine entsprechende Klausel ergänzt. Damit werden auch Ertragsausfälle gedeckt, die nach Versicherungsvertrag entschädigungspflichtig wären, aber aufgrund der Haftungsbeschränkung (LDmax) des Premium Wartungsvertrages nicht von Nordex übernommen werden. Nicht ersetzt werden Ertragsausfälle, die aus dem Eigenbehalt der Verfügbarkeitsgarantie von Nordex resultieren.
- Ein Versicherungsschutz der Fondsgesellschaft für die Montagezeit ist über diesen Versicherungsvertrag nicht vorhanden.

J | Die Beteiligten im Überblick

1. Emittentin/Fondsgesellschaft

Firma	GCE Windpark Maßbach GmbH & Co. KG
Sitz	München
Geschäftsanschrift	Zirkus-Krone-Straße 10, 80335 München
Handelsregister	München, HRA 100206

2. Gründungskomplementär

Firma	Green City Energy Windpark Maßbach GmbH
Sitz	München
Geschäftsanschrift	Zirkus-Krone-Straße 10, 80335 München
Handelsregister	München, HRB 201604

3. Gründungskommanditist

Name	Claus Frommel
Geschäftsanschrift	Zirkus-Krone-Straße 10, 80335 München

4. Komplementärin

Firma	Green City Energy Windpark Maßbach GmbH
Sitz	München
Geschäftsanschrift	Zirkus-Krone-Straße 10, 80335 München
Handelsregister	München, HRB 201604

5. Treuhandkommanditist

Firma	Green City Projekt GmbH
Sitz	München
Geschäftsanschrift	Goethestraße 34, 80336 München
Handelsregister	München, HRB 148908

6. Kaufmännische Verwaltung, Gesellschafter- und Anlegerverwaltung

Firma	Green City Energy Verwaltungs GmbH
Sitz	München
Geschäftsanschrift	Zirkus-Krone-Straße 10, 80335 München
Handelsregister	München, HRB 180939

7. Mittelverwendungskontrolleur

Name	bergheim pluta rechtsanwälte GbR
Geschäftsanschrift	Dachauer Straße 31, 80335 München
Sitz	München

8. Anbieterin, Prospektverantwortliche, Konzeptionärin, Platzierungs- und Rückabwicklungsgarantin, Generalunternehmer und Projektentwickler

Firma	Green City Energy Aktiengesellschaft
Sitz	München
Geschäftsanschrift	Zirkus-Krone-Straße 10, 80335 München
Handelsregister	München, HRB 195009

9. Hauptvertriebsbeauftragte

Firma	Green City Energy Finanzvertriebs GmbH
Sitz	München
Geschäftsanschrift	Zirkus-Krone-Straße 10, 80335 München
Handelsregister	München, HRB 203566

10. Lieferant Windenergieanlagen

Firma:	Nordex Energy GmbH
Sitz	Hamburg
Geschäftsanschrift:	Langenhorner Chaussee 600, 22419 Hamburg
Handelsregister:	Hamburg, HRB 117218

Konzerndarstellung / Verflechtung

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung steht die Fondsgesellschaft unter der Leitung der Komplementärin und ihr einziger Kommanditist ist der Treuhandkommanditist. Die Fondsgesellschaft ist zu diesem Zeitpunkt somit ein Konzernunternehmen im Sinne des § 18 AktG in Verbindung mit § 290 HGB des Treuhandkommanditisten, der jedoch wegen Unterschreitung der Größerkriterien in § 293 HGB von der Pflicht zur Erstellung eines Konzernabschlusses befreit ist und auch freiwillig keinen Konzernabschluss aufstellt. Es ist vorgesehen, dass über den Treuhandkommanditisten (mittelbar) beitretende Anleger die Mehrheit des Kommanditkapitals übernehmen. Die Fondsgesellschaft ist daher nach Beitritt des ersten Anlegers nach Ansicht der Prospektverantwortlichen keine Konzerngesellschaft im Sinne des Handelsgesetzbuches. Sie wird im Sinne des § 18 AktG i.V.m. § 290 ff. HGB dementsprechend nach Beitritt des ersten Anlegers auch nicht in einen handelsrechtlichen Konzernabschluss einbezogen und stellt auch selbst keinen Konzernabschluss auf und ist dazu nicht verpflichtet.

Die Anbieterin ist alleinige Gesellschafterin der Komplementärin der Fondsgesellschaft sowie der Green City Energy Verwaltungs GmbH und der Green City Energy Finanzvertriebs GmbH.

Der Gründungskommanditist, Herr Claus Frommel, ist Geschäftsführer der Green City Energy Verwaltungs GmbH.

Herr Jens Mühlhaus, der Geschäftsführer der Komplementärin, der die Geschäfte der Fondsgesellschaft führt, ist zugleich für die Anbieterin als Vorstandsmitglied tätig. Die übrigen Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats haben keine Funktion im Hinblick auf die Fondsgesellschaft.

Einziger Gesellschafter des Treuhandkommanditisten ist der eingetragene Verein Green City e.V., der gleichzeitig Aktionär mit einem Anteil von 92,3 Prozent der Anbieterin ist. Der Treuhandkommanditist übernimmt eine ähnliche Funktion auch bei anderen Fondsgesellschaften, bei denen die Anbieterin Initiatorin ist.

Soweit nicht vorstehend anders dargestellt, bestehen keine Umstände und Beziehungen, die Interessenkonflikte des Treuhandkommanditisten begründen können. Es bestehen keine Umstände und Beziehungen, die Interessenkonflikte des Mittelverwendungskontrolleurs begründen können.

Personen, die nicht in den Kreis der nach der Verordnung über Vermögensanlagen-Verkaufsprospekte angabepflichtigen Personen fallen, die Herausgabe oder den Inhalt des Verkaufsprospekts oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlage jedoch wesentlich beeinflusst haben, existieren nicht.

K | Geschäftsgang und Aussichten

Generalunternehmer- und Projektentwicklungsvertrag

Mit den im Generalunternehmervertrag genannten Leistungen hat der Generalunternehmer zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung insofern begonnen, als er einen Auftrag zur Planung der Trasse erteilt hat.

Die Leistungen aus dem Projektentwicklungsvertrag sind hinsichtlich der Sicherung der für den Bau der Windenergieanlagen nötigen Grundstücke, der Reservierung der Einspeisezusage und

des Erhalts des BlmschG-Genehmigungsbescheides, der allerdings noch geändert werden muss, erfüllt.

Finanzierung

Hinsichtlich der Fremdfinanzierung liegt kein Kreditvertrag mit einer finanzierenden Bank vor.

Dies stellt den Realisierungsgrad des Projektes dar.

L | Sonstige Angaben

1. Weitere Angaben über die Geschäftstätigkeit der Fondsgesellschaft

1.1 Angaben über die Abhängigkeit der Emittentin von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren, soweit sie von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage der Emittentin sind

Die folgenden Verträge sind für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Emittentin (Fondsgesellschaft) von wesentlicher Bedeutung: Gesellschaftsvertrag (vgl. Anhang 1 dieses Verkaufsprospektes – Seite 131 ff.), da hierdurch das innergesellschaftliche Gefüge der Gesellschafter geregelt wird und hierdurch insbesondere sichergestellt wird, welche Maßnahmen durch die Geschäftsführung zu treffen sind und welche Entscheidungen der Gesellschafterversammlung vorenthalten sind, was relevant ist für die Geschäftstätigkeit der Emittentin; Treuhandvertrag (vgl. Anhang 2 dieses Verkaufsprospektes – Seite 152 ff.), da hierdurch das Verhältnis zwischen den Anlegern und den Treuhandkommanditisten geregelt ist, was insbesondere bezogen auf die Vertretung der Treugeber durch den Treuhandkommanditisten bei Abstimmungen innerhalb der Fondsgesellschaft von Bedeutung ist für die Geschäftstätigkeit der Emittentin, Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle (vgl. Anhang 3 dieses Verkaufsprospektes – Seite 156 f.), da durch diesen Vertrag eine formale Kontrolle geschaffen werden soll, dass die Eigenmittel, wie beabsichtigt eingesetzt werden, was von Bedeutung ist für die Geschäftstätigkeit der Emittentin, und die folgenden unter Ziffern 4. und 6. des Kapitels I, Rechtliche Grundlagen, dieses Verkaufsprospektes genannten Verträge: 4.2.1. Geschäftsbesorgungsvertrag (Seite 101 f.), durch den sichergestellt ist, dass die kaufmännische Verwaltung der Fondsgesellschaft professionell ausgeführt wird, was für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Fondsgesellschaft von Bedeutung ist; 4.2.2. Gesellschafter- und Anlegerverwaltungsvertrag (Seite 102), was für die professionelle Verwaltung der Gesellschafter und Anleger der Fondsgesellschaft und in diesem Rahmen insbesondere bei Gesellschafterbeschlüssen von Relevanz und damit für die Geschäftstätigkeit der Fondsgesellschaft von Bedeutung ist; 4.2.3. Vertrag über die technische Betriebsführung mit der Anbieterin (Seite 102 f.), was für den professionellen technischen Betrieb der Windenergieanlagen und damit für die

Geschäftstätigkeit der Fondsgesellschaft von Bedeutung ist; 6.3.2. Eigenkapitalvermittlungsvertrag der Fondsgesellschaft mit der Green City Energy Finanzvertriebs GmbH (Seite 110 f.), wodurch der Rahmen für die Eigenkapitalvermittlung der Fondsgesellschaft geschaffen ist, was für die Geschäftstätigkeit der Fondsgesellschaft von Bedeutung ist; 6.2.1.1. Platzierungsgarantievertrag der Fondsgesellschaft mit der Anbieterin (Seite 105), wodurch die Platzierung eines ggf. notwendigen ausstehenden Eigenkapitalbetrags der Fondsgesellschaft garantiert wird, was für die Geschäftstätigkeit der Fondsgesellschaft von Bedeutung ist; 6.2.1.2. Garantie der Anbieterin (Seite 105 f.), was im Falle der Rückabwicklung der Fondsgesellschaft in bestimmten Fällen im Rahmen der Liquidation zu einer Aufstockung des Differenzbetrages bis auf den Gesamtbetrag der ursprünglich gezeichneten Einlagen und des hierauf entfallenden Agios durch die Anleger der Fondsgesellschaft führt, was in diesen Fällen für die Ertragslage des Fonds von Bedeutung ist; 6.2.1.3. Vertrag über Konzeption und Prospekterstellung (Seite 106), was für den Eigenkapitalvertrieb und das öffentliche Angebot der Vermögensanlage von Relevanz ist und damit von Bedeutung für die Geschäftstätigkeit der Fondsgesellschaft; 6.2.1.4. Kostenübernahmevereinbarung der Fondsgesellschaft mit der Anbieterin zur Übernahme bestimmter Kostenüberschreitungen (Seite 106), wodurch die Einhaltung bestimmter Kostenpositionen des Investitionsplans der Fondsgesellschaft sichergestellt wird, was für die Geschäftstätigkeit der Fondsgesellschaft von Bedeutung ist; 6.2.2.1. Generalunternehmervertrag (Seite 106 ff.), der nach Bauablaufplan zugewiesene Aufgaben für die Errichtung der Windenergieanlagen zum Gegenstand hat, was für die Geschäftstätigkeit der Fondsgesellschaft von Bedeutung ist; 6.2.2.2. Projektentwicklungsvertrag (Seite 108 ff.), der die konzeptionelle Grundlage für die Errichtung der Windenergieanlage darstellt und damit auch für die Geschäftstätigkeit der Fondsgesellschaft von Bedeutung ist; 6.4. Werkliefervertrag mit der Nordex Energy GmbH (Seite 110 ff.), der die Errichtung und Inbetriebnahme der Windenergieanlagen durch Nordex Energy GmbH zum Gegenstand hat, was für die Geschäftstätigkeit der Fondsgesellschaft von Bedeutung ist; 6.5. Wartungsvertrag einschließlich Gewährleistung der technischen Verfügbarkeit (Seite 114 f.), der dem reibungslosen Betrieb der Windenergieanlagen

dient und damit für die Geschäftstätigkeit und die Ertragslage der Fondsgesellschaft von Bedeutung ist; 6.6.2. Vertragsübertragung von Nutzungsverträgen (Seite 115), 6.8. Übertragung der Genehmigung nach BImSchG (Seite 119.) und der Einspeisezusage (S. 118 f.), welche zum Bau und zum Betrieb, sowie für die Einspeisung des produzierten Stroms ins Stromnetz notwendig sind und damit für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Fondsgesellschaft von Bedeutung sind; 6.7.1. Bauherren- und Betreiberhaftpflichtversicherung (Seite 119 f.); 6.7.2. Allgefahren-/Betriebsunterbrechungsversicherung (Seite 119 ff.) – die vorstehend aufgeführten Versicherungsverträge dienen der Absicherung der Fondsgesellschaft vor Schäden in Rahmen des Betriebs der Windenergieanlagen und der Deckung entsprechender Schäden durch die Versicherer und sind damit von Relevanz für die Geschäftstätigkeit und Ertragslage der Fondsgesellschaft.

Soweit Patente, Lizenzen und Herstellungsverfahren in den vorgesehenen Windenergieanlagen zum Einsatz kommen, werden diese durch die insoweit maßgeblichen geschlossenen Verträge in 6.2.2.1. Generalunternehmervertrag (Seite 106 ff.); 6.2.2.2. Projektentwicklungsvertrag (Seite 108 ff.), 6.4. Werkliefervertrag (Seite 110 ff.) und der diesen Verträgen zugrunde liegenden Verträgen der Anbieterin oder Nordex Energy GmbH mit ihrem jeweiligen Vertragspartner abgedeckt. Zahlreichen Bestandteilen der Windenergieanlagen liegen Patente, Lizenzen und Herstellungsverfahren zugrunde, welche für den Betrieb der Windenergieanlagen von Bedeutung sind. Diese Patente, Lizenzen und Herstellungsverfahren können wegen ihres Umfangs vorliegend nicht im Einzelnen aufgezählt werden. Diese Patente, Lizenzen und Herstellungsverfahren und die Nutzung dieser im Rahmen des Betriebs der Windenergieanlagen durch die Fondsgesellschaft ist jedoch abgedeckt durch die vorstehend genannten Verträge.

Darüber hinaus ist die Fondsgesellschaft nicht von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren abhängig, die von wesentlicher Bedeutung für ihre Geschäftstätigkeit oder Ertragslage sind.

Es bestehen keine Gerichts-, Schieds- oder Verwaltungsverfahren, die Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Fondsgesellschaft und die Vermögensanlage haben können.

1.2. Laufende Investitionen

Die Fondsgesellschaft tätigt laufende Investitionen für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen wie in Ziffer 2. Investitions- und Finanzplan im Kapitel G, Wirtschaftliche Grundlagen, dieses Verkaufsprospektes dargestellt. Zum Zeitpunkt der

Prospektaufstellung erbringt die Prospektverantwortliche als Auftragnehmerin die vereinbarten Leistungen des Projektentwicklungs- und des Generalunternehmervertrags. Weitere laufende Investitionen bestehen nicht.

1.3. Außergewöhnliche Ereignisse

Die Tätigkeit der Fondsgesellschaft ist durch keine außergewöhnlichen Ereignisse beeinflusst worden.

2. Weitere Angaben über das Anlageziel der Vermögensanlage und die Anlagepolitik der Vermögensanlage

2.1. Eigentum der nach §§ 3,7 oder 12 VermVerkProspV zu nennenden Personen am Anlageobjekt oder wesentlichen Teilen desselben

Die Windenergieanlagen sind noch nicht errichtet. Damit hat derzeit niemand Eigentum an den Windenergieanlagen oder wesentlichen Teilen davon.

Das Eigentum am Anlageobjekt oder wesentlichen Teilen desselben stand oder steht den nach den §§ 3 VermVerkProspV (Anbieterin und Prospektverantwortliche), 7 VermVerkProspV (Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung) oder 12 VermVerkProspV (Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, des Treuhandkommanditisten oder des Mittelverwendungskontrolleurs) zu nennenden Personen nicht zu, noch steht diesen Personen aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung am Anlageobjekt zu.

2.2. Nicht nur unerhebliche dingliche Belastungen des Anlageobjekts

Die Windenergieanlagen sind noch nicht errichtet. Dementsprechend bestehen an ihnen derzeit noch keine dinglichen Belastungen. Aus dem Werkliefervertrag (siehe Ziffer 6.4. des Kapitels I, Rechtliche Grundlagen, dieses Verkaufsprospektes) ist für die Windenergieanlagen zugunsten der Nordex Energy GmbH ein Eigentumsvorbehalt gegenüber der Fondsgesellschaft bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung vorgesehen. Aus dem Generalunternehmervertrag (siehe Ziffer 6.2.2.1. Generalunternehmervertrag des Kapitels I Rechtliche Grundlagen dieses Verkaufsprospektes) ist für die von der Anbieterin gelieferten beweglichen Gegenstände zugunsten der Anbieterin ein Eigentumsvorbehalt gegenüber der Fondsgesellschaft bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung vorgesehen.

Nicht nur unerhebliche Belastungen des Anlageobjekts bestehen darüber hinaus nicht.

2.3. Rechtliche und tatsächliche Beschränkungen

Rechtliche Beschränkungen ergeben sich aus den folgenden in Kapitel I, Rechtliche Grundlagen, dieses Verkaufsprospektes genannten Verträge: 6.6.3. Nutzungsverträge (Grundstücke):. Die dort aufgeführten Verträge sehen sämtlich einen beschränkten Nutzungsumfang vor – nämlich soweit die Nutzung für den Betrieb der Windenergieanlagen notwendig ist. Insoweit liegt dementsprechend eine rechtliche Beschränkung der Verwendungsmöglichkeiten vor, welche allerdings nicht von Relevanz in Hinblick auf das Anlageziel der Vermögensanlage sind. 6.6.3.7. Einspeisezusage: Die Einspeisezusage beinhaltet Konditionen über die Einspeisung des erzeugten Stromes in das Stromnetz und ist zeitlich begrenzt. Damit liegt in zeitlicher Hinsicht auf Grundlage dieses Vertrages eine rechtliche Beschränkung vor. Sollten nach dem Ablaufdatum der Einspeisezusage keine Anschlusszusagen erfolgen, hätte dies Folgen auf Ertragsprognosen der Fondsgesellschaft, welche von Relevanz für das Anlageziel der Vermögensanlage wären. Genehmigung nach dem BImSchG für die Errichtung der fünf Windenergieanlagen: Die Genehmigung enthält Auflagen, die einzuhalten sind, um die Windenergieanlagen betreiben zu dürfen. Damit sind die rechtlichen Beschränkungen bedingt durch den Inhalt der Auflagen. Da die auflagen- und bedingungs-freie Zulassung längerer Nachtbetriebszeiten zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht erteilt ist, kann die weitere Eingrenzung des Umfangs der rechtlichen Beschränkungen und die Einordnung der Relevanz für das Anlageziel der Vermögensanlage insoweit nicht vorgenommen werden.

Tatsächliche Beschränkungen resultieren aus den Leistungsparametern, der tatsächlichen Leistungsfähigkeit der jeweiligen Windenergieanlage sowie aus standortspezifischen Gegebenheiten der Windenergieanlagen und den jeweiligen klimatischen Bedingungen. Die Leistungsparameter und die tatsächliche Leistungsfähigkeit der jeweiligen Windenergieanlagen beschränken die tatsächliche Nutzung dadurch, dass eine darüber hinaus gehende Leistung durch die Windenergieanlagen nicht erzielt werden kann. Diese tatsächlichen Beschränkungen sind durch die Auswahl der zu errichtenden Windenergieanlagen berücksichtigt und nicht von Relevanz für das Anlageziel der Vermögensanlage, soweit sie eingehalten werden. Sollten die Leistungsparameter und die tatsächliche Leistungsfähigkeit nicht übereinstimmen mit den vom Hersteller gemachten Angaben, wäre dies von Relevanz für das Anlageziel der Vermögensanlage, da auf dieser Basis die Berechnungen für die Erträge der Fondsgesellschaft gemacht worden sind. Aus den standortspezifischen Gegebenheiten der Windenergieanlagen und den jeweiligen klimatischen Bedingungen wird die tatsächliche Nutzung insoweit eingeschränkt, als dass

die Windbedingungen an den Errichtungsorten der Windenergieanlagen hinzunehmen sind und nicht beeinflussbar sind. Sollten die klimatischen Bedingungen und Windbedingungen abweichen von denen, auf deren Basis die Ertragsprognosen der Fondsgesellschaft gemacht worden sind, wären diese von Relevanz für das Anlageziel der Vermögensanlage.

Darüber hinaus bestehen keine rechtlichen oder tatsächlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten des Anlageobjekts, insbesondere im Hinblick auf das Anlageziel der Vermögensanlage.

2.4. Verträge über die Anschaffung und Herstellung des Anlageobjekts / wesentlicher Teile davon

Die Fondsgesellschaft hat über die Anschaffung und Herstellung des Anlageobjekts oder wesentlicher Teile davon die folgenden unter Ziffer 6. des Kapitels I, Rechtliche Grundlagen, dieses Verkaufsprospektes genannten Verträge abgeschlossen:

6.2.2.1. Generalunternehmervertrag (Seite 106 ff.), 6.2.2.2. Projektentwicklungsvertrag (Seite 108 ff.) und 6.4. Werkliefervertrag (Seite 110 ff.) dienen der konzeptionellen Planung, Anschaffung und Errichtung der Windenergieanlagen; 6.6.3. Nutzungsverträge (Grundstücke) (Seite 115 ff.) dienen dazu, die Windenergieanlagen an den dafür vorgesehenen Standorten errichten und damit herstellen zu können.

Darüber hinaus hat die Fondsgesellschaft keine Verträge geschlossen über die Anschaffung und Herstellung des Anlageobjekts oder wesentlicher Teile davon.

2.5. Behördliche Genehmigungen

Die Anbieterin hat die für die Errichtung des Windparks erforderliche Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für fünf Windenergieanlagen des Typs Nordex N 117 am 28. März 2013 erhalten. Für diese Genehmigung wurde ein Änderungsantrag gestellt. Ein Ergebnis liegt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht vor.

Darüber hinaus sind keine behördlichen Genehmigungen erforderlich und liegen insoweit auch nicht vor.

2.6 Lieferung und Leistungen durch Personen, die nach §§ 3, 7 oder 12 VermVerkPospV zu nennen sind

Die Anbieterin und Prospektverantwortliche erbringt Lieferungen und Leistungen im Rahmen von 6.2.2.1. Generalunternehmervertrag (Seite 106 ff.) und 6.2.2.2. Projektentwicklungsvertrag (Seite 108 ff.). Diese beiden Verträge dienen der konzeptionellen Planung

der Windenergieanlagen sowie begleitender Maßnahmen im Zusammenhang mit der Errichtung der Windenergieanlagen.

Darüber hinaus werden von den nach den §§ 3 (Prospektverantwortliche und Anbieterin, hier: Green City Energy AG), 7 (Gründungsgesellschafter und Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung, hier: Green City Energy Windpark Maßbach GmbH (Gründungskomplementärin), Herr Claus Frommel (Gründungskommanditist), Green City Energy Windpark Maßbach GmbH (Komplementärin), Green City Projekt GmbH (Kommanditistin)) oder 12 VermVerkProspV (Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, hier: Herr Jens Mühlhaus, der Treuhandkommanditist, hier: Green City Projekt GmbH sowie der Mittelverwendungskontrolleur, hier: bergheim pluta rechtsanwälte GbR) zu nennenden Personen keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts erbracht.

3. Sonstige Angaben

3.1. Weitere Angaben zu den Gründungsgesellschaftern und zu den Gesellschaftern zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung

Gründungsgesellschafter der Emittentin sind die Green City Energy Windpark Maßbach GmbH als Gründungskomplementär und Herr Claus Frommel als Gründungskommanditist.

Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die Green City Energy Windpark Maßbach GmbH als Komplementärin und die Green City Projekt GmbH als Treuhandkommanditist.

Der Gründungskomplementär und die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind jeweils juristische Personen, die strafrechtlich nicht verfolgt werden können und für die eine Erteilung eines Führungszeugnisses ausgeschlossen ist. Es können daher keine weiteren Angaben zu Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen von Straftaten in einem Führungszeugnis gemäß § 7 Abs. 1 S. 1 Ziffer 4 der Verordnung über Vermögensanlagen-Verkaufsprospekte (VermVerkProspV) gemacht werden.

Dies vorweggenommen, bestehen im Führungszeugnis des Gründungskommanditisten, Herrn Claus Frommel, welches zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate ist, keine Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den

- §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs,
- § 54 des Kreditwesengesetzes,
- § 38 des Wertpapierhandelsgesetzes
- oder § 369 der Abgabenordnung.

Der Gründungskomplementär und die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind jeweils Gesellschaften deutscher Rechtsform und haben ihren Sitz jeweils in der Bundesrepublik Deutschland. Der Gründungskommanditist, Herr Claus Frommel, ist Staatsbürger der Bundesrepublik Deutschland. Ausländische Verurteilungen wegen einer Straftat, die mit den vorgenannten Straftaten vergleichbar sind, können für die Gesellschafter als Gesellschaften nicht vorliegen und liegen für den Gründungskommanditisten Claus Frommel nicht vor.

Über das Vermögen eines Gründungsgesellschafters oder eines Gesellschafters zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde innerhalb der vergangenen fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

Kein Gründungsgesellschafter oder Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung waren innerhalb der vergangenen fünf Jahre in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Hinsichtlich der Gründungsgesellschafter oder Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung wurde keine Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht aufgehoben.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind die Gründungsgesellschafter und die Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung jeweils weder für Unternehmen tätig noch unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage beauftragt sind, die der Fondsgesellschaft Fremdkapital zur Verfügung stellen oder die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Zudem ist auch zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung kein Gründungsgesellschafter oder Gesellschafter zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung selbst mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt noch stellen oder vermitteln sie der Fondsgesellschaft Fremdkapital oder erbringen Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts.

3.2. Weitere Angaben über Mitglieder der Geschäftsführung und Beiräte der Emittentin

Der bei der Emittentin geplante Beirat ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht besetzt, weshalb insoweit keine Angaben zu diesen Personen gemacht werden können.

Herr Jens Mühlhaus ist einziger Geschäftsführer der Komplementärin und somit einziges Mitglied der Geschäftsführung der Emittentin. Auf den Zeitpunkt der Prospektaufstellung existieren keine sonstigen vertretungsberechtigten Personen.

Dies vorweggenommen, bestehen im Führungszeugnis des Herrn Jens Mühlhaus, welches zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht älter als sechs Monate ist, keine Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den

- §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs,
- § 54 des Kreditwesengesetzes,
- § 38 des Wertpapierhandelsgesetzes
- oder § 369 der Abgabenordnung.

Herr Jens Mühlhaus ist Staatsbürger der Bundesrepublik Deutschland.

Über das Vermögen von Herrn Jens Mühlhaus wurde innerhalb der vergangenen fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen. Herr Jens Mühlhaus war innerhalb der vergangenen fünf Jahre nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde. In Bezug auf ihn wurde auch keine Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht aufgehoben.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist Herr Jens Mühlhaus, mit Ausnahme der nachstehend unter 3.3. dargestellten Verflechtung, die sich aus seiner Funktion als Vorstand der Anbieterin und Prospektverantwortlichen ergibt, weder für Unternehmen tätig noch unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind, die der Fondsgesellschaft Fremdkapital geben oder die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts erbringen. Zudem ist er auch zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung selbst nicht mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt und stellt oder vermittelt der Fondsgesellschaft auch kein Fremdkapital und erbringt auch keine Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts.

3.3. Weitere Angaben über Treuhänder, die Anbieterin und Prospektverantwortliche sowie den Mittelverwendungskontrolleur

Die Green City Projekt GmbH ist Treuhandkommanditist (Treuhandhändler) der Emittentin. Seine Funktion aus dem mit der Fondsgesellschaft abgeschlossenen Vertrag als Vertragspartner der Fondsgesellschaft ergibt sich aus den Darstellungen auf Seiten 100 f. dieses Verkaufsprospekts. Einziger Geschäftsführer des Treuhandkommanditisten und somit Mitglied der Geschäftsführung des Treuhandkommanditisten ist Herr Rauno Andreas Fuchs. Bei dem Treuhandkommanditisten besteht zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung ein Beirat, besetzt mit den folgenden Mitgliedern des Beirats des Treuhandkommanditisten: Herr Benjy Barnhart, Herrn Tobias Hase, Frau Amelie Hoffmann und Frau Emely Wachelka. Weitere Angaben zum Treuhandkommanditisten und zu den Mitgliedern seines Beirats finden sich auf Seite 100 dieses Prospekts.

Anbieterin und Prospektverantwortliche ist die Green City Energy Aktiengesellschaft. Mitglieder des Vorstandes der Anbieterin und Prospektverantwortlichen sind die Herren Jens Mühlhaus, Frank Wolf. Mitglieder des Aufsichtsrats der Anbieterin und Prospektverantwortlichen sind die Herren Matthias Altmann, Dr. Christian Epp, Dr. Thomas Michel, Volker Blandow und Frau Katharina Habersbrunner. Weitere Angaben zur Anbieterin und Prospektverantwortlichen und zu den Mitgliedern ihres Vorstandes und Aufsichtsrates finden sich auf Seite 104 dieses Prospekts.

Mittelverwendungskontrolleur ist die bergheim pluta rechtsanwälte GbR. Bei dem Mittelverwendungskontrolleur sind alleinige Gesellschafter und gleichzeitig alleinige Mitglieder der Geschäftsführung des Mittelverwendungskontrolleurs Frau Anna Ulrike Bergheim und Herr Dr. Jörg Pluta. Aufsichtsgremien oder Beiräte bestehen beim Mittelverwendungskontrolleur nicht, weshalb insoweit keine Angaben zu diesen Personen gemacht werden können.

Dies vorweggenommen, bestehen im jeweiligen Führungszeugnis der Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates der Anbieterin und Prospektverantwortlichen, des einzigen Geschäftsführers des Treuhandkommanditisten und den Mitgliedern des Beirats des Treuhandkommanditisten und den Mitgliedern der Geschäftsführung des Mittelverwendungskontrolleurs, welches zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung jeweils nicht älter als sechs Monate ist, jeweils keine Eintragungen in Bezug auf Verurteilungen wegen einer Straftat nach den

- §§ 263 bis 283d des Strafgesetzbuchs,
- § 54 des Kreditwesengesetzes,

- § 38 des Wertpapierhandelsgesetzes
- oder § 369 der Abgabenordnung.

Bei sämtlichen in dieser Ziffer 3.3. genannten natürlichen Personen handelt es sich um Staatsbürger der Bundesrepublik Deutschland. Ausländische Verurteilungen wegen einer Straftat, die mit den vorgenannten Straftaten vergleichbar sind, können für die vorgenannten Gesellschaften nicht vorliegen und liegen für die vorgenannten natürlichen Personen nicht vor.

Über das Vermögen jeweils des Treuhandkommanditisten und der Mitglieder seines Beirats und seines einzigen Geschäftsführers, der Anbieterin und Prospektverantwortlichen und der Mitglieder ihres Vorstandes und der Mitglieder ihres Aufsichtsrates, des Mittelverwendungskontrolleur und der Mitglieder seiner Geschäftsführung wurde innerhalb der vergangenen fünf Jahre kein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen.

Der Treuhandkommanditist und die Mitglieder seines Beirats und sein einziger Geschäftsführer, die Anbieterin und Prospektverantwortliche und die Mitglieder ihres Vorstandes und die Mitglieder ihres Aufsichtsrates, der Mittelverwendungskontrolleur und die Mitglieder seiner Geschäftsführung waren innerhalb der vergangenen fünf Jahre jeweils nicht in der Geschäftsführung einer Gesellschaft tätig, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse abgewiesen wurde.

Hinsichtlich des Treuhandkommanditisten und die Mitglieder seines Beirats und seines einzigen Geschäftsführers, der Anbieterin und Prospektverantwortlichen und den Mitgliedern ihres Vorstandes und den Mitgliedern ihres Aufsichtsrates, des Mittelverwendungskontrolleurs und den Mitgliedern seiner Geschäftsführung wurde keine Erlaubnis zum Betreiben von Bankgeschäften oder zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht aufgehoben.

Gemäß der Darstellung im Kapitel I, Rechtliche Grundlagen, dieses Verkaufsprospektes ist die Anbieterin und Prospektverantwortliche mit der Konzeption und der Prospekterstellung gemäß des Vertrags über Konzeption und Prospekterstellung (siehe dort unter Ziffer 6.2.1.3.) betraut und gibt der Fondsgesellschaft eine Platzierungsgarantie gemäß des Platzierungsgarantievertrags (siehe dort unter Ziffer 6.2.1.1.). Ferner erbringt sie Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjekts gemäß dem Generalunternehmervertrag (siehe dort unter Ziffer 6.2.2.1.) und dem Projektentwicklungsvertrag (siehe dort unter Ziffer 6.2.2.2.).

Darüber hinaus ist zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung die Anbieterin und Prospektverantwortliche weder mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage betraut noch vermittelt oder gibt sie der Fondsgesellschaft Fremdkapital oder erbringt Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts. Auch stehen der Anbieterin und Prospektverantwortlichen, soweit nicht anderweitig in den zuvor genannten Verträgen geregelt und in diesem Verkaufsprospekt dargestellt, keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte oder sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu.

Die Anbieterin und Prospektverantwortliche ist alleinige Gesellschafterin der Green City Energy Finanzvertriebs GmbH, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage betraut ist. Die Anbieterin und Prospektverantwortliche ist darüber hinaus nicht an Unternehmen im wesentlichen Umfang unmittelbar oder mittelbar beteiligt oder tätig für Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage betraut sind, die der Fondsgesellschaft Fremdkapital geben oder die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Aus dem Vorstehenden ergibt sich, dass die Mitglieder des Vorstandes der Anbieterin und Prospektverantwortlichen und im Fall von Herrn Jens Mühlhaus, der gleichzeitig auch der einzige Geschäftsführer der Emittentin ist, sowie die Mitglieder des Aufsichtsrates der Anbieterin und Prospektverantwortlichen für Unternehmen tätig sind, die Lieferungen oder Leistungen im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts erbringen.

Darüber hinaus ist Herr Jens Mühlhaus zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung weder für Unternehmen tätig noch unmittelbar oder mittelbar an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind, die der Fondsgesellschaft Fremdkapital geben oder die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Darüber hinaus sind zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung jeweils der Treuhandkommanditist, die Mitglieder des Beirats und der einzige Geschäftsführer des Treuhandkommanditisten, die Mitglieder des Vorstandes und die Mitglieder des Aufsichtsrates der Anbieterin und Prospektverantwortlichen und die Mitglieder der Geschäftsführung des Mittelverwendungskontrolleurs weder für Unternehmen tätig noch unmittelbar oder mittelbar

an Unternehmen beteiligt, die mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut sind, die der Fondsgesellschaft Fremdkapital geben oder die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts Lieferungen oder Leistungen erbringen.

Zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind der Treuhandkommanditist, die Mitglieder des Beirats und der einzige Geschäftsführer des Treuhandkommanditisten, die Mitglieder des Vorstandes und die Mitglieder des Aufsichtsrates der Anbieterin und Prospektverantwortlichen, und die Mitglieder der Geschäftsführung des Mittelverwendungskontrolleurs jeweils nicht selbst mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage betraut, stellen oder vermitteln jeweils nicht selbst der Fondsgesellschaft Fremdkapital oder erbringen jeweils im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung des Anlageobjekts selbst keine Lieferungen oder Leistungen.

Soweit nicht anderweitig in den zuvor genannten Verträgen geregelt und in diesem Verkaufsprospekt dargestellt, stehen dem Treuhandkommanditisten, den Mitgliedern seiner Geschäftsführung und seines Beirates keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte oder sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu. Beim Treuhandkommanditisten besteht kein Aufsichtsrat.

Soweit nicht anderweitig in den zuvor genannten Verträgen geregelt und in diesem Verkaufsprospekt dargestellt, stehen dem Mittelverwendungskontrolleur und den Mitgliedern seiner Geschäftsführung keine Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte oder sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art zu. Beim Mittelverwendungskontrolleur besteht kein Aufsichtsrat oder Beirat.

Andere Personen, die die Herausgabe oder den Inhalt des Verkaufsprospekts oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlage wesentlich beeinflusst haben, gibt es nicht.

Vertragswerk, Anhang 1

Gesellschaftsvertrag der GCE Windpark Maßbach GmbH & Co. KG

Inhalt

1. Rechtsform; Firma	131
2. Sitz; Unternehmensgegenstand; Beginn; Geschäftsjahr	131
3. Gesellschafter; Gesellschaftskapital; Einlagen; Haftsumme	132
4. Treuhandkommanditist; Rechtsstellung und Beitritt der Treugeber; Umwandlung der Treuhandbeteiligung	133
5. Zeichnungsfrist	135
6. Haftung der Gesellschafter	135
7. Beteiligung am Gesellschaftsvermögen; keine Nachschusspflicht	135
8. Vertretung und Geschäftsführung; Haftung und Verjährung von Ansprüchen; Mittelverwendungskontrolle	135
9. Änderungen des Gesellschaftsvertrages	136
10. Vergütungen; Kosten	137
11. Kosten; Abgaben	137
12. Jahresabschluss./ Lagebericht / Jahresbericht; Einsichtsrechte; Steuererklärungen	138
13. Gesellschafterbeschlüsse; Umlaufverfahren; Gesellschafterversammlung	139
14. Beirat	142
15. Gesellschafterkonten	143
16. Ergebnisbeteiligung	143
17. Auszahlungen; Liquiditätsvorbehalt	143
18. Dauer der Gesellschaft	144
19. Ausscheiden von Gesellschaftern	144
20. Abfindung ausscheidender Gesellschafter	146
21. Von der Dauer unabhängige Beendigung der Gesellschaft	147
22. Liquidation	148
23. Verfügungen über Beteiligungen	148
24. Tod eines Direktkommanditisten oder Treugebers	149
25. Sonstiges	149
26. Schlussbestimmungen	150

Zwischen

1. der **Green City Energy Windpark Maßbach GmbH**, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, errichtet nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, mit dem Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 201604, und
2. der **Green City Projekt GmbH**, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, errichtet nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, mit dem Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 148908,

wird der nachfolgende Gesellschaftsvertrag geschlossen:

1. Rechtsform; Firma

Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft unter der Firma GCE Windpark Maßbach GmbH & Co. KG.

2. Sitz; Unternehmensgegenstand; Beginn; Geschäftsjahr

2.1. Sitz

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in München.

2.2. Unternehmensgegenstand

(1) Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen am Standort Maßbach, die Veräußerung der erzeugten Energie sowie das Tätigen von allen damit verbundenen Geschäften.

(2) Darüber hinaus ist die Gesellschaft berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben, Rechtsgeschäfte, Rechtshandlungen und Maßnahmen vorzunehmen oder auch durch Dritte vornehmen zu lassen, die mit dem Gegenstand des Unternehmens zusammenhängen oder geeignet sind, diesen mittelbar oder unmittelbar zu fördern, soweit es sich nicht um genehmigungspflichtige Tätigkeiten handelt.

(3) Die Gesellschaft kann ferner Filialen und Zweigniederlassungen im Inland und Ausland errichten, Unternehmensverträge schließen und sich an anderen Unternehmen beteiligen.

(4) Die Gesellschaft ist gewerblich tätig.

2.3. Beginn der Gesellschaft

Die Gesellschaft beginnt ihre Geschäfte mit dem Tage ihrer Eintragung in das Handelsregister.

2.4. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr der Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung im Handelsregister und endet am darauf folgenden 31. Dezember.

3. Gesellschafter; Gesellschaftskapital; Einlagen; Haftsumme

3.1. Gesellschafter

3.1.1. Komplementärin und Treuhandkommanditist

An der Gesellschaft sind beteiligt:

- (1) als persönlich haftender Gesellschafter die Green City Energy Windpark Maßbach GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, errichtet nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, mit dem Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 201604 (nachfolgend die „Komplementärin“),
- (2) als Treuhandkommanditist die Green City Projekt GmbH, eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, errichtet nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, mit dem Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 148908 (nachfolgend der „Treuhandkommanditist“).

3.1.2. Definitionen

- (1) Die GCE Windpark Maßbach GmbH & Co. KG wird auch als „Gesellschaft“ bezeichnet.
- (2) Mit dem Begriff „Gesellschafter“ wird die Gesamtheit der Komplementärin, des Treuhandkommanditisten sowie der jeweiligen gemäß Ziffer 4.2. mittelbar über den Treuhandkommanditisten an der Gesellschaft beteiligten Personen (nachfolgend „Treugeber“) und nach Umwandlung ihrer Treuhandbeteiligung gemäß Ziffer 4.3. direkt an der Gesellschaft beteiligten Kommanditisten (nachfolgend „Direktkommanditisten“) bezeichnet.
- (3) Der Begriff „Kommanditisten“ bezeichnet die Gesamtheit des Treuhandkommanditisten und der jeweiligen Direktkommanditisten.

3.2. Gesellschaftskapital

Das Gesellschaftskapital beträgt vor der Aufnahme weiterer Gesellschafter und der Kapitalerhöhung nach Ziffer 3.3. 500,00 Euro.

3.3. Kapitalerhöhung

3.3.1. Kapitalerhöhung

Die Komplementärin und der Treuhandkommanditist sind berechtigt, ohne Zustimmung der übrigen Gesellschafter das Gesellschaftskapital nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages durch eine oder mehrere Erhöhungen der Einlage des Treuhandkommanditisten um 6.313.500,00 Euro zu erhöhen.

3.3.2. Bevollmächtigungen im Zusammenhang mit Kapitalerhöhungen

Die Gesellschafter bevollmächtigen die Komplementärin und den Treuhandkommanditisten jeweils einzeln und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, alle für die Erhöhungen der Einlage des Treuhandkommanditisten gemäß Ziffer 3.3.1. erforderlichen Erklärungen, einschließlich der im Zusammenhang mit der Aufnahme oder der Erhöhung erforderlichen Erklärungen zur Änderung des Gesellschaftsvertrages und zum Abschluss der Treuhandverträge, in ihrem Namen abzugeben. Eine Erhöhung der Einlage des Treuhandkommanditisten darf jedoch erst nach vollständigem Eingang der entsprechenden Einlage sowie des erhobenen Agios des jeweiligen Treugebers erfolgen.

3.4. Einlagen; Agio

3.4.1. Einlagen der Gründungsgesellschafter

Die Komplementärin leistet keine Einlage. Der Treuhandkommanditist leistet eine Einlage in Höhe von 500,00 Euro.

3.4.2. Einlagen der Treugeber

Die in der gegenüber der Komplementärin abgegebenen Zeichnungserklärung (nachfolgend die „Zeichnungserklärung“) übernommenen Einlagen (ohne Agio) entsprechen den im Verhältnis zur Gesellschaft übernommenen und geschuldeten Einlagen eines Treugebers. Jede Einlage eines Treugebers muss grundsätzlich auf mindestens 10.000,00 Euro (nachfolgend die „Mindesteinlage“) oder einen höheren durch 1.000,00 Euro ohne Rest teilbaren Euro-Betrag lauten. Die Komplementärin kann in begründeten Einzelfällen nach ihrem Ermessen eine Abweichung von der Mindesteinlage zulassen, insbesondere wenn

- (i) Anleger bereits in Anlagen bzw. Beteiligungen der Green City Energy-Gruppe investiert haben, wenn (1.) die Einlage des Treugebers auf einen durch 1.000,00 Euro ohne Rest teilbaren Euro-Betrag lautet und mindestens 3.000,00 Euro beträgt und (2.) für die Vermittlung der Einlage des Treugebers keine Vergütungen an Dritte (mit Ausnahme der Unternehmen der Green City Energy-Gruppe) gezahlt werden müssen, oder
- (ii) sich Bürger vor Ort als Treugeber mit einer Einlage von mindestens 2.000,00 Euro oder einem höheren durch 1.000,00 Euro ohne Rest teilbaren Euro-Betrag beteiligen. Als „Bürger vor Ort“ gelten die Bürger, die in 97453 Schonungen, 97456 Dittelbrunn, 97488 Stadtlauringen, 97490 Poppenhausen, 97491 Aidhausen, 97519 Riedbach, 97532 Üchtelhausen, 97633 Großbardorf, 97633 Sulzfeld, 97517 Rannungen, 97702 Münnerstadt, 97711 Maßbach, 97711 Thundorf i. Ufr., 97714 Oerlenbach, 97720 Nüdlingen ihren Wohnsitz haben.

3.4.3. Agio

Über die Einlage hinaus haben die Treugeber der Gesellschaft ein Agio in Höhe von 5 Prozent ihrer Einlage zu zahlen (nachfolgend

das „Agio“). Die Komplementärin kann in begründeten Einzelfällen nach ihrem Ermessen das Agio nach Einlagevolumen gestaffelt bis auf Null reduzieren. Die Anleger gemäß Ziffer 3.4.2. (i) zahlen kein Agio. Auch der Treuhandkommanditist zahlt für die im Rahmen der Gründung der Gesellschaft übernommene Einlage nach Ziffer 3.4.1. kein Agio.

3.5. Einzahlung der Einlagen und des Agios

- (1) Die Einlage des Treuhandkommanditisten gemäß Ziffer 3.4.1. ist am Tag der Unterzeichnung des Gesellschaftsvertrages auf das Konto der Gesellschaft einzuzahlen.
- (2) Der Treuhandkommanditist erbringt seine nach einer oder mehreren Kapitalerhöhungen gemäß Ziffer 3.3.1. zu erbringenden Einlagen schuldfreiend, indem er hiermit der Gesellschaft alle gegenwärtig und zukünftig bestehenden Ansprüche gegen Treugeber aus den mit Anlegern abzuschließenden Treuhandverträgen, insbesondere der Ansprüche gegen Treugeber auf Einzahlung der übernommenen Einlage nebst eines erhobenen Agios nach Ziffer 5.1. (1) des Treuhandvertrages, abtritt.
- (3) Zur Einzahlung einer Einlage oder sonstigen Zahlungen an die Gesellschaft ist der Treuhandkommanditist nur soweit verpflichtet, wie ihm Treugeber Zahlungsmittel zur Verfügung gestellt haben.
- (4) Die von den Treugebern übernommenen Einlagen sowie das Agio sind von den Treugebern nach Maßgabe der Zeichnungserklärung direkt an die Gesellschaft und ohne Abzug von Kosten auf das in der Zeichnungserklärung angegebene Konto der Gesellschaft zu leisten (vgl. Ziffer 5.1. (2) des Treuhandvertrages).

3.6. Folgen verspäteter Einzahlung

- (1) Leistet ein Gesellschafter bzw. eine Person, die der Gesellschaft als Gesellschafter beitreten will (nachfolgend der „Beitretende“), die von ihm übernommene Einlage oder das zu zahlende Agio verspätet, so tritt ab dem Zeitpunkt der Fälligkeit gemäß Zeichnungserklärung Verzug ein, ohne dass es dafür einer Mahnung bedarf. Während des Verzugs sind die übernommene Einlage sowie das zu zahlende Agio in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz p. a. (§ 247 BGB) zu verzinsen. Weitergehende Ansprüche der Gesellschaft oder des Treuhandkommanditisten, insbesondere auf Schadensersatz, sowie die in diesem Gesellschaftsvertrag geregelten Rechte der Gesellschaft, des Treuhandkommanditisten und der Komplementärin bleiben hiervon unberührt.
- (2) Wenn der Gesellschafter bzw. Beitretende seine Verpflichtung zur Zahlung der Einlage und des Agios trotz schriftlicher Mahnung durch die Komplementärin unter Setzung einer angemessenen Nachfrist innerhalb dieser Nachfrist nicht oder nur teilweise erfüllt hat, ist die Komplementärin nach ihrem Ermessen berechtigt, den säumigen Gesellschafter bzw. Beitretenden

nach Ziffer 19.2. (1) lit. (c) aus der Gesellschaft auszuschließen oder seine Einlage auf den gezahlten Betrag oder eines Teils davon, sofern der Betrag oder Teilbetrag durch 1.000,00 Euro ohne Rest teilbar ist, herabzusetzen.

- (3) Die klageweise Geltendmachung des ausstehenden Betrages bleibt hiervon unberührt.

3.7. Haftsumme

- (1) Die in das Handelsregister einzutragende Haftsumme des Treuhandkommanditisten beträgt zunächst 500,00 Euro. Sofern der Treuhandkommanditist treuhänderisch eine Beteiligung an der Gesellschaft übernimmt, beträgt die diesbezüglich in das Handelsregister einzutragende Haftsumme des Treuhandkommanditisten jeweils 10 Prozent der jeweils vom Treuhandkommanditisten treuhänderisch verwalteten Einlagen.
- (2) Wandeln Treugeber ihre mittelbar über den Treuhandkommanditisten gehaltene Beteiligung gemäß Ziffer 4.3. in eine direkte Beteiligung an der Gesellschaft um, beträgt die in das Handelsregister einzutragende Haftsumme 10 Prozent der jeweils übernommenen Einlage.

4. Treuhandkommanditist; Rechtsstellung und Beitritt der Treugeber; Umwandlung der Treuhandbeteiligung

4.1. Beteiligung des Treuhandkommanditisten

Der Treuhandkommanditist übernimmt im Innenverhältnis neben seiner eigenen Einlage Kommanditbeteiligungen an der Gesellschaft, die er im eigenen Namen, aber als Treuhänder auf Rechnung von Treugebern, im Verhältnis der von diesen übernommenen Einlagen zusammen mit seiner eigenen Kommanditbeteiligung im Außenverhältnis als einheitliche Kommanditbeteiligung hält. Hierzu wird er mit einer Vielzahl von Treugebern jeweils einen Treuhandvertrag gemäß dem im Verkaufsprospekt abgedruckten Muster abschließen (nachfolgend der „Treuhandvertrag“).

4.2. Rechtsstellung und Rechte der Treugeber; Beitritt der Treugeber

4.2.1. Rechtsstellung und Rechte der Treugeber

- (1) Mit Ausnahme des für eigene Rechnung erworbenen Teils gemäß Ziffer 3.4.1. erwirbt, hält und verwaltet der Treuhandkommanditist seine Kommanditbeteiligung treuhänderisch für die Treugeber. Im Innenverhältnis zwischen Gesellschaft, dem Komplementär, den Kommanditisten und den Treugebern werden die Treugeber wie Kommanditisten der Gesellschaft behandelt und es gilt der Gesellschaftsvertrag für die Treugeber insoweit entsprechend, als Gesellschafterrechte und Gesellschafterpflichten betroffen sind. Diese Gleichbehandlung betrifft sämtliche Gesellschafterrechte und Gesellschafterpflichten, soweit nicht abweichend in diesem Gesellschaftsvertrag und/oder im Treuhandvertrag geregelt, insbesondere

- (a) die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen und an allen damit verbundenen Vermögensrechten, wie die Beteiligung
 - an Gewinn und Verlust der Gesellschaft,
 - an Entnahmen oder Auszahlungen,
 - an Abfindungen oder Auseinandersetzungsguthaben oder
 - am Liquidationserlös,
 - (b) sämtliche Verwaltungsrechte, insbesondere die Ausübung der Kontrollrechte nach Ziffer 12.4.1., die Ausübung des Stimmrechts nach Ziffer 13.1.1., die Teilnahme an Beschlussfassungen im Umlaufverfahren nach Ziffer 13.2. und die Teilnahme an Gesellschafterversammlungen nach Ziffer 13.3.,
 - (c) sowie die Möglichkeit, die treuhänderisch gehaltene Beteiligung auf Dritte zu übertragen.
- (2) Die Treugeber haben eigene Rechte und Pflichten gegenüber der Gesellschaft und den Gesellschaftern, die im Treuhandvertrag gemäß den Regelungen dieses Gesellschaftsvertrags geregelt sind. Die Treugeber üben ihre Rechte jeweils im Umfang des Teils der Kommanditbeteiligung des Treuhandkommanditisten aus, der vom Treuhandkommanditisten jeweils für einen Treugeber treuhänderisch gehalten wird. Gleiches gilt für die Erfüllung der Pflichten der Treugeber.

4.2.2. Beitritt der Treugeber

- (1) Der Beitritt eines jeden Treugebers zur Gesellschaft erfolgt am Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die nachstehenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:
- (a) Erklärung der Annahme der Zeichnungserklärung durch die Komplementärin im Namen des Treuhandkommanditisten (nachfolgend die „Annahmeerklärung“); die Annahmeerklärung steht im freien Ermessen der Komplementärin;
 - (b) vollständiger Eingang der in der Zeichnungserklärung übernommenen Einlage zuzüglich eines erhobenen Agios auf dem in der Zeichnungserklärung angegebenen Konto der Gesellschaft.
- (2) Der Treugeber verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung. Dem Treugeber wird zur Information eine Kopie seiner angenommenen Zeichnungserklärung übermittelt.
- (3) Der Beitritt eines Treugebers führt zu einer entsprechenden Erhöhung der Einlage des Treuhandkommanditisten gemäß Ziffer 3.3.1.

4.3. Umwandlung der Treuhandbeteiligung

- (1) Jeder Treugeber ist nach seinem Beitritt zur Gesellschaft gemäß Ziffer 4.2.2. berechtigt, mit einer Frist von sechs Monaten zum 30. Juni oder 31. Dezember eines jeden Jahres, durch schriftliche Mitteilung an den Treuhandkommanditisten und die Komplementärin die Übertragung seiner treuhänderisch gehaltenen Beteiligung auf sich selbst zu verlangen (nachfolgend das „Umwandlungsverlangen“). Im Fall substanzieller Einlagen und

glaubhaft gemachter Dringlichkeit kann die Komplementärin nach ihrem Ermessen von den Fristen gemäß Satz 1 abweichen. Jeder Treugeber kann das Umwandlungsverlangen bereits ab Zeichnung abgeben. Die Umwandlung wird mit Ablauf des Tages wirksam, an dem die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

- (a) Zugang des Umwandlungsverlangens bei dem Treuhandkommanditisten und der Komplementärin;
 - (b) wirksame Erteilung, auf eigene Kosten, einer Handelsregistervollmacht in notariell beglaubigter Form zugunsten der Komplementärin, die dem im Wesentlichen von der Komplementärin auf Anfrage des jeweiligen Treugebers zur Verfügung gestellten Muster entspricht; die Handelsregistervollmacht muss über den Tod des Vollmachtgebers hinaus gelten, die bevollmächtigte Komplementärin von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien und für die Dauer der Zugehörigkeit des betreffenden Vollmachtgebers zu der Gesellschaft unwiderruflich sein; sowie
 - (c) Eintragung des betreffenden Treugebers als Kommanditist im Handelsregister der Gesellschaft mit einer Haftsumme gemäß Ziffer 3.7. (2).
- (2) Im Falle der Kündigung gemäß Ziffer 19.1. durch den Treuhandkommanditisten gilt, wenn nicht bis einen Monat vor seinem Ausscheiden aus der Gesellschaft ein neuer Treuhänder vom Treuhandkommanditisten die treuhänderisch gehaltene Beteiligung samt der dieser anhaftenden Rechte und Pflichten übernimmt, ein Umwandlungsverlangen der Treugeber als gestellt. Die Treugeber verpflichten sich in diesem Falle, die Handelsregistervollmacht gemäß Abs. (1) lit. (b) unverzüglich zu erteilen. Die Umwandlung wird mit Ablauf des Tages wirksam, an dem die Bedingungen gemäß Abs. (1) lit. (b) und (c) kumulativ erfüllt sind.
- (3) Mit Wirksamkeit des Umwandlungsverlangens wird die treuhänderisch gehaltene Beteiligung eines Treugebers in die eines Direktkommanditisten umgewandelt und der zwischen dem Treugeber und dem Treuhandkommanditisten abgeschlossene Treuhandvertrag beendet.

4.4. Vollmachten

Bei der Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten nach diesem Gesellschaftsvertrag darf sich der Treuhandkommanditist der Hilfe Dritter bedienen und diese unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB unterbevollmächtigen. Jeder dieser Dritten ist seinerseits berechtigt, im gleichen Umfang Untervollmachten unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu erteilen und dabei entsprechende Unterbevollmächtigungsermächtigungen und Befreiungen von den Beschränkungen des § 181 BGB zu erteilen.

5. Zeichnungsfrist

- (1) Zeichnungserklärungen können nur bis 30. März 2014, 24.00 Uhr (nachfolgend die „Zeichnungsfrist“) abgegeben werden. Die Komplementärin ist jederzeit nach eigenem Ermessen berechtigt, ohne Zustimmung der übrigen Gesellschafter die Zeichnungsfrist zu verkürzen. Die Gesellschafter bevollmächtigen die Komplementärin unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, alle für die Verkürzung der Zeichnungsfrist erforderlichen Erklärungen, in ihrem Namen abzugeben.
- (2) Die Zeichnungsfrist endet vorzeitig bei Erreichung des Zeichnungsvolumens in Höhe des in Ziffer 3.3.1. genannten Betrages (das „Zeichnungsvolumen“).
- (3) Bei Nichterreichung des Zeichnungsvolumens gemäß Ziffer 5. (2) bis zum Ablauf der Zeichnungsfrist übernimmt die Green City Energy Aktiengesellschaft, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 195009, eine Einlage in Höhe der Differenz zwischen dem Zeichnungsvolumen und der Summe der Einlagen der Treugeber (ohne Agio) (die „Platzierungsgarantie“). Die Green City Energy Aktiengesellschaft ist berechtigt, ohne Zustimmung der übrigen Gesellschafter die übernommene Beteiligung zu einem späteren Zeitpunkt ganz oder teilweise, auch im Rahmen eines gesonderten öffentlichen Angebots, auf Dritte zu übertragen.

6. Haftung der Gesellschafter

6.1. Komplementärin

Die Komplementärin haftet für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft persönlich unbeschränkt.

6.2. Kommanditisten

Die Kommanditisten haften für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft persönlich beschränkt auf ihre im Handelsregister eingetragene Haftsumme. Soweit die Kommanditisten ihre Haftsumme jeweils an die Gesellschaft geleistet haben und soweit die Haftsumme bei der Gesellschaft noch vorhanden ist, insbesondere keine Rückerstattung der Haftsumme an Kommanditisten erfolgte, auch nicht im Wege der Auszahlung von Liquidität, der kein entsprechender Gewinn gegenüberstand, ist eine persönliche Haftung der Kommanditisten für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft ausgeschlossen.

6.3. Treugeber

Mangels von ihnen übernommener Haftsumme haften die Treugeber für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht unmittelbar, sondern mittelbar gegenüber dem Treuhandkommanditisten. Wird der Treuhandkommanditist aufgrund seiner Haftung als Kommanditist nach Ziffer 6.2. in Anspruch genommen oder wird dem Treuhandkommanditisten eine solche Inanspruchnahme angedroht, stellen ihn die Treugeber nach Maßgabe von Ziffer 5.4.

des Treuhandvertrages jeweils anteilig von der Haftung als Kommanditist frei.

7. Beteiligung am Gesellschaftsvermögen; keine Nachschusspflicht

7.1. Beteiligung am Gesellschaftsvermögen

Die Gesellschafter sind am Vermögen der Gesellschaft pro rata im Verhältnis ihrer Einlage (ohne Agio) beteiligt. Gesellschafter ohne Einlage sind am Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt. Die Komplementärin ist daher am Gesellschaftsvermögen nicht beteiligt.

7.2. Keine Nachschusspflicht

Über die Verpflichtung zur Leistung der in der Zeichnungserklärung vereinbarten Einlage hinaus übernehmen die Kommanditisten und die Treugeber keine weiteren Zahlungs- und Nachschussverpflichtungen, wenn und soweit dieser Vertrag nicht etwas anderes vorsieht. Auch im Verhältnis der Gesellschafter untereinander besteht keine Nachschusspflicht; insbesondere nicht für nicht oder nicht vollständig an die Gesellschaft geleistete Einlagen anderer Gesellschafter. Die gesetzlichen Regelungen über die Haftung der Kommanditisten gegenüber Gesellschaftsgläubigern nach §§ 171 ff. HGB und die Möglichkeit von Zahlungen bei Ausscheiden eines Kommanditisten bleiben von dem vertraglichen Ausschluss unberührt.

8. Vertretung und Geschäftsführung; Haftung und Verjährung von Ansprüchen; Mittelverwendungskontrolle

8.1. Vertretungsbefugnis

Die Vertretung der Gesellschaft erfolgt durch die Komplementärin. Sie ist einzelvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

8.2. Geschäftsführung

8.2.1. Geschäftsführungsbefugnis

Zur Geschäftsführung der Gesellschaft ist allein die Komplementärin vorbehaltlich der Beschränkung der Geschäftsführungsbefugnis nach Ziffer 8.2.2. berechtigt und verpflichtet. Dies umfasst auch die Bestellung eines Abschlussprüfers für die Gesellschaft. Die Einlagen der Treugeber werden auf einem Konto der Gesellschaft bei einem bankaufsichtsrechtlich regulierten Kreditinstitut im Sinne von § 1 Abs. 1 KWG eingezahlt. Sie werden von der Komplementärin abgerufen und gemäß dem Zweck der Gesellschaft verwendet.

8.2.2. Beschränkung der Geschäftsführungsbefugnis

Die Geschäftsführungsbefugnis der Komplementärin beschränkt sich auf die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen am Standort Maßbach und die Veräußerung der erzeugten Energie, sowie das Tätigen von allen damit verbundenen Geschäften, wobei die Komplementärin sich hierbei an die Maßgaben

des Investitions- und Finanzplans (Prognose), der wesentlicher Bestandteil dieses Vertrages ist und diesem als Anlage 1 beige-fügt ist, zu halten hat. Bei der Umsetzung dieses Investitions- und Finanzplans (Prognose) ist die Komplementärin ermächtigt, sämtliche Rechtsgeschäfte und Handlungen vorzunehmen, die hiermit unmittelbar oder mittelbar im Zusammenhang stehen und/oder für die Umsetzung des Investitions- und Finanzplans (Prognose) dienlich sind, ohne dass es eines Gesellschafterbeschlusses bedarf. Darüber hinaus sind folgende Beschränkungen der Geschäftsführungsbefugnis zu beachten:

- (1) Die Gesellschaft wird keine Bürgschaften, Garantien oder andere Sicherheiten für mit ihr verbundene Unternehmen oder zu Gunsten der Gesellschafter stellen beziehungsweise herauslegen; ausgenommen sind solche, die direkt mit der Investition in den Windpark im Sinne des Unternehmensgegenstandes zusammenhängen.
- (2) Handlungen, die über den gewöhnlichen Betrieb eines Handelsgewerbes nach § 116 Abs. 1 HGB hinausgehen, kann die Komplementärin nur nach zustimmendem Gesellschafterbeschluss vornehmen. In Not- und in Eilfällen hat die Komplementärin das Recht und die Pflicht, unaufschiebbare Rechtsgeschäfte und/oder Rechtshandlungen, die über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Gesellschaft hinausgehen, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns auch ohne zustimmenden Gesellschafterbeschluss vorzunehmen. Hat die Komplementärin hiervon Gebrauch gemacht, so hat sie die Gesellschafter unverzüglich zu unterrichten.

8.2.3. Beauftragung Dritter mit der Geschäftsführung

Die Komplementärin ist jederzeit berechtigt, sich der Hilfe Dritter zu bedienen und diese unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB unterzubevollmächtigen, Aufgaben der Geschäftsführung und Verwaltung der Gesellschaft durch Dritte vorbereiten und durchführen zu lassen. Jeder dieser Dritten ist seinerseits berechtigt, im gleichen Umfang Untervollmachten unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu erteilen und dabei entsprechende Unterbevollmächtigungsermächtigungen und Befreiungen von den Beschränkungen des § 181 BGB zu erteilen. Die durch die Beauftragung Dritter entstehenden Kosten trägt die Gesellschaft.

8.2.4. Keine Geschäftsführungsbefugnis der übrigen Gesellschafter

Sämtliche weiteren Gesellschafter sind von der Geschäftsführung der Gesellschaft vollständig ausgeschlossen. Auch das Widerspruchsrecht nach § 164 Satz 1 2. Halbsatz HGB ist ausgeschlossen.

8.3. Haftung und Verjährung von Ansprüchen

8.3.1. Haftung der Komplementärin und des Treuhandkommanditisten

Die Komplementärin und der Treuhandkommanditist haften für Schäden und Verluste der Gesellschaft und der Gesellschafter, die infolge pflichtwidriger oder fehlerhafter Erfüllung ihrer Pflichten entstehen, im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten haften die genannten Gesellschafter auch bei einfacher Fahrlässigkeit, jedoch nur für den typischerweise vorhersehbaren Schaden. Sie haften weiter für die Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen. Die vorstehenden Regelungen gelten auch, soweit eine Verantwortlichkeit der Komplementärin bzw. des Treuhandkommanditisten für Dritte nach § 278 BGB besteht. Eine Haftung für den Eintritt der wirtschaftlichen Ziele und der steuerlichen Folgen bei den Gesellschaftern wird nicht übernommen.

8.3.2. Verjährung von Ansprüchen

Etwaige Ansprüche gegen die Komplementärin und den Treuhandkommanditisten verjähren drei Jahre nach Entstehen des Anspruchs, soweit nicht kraft Gesetzes eine kürzere Verjährung gilt, und sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Kenntniserlangung gegenüber dem Anspruchsverpflichteten schriftlich geltend zu machen. Die vorgenannten Verjährungs- und Ausschlussfristen gelten nicht, soweit die Haftung in einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handeln begründet ist oder Schäden aus der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten oder des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen, geltend gemacht werden oder soweit gesetzlich längere Fristen zwingend bestimmt sind.

8.4. Mittelverwendungskontrolle

- (1) Die Gesellschaft wird einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer oder Rechtsanwalt als Mittelverwendungskontrolleur bestellen und mit dem Mittelverwendungskontrolleur einen Mittelverwendungskontrollvertrag abschließen.
- (2) Der Mittelverwendungskontrolleur prüft das Vorliegen erforderlicher Zustimmungsbeschlüsse der Gesellschafter und stellt sicher, dass eine Verwendung nur für die im Gesellschaftsvertrag, gemäß den Gesellschafterbeschlüssen und im Investitions- und Finanzplan benannten Zwecken erfolgt.

9. Änderungen des Gesellschaftsvertrages

Die Komplementärin ist für die Dauer der Gesellschaft jederzeit nach eigenem Ermessen berechtigt, ohne Zustimmung der übrigen Gesellschafter

- (a) die Firma der Gesellschaft (Ziffer 1.) zu ändern,

- (b) den Sitz der Gesellschaft (Ziffer 2.1.) zu verlegen,
- (c) das Geschäftsjahr der Gesellschaft (Ziffer 2.4.) neu festzulegen,
- (d) die Zeichnungsfrist zu verkürzen (Ziffer 5.), Kapitalerhöhungen nach Ziffer 3.3. durchzuführen sowie jeweils den Gesellschaftsvertrag entsprechend zu ändern. Im Übrigen können die Gesellschafter den Gesellschaftsvertrag durch Gesellschafterbeschluss gemäß Ziffer 13.1.2. lit. (a) ändern.

10. Vergütungen; Kosten

10.1. Vergütung der Komplementärin

Als Vergütung erhält die Komplementärin eine jährliche Vergütung ab 2014 in Höhe von 2.000,00 Euro.

10.2. Vergütung des Treuhandkommanditisten

Der Treuhandkommanditist erhält von der Gesellschaft eine jährliche Treuhandvergütung, die für das Jahr 2013 2.000,00 Euro und für das Jahr 2014 4.500,00 Euro beträgt und für die Jahre ab 2015 jeweils 500,00 Euro. Darüber hinaus erhält er ab dem Jahr 2014 eine jährliche Vergütung in Höhe von 0,3 % der jährlichen Nettoeinspeiserlöse oder der bei Betriebsstörungen und/oder Betriebsausfällen ggf. anfallenden Ersatzleistungen (insbesondere aber nicht beschränkt auf Versicherungsleistungen, Leistungen von Leistungsgaranten, Leistungen sonstiger Dritter). Die Kalenderjahresabschlussrechnung erfolgt ab dem Jahr 2014 bis spätestens 31. März des jeweiligen Folgejahres. Die Vergütung ist spätestens 5 Bankarbeitstage (München) nach Vorliegen der Kalenderjahresabschlussrechnung zur Zahlung fällig. Die Vergütung nach Satz 2 wird jährlich zum 1. Januar eines Jahres angepasst, sofern sich der vom Statistischen Bundesamt (www.destatis.de) veröffentlichte, nachfolgend bezeichnete Preisindex nach oben oder nach unten gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses verändert hat. Die Anpassung der Vergütung erfolgt im selben Verhältnis wie die Veränderung des Preisindex der durchschnittlichen Bruttolohnverdienste der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer in der Wirtschaft – Wirtschaftszweig Investitionsgüterproduzenten (PRODG2). Die erste Anpassung erfolgt zum 1. Januar 2015.

10.3. Vergütung Beiratsmitglieder

Jedes Beiratsmitglied erhält eine feste jährliche Vergütung in Höhe von 500,00 Euro, erstmals ab dem Jahr 2014.

10.4. Vergütungen im ersten und letzten Geschäftsjahr; Nettovergütungen; Fälligkeit

- (1) Bei unterjährigem Ausscheiden der Komplementärin, des Treuhandkommanditisten oder eines Beiratsmitglieds bzw. bei unterjährigem Wegfall des Vergütungsanspruchs wird die jeweilige Vergütung nach Ziffer 10.1. Satz 1, Ziffer 10.2. und Ziffer 10.3. pro rata temporis für jeden vollen Monat der Zugehörigkeit als Komplementärin, Treuhandkommanditist oder

Beiratsmitglied bzw. des Bestehens des Vergütungsanspruchs gewährt.

- (2) Die Vergütungen nach Ziffer 10.1. und Ziffer 10.2. sind Nettovergütungen. Soweit auf die Vergütungen Umsatzsteuer geschuldet ist, erhöht sich die jeweilige Vergütung um die geschuldete Umsatzsteuer. Die Vergütung nach Ziffer 10.3. ist eine Bruttovergütung.
- (3) Die Vergütungen nach Ziffer 10.1. Satz 1 sind für 2014 am 1. Dezember 2014, im übrigen jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres fällig, für das sie zu leisten sind. Die Vergütung gemäß Ziffer 10.2. Satz 1 ist für das Jahr 2013 zum 1. Dezember 2013, für das Jahr 2014 zum 31. März 2014 und für die Folgejahre mit der Kalenderjahresabschlussrechnung. Die Vergütung gemäß Ziffer 10.2. Satz 2 ist spätestens 5 Bankarbeitstage (München) nach Vorliegen der Kalenderjahresabschlussrechnung zur Zahlung fällig. Die Vergütung nach Ziffer 10.3. ist am 1. Dezember des Jahres fällig.

11. Kosten; Abgaben

11.1. Kosten der Errichtung

Die Gesellschaft trägt die Kosten, die im Zuge ihrer Errichtung und Inangasetzung anfallen, in Höhe von maximal 4.000,00 Euro.

11.2. Von der Gesellschaft zu tragende laufende Kosten

- (1) Vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 11.3. hat die Gesellschaft sämtliche Aufwendungen zu tragen und der Komplementärin zu erstatten, die dieser im Zusammenhang mit den ihr nach diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesenen Aufgaben entstehen, sowie im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Geschäftsführungsbefugnis und sonstigen Leistungen für die Gesellschaft, einschließlich der Kosten der Kapitalbeschaffung, sowie zur Durchführung der Treuhandverhältnisse. Satz 1 gilt entsprechend für die Aufwendungen der Beiratsmitglieder, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Amtsführung entstehen.
- (2) Die Gesellschaft trägt daneben insbesondere die Kosten der Wahrnehmung von Angelegenheiten der Gesellschaft gegenüber den Gesellschaftern einschließlich der Treugeber, die Kosten für Buchführungsarbeiten, der Abwicklung des Zahlungsverkehrs und die Kosten für die Rechts- und Steuerberatung der Gesellschaft.
- (3) Nicht erfasst sind die Kosten im Sinne von Ziffer 11.3., die mit den Vergütungen nach Ziffer 10. erfüllt und abgegolten sind.

11.3. Von der Komplementärin zu tragende Kosten

Die Komplementärin trägt die Kosten ihrer laufenden Verwaltung selbst. Zu den Kosten ihrer laufenden Verwaltung zählen insbesondere die folgenden Aufwendungen der Komplementärin:

- (a) Bürokosten;

- (b) Post- und Telekommunikationskosten;
- (c) allgemeine Verwaltungskosten;
- (d) Personalkosten.

11.4. Abgaben und Kostenbelastungen der Gesellschaft

Belastungen der Gesellschaft mit Abgaben (einschließlich Steuern – auch Quellensteuern, Gebühren oder Beiträgen) und anderen Kosten, die auf dem Tun oder Unterlassen eines Gesellschafters, auch betreffend seiner steuerlichen Mitwirkungspflichten nach Ziffer 12.5.2., beruhen oder ihren Grund etwa in der Person oder Rechtsform eines Gesellschafters haben, sind von dem jeweiligen die Belastung auslösenden Gesellschafter und/oder seinen etwaigen Rechtsnachfolgern in die betroffene Beteiligung an der Gesellschaft als Gesamtschuldner zu tragen und der Gesellschaft zu erstatten. Die Gesellschaft ist berechtigt, derartige Erstattungsansprüche mit Auszahlungsansprüchen des Gesellschafters nach Ziffer 17.1. zu verrechnen. Eine Geltendmachung kann unterbleiben, sofern der hiermit verbundene Aufwand außer Verhältnis zum Erstattungsanspruch steht. Ein Ausgleich hat im Übrigen auf erstes schriftliches Anfordern durch die Komplementärin zu erfolgen. Auf Verlangen des betroffenen Gesellschafters wird die Gesellschaft diesem einen Nachweis zur Begründung ihres Erstattungsanspruchs vorlegen. Kann der Anspruch nicht beziffert werden, so behält die Gesellschaft im Fall ihrer Liquidation oder im Fall des Ausscheidens des betroffenen Gesellschafters einen Betrag in Höhe des voraussichtlichen Kostenerstattungsanspruchs vom Anteil am Liquidationserlös des betroffenen Gesellschafters bzw. der diesem zustehenden Abfindung zurück (Zurückbehaltungsrecht). Im Falle der Übertragung, Belastung oder sonstigen Verfügung hinsichtlich einer Beteiligung stellt die Nichtleistung einer angemessenen Sicherheit durch den übertragenden Gesellschafter einen wichtigen Grund zur Versagung der Zustimmung gemäß Ziffer 23.1.1. dar.

12. Jahresabschluss / Lagebericht / Jahresbericht; Einsichtsrechte; Steuererklärungen

12.1. Aufstellung Jahresabschluss / Lagebericht / Jahresbericht und Rechnungslegung

Die Aufstellung des Jahresabschlusses und – sofern gesetzlich erforderlich – des Lageberichts und des Jahresberichts der Gesellschaft sowie die übrige Rechnungslegung der Gesellschaft obliegen nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages der Komplementärin. Folgende Regelungen sind zu beachten:

12.1.1. Grundsatz

Für die Aufstellung und – sofern gesetzlich erforderlich – für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts und die Erstellung des Jahresberichts gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs, die Grundsätze ordnungsgemäßer

Buchführung sowie weitere gesetzliche Bestimmungen des Vermögensanlagegesetzes (VermAnlG).

12.1.2. Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts und die Erstellung des Jahresberichts

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und der Jahresbericht sind innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen bzw. zu erstellen. Die Komplementärin ist berechtigt, sich bei der Führung der Bücher der Gesellschaft sowie bei der Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts und der Erstellung des Jahresberichts jederzeit von Dritten unterstützen zu lassen.

12.2. Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Der Jahresabschluss nebst Lagebericht wird durch Gesellschafterbeschluss festgestellt und – sofern gesetzlich erforderlich – durch einen Wirtschaftsprüfer / eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Die Bestellung des Wirtschaftsprüfers / der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erfolgt nach Maßgabe der Ziffer 8.2.1. Satz 2 dieses Gesellschaftsvertrages.

12.3. Übersendung Jahresabschluss / Lagebericht / Jahresbericht an Gesellschafter

Die Gesellschafter werden über die Feststellung und das Prüfungsergebnis des Jahresabschlusses und des Lageberichts unverzüglich per E-Mail an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse informiert, sofern eine solche vorliegt. Für Treugeber ist die letzte im Treugeberregister angegebene E-Mail-Adresse maßgeblich. Im Anschluss wird der festgestellte Jahresabschluss den Gesellschaftern auf einer von der Komplementärin benannten Homepage zum Abruf bereitgestellt. Gesellschaftern, die dies schriftlich anfordern, werden der festgestellte und gegebenenfalls geprüfte Jahresabschluss und Lagebericht und der Jahresbericht per Brief an die zuletzt bekannte Adresse zur Verfügung gestellt, wobei im Falle von Treugebern das Treugeberregister maßgeblich ist. Weitergehende gesetzliche Pflichten zur Bekanntmachung, Offenlegung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses und des Lageberichts werden durch die vorstehende Regelung nicht berührt.

12.4. Kontrollrechte; Kosten und Vertretungsnachweis

12.4.1. Kontrollrechte

(1) Den Treugebern und Direktkommanditisten stehen die gesetzlichen Rechte eines Kommanditisten nach § 166 HGB mit der Maßgabe zu, dass die Bücher und Papiere der Gesellschaft nur durch einen berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichteten Angehörigen eines rechtsberatenden, steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufes (nachfolgend der „Einsichtsbevollmächtigte“) werktags zu den für die Gesellschaft üblichen Bürozeiten eingesehen werden dürfen. Ein solches Einsichtsverlangen ist mit einer Vorlaufzeit von zwei Wochen schriftlich bei der Gesellschaft anzumelden.

- (2) Treugeber und Direktkommanditisten haben, außer bei Eingreifen zwingender gesetzlicher Rechtsvorschriften, keinen Anspruch auf Mitteilung von Angaben über Gesellschafter und deren beteiligungsbezogene Daten, insbesondere nicht über deren persönliche Verhältnisse, oder auf Einsicht in Unterlagen der Gesellschaft, aus denen solche persönlichen Angaben über Gesellschafter oder deren Beteiligung entnommen werden können. Werden einem Einsichtsbevollmächtigten persönliche Angaben über Gesellschafter bekannt, ist er zur Verschwiegenheit auch gegenüber seinem Auftraggeber verpflichtet.
- (3) Das gesetzliche Auskunftsrecht der Treugeber und Direktkommanditisten nach § 166 Abs. 1 HGB sowie ihre Rechte aus § 166 Abs. 3 HGB bleiben hiervon unberührt.

12.4.2. Kosten und Vertretungsnachweis

Die Kosten für den Einsichtsbevollmächtigten trägt der Einsicht verlangende Treugeber bzw. Direktkommanditist. Der Einsichtsbevollmächtigte hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmachtsurkunde, die auch seine Verpflichtung zur Verschwiegenheit nach Ziffer 12.4.1. (2) enthält, nachzuweisen.

12.5. Steuererklärungen und steuerliche Informationen; Mitwirkungspflichten

12.5.1. Steuererklärungen und steuerliche Informationen

Die Steuererklärung wird von der Komplementärin erstellt, die diese im Namen der Gesellschaft bei dem für die Gesellschaft zuständigen Finanzamt einreicht. Spätestens nach Bekanntgabe des Bescheids über die einheitliche und gesonderte Feststellung der Besteuerungsgrundlagen nach § 180 Abs. 1 Nr. 2 a) AO durch das für die Gesellschaft zuständige Finanzamt wird die Komplementärin die steuerlichen Ergebnismitteilungen für die für Gesellschafter zuständigen Finanzämter vorbereiten und dem für die Gesellschaft zuständigen Finanzamt übermitteln. Die steuerlichen Ergebnismitteilungen werden von dort an die für die Gesellschafter zuständigen Finanzämter übermittelt. Im Anschluss daran informiert die Komplementärin die Gesellschafter über ihre Anteile am steuerlichen Ergebnis der Gesellschaft. Die Gesellschafter haben keinen Anspruch darauf, dass ihnen vor Ablauf der Frist für die Abgabe ihrer jeweiligen Steuererklärung die in dieser Ziffer 12.5.1. genannten Informationen zur Verfügung gestellt werden.

12.5.2. Mitwirkungspflichten

Die Gesellschafter sind verpflichtet, bei der Erstellung der Steuererklärung der Gesellschaft und bei gegenüber den Steuerbehörden zu erteilenden Angaben oder abzugebenden Erklärungen nach Aufforderung durch die Komplementärin mitzuwirken, insbesondere gegenüber der Komplementärin von dieser nachgefragte Informationen offenzulegen, von ihr vorgelegte Formulare ordnungsgemäß auszufüllen und an die Gesellschaft fristgerecht zu übersenden, sowie erforderliche Kopien amtlicher

Ausweisdokumente oder sonstiger Unterlagen der Gesellschaft fristgerecht zur Verfügung zu stellen. Kosten, die den Gesellschaftern im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung persönlich entstehen (sog. Sonderbetriebsausgaben), sind spätestens bis zum 28. Februar des Folgejahres der Komplementärin mitzuteilen und durch entsprechende Belege nachzuweisen. Wird diese Frist nicht eingehalten, besteht keine Pflicht der Komplementärin, die Sonderbetriebsausgaben anzumelden. Jeder Gesellschafter erklärt sich mit der Weiterleitung der nach dieser Ziffer 12.5.2. vorzulegenden Daten durch die Komplementärin an die Steuerbehörden einverstanden. Die Komplementärin ist auch zur Weitergabe dieser Daten an im Rahmen der Erstellung der Steuererklärung oder sonstiger Erklärungen eingeschalteten Berater der Gesellschaft berechtigt.

13. **Gesellschafterbeschlüsse; Umlaufverfahren; Gesellschafterversammlung**

13.1. **Gesellschafterbeschlüsse**

- (1) Die von den Gesellschaftern in den Angelegenheiten der Gesellschaft zu treffenden Bestimmungen erfolgen durch Beschlussfassung. Die Gesellschafterbeschlüsse werden im Umlaufverfahren nach Ziffer 13.2. oder in einer Gesellschafterversammlung nach Ziffer 13.3. gefasst. Gesellschafterbeschlüsse werden von der Komplementärin herbeigeführt. Es hat pro Geschäftsjahr der Gesellschaft mindestens eine Gesellschafterversammlung nach Ziffer 13.3. stattzufinden.
- (2) Die Komplementärin hat eine Gesellschafterversammlung nach Ziffer 13.3. einzuberufen und durchzuführen, wenn Gesellschafter, die zusammen 5 Prozent sämtlicher Einlagen auf sich vereinigen, dies bei der Komplementärin schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe der Beschlussfassung verlangen.

13.1.1. **Stimmrecht**

Die Komplementärin hat bei der Fassung von Gesellschafterbeschlüssen keine Stimmen. Das Stimmrecht der übrigen Gesellschafter richtet sich nach dem Betrag der jeweils übernommenen Einlage. Je volle 100,00 Euro gewähren eine Stimme. Die Treugeber können ihr Stimmrecht kraft der ihnen vom Treuhandkommanditisten im Treuhandvertrag eingeräumten Vollmacht grundsätzlich selbstständig ausüben. Der Treuhandkommanditist ist berechtigt, das auf seine Beteiligung entfallende Stimmrecht gespalten und nach Maßgabe des Treuhandvertrages auszuüben, wenn Treugeber ihr Stimmrecht nicht selbst ausüben.

13.1.2. **Beschlussgegenstände**

Die Gesellschafter beschließen über die folgenden Beschlussgegenstände, soweit dem nicht eine Vereinbarung mit Kreditgebern entgegensteht:

- (a) Änderungen des Gesellschaftsvertrages, soweit diese nicht der Entscheidung der Komplementärin vorbehalten sind, und/oder des Investitions- und Finanzplans (Prognose) in Anlage 1;
- (b) Auflösung der Gesellschaft, soweit diese nicht der Entscheidung der Komplementärin vorbehalten ist;
- (c) Umwandlung der Gesellschaft im Sinne des Umwandlungsgesetzes;
- (d) Ausschließung von Gesellschaftern gemäß Ziffer 19.3.;
- (e) Ausschluss des Treuhandkommanditisten gemäß Ziffer 19.4.2.;
- (f) Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes der Gesellschaft;
- (g) Entlastung der Geschäftsführung;
- (h) Wahl der Mitglieder des Beirats gemäß Ziffer 14.1.;
- (i) Zustimmung zu Handlungen und Rechtsgeschäften im Sinne der Ziffer 8.2.2. (2);
- (j) andere Beschlussgegenstände, die der Beschlussfassung der Gesellschafter nach dem Gesetz vorbehalten sind oder von der Komplementärin den Gesellschaftern zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

13.1.3. Mehrheiten

Soweit in diesem Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt oder durch das Gesetz eine höhere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist, werden Gesellschafterbeschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Die Beschlussgegenstände nach Ziffer 13.1.2. lit. (a) bis (e) bedürfen einer Mehrheit von 75 Prozent der abgegebenen Stimmen.

13.1.4. Kosten von Direktkommanditisten und Treugebern

Die Kosten für die Teilnahme an Beschlussfassungen der Gesellschaft, gleich ob nach Ziffer 13.2. oder Ziffer 13.3., sowie die Kosten für eine etwaige Vertretung tragen jeder Treugeber und jeder Direktkommanditist selbst.

13.2. Beschlussfassung im Umlaufverfahren

Bei Beschlussfassung im Umlaufverfahren reicht die postalische Übermittlung (Stimmabgabe per Brief) oder telekommunikative Übermittlung (Stimmabgabe per Fax oder E-Mail) der abgegebenen Stimme durch die Gesellschafter aus.

13.2.1. Vorbereitung

Zur Herbeiführung eines Gesellschafterbeschlusses im Umlaufverfahren versendet die Komplementärin grundsätzlich schriftliche Beschlussvorlagen mit Stimmzetteln (nachfolgend zusammen die „Abstimmungsunterlagen“) an jeden weiteren Gesellschafter. Die Abstimmungsunterlagen werden an die zuletzt bekannte Adresse eines Gesellschafters adressiert und versendet, wobei im Falle von Treugebern die zuletzt im Treugeberregister eingetragene Adresse maßgeblich ist. Anstelle einer postalischen Versendung kann die Komplementärin die Abstimmungsunterlagen auch per E-Mail versenden, wenn ein Gesellschafter seine E-Mail-Adresse

mitgeteilt hat. Für eine Übersendung an Treugeber ist die letzte im Treugeberregister angegebene E-Mail-Adresse maßgeblich. Statt Versendung per E-Mail können nach entsprechender Information per E-Mail die Abstimmungsunterlagen auch in Textform über eine von der Komplementärin bestimmte Homepage zur Verfügung gestellt werden. Die Versendung der Abstimmungsunterlagen für alle Gesellschafter erfolgt am selben Tag.

13.2.2. Abstimmung; Rücklauffrist

Die Gesellschafter haben ihr Stimmrecht im Umlaufverfahren innerhalb einer Frist von drei (3) Wochen nach Versendung der Abstimmungsunterlagen (nachfolgend die „Rücklauffrist“) auszuüben. Die Rücklauffrist kann durch die Komplementärin in dringenden Fällen verkürzt werden. Für die Einhaltung der Rücklauffrist ist der Eingang des Stimmzettels unter der in den Abstimmungsunterlagen angegebenen postalischen Adresse, Faxnummer oder E-Mail-Adresse maßgeblich. Für die Rücksendung von Stimmzetteln wird die Komplementärin in den Abstimmungsunterlagen für Direktkommanditisten ihre Adresse, Faxnummer oder E-Mail-Adresse angeben, in den Abstimmungsunterlagen für Treugeber die Adresse, Faxnummer oder E-Mail-Adresse des Treuhandkommanditisten.

13.2.3. Beschlussfähigkeit

Im Umlaufverfahren ist Beschlussfähigkeit stets gegeben.

13.2.4. Stimmenwertung

Nicht abgegebene Stimmen, ungültige Stimmabgaben und Enthaltungen werden bei der Ermittlung des Ergebnisses nicht mitgezählt. Nicht fristgerecht bei der Komplementärin eingegangene Stimmzettel oder nicht abgegebene Stimmen von Direktkommanditisten werden als Enthaltung des betreffenden Direktkommanditisten gewertet. Nicht fristgerecht beim Treuhandkommanditisten eingegangene Stimmzettel oder nicht abgegebene Stimmen von Treugebern werden als Nichtteilnahme im Sinne von Ziffer 13.3.5. gewertet. Der Treuhandkommanditist übt die Gesellschafterrechte für die nicht teilnehmenden Treugeber nach Maßgabe des Treuhandvertrages grundsätzlich nach deren Weisung aus. Nimmt ein Treugeber nicht selbst oder durch einen Bevollmächtigten teil und erteilt dem Treuhandkommanditisten auch keine fristgerechte Weisung, enthält sich der Treuhandkommanditist seiner Stimme. Im Anschluss übermittelt der Treuhandkommanditist das so und unter Berücksichtigung teilnehmender Treugeber ermittelte Gesamtergebnis der Stimmen aller Treugeber an die Komplementärin.

13.2.5. Feststellung und Mitteilung des Abstimmungsergebnisses

Die Komplementärin ist zur verbindlichen Feststellung des Abstimmungsergebnisses des Umlaufverfahrens berechtigt. Das Abstimmungsergebnis ist durch die Komplementärin schriftlich

festzuhalten und allen weiteren Gesellschaftern, sofern sie eine E-Mail-Adresse übermittelt haben, nach entsprechender Information per E-Mail auf einer von der Komplementärin benannten Homepage und ansonsten per Brief mitzuteilen.

13.3. Gesellschafterversammlungen

13.3.1. Ort

Die erste Gesellschafterversammlung als Präsenzversammlung (nachfolgend „Präsenzversammlung“) findet am Sitz der Gesellschaft statt. Die Gesellschafterversammlung beschließt bei dieser Präsenzversammlung mit einfacher Mehrheit über den Ort zukünftiger Präsenzversammlungen.

13.3.2. Einberufung

(1) Die Einberufung einer Präsenzversammlung erfolgt per Brief oder E-Mail durch die Komplementärin (nachfolgend die „Ladung“). Die Ladung ist grundsätzlich an die zuletzt bekannte postalische Adresse oder E-Mail-Adresse eines Gesellschafters zu richten, wobei bei Treugebern die zuletzt im Treugeberregister eingetragene Adresse bzw. E-Mail-Adresse maßgeblich ist. Statt Versendung per E-Mail kann nach entsprechender Information per E-Mail die Ladung auch in Textform über eine von der Komplementärin bestimmte Homepage zur Verfügung gestellt werden. In der Ladung ist die Tagesordnung der Präsenzversammlung anzugeben. Die Ladungsfrist beträgt drei (3) Wochen, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Präsenzversammlung für die Fristberechnung nicht mitzurechnen sind. Bei einer von der Komplementärin festgestellten Dringlichkeit kann diese nach eigenem Ermessen die Ladungsfrist verkürzen. Auf die tatsächliche Kenntnisnahme der Ladung durch den Gesellschafter kommt es nicht an; ausreichend ist eine Versendung der Ladung in Übereinstimmung mit dieser Ziffer 13.3.2.

(2) Kommt die Komplementärin einem Verlangen im Sinne von Ziffer 13.1. (2) nicht binnen zweier (2) Wochen nach, können die nach Ziffer 13.1. (2) zum Einberufungsverlangen berechtigten Gesellschafter durch einen entsprechend bevollmächtigten Gesellschafter selbst eine Präsenzversammlung nach Maßgabe dieser Ziffer 13.3.2. einberufen. Die einberufenden Gesellschafter müssen in der Ladung neben der Tagesordnung ihre Berechtigung nach Ziffer 13.1. (2) nachvollziehbar angeben und die Vollmacht des bevollmächtigten Gesellschafters durch Beifügung einer Kopie belegen.

13.3.3. Beschlussfähigkeit

Eine Präsenzversammlung ist beschlussfähig, wenn die Komplementärin und Gesellschafter, die mindestens 20 Prozent sämtlicher Einlagen auf sich vereinen, anwesend oder durch den Treuhandkommanditisten oder einen sonstigen Bevollmächtigten ordnungsgemäß vertreten sind. Ist eine Präsenzversammlung

nicht beschlussfähig, hat die Komplementärin mit einer Ladungsfrist von zwei (2) Wochen, wobei der Tag der Absendung und der Tag der Präsenzversammlung für die Fristberechnung nicht mitzurechnen sind, zu einer neuen Präsenzversammlung mit derselben Tagesordnung einzuladen. Diese zweite Präsenzversammlung ist unabhängig von der Höhe des anwesenden oder vertretenen Gesellschaftskapitals beschlussfähig, sofern die Komplementärin anwesend oder ordnungsgemäß vertreten ist. Handelt es sich um eine Präsenzversammlung gemäß Ziffer 13.3.2. (2), ist die Anwesenheit oder ordnungsgemäße Vertretung der Komplementärin für die Beschlussfähigkeit nicht erforderlich.

13.3.4. Vorsitz

Den Vorsitz der Versammlung führt der Geschäftsführer der Komplementärin oder ein von ihr beauftragter und bevollmächtigter Dritter (nachfolgend der „Vorsitzende“). Etwas anderes gilt im Fall von Ziffer 13.3.2 (2) nur dann, wenn die Komplementärin nicht anwesend bzw. nicht ordnungsgemäß vertreten ist. In diesem Fall wählt die Gesellschafterversammlung durch Beschluss mit einfacher Mehrheit aus dem Gesellschafterkreis einen anderen Vorsitzenden. Der Vorsitzende führt Protokoll über den Verlauf der Präsenzversammlung sowie über alle gefassten Beschlüsse und ist zur Feststellung der Abstimmungsergebnisse in dem geführten Protokoll berechtigt. Der Vorsitzende kann zur Führung des Protokolls, nicht aber zur Feststellung der Abstimmungsergebnisse Dritte beauftragen. Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden sowie einem etwaigen zur Protokollführung hinzugezogenen Dritten zu unterschreiben.

13.3.5. Teilnahme; Stimmverhalten des Treuhandkommanditisten

Die Gesellschafter haben das Recht, an Präsenzversammlungen selbst oder durch bevollmächtigte Vertreter teilzunehmen. Die Bevollmächtigung eines Vertreters hat dieser durch Vorlage einer schriftlichen Vollmachtsurkunde vor Beginn der Präsenzversammlung nachzuweisen. Soweit Treugeber nicht selbst oder vertreten durch einen Vertreter an einer Präsenzversammlung teilnehmen (die „Nichtteilnahme“), übt der Treuhandkommanditist die Gesellschafterrechte der Treugeber nach Maßgabe des Treuhandvertrages grundsätzlich nach deren Weisung aus. Nimmt ein Treugeber nicht selbst oder durch einen Bevollmächtigten teil und erteilt dem Treuhandkommanditisten auch keine fristgerechte Weisung, enthält sich der Treuhandkommanditist seiner Stimme. Soweit der Treugeber die Weisung erteilt hat, sich der Stimme zu enthalten oder den Beschlussvorschlag abzulehnen, werden im Rahmen der Feststellung der Beschlussfähigkeit die Stimmen des Treugebers mitgezählt. Im Übrigen gilt Ziffer 13.2.4.

13.3.6. Übersendung von Protokoll und Abstimmungsergebnis

Das Protokoll einer Präsenzversammlung ist zusammen mit den festgestellten Abstimmungsergebnissen den Gesellschaftern nach seiner Ausfertigung unverzüglich per Brief oder E-Mail zu übersenden. Statt Versendung per E-Mail kann nach entsprechender Information per E-Mail das Protokoll auch in Textform über eine von der Komplementärin bestimmte Homepage zur Verfügung gestellt werden.

13.4. Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen

Die im Umlaufverfahren oder in der Gesellschafterversammlung gefassten Beschlüsse können nur binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat ab Kenntnis des Ergebnisses der Beschlussfassung nach Ziffer 13.2.5. bzw. Ziffer 13.3.6. ausschließlich durch gerichtliche Klageerhebung gegenüber der Gesellschaft angefochten werden. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt. Die Kenntnis des Ergebnisses der Beschlussfassung ist gegeben, wenn der Gesellschafter an einer Gesellschafterversammlung persönlich teilgenommen hat, ihm das Protokoll gemäß Ziffer 13.3.6. übersandt wurde oder ihm das Ergebnis der Beschlussfassung im Umlaufverfahren gemäß Ziffer 13.2.5. mitgeteilt wurde.

14. Beirat

14.1. Zusammensetzung und Amtszeit

- (1) Der Beirat besteht aus drei Mitgliedern aus dem Kreis der Gesellschafter (nachfolgend die „Beiratsmitglieder“), die durch Gesellschafterbeschluss gewählt werden. Die Gesellschafter beschließen erstmals in der Präsenzversammlung über die Zusammensetzung des Beirats.
- (2) Die Wahl der Beiratsmitglieder erfolgt für drei Jahre. Dies gilt nicht, wenn durch Beschluss der Gesellschafter eine Neuwahl des Beirats mit Wirkung vor Ende der Wahlperiode erfolgt oder wenn im Zeitpunkt des Ablaufs der Wahlperiode noch keine Neuwahl mit Wirkung zum Ablauf der Wahlperiode erfolgt ist. In letzterem Fall bleibt der bisherige Beirat über den Ablauf der Wahlperiode hinaus bis zum Wirksamwerden der Wahl des neuen Beirats im Amt. Eine Wiederwahl von Beiratsmitgliedern ist statthaft. Eine Ergänzungswahl erfolgt für die restliche Amtszeit des ausgeschiedenen Beiratsmitglieds.
- (3) Mit der Wahl eines Beiratsmitglieds kann gleichzeitig ein Ersatzmitglied gewählt werden, welches Mitglied des Beirats wird, wenn das Beiratsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheidet. Das Amt des in den Beirat nachgerückten Ersatzmitglieds erlischt, wenn ein Nachfolger für das ausgeschiedene Beiratsmitglied gewählt wird, spätestens jedoch mit Ablauf der Amtszeit des ausgeschiedenen Beiratsmitglieds.

- (4) Jedes Mitglied des Beirats kann sein Amt jederzeit ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von einem Monat durch schriftliche Erklärung gegenüber der Komplementärin niederlegen.

14.2. Aufgaben und Rechte

- (1) Der Beirat nimmt die Interessen der Treugeber und Direktkommanditisten gegenüber der Komplementärin wahr. Der Beirat ist berechtigt, sich jederzeit über alle Angelegenheiten der Gesellschaft zu informieren sowie die Handelsbücher der Gesellschaft einzusehen. Er prüft einmal jährlich die Bücher der Gesellschaft. Die Komplementärin ist verpflichtet, dem Beirat Auskunft zu erteilen und ihn über alle wichtigen Geschäftsvorfälle zu unterrichten, soweit dadurch nicht die Interessen der Gesellschaft bzw. der Gesellschafter beeinträchtigt werden.
- (2) Der Beirat hat spätestens auf der jährlichen Gesellschafterversammlung über seine Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr zu berichten.

14.3. Beiratsvorsitzender; Beschlussfassung

- (1) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. Der Vorsitzende behält sein Amt bis zu seinem Ausscheiden aus dem Beirat oder bis zu einer Neuwahl durch den Beirat.
- (2) Der Beirat entscheidet durch Beschluss. Er ist nur beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder, darunter auch der Vorsitzende, an der Beschlussfassung teilnehmen. Der Beirat fasst seine Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit. Jedes Mitglied des Beirats hat eine Stimme, der Beiratsvorsitzende hat ein Stichtscheidsrecht bei Stimmgleichheit.
- (3) Der Beiratsvorsitzende ruft den Beirat durch ein von ihm ausgewähltes, geeignetes Kommunikationsmittel (auch E-Mail) mit einer Frist von einer Woche ein, wobei in dringenden Fällen auch eine angemessene kürzere Frist vom Beiratsvorsitzenden bestimmt werden kann. Grundsätzlich werden Beschlüsse in Sitzungen gefasst, jedoch können auch Beschlüsse mündlich, fernmündlich, schriftlich, per Telefax oder per E-Mail gefasst werden. Über die Beschlüsse des Beirats ist eine Niederschrift anzufertigen, die der Beiratsvorsitzende zu unterzeichnen hat.
- (4) Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

14.4. Verschwiegenheit

Die Beiratsmitglieder sind gegenüber Dritten hinsichtlich sämtlicher Angelegenheiten der Gesellschaft und ihrer Gesellschafter zur Verschwiegenheit verpflichtet. Sie dürfen Umstände und Tatsachen, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Beirats bekannt geworden sind, nur mit Zustimmung aller Mitglieder des Gremiums und der Komplementärin Dritten mitteilen. Die Verschwiegenheitspflicht besteht nach dem Ausscheiden aus dem Beirat fort.

14.5. Haftung und Verjährung

Für die Haftung der Beiratsmitglieder und Verjährung von Ansprüchen gegen die Beiratsmitglieder gilt Ziffer 8.3. entsprechend.

15. Gesellschafterkonten

15.1. Gesellschafterkonto des Komplementärs

Für die Komplementärin wird nur ein Kapitalkonto geführt, das im Soll wie im Haben unverzinslich ist und in Euro geführt wird.

15.2. Gesellschafterkonten von Kommanditisten

Für jeden Kommanditisten werden die folgenden Gesellschafterkonten geführt, die im Soll wie im Haben unverzinslich sind und in Euro geführt werden:

- (a) ein festes Kapitalkonto I;
- (b) ein variables Kapitalkonto II (Verrechnungskonto);
- (c) soweit erforderlich, ein Verlustkonto.

15.2.1. Kapitalkonto I

Auf dem Kapitalkonto I werden alle Einzahlungen auf die übernommene Einlage des Kommanditisten (ohne Agio) verbucht.

15.2.2. Kapitalkonto II (Verrechnungskonto)

Auf dem Verrechnungskonto werden die Ergebnisanteile (Gewinne), Entnahmen, Auszahlungen sowie alle sonstigen Geschäftsvorfälle zwischen der Gesellschaft und den Gesellschaftern gebucht, soweit keine Verbuchung auf dem Kapitalkonto I oder dem Verlustkonto erfolgt.

15.2.3. Verlustkonto

Auf dem Verlustkonto werden Verlustanteile der Kommanditisten verbucht. Zukünftige Gewinne sind bis zur Höhe des auszugleichenden Verlusts vorrangig dem Verlustkonto gutzuschreiben.

15.3. Gesellschafterkonten von Treugebern

Für jeden Treugeber führt die Gesellschaft jeweils entsprechende Gesellschafterkonten als Unterkonten zu den Gesellschafterkonten des Treuhandkommanditisten nach Ziffer 15.2. Der Treuhandkommanditist ist verpflichtet, der Komplementärin alle für diese Kontoführung notwendigen Informationen unverzüglich nach Übernahme einer treuhänderisch gehaltenen Beteiligung und Erhöhung seiner Einlage schriftlich zu übermitteln.

16. Ergebnisbeteiligung

16.1. Ermittlung des Ergebnisses

Das Ergebnis der Gesellschaft wird nach Ziffer 12. jeweils zum 31. Dezember eines jeden Jahres ermittelt.

16.2. Verteilung des Ergebnisses

16.2.1. Ergebnis-Vorab

Die Vergütungen nach Ziffer 10.1. und Ziffer 10.2. werden als Ergebnis-Vorab auf der Grundlage des Gesellschafterverhältnisses aus dem laufenden Ergebnis der Gesellschaft gezahlt. Die Vergütungsansprüche gemäß Ziffer 10.1. und Ziffer 10.2. sind

im Verhältnis zu den übrigen Gesellschaftern wie Aufwand der Gesellschaft zu behandeln.

16.2.2. Verteilungsschlüssel

Das Ergebnis der Gesellschaft wird den Verrechnungskonten der Gesellschafter im Verhältnis ihrer Einlagen (ohne Agio) zugewiesen. Voraussetzung für die Ergebnisbeteiligung eines Gesellschafters ist, dass seine Einlage sowie das Agio vollständig einbezahlt sind.

16.2.3. Ausgleich

- (1) Ergebnisse werden in den Geschäftsjahren bis einschließlich 2014 von allen Gesellschaftern ungeachtet des Zeitpunkts ihres Beitritts zur Gesellschaft und ungeachtet des Zeitpunkts der Einzahlung der von ihnen übernommenen Einlage im Verhältnis ihrer Einlagen (ohne Agio) getragen.
- (2) Treten Gesellschafter erst nach Abschluss des ersten oder zweiten Geschäftsjahres der Gesellschaft bei, so sind diese Gesellschafter erst bei der Verteilung des Ergebnisses des zweiten bzw. dritten Geschäftsjahres zu berücksichtigen.

17. Auszahlungen; Liquiditätsvorbehalt

17.1. Auszahlungen an Gesellschafter

- (1) Die Gesellschaft zahlt ihre überschüssige Liquidität nach freiem Ermessen der Komplementärin, jedoch mindestens einmal jährlich, an die Gesellschafter im Verhältnis ihrer eingezahlten Pflichteinlagen (ohne Agio) und bezogen auf den Beitrittszeitpunkt i.S. Ziffer 4.2.2., soweit dieser Beitrittszeitpunkt nach dem 31. Dezember 2013 liegt, aus. Dies erfolgt unter Berücksichtigung eines etwaigen Einbehalts von Kosten nach Ziffer 11.4., aber unabhängig von einem Bilanzgewinn oder Bilanzverlust und auch unabhängig davon, ob die Kapitalkonten II (Verrechnungskonten) ein Guthaben oder einen Fehlbetrag aufweisen.
- (2) Die überschüssige Liquidität errechnet sich grundsätzlich aus dem Handelsbilanzergebnis der Gesellschaft zzgl. aller Aufwendungen, die nicht liquiditätswirksam sind (wie z. B. Abschreibungen), abzüglich aller Erträge, die nicht liquiditätswirksam sind (wie z. B. Auflösung von Rückstellungen) und abzüglich aller Ausgaben, die nicht aufwandswirksam sind (wie z. B. Investitionen in Sachanlagen). Des Weiteren sind etwaige Abfindungszahlungen gemäß Ziffer 20.1. und Sondereffekte zu berücksichtigen.
- (3) Die Auszahlung von überschüssiger Liquidität an die Gesellschafter ist der Gesellschaft nicht vor dem 30. September 2015 gestattet.

17.2. Liquiditätsvorbehalt

Entnahmen oder Auszahlungen haben zu unterbleiben, sofern und solange nach billigem Ermessen der Komplementärin

- (1) unter Berücksichtigung bestehender oder zukünftiger Verbindlichkeiten oder wegen Auflagen der finanzierenden Bank keine

ausreichende Liquidität zur Bedienung von Auszahlungen vorhanden ist oder

- (2) die Gesellschaft durch die Leistung von Auszahlungen zahlungsunfähig würde.

18. Dauer der Gesellschaft

18.1. Laufzeit

- (1) Die Gesellschaft ist bis zum 31. Dezember 2023 fest geschlossen und endet zu diesem Datum, sofern die Geschäftsführung mit Wirkung zu diesem Datum einen schuldrechtlichen Kaufvertrag über den Verkauf des Windparks zu einem Mindestkaufpreis von 14.141.271 Euro netto (vor Abzug von Kosten und Steuern, jedoch unter Berücksichtigung einer vom Käufer zu übernehmenden Rückbauverpflichtung) (der „Mindestkaufpreis“) oder eine einem Verkauf wirtschaftlich vergleichbare Transaktion zum Mindestkaufpreis abschließen kann (die „Laufzeit“).
- (2) Sollte der Verkauf gemäß Absatz (1) nicht bis zum 31. Dezember 2023 gelingen, verlängert sich die Laufzeit um jeweils 1 Jahr, maximal bis zum 31.12.2033, sofern es der Geschäftsführung nicht gelingt, einen schuldrechtlichen Kaufvertrag über den Verkauf des Windparks oder eine einem Verkauf wirtschaftlich vergleichbare Transaktion in einem der nachfolgenden Geschäftsjahre zu dem nachfolgend genannten Mindestkaufpreis schuldrechtlich abzuschließen:

Datum des Übergangs von

Nutzen und Lasten:	Mindestkaufpreis:
31. Dezember 2024	13.726.510 Euro
31. Dezember 2025	12.810.922 Euro
31. Dezember 2026	11.850.305 Euro
31. Dezember 2027	10.841.892 Euro
31. Dezember 2028	9.782.395 Euro
31. Dezember 2029	8.669.778 Euro
31. Dezember 2030	7.512.892 Euro
31. Dezember 2031	6.254.486 Euro
31. Dezember 2032	4.932.569 Euro

Gelingt der Verkauf in einem der oben genannten Geschäftsjahre zu dem dort genannten Mindestkaufpreis, endet die Gesellschaft zum Ablauf des betroffenen Geschäftsjahres.

- (3) Die Laufzeit der Gesellschaft kann über den 31.12.2033 hinaus einmalig für einen Zeitraum von bis zu fünf weiteren Geschäftsjahren verlängert werden (die „Verlängerungsoption“). Sofern die Komplementärin beabsichtigt, von der Verlängerungsoption Gebrauch zu machen, hat sie bis zum 30. März 2033 eine Gesellschafterversammlung nach Ziffer 13.3. einzuberufen und durchzuführen, in der über die Verlängerungsoption abgestimmt wird.

Die Gesellschafter beschließen über die Verlängerungsoption mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen.

- (4) Die Gesellschaft endet jedoch spätestens zum Zeitpunkt (i) des endgültigen Erreichens des Gesellschaftszwecks im Sinne von Ziffer 21.4., (ii) der Auflösung des Windparks durch Rückbau der Windenergieanlagen, oder (iii) des Verkaufs der Windenergieanlagen/des Windparks.
- (5) Sofern der Verkaufserlös den nach Absatz (1) bzw. (2) maßgeblichen Mindestkaufpreis übersteigt, erhält die Green City Energy Verwaltungs GmbH eine zusätzliche Vergütung in Höhe von 20 Prozent des den jeweiligen Mindestkaufpreis übersteigenden Mehrerlöses. Diese Vergütung versteht sich zuzüglich Umsatzsteuer und ist mit Eingang des Kaufpreises bei der Gesellschaft fällig.

18.2. Vereinbarung über das Ausscheiden in Notfällen („Sozialklausel“)

- (1) Folgende nach Abschluss des Treuhandvertrages eintretende Umstände berechtigen einen Gesellschafter zur Beendigung seiner Beteiligung vor dem Ablauf der Laufzeit durch Veräußerung seines Kommanditanteils an die Green City Energy Aktiengesellschaft:
- anhaltende Arbeitslosigkeit von mehr als sechs aufeinander folgenden Monaten,
 - anhaltende Erwerbsunfähigkeit von mehr als sechs aufeinander folgenden Monaten,
 - Scheidung des Treugebers bzw. des Direktkommanditisten,
 - Tod des Treugebers bzw. des Direktkommanditisten oder seines Ehegatten/Lebenspartners (im Sinne des Gesetzes), wenn der Verstorbene mindestens zur Hälfte zu den Einkünften des Ehegatten oder Lebenspartners oder der Erben beigetragen hat.
- (2) Weitere Voraussetzung für ein Ausscheiden als Gesellschafter vor Ablauf der Laufzeit ist, dass der Gesellschafter gegenüber der Komplementärin innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dem Eintritt der vorstehenden Umstände einen geeigneten Nachweis erbringt und ein durch die Komplementärin zur Verfügung gestellter Kaufvertrag zwischen dem Gesellschafter und der Green City Energy Aktiengesellschaft über den betreffenden Kommanditanteil zustande kommt. Die Eignung des Nachweises beurteilt die Komplementärin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

19. Ausscheiden von Gesellschaftern

19.1. Kündigung von Gesellschaftern

- (1) Jeder Gesellschafter kann mit einer Kündigungsfrist von sechs (6) Monaten zum Jahresende, erstmals zum 31. Dezember 2023 sein Ausscheiden aus der Gesellschaft erklären. Die Kündigung ist schriftlich unter Einhaltung der vorstehend genannten

Kündigungsfrist von sechs (6) Monaten gegenüber der Gesellschaft zu erklären und an die Komplementärin zu richten.

- (2) Das Recht der Gesellschafter zur außerordentlichen Kündigung ihrer Beteiligung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt. Treugeber sind jedoch nicht zur Kündigung berechtigt, sofern der wichtige Grund in der Person des Treuhandkommanditisten liegt, sondern auf die Rechte nach Ziffer 19.4.2. beschränkt.

19.2. Ausschluss von Gesellschaftern ohne Gesellschafterbeschluss

- (1) Vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 19.4. kann die Komplementärin einen Gesellschafter sowie einen Beitretenden im Sinne von Ziffer 3.6. (1) in folgenden Fällen mit sofortiger Wirkung aus der Gesellschaft ausschließen, ohne dass es einer Kündigung, eines Gesellschafterbeschlusses oder einer gerichtlichen Klage bedarf:

- (a) wenn der Gesellschafter zahlungsunfähig wird;
- (b) wenn über das Vermögen eines Gesellschafters ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird; oder
- (c) unter den Voraussetzungen der Ziffer 3.6. (2) (Folgen verspäteter Einzahlung).

- (2) Der Ausschluss des Gesellschafters wird mit Zugang der Mitteilung über den Ausschluss per Brief, Fax oder E-Mail (nachfolgend die „Ausschlussklärung“) bei dem betreffenden Gesellschafter wirksam. Kann der Zugang der Ausschlussklärung nicht bewirkt werden, scheidet der Gesellschafter vier (4) Wochen nach dem letzten erfolglosen Zusendungsversuch an die der Gesellschaft zuletzt bekannte Adresse, Faxnummer oder E-Mail-Adresse aus. Für eine Zusendung der Ausschlussklärung an Treugeber ist die zuletzt im Treugeberregister eingetragene Adresse, Faxnummer bzw. E-Mail-Adresse maßgeblich.

19.3. Ausscheiden von Gesellschaftern durch Gesellschafterbeschluss

Vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 19.4. kann ein Gesellschafter im Übrigen aus wichtigem, in seiner Person liegendem Grund durch Gesellschafterbeschluss mit einer Mehrheit von 75 Prozent der abgegebenen Stimmen aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Der Gesellschafter scheidet in diesem Fall im Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit des betreffenden Gesellschafterbeschlusses aus der Gesellschaft aus.

19.4. Ausschluss der Komplementärin und des Treuhandkommanditisten

19.4.1. Ausschluss der Komplementärin

- (1) Ein Ausschluss der Komplementärin unter den Voraussetzungen der Ziffer 19.3. ist nur möglich, sofern anstelle der Komplementärin ein neuer persönlich haftender Gesellschafter in die

Gesellschaft aufgenommen und als solcher im Handelsregister eingetragen wird.

- (2) Der Treuhandkommanditist ist dazu berechtigt, einen neuen persönlich haftenden Gesellschafter in die Gesellschaft aufzunehmen und mit diesem dessen Vergütung nach Maßgabe dieses Gesellschaftsvertrages festzulegen. Die Gesellschafter bevollmächtigen den Treuhandkommanditisten unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, alle für die Aufnahme eines neuen persönlich haftenden Gesellschafters erforderlichen Erklärungen, einschließlich der in diesem Zusammenhang erforderlichen Erklärungen zur Änderung des Gesellschaftsvertrages, in ihrem Namen abzugeben.

- (3) Das Ausscheiden der ausgeschlossenen Komplementärin ist aufschiebend bedingt auf die Aufnahme des neuen persönlich haftenden Gesellschafters und dessen Eintragung als Komplementär im Handelsregister. Die Entscheidung über den Ausschluss und die Erklärung des Ausschlusses der Komplementärin erfolgt durch den Treuhandkommanditisten.

19.4.2. Ausschluss des Treuhandkommanditisten

- (1) Die Treugeber können, ohne dass Voraussetzungen der Ziffer 19.2. oder 19.3. vorliegen, durch Beschluss mit einer Mehrheit von 75 Prozent der abgegebenen Stimmen beschließen, dass die vom Treuhandkommanditisten treuhänderisch gehaltene Beteiligung samt der dieser anhaftenden Rechte und Pflichten unter Ausschluss einer Abfindung gemäß Ziffer 20. im Wege der Sonderrechtsnachfolge auf einen anderen Treuhänder, der zuvor der Übernahme verbindlich zugestimmt hat und in die Gesellschaft als Kommanditist von der Komplementärin aufgenommen wurde, übertragen wird, ohne dass es dafür einer Zustimmung der Komplementärin bedarf. Bei der Beschlussfassung sind allein die Treugeber stimmberechtigt. Ziffer 13. findet – unter Beachtung der vorstehenden Bestimmungen dieses Abs. (1) – entsprechende Anwendung. Der Treuhandkommanditist scheidet in jedem Fall erst mit Übertragung seines treuhänderisch gehaltenen Kommanditanteils auf den anderen Treuhänder aus der Gesellschaft aus.

- (2) Wird der Treuhandkommanditist unter den Voraussetzungen der Ziffer 19.2. oder 19.3. aus der Gesellschaft ausgeschlossen, bestimmt die Komplementärin bis zu einer Beschlussfassung der Treugeber einen Dritten als Kommanditisten, auf den die vom Treuhandkommanditisten gehaltene Kommanditbeteiligung samt der dieser anhaftenden Rechte und Pflichten zu übertragen ist. Abs. (1) Satz 3 gilt entsprechend.

- (3) Gleichzeitig mit einem Übergang der treuhänderisch gehaltenen Kommanditbeteiligung gemäß Abs. (1) und (2) tritt der neue Treuhänder anstelle des Treuhandkommanditisten in alle zwischen dem Treuhandkommanditisten und

Treugebern abgeschlossenen Treuhandverträge ein. Der Eintritt des neuen Treuhänders wird zu dem im Ausschließungsbeschluss bestimmten Zeitpunkt wirksam. Wurde kein Zeitpunkt bestimmt, so ist der Zeitpunkt der Beschlussfassung der Treugeber maßgeblich. Der Treuhandkommanditist erteilt hierzu bereits jetzt unwiderruflich seine Zustimmung und bevollmächtigt die Komplementärin unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, alle für den Eintritt des neuen Treuhänders in die Treuhandverträge erforderlichen Erklärungen in seinem Namen abzugeben. Die Gesellschafter bevollmächtigen die Komplementärin unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, alle für den Eintritt des neuen Treuhänders in die Treuhandverträge erforderlichen Erklärungen, einschließlich der im Zusammenhang mit dem Eintritt erforderlichen Erklärungen zur Änderung des Gesellschaftsvertrages, in ihrem Namen abzugeben.

19.5. Folgen des Ausscheidens

19.5.1. Fortsetzung der Gesellschaft

In allen vorgenannten Fällen des Ausscheidens von Gesellschaftern wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern mit den bisherigen Gesellschaftern fortgesetzt.

19.5.2. Anwachsung

Die Beteiligung des ausscheidenden Gesellschafters am Gesellschaftsvermögen wächst den übrigen Gesellschaftern anteilig an, soweit die Beteiligung nicht auf einen Dritten übertragen wurde. In allen Fällen der Anwachsung nimmt der Treuhandkommanditist mit seiner für Rechnung von Treugebern gehaltenen Kommanditbeteiligung an der Anwachsung teil.

19.5.3. Herabsetzung der Einlage des Treuhandkommanditisten

Sobald ein Treugeber ausscheidet, ist der Treuhandkommanditist berechtigt und bevollmächtigt, seine treuhänderisch gehaltene Kommanditbeteiligung entsprechend teilweise gegenüber der Komplementärin zu kündigen und damit seinen Kommanditanteil anteilig herabzusetzen, soweit die Beteiligung nicht auf einen Dritten übertragen wurde.

19.5.4. Verkauf und Abtretung der Beteiligung des ausscheidenden Treugebers bzw. Direktkommanditisten

(1) Im Falle des Ausschlusses eines Treugebers oder Direktkommanditisten nach Ziffer 19.2. oder 19.3. oder der Kündigung eines Treugebers oder Direktkommanditisten nach Ziffer 19.1. kann die Komplementärin von dem Treugeber bzw. Direktkommanditisten verlangen, seine Beteiligung an einen von der Komplementärin bestimmten Dritten, bei dem es sich auch um einen Gesellschafter der Gesellschaft handeln kann, zu verkaufen und auf diesen Dritten zu übertragen (nachfolgend das „Übertragungsverlangen“), sofern der Kaufpreis mindestens

dem Betrag einer nach Ziffer 20.1. zu ermittelnden Abfindung entspricht.

- (2) Im Falle eines Ausschlusses nach Ziffer 19.2. oder 19.3. kann die Komplementärin das Übertragungsverlangen auch dergestalt abgeben, dass der Treugeber bzw. Direktkommanditist teilweise aus der Gesellschaft ausgeschlossen und im Übrigen seine Beteiligung an den Dritten verkauft und übertragen wird.
- (3) Kommt der Treugeber bzw. Direktkommanditist dem Übertragungsverlangen der Komplementärin nicht innerhalb von zwei (2) Wochen nach Zugang des Übertragungsverlangens bei ihm nach, ist die Komplementärin berechtigt, die Beteiligung des Treugebers bzw. Direktkommanditisten in dessen Namen an den von der Komplementärin benannten Dritten zu verkaufen und auf diesen zu übertragen. Jeder Treugeber bzw. Direktkommanditist bevollmächtigt die Komplementärin hiermit für die Dauer der Gesellschaft unwiderruflich und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB, alle für diesen Verkauf und diese Abtretung erforderlichen Erklärungen, einschließlich des Abschlusses eines Verkaufs- und Abtretungsvertrages über die Beteiligung an der Gesellschaft, in seinem Namen für diesen Fall abzugeben.

19.5.5. Kosten des Ausscheidens; Schadenspauschale und Abwicklungsgebühr

- (1) Die Kosten seines Ausscheidens trägt ein ausscheidender Gesellschafter nach Maßgabe von Ziffer 11.4. Fallen Kosten für das Ausscheiden mehrerer Gesellschafter an, so werden diese anteilig auf die ausscheidenden Gesellschafter verteilt. Verteilungsmaßstab ist die Höhe der übernommenen Einlagen der ausscheidenden Gesellschafter zueinander. Die Forderung gegen den ausscheidenden Gesellschafter verjährt nicht vor Beendigung der Gesellschaft.
- (2) Im Falle des Ausschlusses nach Ziffer 19.2. (1) lit. (c) kann die Gesellschaft vom säumigen Gesellschafter bzw. Beitretenden eine Schadenspauschale in Höhe der bis dahin eingezahlten Einlagen verlangen, maximal jedoch 15 Prozent der vereinbarten Einlage, zuzüglich einer Abwicklungsgebühr in Höhe von 5 Prozent der vereinbarten Einlage. Der säumige Gesellschafter bzw. Beitretende ist berechtigt, einen geringeren Schaden nachzuweisen. Er erhält statt einer Abfindung nach Ziffer 20. die einbezahlten Beträge, soweit diese über die Schadenspauschale und Abwicklungsgebühr hinausgehen.

20. Abfindung ausscheidender Gesellschafter

20.1. Allgemeine Abfindungsregeln

Scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, erhält er, vorbehaltlich der Regelungen in Ziffern 19.5.5. (2) und 20.3, eine Abfindung in Höhe des nach Ziffer 20.2. zu ermittelnden Verkehrswerts

seiner Beteiligung zum Zeitpunkt seines Ausscheidens. Scheidet der Gesellschafter unterjährig aus, so ist der Bilanzstichtag des jeweiligen Vorjahres (nachfolgend der „Bewertungsstichtag“) maßgebend. Die Komplementärin und der Treuhandkommanditist erhalten im Falle ihres Ausscheidens eine Abfindung im Sinne des vorstehenden Satzes nur, sofern und soweit sie jeweils eine Einlage für eigene Rechnung übernommen haben.

20.2. Ermittlung des Verkehrswerts

- (1) Der Verkehrswert der Beteiligung eines ausscheidenden Gesellschafters wird durch die Komplementärin ermittelt und festgesetzt. Bei der Ermittlung und Festsetzung des Verkehrswertes der Beteiligung sind ausschließlich die Bilanzansätze in dem handelsrechtlichen Jahresabschluss der Gesellschaft für das laufende Geschäftsjahr maßgeblich. Bei der Ermittlung des Verkehrswerts des Anlagevermögens der Gesellschaft sind dabei insbesondere die Ertragsaussichten der Windenergieanlagen zu berücksichtigen (insgesamt nachfolgend die „Bewertungsmaßstäbe“). Die Komplementärin teilt dem ausscheidenden Gesellschafter den von ihm ermittelten und festgestellten Verkehrswert sowie die Höhe der Abfindung schriftlich innerhalb von vier (4) Wochen nach Wirksamwerden seines Ausscheidens mit (nachfolgend die „Abfindungserklärung“). Ist ein ausscheidender Gesellschafter mit dem von der Komplementärin ermittelten und festgesetzten Verkehrswert seiner Beteiligung nicht einverstanden, kann er innerhalb von vier (4) Wochen nach Zugang der Abfindungserklärung durch schriftliche Erklärung gegenüber der Komplementärin der Bewertung des Verkehrswerts seiner Beteiligung und der Höhe der ermittelten und festgesetzten Abfindung widersprechen und eine Neubewertung des Verkehrswertes seiner Beteiligung durch einen Wirtschaftsprüfer, der nach Anhörung des ausscheidenden Gesellschafters und der Komplementärin von dem Präsidenten der für den Sitz der Gesellschaft zuständigen Industrie- und Handelskammer bestellt wird, verlangen (nachfolgend das „Bewertungsverlangen“). Der bestellte Wirtschaftsprüfer entscheidet über das Bewertungsverlangen unter Berücksichtigung der Bewertungsmaßstäbe als Schiedsgutachter nach billigem Ermessen und legt den Verkehrswert der Beteiligung für die Gesellschaft und deren Gesellschafter verbindlich fest.
- (2) Die durch ein Bewertungsverlangen und die anschließende Bewertung durch den Schiedsgutachter entstehenden Kosten trägt grundsätzlich der die Neubewertung verlangende Gesellschafter, es sei denn, der von dem Schiedsgutachter ermittelte und festgelegte Verkehrswert der Beteiligung des ausscheidenden Gesellschafters liegt mindestens 20 Prozent über dem von der Komplementärin ermittelten und festgesetzten Wert.

In diesem Fall trägt die Kosten des Bewertungsverlangens und der anschließenden Bewertung die Gesellschaft.

20.3. Kündigung und Ausschluss von Gesellschaftern

Im Falle der Kündigung eines Gesellschafters gemäß Ziffer 19.1 (1) oder des Ausschlusses eines Gesellschafters aus der Gesellschaft infolge eines wichtigen, in seiner Person liegenden Grundes gemäß Ziffer 19.3. ist von der nach Ziffer 20.1. und 20.2. ermittelten Abfindung ein Abschlag in Höhe von 20 Prozent vorzunehmen.

20.4. Fälligkeit der Abfindung

Der Betrag der für den ausscheidenden Gesellschafter ermittelten Abfindung ist – bei Fehlen einer anders lautenden Vereinbarung – in fünf (5) Jahresraten auszuzahlen. Die erste Rate ist zwölf (12) Monate nach dem Zeitpunkt des Ausscheidens bzw. dem Bewertungsstichtag zur Zahlung fällig, jede weitere Rate jeweils zwölf (12) Monate später. Eine vorherige Auszahlung eines Teils oder der gesamten Abfindung steht im billigen Ermessen der Komplementärin. Die Komplementärin kann die Auszahlung der Abfindung verweigern, wenn sonst die Liquidität der Gesellschaft nachhaltig gefährdet würde.

20.5. Keine Sicherheitsleistung

Der Gesellschafter kann keine Sicherheitsleistung von der Gesellschaft für die Abfindung verlangen.

20.6. Abfindung bei Beendigung der Gesellschaft

An die Stelle des Anspruchs auf eine Abfindung tritt der Anspruch auf Beteiligung am anteiligen Liquidationserlös, wenn vor Wirksamwerden des Ausscheidens des Gesellschafters die Auflösung der Gesellschaft eingetreten oder beschlossen worden ist.

21. Von der Dauer unabhängige Beendigung der Gesellschaft

21.1. Auflösung der Gesellschaft

Wird die für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen des Typs Nordex N117 erforderliche Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 28. März 2013 nicht bis zum 30. September 2013 in der beantragten Weise geändert (insbesondere: auflagen- und bedingungsfree Zulassung längerer Nachtbetriebszeiten), ist die Komplementärin berechtigt, ohne dass es eines Gesellschafterbeschlusses nach Ziffer 13.1.2.lit.(b) bedarf, die Gesellschaft aufzulösen. Gleiches gilt, wenn die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft aus einem anderen Grunde nicht aufgenommen oder eingestellt wird, es sei denn, die Gesellschafter haben zuvor einen Beschluss im Sinne von Ziffer 13.1.2.lit.(a) (Änderung des Unternehmensgegenstands) gefasst.

21.2. Kündigung von Gesellschaftern

Scheiden Gesellschafter, die insgesamt mindestens 75 Prozent der nach Ablauf der Zeichnungsfrist gemäß Ziffer 5. insgesamt übernommenen Einlagen auf sich vereinigen, aus der Gesellschaft aus, ist die Gesellschaft aufgelöst.

21.3. Auflösung durch Gesellschafterbeschluss

Die Gesellschaft kann durch Gesellschafterbeschluss nach Ziffer 13.1.2. lit. (b) aufgelöst werden.

21.4. Auflösung nach endgültiger Erreichung des Gesellschaftszwecks

Die Gesellschaft wird, ohne dass es eines Gesellschafterbeschlusses nach Ziffer 13.1.2. lit. (b) bedarf, von der Komplementärin aufgelöst, wenn die Gesellschaft oder deren Unterbeteiligungen keine/n Erwerb, Errichtung und Betrieb von Windenergieanlagen und Veräußerung der erzeugten Energie im Sinne des Unternehmensgegenstandes mehr betreibt und die Gesellschafter zuvor nicht einen Beschluss im Sinne von Ziffer 13.1.2. lit. (a) (Änderung des Unternehmensgegenstands) gefasst haben.

21.5. Maßgeblichkeit von Vorbehalten in Fremdkapitalverträgen

Die vorstehenden Regelungen in den Ziffern 21.1. bis 21.4. finden nur Anwendung, soweit dem nicht eine Vereinbarung mit Kreditgebern entgegensteht.

21.6. Benachrichtigung der Gesellschafter

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft gemäß Ziffer 21.1. bis 21.4. sind die Gesellschafter unverzüglich durch die Komplementärin nach Maßgabe von Ziffer 13.3.6. zu benachrichtigen.

22. Liquidation

Wird die Gesellschaft nach Ziffer 18. oder 21. aufgelöst, ist das Gesellschaftsvermögen im Rahmen einer Liquidation zu verwerten.

22.1. Liquidator

Die Liquidation der Gesellschaft erfolgt durch die Komplementärin als Liquidator. Die Komplementärin kann einen Dritten mit Vorbereitungsmaßnahmen zur Durchführung der Liquidation beauftragen. Die Komplementärin und ein beauftragter Dritter haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen und auf eine Vergütung für ihre Tätigkeit. Die Gewährung eines ausreichenden Vorschusses ist gestattet.

22.2. Verteilung des Liquidationserlöses

Die Komplementärin hat die notwendigen Bilanzen im Rahmen der Liquidation zu erstellen und ein etwaiges Liquidationsergebnis an die Gesellschafter zu verteilen. Das Liquidationsergebnis aus der Liquidation der Gesellschaft wird den Gesellschaftern auf ihren Kapitalkonten II (Verrechnungskonten) nach dem Verteilungsschlüssel gemäß Ziffer 16.2. zugeschrieben und entsprechend verteilt.

23. Verfügungen über Beteiligungen

23.1. Zustimmungserfordernis

(1) Vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 23.1.2. und in Ziffer 24. bedarf jede Übertragung, Belastung oder sonstige Verfügung über eine Beteiligung an der Gesellschaft der Zustimmung der

Komplementärin. Jede beabsichtigte Übertragung, Belastung oder sonstige Verfügung ist der Komplementärin mindestens vier (4) Wochen vor der geplanten Übertragung, Belastung oder sonstigen Verfügung zur Erteilung der Zustimmung schriftlich unter Beilegung des beabsichtigten Verfügungsvertrages anzuzeigen.

(2) Im Falle der Übertragung der Beteiligung eines Direktkommanditisten hat der Erwerber der Komplementärin eine Handelsregistervollmacht in notariell beglaubigter Form gemäß Ziffer 4.3. (1) lit. (b) zu erteilen. Vor Erteilung einer solchen Handelsregistervollmacht ist die Verfügung der Gesellschaft gegenüber unwirksam.

(3) Ein Treugeber oder Direktkommanditist kann über seine Beteiligung an der Gesellschaft im Ganzen oder teilweise verfügen. Teilweise Verfügungen dürfen nicht zu Beteiligungen mit Einlagen führen, die nicht ohne Rest durch 1.000,00 Euro teilbar sind.

23.1.1. Versagung der Zustimmung

Die Zustimmung zu Übertragungen, Belastungen oder sonstigen Verfügungen über Beteiligungen kann nur aus wichtigem Grund versagt werden.

23.1.2. Zustimmungsfreie Verfügungen

(1) Einer Zustimmung bedarf es nicht für Verfügungen im Sinne von Ziffer 23.1. (1) über Beteiligungen

(a) des Treuhandkommanditisten auf Treugeber im Wege der Sonderrechtsnachfolge nach Ziffer 4.3. oder

(b) von einem Gesellschafter auf einen anderen Gesellschafter oder

(c) auf Unternehmen, die mit einem Gesellschafter im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbunden sind.

Die vollständige oder teilweise Verpfändung der Beteiligung eines Treugebers zum Zwecke der Erstfinanzierung von Einlagen bedarf ebensowenig der Zustimmung.

(2) Auch in den Fällen von Abs. (1) ist die Verfügung der Komplementärin im Voraus, im Falle des Abs. (1) Satz 2 unverzüglich nach Beitritt des Treugebers, anzuzeigen. Vor der Anzeige der Verfügung gilt im Innenverhältnis zur Gesellschaft ausschließlich der Verfügende als Gesellschafter. Die Gesellschaft ist daher berechtigt, vor der Anzeige der Verfügung alle Zahlungen an den Verfügenden mit schuldbefreiender Wirkung zu leisten. Lösen Verfügungen im Sinne von Abs. (1) Belastungen im Sinne der Ziffer 11.4. aus, ist die Gesellschaft berechtigt, von dem Verfügenden eine angemessene Sicherheitsleistung zu verlangen.

23.2. Stichtag für Gesellschafterwechsel

Eine Verfügung im Sinne von Ziffer 23.1. (1) ist ohne eine abweichende Zustimmung der Komplementärin jeweils nur mit Wirkung zum Beginn des 1. Januar des kommenden Geschäftsjahres der Gesellschaft möglich. Ausgenommen hiervon sind Verfügungen,

die im Rahmen des Ausschlusses eines Kommanditisten erfolgen, sowie Verfügungen, die der Treuhandkommanditist oder ein von ihm benannter Dritter infolge einer vorübergehenden Übernahme einer Beteiligung im Rahmen einer Kapitalerhöhung nach Ziffer 3.3. über diese Beteiligungen vornimmt, um diese auf zukünftige Treugeber zu übertragen. Ferner ausgenommen ist eine Übertragung eines Teils der Kommanditbeteiligung des Treuhandkommanditisten gemäß Ziffer 4.3., die mit Wirkung auf die dort genannten Zeitpunkte erfolgen kann.

23.3. Fortführung der Gesellschafterkonten

Im Falle der Verfügung über eine Beteiligung werden die bestehenden Gesellschafterkonten für diese Beteiligung für den übernehmenden Gesellschafter fortgeschrieben. Die Verfügung über einzelne Rechte oder Pflichten sowie über einzelne Gesellschafterkonten des betroffenen Gesellschafters getrennt von der jeweiligen Beteiligung ist unzulässig. Im Falle der Übertragung einer Treuhandbeteiligung auf einen Treugeber ist der Stand der für den betreffenden Treugeber geführten Unterkonten gemäß Ziffer 15.3. für die Eröffnung der Kapitalkonten maßgebend.

23.4. Kosten des Gesellschafterwechsels

Alle Kosten einer Verfügung im Sinne von Ziffer 23.1. (1), insbesondere die Kosten einer Handelsregistereintragung, trägt der verfügende Gesellschafter nach Maßgabe von Ziffer 11.4. Darüber hinaus trägt dieser auch den internen Verwaltungsaufwand der Gesellschaft in Höhe von 1 Prozent der Kommanditbeteiligung, maximal jedoch 250,00 Euro.

24. Tod eines Direktkommanditisten oder Treugebers

24.1. Sonderrechtsnachfolge

Beim Tod eines Direktkommanditisten oder Treugebers geht seine Beteiligung zum Zeitpunkt des Erbfalles auf seine Erben über, die Gesellschaft und gegebenenfalls der Treuhandvertrag wird mit den Erben als Direktkommanditist beziehungsweise Treugeber fortgesetzt.

24.2. Legitimation der Erbenstellung oder Testamentsvollstrecker

Die Erben müssen sich zur Wahrnehmung von Rechten gegenüber der Gesellschaft durch Vorlage eines Erbscheines, ein Testamentsvollstrecker durch Vorlage eines Testamentsvollstreckerzeugnisses legitimieren. Werden der Gesellschaft ausländische Urkunden zum Nachweis der Erbenstellung oder der Verfügungsbefugnis vorgelegt, so ist die Gesellschaft berechtigt, auf Kosten des Direktkommanditisten oder Treugebers, der seine Berechtigung auf die ausländischen Urkunden stützt, diese übersetzen zu lassen und/oder ein Rechtsgutachten über die Rechtswirkungen der vorgelegten Urkunden einzuholen. Hierzu kann die Gesellschaft einen

Kostenvorschuss verlangen. Die Komplementärin ist berechtigt, im Namen der Gesellschaft auf die Vorlage eines Erbscheines, eines Testamentsvollstreckerzeugnisses oder sonstigen Nachweises zu verzichten, wenn der Komplementärin eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift einer in einer öffentlichen Urkunde enthaltenen letztwilligen Verfügung (notarielles Testament, Erbvertrag etc.) sowie die zugehörige Eröffnungsniederschrift vorgelegt wird. Die Gesellschaft darf denjenigen, der sich als Erbe und damit als Direktkommanditist oder Treugeber nach dieser Ziffer 24.2. legitimiert hat, als Inhaber der Beteiligung und aller damit verbundenen Rechte ansehen.

24.3. Ruhen der Gesellschafterrechte

Bis zur Vorlage eines ausreichenden Legitimationsnachweises gemäß Ziffer 24.2. sowie der Bestellung und Bevollmächtigung eines gemeinsamen Vertreters der Erben nach einem von der Komplementärin zur Verfügung gestellten Vollmachtmuster ruhen die Stimmrechte und sonstigen Gesellschafterrechte der Erben mit Ausnahme der Beteiligung am Gewinn und Verlust oder sonstigen Auszahlungen. Die Gesellschaft ist während dieser Zeit berechtigt, Auszahlungen mit schuldbeitfreiender Wirkung auf das ihr zuletzt genannte Konto des Erblassers zu leisten.

24.4. Übertragung zur Erfüllung von Vermächtnissen und Teilungsanordnungen

Übertragungen zur Erfüllung von Vermächtnissen und Teilungsanordnungen sowie im Zuge der Erbauseinandersetzung erfolgen nach Ziffer 23. mit Zustimmung der Komplementärin. Abweichend von Ziffer 23. kann die Übertragung der Beteiligung mit Wirkung zum Zeitpunkt der Erfüllung der letztwilligen Verfügung oder des Erbfalles erfolgen und zu Beteiligungen mit Einlagen führen, die nicht ohne Rest durch 1.000,00 Euro teilbar sind. Nach der Erfüllung einer Teilungsanordnung im Zuge der Erbauseinandersetzung durch Übertragungen nach Ziffer 23. sind die Erben zur eigenen Ausübung der Gesellschafterrechte berechtigt. Eine nach Ziffer 24.3. erteilte Vollmacht kann ab diesem Zeitpunkt widerrufen werden.

25. Sonstiges

25.1. Vertraulichkeit

Vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 25.2 gilt:

(1) Informationen über die Gesellschaft und über andere Gesellschafter, die den Gesellschaftern durch die Gesellschaft als vertraulich zugänglich gemacht werden, dürfen von den Gesellschaftern nicht zum Nachteil der Gesellschaft, insbesondere nicht zu Wettbewerbszwecken, verwendet oder an außen stehende Dritte ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Komplementärin weitergegeben werden. Die Informationen stellen wertvolle Betriebsgeheimnisse der Gesellschaft dar.

- (2) Die vorstehende Vertraulichkeitsverpflichtung erstreckt sich nicht auf solche Informationen, die
- den Gesellschaftern auf andere Weise bereits vor einer Information durch die Gesellschaft bekannt waren,
 - der Öffentlichkeit bereits bekannt sind oder
 - der Gesellschafter infolge einer gesetzlichen Verpflichtung oder gerichtlichen oder behördlichen Verfügung offenlegen muss.
- (3) Die Gesellschafter erkennen an, dass die Komplementärin in Ausführung ihres Amtes möglicherweise Informationen erhält, die sich auf dritte Parteien beziehen, die ohne die Verletzung von gegenüber diesen dritten Parteien bestehenden Verschwiegenheitsverpflichtungen nicht offengelegt werden können. Die Gesellschafter sind sich daher einig, dass die Komplementärin ihre Pflichten nach Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag nicht dadurch verletzt, dass sie solche Informationen nicht an die Gesellschafter übermittelt.

25.2. Treugeberregister; Auskünfte

Der Treuhandkommanditist führt ein Treugeberregister mit den persönlichen und beteiligungsbezogenen Daten der Treugeber. Gesellschaft, Komplementärin und Treuhandkommanditist sind zur Geheimhaltung dieser Daten und der Daten über die Direktkommanditisten in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen verpflichtet. Auskünfte über die Beteiligung und die beteiligungsbezogenen Daten dürfen die Gesellschaft, die Komplementärin und der Treuhandkommanditist, soweit sie zur Erteilung solcher Auskünfte nicht rechtlich verpflichtet sind, nur in dem erforderlichen Umfang dem zuständigen Finanzamt, der Komplementärin, dem Treuhandkommanditisten, zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Beratern oder Prüfern der Gesellschaft und etwaigen sonstigen Dienstleistern, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unterstützen, erteilen. Die Gesellschaft, die Komplementärin und der Treuhandkommanditist werden, soweit es geboten und rechtlich zulässig und durchsetzbar ist, Vertraulichkeit durch geeignete Vereinbarungen mit den Empfängern sicherstellen.

25.3. Mitteilungspflicht; Speicherung von Daten

Direktkommanditisten und Treugeber sind verpflichtet, etwaige Änderungen der in der Zeichnungserklärung angegebenen persönlichen und beteiligungsbezogenen Daten der Gesellschaft unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wobei eine Übermittlung per Telefax oder per E-Mail ausreichend ist. Treugeber können Änderungen ihrer persönlichen und beteiligungsbezogenen Daten nach Maßgabe des vorstehenden Satzes an den Treuhandkommanditisten oder die Komplementärin richten. Die Direktkommanditisten und die Treugeber sind damit einverstanden, dass ihre in der Zeichnungserklärung angegebenen persönlichen und beteiligungsbezogenen Daten von der Gesellschaft elektronisch gespeichert und verarbeitet werden.

25.4. Befreiung vom Wettbewerbsverbot

Für die Komplementärin und den Treuhandkommanditisten besteht kein Wettbewerbsverbot. Die Komplementärin und der Treuhandkommanditist sowie deren Organmitglieder können gleiche oder ähnliche Funktionen auch für andere Unternehmen ausüben. Die Komplementärin und der Treuhandkommanditist sind insbesondere berechtigt, Unternehmen mit vergleichbarem Unternehmensgegenstand für spezielle Investoren oder Investorengruppen zu errichten. Bieten sich in diesem Zusammenhang Geschäftschancen, deren Wahrnehmung gegebenenfalls für mehrere Unternehmen in Betracht kommt, in denen die Komplementärin, der Treuhandkommanditist oder deren Organmitglieder Funktionen ausüben, so entscheiden sie nach freiem Ermessen darüber, für welches Unternehmen die entsprechende Geschäftschance wahrgenommen wird.

25.5. Kommunikation

Jede Mitteilung der Gesellschaft oder der Komplementärin, die im Zusammenhang mit diesem Gesellschaftsvertrag, dem Treuhandvertrag oder dem Gesellschaftsverhältnis abgegeben wird, erfolgt, sofern in diesem Gesellschaftsvertrag nichts Abweichendes bestimmt ist, per Brief, Fax oder E-Mail. Maßgeblich für die Wirksamkeit dieser Mitteilungen ist allein die Versendung an die zuletzt bekannte postalische Adresse, Faxnummer oder E-Mail-Adresse. Änderungen der Anschrift von Gesellschaftern sind dagegen nur dann beachtlich, wenn diese schriftlich durch den betreffenden Gesellschafter mitgeteilt werden, wobei eine Übermittlung per Telefax, nicht aber per E-Mail, ausreichend ist. Treugeber können Änderungen ihrer Anschrift nach Maßgabe des vorstehenden Satzes an den Treuhandkommanditisten oder die Komplementärin richten.

26. Schlussbestimmungen

26.1. Vollständigkeit; Schriftform

Nebenabreden zu diesem Gesellschaftsvertrag bestehen mit Ausnahme des Treuhandvertrages nicht. Vorbehaltlich der Änderung des Gesellschaftsvertrages durch die Komplementärin oder durch Gesellschafterbeschluss nach Ziffer 13.1.2. lit. (a) bedarf jede Änderung oder Ergänzung dieses Gesellschaftsvertrages der Schriftform. Bei Änderungen oder Ergänzungen dieses Gesellschaftsvertrages durch die Komplementärin oder durch Gesellschafterbeschluss wird die Komplementärin eine entsprechend aktualisierte schriftliche Fassung des Gesellschaftsvertrages anfertigen.

26.2. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Gesellschaftsvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Vielmehr gilt im Verhältnis der Gesellschafter

an Stelle der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung von Anfang an diejenige rechtlich zulässige Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt; dies gilt auch für zahlenmäßige Bestimmungen. Vorsorglich sind die Gesellschafter verpflichtet, diese Bestimmung unverzüglich in der notwendigen Form, mindestens jedoch schriftlich, zu bestätigen. Entsprechendes gilt, wenn sich bei der Durchführung dieses Gesellschaftsvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.

26.3. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort für Leistungen nach diesem Gesellschaftsvertrag und nach dem Gesellschaftsverhältnis ist der Sitz der Gesellschaft. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Gesellschaftsvertrag ist, soweit rechtlich zulässig, München.

26.4. Anwendbares Recht

Dieser Gesellschaftsvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

München, 23. Mai 2013

Green City Energy Windpark Maßbach GmbH

vertreten durch den Geschäftsführer

Jens Mühlhaus

München, 23. Mai 2013

Green City Projekt GmbH

vertreten durch den Geschäftsführer

Andreas Rauno Fuchs

Anlage 1 zum Gesellschaftsvertrag

Investitions- und Finanzplan (Prognose)			
Mittelverwendung	in EUR	in % des Kommanditkapitals	in % des Gesamtinvestitionsvolumens
Anschaffungs- und Anschaffungsnebenkosten des Windparks			
Kaufpreis der Windenergieanlagen	17.750.000	281,12	69,42
Kosten Generalunternehmervertrag	3.272.325	51,83	12,80
Kosten Projektentwicklungsvertrag	2.785.941	44,12	10,89
Summe Anschaffung und Anschaffungsnebenkosten	23.808.266	377,07	93,11
Fondsabhängige Vergütungen			
Eigenkapitalvermittlung	315.675	5,00	1,23
Weiterleitung Agio	315.675	5,00	1,23
Platzierungsgarantie	31.568	0,50	0,12
Fondskonzeption, Prospekterstellung	32.000	0,51	0,13
Treuhandgebühren	6.500	0,10	0,03
Summe Fondsabhängige Vergütungen	701.418	11,11	2,74
Nebenkosten der Vermögensanlage			
Rechtsberatung, Gutachten, behördliche Verfahren	110.000	1,74	0,43
Prospektherstellung	50.000	0,79	0,20
Mittelverwendungskontrolle	15.000	0,24	0,06
Bankgebühren	93.000	1,47	0,36
Zwischenfinanzierung	434.354	6,88	1,70
Sonstiges	158.090	2,50	0,62
Summe Nebenkosten der Vermögensanlage	860.444	13,62	3,37
Liquiditätsreserve	200.000	3,17	0,78
Gesamtinvestition	25.570.128	404,97	100,00
Mittelherkunft			
Kommanditkapital	6.314.000	100,00	24,70
Darlehen	18.940.453	299,97	74,07
Agio	315.675	5,00	1,23
Gesamtinvestitionskosten	25.570.128	404,97	100,00

Vertragswerk, Anhang 2

Treuhandvertrag

Zwischen

1. der in der „Zeichnungserklärung GCE Windpark Maßbach GmbH & Co. KG“ genannten Person (nachfolgend der „Treugeber“)
- und
2. der Green City Projekt GmbH, einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung, errichtet nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, mit dem Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 148908 (nachfolgend „Treuhandkommanditist“ genannt)

wird der nachfolgende Treuhandvertrag geschlossen:

Präambel:

Der Treugeber möchte sich an der GCE Windpark Maßbach GmbH & Co. KG mit Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRA 100206 (nachfolgend „Gesellschaft“), beteiligen, jedoch ohne selbst als Kommanditist im Handelsregister eingetragen zu sein. Vielmehr soll die Beteiligung über den Treuhandkommanditisten erfolgen. Zwischen dem Treugeber und dem Treuhandkommanditisten gelten ausschließlich die nachfolgenden Vereinbarungen sowie die anwendbaren Regelungen des Gesellschaftsvertrages der Gesellschaft (nachfolgend „Gesellschaftsvertrag“).

1. Abschluss; Beitritt zur Gesellschaft

- (1) Der Treuhandvertrag kommt zustande, wenn der Treuhandkommanditist oder in seinem Namen die Green City Energy Windpark Maßbach GmbH mit dem Sitz in München, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 201604, als Komplementärin der Gesellschaft (nachfolgend „Komplementärin“) die Annahme (nachfolgend „Annahmeerklärung“) der vom Treugeber unterzeichneten „Zeichnungserklärung GCE Windpark Maßbach GmbH & Co. KG“ (nachfolgend „Zeichnungserklärung“) erklärt. Die Annahmeerklärung steht im freien Ermessen der Komplementärin. Der Treugeber verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung. Ihm wird zur Information eine Kopie seiner angenommenen Zeichnungserklärung zugesandt.

- (2) Der Beitritt des Treugebers zur Gesellschaft erfolgt nach Maßgabe von Ziffer 4.2.2. des Gesellschaftsvertrages mit Ablauf des Tages, an dem die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:
 - (a) Annahmeerklärung nach Maßgabe von Abs. (1);
 - (b) Vollständiger Eingang der in der Zeichnungserklärung übernommenen Einlage zuzüglich eines erhobenen Agios nach Maßgabe von Ziffer 5.1. Abs. (2).

2. Treuhand

- (1) Der Treuhandkommanditist hat eine Einlage von 500,00 Euro übernommen, die er nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages erhöht.
- (2) Der Treugeber beauftragt und bevollmächtigt den Treuhandkommanditisten hiermit, seine Einlage nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages um die vom Treugeber in der Zeichnungserklärung übernommene Einlage zu erhöhen. Die Höhe der mittelbaren Beteiligung des Treugebers an der Gesellschaft über den Treuhandkommanditisten (nachfolgend „Treuhandbeteiligung“) ergibt sich aus der Höhe der vom Treugeber in der Zeichnungserklärung übernommenen Einlage. Eine Erhöhung der Einlage des Treuhandkommanditisten darf erst nach vollständigem Eingang der entsprechenden Einlage sowie eines erhobenen Agios des Treugebers nach Maßgabe von Ziffer 5.1. Abs. (2) erfolgen.
- (3) Für die Treuhandbeteiligung gelten im Verhältnis des Treugebers zur Gesellschaft, den weiteren Treugebern und Gesellschaftern die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages, soweit sie anwendbar sind.
- (4) Der Treugeber ist damit einverstanden, dass der Treuhandkommanditist Treuhandverträge auch mit anderen Treugebern abschließt und für diese weitere Kommanditbeteiligungen an der Gesellschaft treuhänderisch hält und verwaltet. Die Treuhandverträge sind in ihrem Bestand voneinander unabhängig.
- (5) Der Treuhandkommanditist hält die für die Treugeber übernommenen Kommanditbeteiligungen an der Gesellschaft und seine eigene Kommanditbeteiligung nach außen als einheitliche Kommanditbeteiligung. Er tritt nach außen im eigenen Namen auf und wird als Kommanditist im Handelsregister eingetragen. Im Innenverhältnis verwaltet der Treuhandkommanditist die Treuhandbeteiligung ausschließlich im Auftrag und auf Rechnung des Treugebers, sodass dieser wirtschaftlich Kommanditist ist.

3. Pflichten des Treuhandkommanditisten

- (1) Der Treuhandkommanditist ist verpflichtet, die von ihm treuhänderisch gehaltene Kommanditbeteiligung von seinem sonstigen Vermögen gesondert zu verwahren und als Treuhandgut kenntlich zu machen.
- (2) Der Treuhandkommanditist trägt dafür Sorge, dass der Treugeber die von der Gesellschaft ihren Gesellschaftern zur Verfügung gestellten Informationen erhält. Die Verpflichtung des Treuhandkommanditisten beschränkt sich auf die Weitergabe der Informationen, die er als Kommanditist der Gesellschaft von der Komplementärin erhält.
- (3) Der Treuhandkommanditist hat alles, was er im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Treuhandvertrages erlangt hat und was ihm nicht selbst zusteht, insbesondere alle Auszahlungen der Gesellschaft an den Treugeber, an diesen herauszugeben.

4. Vergütung

- (1) Der Treuhandkommanditist erhält von der Gesellschaft eine Treuhandvergütung für die Investitionsphase in Höhe von 2.000,00 Euro für das Jahr 2013, fällig am 1. Dezember 2013 und von 4.500,00 Euro für das Jahr 2014, fällig am 31. März 2014 und ab dem Jahr 2015 jährlich jeweils 500,00 Euro, fällig mit der Kalenderjahresabschlussrechnung.
Darüber hinaus erhält er eine jährliche variable Vergütung in Höhe von 0,3 Prozent der jährlichen Nettoeinspeiseerlöse oder der bei Betriebsstörungen und/oder Betriebsausfällen ggf. anfallenden Ersatzleistungen (insbesondere aber nicht beschränkt auf Versicherungsleistungen, Leistungen von Leistungsgaranten, Leistungen sonstiger Dritter) ab dem Jahr 2014.
Die Kalenderjahresabschlussrechnung erfolgt ab dem Jahr 2014 bis spätestens 31. März des jeweiligen Folgejahres. Die Vergütung ist spätestens fünf (5) Bankarbeitstage (München) nach Vorliegen der Kalenderjahresabschlussrechnung zur Zahlung fällig. Die Vergütung nach Satz 2 wird jährlich zum 1. Januar eines Jahres angepasst, sofern sich der vom Statistischen Bundesamt (www.destatis.de) veröffentlichte, nachfolgend bezeichnete Preisindex nach oben oder nach unten gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses verändert hat. Die Anpassung der Vergütung erfolgt im selben Verhältnis wie die Veränderung des Preisindex der durchschnittlichen Bruttostundenverdienste der vollzeitbeschäftigten Arbeitnehmer in der Wirtschaft – Wirtschaftszweig Investitionsgüterproduzenten (PRODG2). Die erste Anpassung erfolgt zum 1. Januar 2015. Der Treuhandkommanditist erhält keine Vergütung von den Treugebern.
- (2) Bei unterjährigem Ausscheiden des Treuhandkommanditisten bzw. bei unterjährigem Wegfall des Vergütungsanspruchs wird

die jeweilige Vergütung pro rata temporis für jeden vollen Monat der Zugehörigkeit als Treuhandkommanditist bzw. Bestehen des Vergütungsanspruchs gewährt.

- (3) Die Treuhandvergütung ist eine Nettovergütung. Sofern auf die Treuhandvergütung gesetzliche Umsatzsteuer geschuldet ist, erhöht sie sich um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

5. Einlage; Rechte und Pflichten des Treugebers; Freistellung

5.1. Abtretung; Einlage und Agio

- (1) Der Treuhandkommanditist hat einen Anspruch gegen den Treugeber auf Zahlung der vom Treugeber in seiner Zeichnungserklärung übernommenen Einlage nebst eines erhobenen Agios. Der Treuhandkommanditist hat diesen Anspruch zur Leistung der von ihm nach einer oder mehrerer Kapitalerhöhungen der Gesellschaft zu erbringenden Einlagen nebst eines erhobenen Agios an die Gesellschaft abgetreten. Die Gesellschaft hat diese Abtretung angenommen.
- (2) Der Treugeber hat die von dem Treugeber in seiner Zeichnungserklärung übernommene Einlage sowie ein gemäß Ziffer 3.4.3. des Gesellschaftsvertrages erhobenes Agio nach Maßgabe der Zeichnungserklärung direkt an die Gesellschaft zu leisten. Bei nicht fristgerechter Einzahlung von Einlage und Agio gilt Ziffer 3.6. des Gesellschaftsvertrages.

5.2. Rechte und Pflichten des Treugebers

Der Treugeber übernimmt sämtliche Rechte und Pflichten des Treuhandkommanditisten aus dem Gesellschaftsvertrag im Umfang der von ihm übernommenen und geleisteten Einlage, mit Ausnahme der gesellschaftsrechtlichen Sonderrechte des Treuhandkommanditisten, soweit in diesem Vertrag nichts anderes geregelt ist.

5.3. Rechte der Treugeber untereinander

Die Treugeber sind Teilgläubiger im Sinne des § 420 BGB. Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts besteht zwischen ihnen nicht. Auf ihr Verhältnis untereinander sind die §§ 705 ff. und 741 BGB nicht, auch nicht entsprechend, anwendbar.

5.4. Freistellung

Der Treugeber stellt den Treuhandkommanditisten von sämtlichen Verbindlichkeiten frei, die im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Verwaltung der Treuhandbeteiligung stehen. Insbesondere stellt der Treugeber den Treuhandkommanditisten von der Haftung als Kommanditist frei, wenn der Treuhandkommanditist aufgrund seiner Haftung als Kommanditist in Anspruch genommen oder ihm eine solche Inanspruchnahme angedroht wird. Vorstehende Freistellungsverpflichtungen des Treugebers bestehen nicht, wenn die eine Freistellung begründenden Umstände auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Treuhandkommanditisten, der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten oder der

Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit durch den Treuhandkommanditisten beruhen.

6. Abtretung; Ermächtigung; Stimmrecht

6.1. Abtretung

Der Treuhandkommanditist tritt hiermit sämtliche abtretbaren Rechte und Ansprüche aus der Treuhandbeteiligung an den Treugeber ab, insbesondere die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen und an allen damit verbundenen Vermögensrechten, z.B. Ansprüche auf Ergebnisbeteiligung und sonstige Auszahlungen der Gesellschaft. Der Treugeber nimmt diese Abtretungen hiermit an. Der Treuhandkommanditist bleibt ermächtigt, die an den Treugeber abgetretenen Ansprüche in eigenem Namen einzuziehen. Der Treuhandkommanditist ist verpflichtet, sämtliche Ausschüttungen und sonstigen Zahlungen gemäß den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages von der Gesellschaft an den Treugeber weiterzuleiten.

6.2. Ermächtigung

Der Treuhandkommanditist ermächtigt hiermit den Treugeber, sämtliche die Treuhandbeteiligung betreffenden Verwaltungsrechte, insbesondere die Kontrollrechte, die Stimmrechte, die Teilnahme an Beschlussfassungen im Umlaufverfahren und die Teilnahme an den Gesellschafterversammlungen und das Stimmrecht selbst auszuüben bzw. durch einen Bevollmächtigten nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages ausüben zu lassen. Soweit der Treugeber die ihm hiernach eingeräumten Rechte selbst wahrnimmt, übt der Treuhandkommanditist seine mitgliedschaftlichen Rechte aus der betreffenden Treuhandbeteiligung nicht aus.

6.3. Stimmrecht

Nimmt ein Treugeber nicht selbst oder durch einen Bevollmächtigten an der Beschlussfassung der Gesellschafter der Gesellschaft nach Ziffer 13.2. oder nach Ziffer 13.3. des Gesellschaftsvertrages teil, kann er dem Treuhandkommanditisten eine oder mehrere Weisungen für die Stimmabgabe hinsichtlich der zu fassenden Beschlüsse erteilen. Der Treuhandkommanditist ist zur Beachtung von Weisungen nur verpflichtet, wenn ihm diese drei Bankarbeitstage vor der letztmöglichen Stimmabgabe schriftlich zugehen. Widerspricht die Weisung eines Treugebers den gesetzlichen Vorschriften oder den gesellschaftsvertraglichen Treupflichten, kann der Treuhandkommanditist die Ausführung der Weisung verweigern. Der Treuhandkommanditist ist berechtigt, die auf seine Beteiligung entfallenden Stimmrechte gespalten und nach Maßgabe von Treugebern unterschiedlich erteilter Weisungen auszuüben. Der Treugeber stimmt dieser gespaltenen Stimmausübung des Treuhandkommanditisten hiermit ausdrücklich zu. Nimmt ein Treugeber nicht selbst oder durch einen Bevollmächtigten teil und erteilt dem Treuhandkommanditisten

auch keine fristgerechte Weisung, enthält sich der Treuhandkommanditist seiner Stimme.

7. Verfügungen; Umwandlung

7.1. Verfügungen über die Treuhandbeteiligung

Der Treugeber kann über seine Treuhandbeteiligung nach Maßgabe von Ziffer 23. des Gesellschaftsvertrages verfügen.

7.2. Umwandlung der Treuhandbeteiligung

Der Treugeber kann seine Treuhandbeteiligung nach Maßgabe von Ziffer 4.3. des Gesellschaftsvertrages umwandeln. Der Treugeber ist der Gesellschaft zum Ersatz sämtlicher mit der Umwandlung verbundenen Kosten verpflichtet.

8. Dauer des Treuhandvertrages und Kündigungsrecht

8.1. Dauer

Der Treuhandvertrag endet mit Beendigung der Gesellschaft nach Ziffer 18. oder 21. des Gesellschaftsvertrages.

8.2. Vorzeitige Beendigung

(1) Der Treuhandvertrag endet vorzeitig

- (a) wenn der Treugeber seine Beteiligung nach Ziffer 19.1. des Gesellschaftsvertrages oder aus wichtigem Grund nach Ziffer 8.3. dieses Treuhandvertrages kündigt,
- (b) wenn der Treugeber aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird (vgl. Ziffer 19.2. und 19.3. des Gesellschaftsvertrages) oder
- (c) im Falle der Umwandlung der Treuhandbeteiligung eines Treugebers (vgl. Ziffer 4.3. des Gesellschaftsvertrages und Ziffer 7.2. dieses Treuhandvertrages).

(2) Im Falle des Todes eines Treugebers gelten die Regelungen der Ziffer 24. des Gesellschaftsvertrages.

8.3. Kündigungsrecht

Der Treugeber kann seine Beteiligung aus wichtigem Grund kündigen. Liegt der wichtige Grund jedoch in der Person des Treuhandkommanditisten, ist der Treugeber nicht zur Kündigung berechtigt, sondern auf die Rechte nach Ziffer 19.4.2. des Gesellschaftsvertrages (Ausschluss des Treuhandkommanditisten) beschränkt.

9. Haftung des Treuhandkommanditisten

9.1. Haftungsmaßstab

Im Rahmen der Erfüllung seiner Pflichten aus diesem Treuhandvertrag sowie im Rahmen deliktischer Tatbestände haftet der Treuhandkommanditist für Schäden und Verluste der Treugeber, die infolge pflichtwidriger oder fehlerhafter Erfüllung seiner Pflichten entstehen, bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten haftet der Treuhandkommanditist auch bei einfacher Fahrlässigkeit, jedoch nur für den typischerweise vorhersehbaren Schaden. Er haftet weiter für die Schäden aus der

Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen. Die vorstehenden Regelungen gelten auch, soweit eine Verantwortlichkeit des Treuhandkommanditisten für Dritte nach § 278 BGB besteht.

9.2. Haftungsgegenstand

(1) Für den Eintritt der vom Treugeber verfolgten wirtschaftlichen Ziele sowie für den Eintritt der vom Treugeber mit der Treuhandbeteiligung angestrebten Auswirkungen auf die Steuerpflichten des Treugebers haftet der Treuhandkommanditist nicht, ebenso wenig wie für die Bonität und ordnungsgemäße Erfüllung der Pflichten der Vertragspartner der Gesellschaft.

(2) Der Treuhandkommanditist hat die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben des von der Gesellschaft herausgegebenen Verkaufsprospektes sowie die rechtlichen und wirtschaftlichen Risiken der zugrunde liegenden Beteiligungen nicht geprüft und übernimmt insoweit keine Gewähr.

9.3. Verjährung

Etwaige Ansprüche gegen den Treuhandkommanditisten verjähren drei Jahre nach Entstehen des Anspruchs, soweit nicht kraft Gesetzes eine kürzere Verjährung gilt, und sind innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach Kenntniserlangung gegenüber dem Anspruchsverpflichteten schriftlich geltend zu machen. Die vorgenannten Verjährungs- und Ausschlussfristen gelten nicht, soweit die Haftung in einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handeln begründet ist oder Schäden aus der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten oder des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen, geltend gemacht werden oder soweit gesetzlich längere Fristen zwingend bestimmt sind.

10. Treugeberregister

Der Treuhandkommanditist führt ein Treugeberregister mit den persönlichen und beteiligungsbezogenen Daten der Treugeber. Gesellschaft, Komplementärin und Treuhandkommanditist sind zur Geheimhaltung dieser Daten und der Daten über die Direktkommanditisten in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen verpflichtet. Auskünfte über die Beteiligung und die beteiligungsbezogenen Daten dürfen die Gesellschaft, die Komplementärin und der Treuhandkommanditist, soweit sie zur Erteilung solcher Auskünfte nicht rechtlich verpflichtet sind, nur in dem erforderlichen Umfang nur dem zuständigen Finanzamt, der Komplementärin, dem Treuhandkommanditisten, zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Beratern oder Prüfern der Gesellschaft und etwaigen sonstigen Dienstleistern, die sie bei der Wahrnehmung ihrer Treuhandaufgaben unterstützen, erteilen. Die Gesellschaft, die Komplementärin und der Treuhandkommanditist

werden, soweit es geboten und rechtlich zulässig und durchsetzbar ist, Vertraulichkeit durch geeignete Vereinbarungen mit den Empfängern sicherstellen.

11. Schlussbestimmungen

11.1. Bevollmächtigung

Der Treugeber bevollmächtigt hiermit den Treuhandkommanditisten unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zur Abgabe aller im Rahmen dieses Treuhandvertrages oder des Gesellschaftsvertrages im Namen des Treugebers abzugebenden Erklärungen. Bei der Wahrnehmung seiner Rechte und Pflichten nach diesem Treuhandvertrag darf sich der Treuhandkommanditist der Hilfe Dritter bedienen und diese unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB unterbevollmächtigen. Jeder dieser Dritten ist seinerseits berechtigt, im gleichen Umfang Untervollmachten unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu erteilen und dabei entsprechende Unterbevollmächtigungsermächtigungen und Befreiungen von den Beschränkungen des § 181 BGB zu erteilen.

11.2. Vollständigkeit; Schriftform

Nebenabreden zu diesem Treuhandvertrag bestehen mit Ausnahme des Gesellschaftsvertrages nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Gleiches gilt für eine Änderung des vorstehenden Satzes.

11.3. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Treuhandvertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Vielmehr gilt im Verhältnis der Parteien an Stelle der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung von Anfang an diejenige rechtlich zulässige Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt; dies gilt auch für zahlenmäßige Bestimmungen. Vorsorglich sind die Parteien verpflichtet, diese Bestimmung unverzüglich in der notwendigen Form, mindestens jedoch schriftlich, zu bestätigen. Entsprechendes gilt, wenn sich bei der Durchführung dieses Treuhandvertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.

11.4. Erfüllungsort; Gerichtsstand

Erfüllungsort für Leistungen nach diesem Treuhandvertrag ist München. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Treuhandvertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, München.

München, 3. April 2013

Rauno Andreas Fuchs
Geschäftsführer

Vertragswerk, Anhang 3

Vertrag über die Mittelverwendungskontrolle

zwischen

GCE Windpark Maßbach GmbH & Co. KG
Zirkus-Krone-Straße 10
80335 München

- im Folgenden »GCE Windpark Maßbach KG« genannt -

und

bergheim pluta rechtsanwälte GbR
Dachauer Straße 31
80335 München

- im Folgenden »Mittelverwendungskontrolleur« genannt -

1. Die Vertragspartner werden jeweils einzeln vertreten durch einen Geschäftsführer bzw. jeden Partner der Gesellschaft bürgerlichen Rechts.
2. Die GCE Windpark Maßbach KG beabsichtigt, sich unmittelbar an Windenergieanlagen am Standort Maßbach zu beteiligen und die Windenergieanlagen zu erwerben und zu betreiben. Zur Finanzierung sollen von der GCE Windpark Maßbach KG 6.313.500 Euro Kommanditkapital eingeworben werden und 18.940.453 Euro Fremdkapital aufgenommen werden.
3. Entsprechend der Zeichnungsunterlagen (Verkaufsprospekt, Zeichnungserklärung) sind die eingeworbenen Einlagen nach Maßgabe der Zeichnungserklärung fällig. Zahlungen der Anleger auf ihre Verpflichtung zur Zahlung von Einlage und Agio erfolgen nur auf das Konto der GCE Windpark Maßbach KG, Konto-Nummer 8217746600 bei der GLS-Bank Bochum.

Die eingeworbenen Einlagen nebst bezahltem Agio werden auf das Projektkonto der finanzierenden Bank transferiert, auf das auch das Fremdkapital gebucht wird. Zu leistende Zahlungen werden gemäß Ziffer 5. dieses Vertrages freigegeben.

Verfügungsberechtigt über beide Konten ist nur die Komplementärin der GCE Windpark Maßbach KG, die Green City Energy Windpark Maßbach GmbH, zusammen mit dem Mittelverwendungskontrolleur.
4. Der Mittelverwendungskontrolleur wird regelmäßig über die Zahlungseingänge auf den Konten der Emittentin (Fondsgesellschaft) durch Vorlage von Kontoauszügen informiert.
5. Die Einlagen auf die Kommanditanteile und das Fremdkapital der GCE Windpark Maßbach KG dürfen während der Laufzeit dieses Vertrages nur
 - (i) zum Erwerb der Windenergieanlagen inklusive erwerbsabhängiger Vergütungen gemäß Investitions- und Finanzplan der GCE Windpark Maßbach KG (Kapitel G, Ziffer 2. des Verkaufsprospekts), wobei Änderungen nach Ziffer 13.1.2. lit. (a) des Gesellschaftsvertrags zulässig sind,
 - (ii) zur Begleichung der Vergütungen und laufenden Kosten gemäß Ziffer 10., 11.1., 11.2., 11.4. und 12.1. des Gesellschaftsvertrages der GCE Windpark Maßbach KG und
 - (iii) für sonstige, sich aus dem Gesellschaftsvertrag und der Prognoserechnung (Kapitel G, Ziffer 3. des Verkaufsprospekts) der GCE Windpark Maßbach KG ergebenden Zahlungen, insbesondere auch Gründungskosten, verwendet werden.
6. Über die Einzahlungen auf die Kommanditanteile und das Fremdkapital auf den Konten darf die Komplementärin gemeinsam mit dem Mittelverwendungskontrolleur nur verfügen, wenn dem Mittelverwendungskontrolleur die von der GCE Windpark Maßbach KG rechtswirksam geschlossenen Verträge einschließlich der Nachweise über die erwerbsabhängigen Vergütungen bezüglich der Windenergieanlagen vorliegen, insbesondere der Werkliefervertrag, der Generalunternehmer- und der Projektentwicklungsvertrag. Soweit Zahlungen für die Windenergieanlagen vom Vorliegen bestimmter Voraussetzungen abhängig sind (z.B. Baufortschritt, Vorliegen von Genehmigungen etc.), hat der Generalunternehmer, die Green City Energy AG, dem Mittelverwendungskontrolleur geeignete Nachweise hierfür vorzulegen.
7. Auszahlungen gem. Ziffer 5. dürfen nur auf die in den Verträgen und den Nachweisen über die erwerbsabhängigen Vergütungen genannten Konten zu den dort genannten Zahlungsterminen erfolgen. Die Zahlungen erfolgen gegen Vorlage der entsprechenden Rechnungen oder der geeigneten Nachweise

gem. Ziffer 6. rechtzeitig zu den vertraglich vereinbarten Zeitpunkten, soweit das Konto die erforderliche Deckung aufweist. Der Mittelverwendungskontrolleur hat die Auszahlungen gemeinsam mit der Komplementärin der GCE Windpark Maßbach KG anzuweisen.

8. Die Mittelverwendungskontrolle endet mit der vollständigen Bezahlung der Windenergieanlagen, spätestens am 30. Juni 2014.
9. Die Vergütung des Mittelverwendungskontrolleurs beträgt 15.000,00 Euro zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer. Sie ist nach Erreichen des Emissionskapitals nach Ziffer 2. dieses Vertrages fällig, spätestens jedoch am 30. Juni 2014.
10. Soweit gesetzlich zulässig, ist die Haftung des Mittelverwendungskontrolleurs bei der Ausübung seiner Kontrollfunktion auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt. Der Mittelverwendungskontrolleur übernimmt im Zusammenhang mit dem Erwerb der Beteiligung an der GCE Windpark Maßbach KG durch den Anleger keine Beratungsleistungen und stellt dem Anleger keine Informationen im Hinblick auf den Beteiligungserwerb zur Verfügung. Der Mittelverwendungskontrolleur hatte keinen Einfluss auf die Ausgestaltung des Beteiligungsangebotes und hat den Verkaufsprospekt nicht auf inhaltliche Richtigkeit überprüft. Er haftet nicht für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Verkaufsprospektes. Der Mittelverwendungskontrolleur übernimmt ferner keine Haftung für den Eintritt der vom Anleger mit der Beteiligung an der GCE Windpark Maßbach KG angestrebten wirtschaftlichen Ziele, insbesondere nicht für den Eintritt der im Verkaufsprospekt prognostizierten Ergebnisse und Rückflüsse aus der Beteiligung. Des Weiteren übernimmt der Mittelverwendungskontrolleur keine Haftung für den Eintritt der angestrebten steuerlichen Folgen. Diese stehen unter dem Vorbehalt der Anerkennung durch die Finanzverwaltung und der Finanzgerichtsbarkeit.

Der Mittelverwendungskontrolleur haftet insbesondere nicht für die Einzahlung der Kommanditbeteiligungen, für die regelgerechte Errichtung der Windenergieanlagen und die Erreichung der prognostizierten Einspeiseerlöse sowie für die Richtigkeit von Nachweisen.

Ansprüche auf Schadensersatz – gleich aus welchem Rechtsgrunde, aber auch aus der Verletzung von Pflichten bei den Vertragsverhandlungen – verjähren im Falle grober Fahrlässigkeit ein Jahr nach Kenntniserlangung von den Anspruch

begründenden Umständen, spätestens jedoch in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, soweit sie nicht kraft Gesetzes einer kürzeren Verjährung unterliegen. Die Verjährungsfrist beginnt für alle Ersatzansprüche gegen den Mittelverwendungskontrolleur grundsätzlich mit der Möglichkeit der Kenntnisnahme der tatsächlichen Umstände, die eine Haftung des Mittelverwendungskontrolleurs begründen.

11. Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist München.
12. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Vielmehr gilt an Stelle der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung von Anfang an diejenige rechtlich zulässige Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt; dies gilt auch für zahlenmäßige Bestimmungen. Vorsorglich sind die Parteien verpflichtet, diese Bestimmung unverzüglich in der notwendigen Form, mindestens jedoch schriftlich, zu bestätigen. Entsprechendes gilt, wenn sich bei der Durchführung dieses Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.

München, 23. Mai 2013

GCE Windpark Maßbach GmbH & Co. KG; vertreten durch die Komplementärin

Jens Mühlhaus
Geschäftsführer
Green City Energy Windpark Maßbach GmbH

München, 23. Mai 2013

bergheim pluta rechtsanwälte GbR

Anna Ulrike Bergheim
Dr. Jörg Pluta

Anhang 4

Vermittlungsdokumentation und Verbraucherinformation für den Fernabsatz

Gemäß § 312c BGB (in Verbindung mit §§ 1 und 2 Artikel 246 EGBGB) sind dem Anleger bei Vorliegen eines Fernabsatzvertrags über Finanzdienstleistungen folgende Informationen zur Verfügung zu stellen:

1. Informationen zu der Anbieterin und den anderen gegenüber den Anlegern auftretenden Personen

1.1. Fondsgesellschaft

Firma	GCE Windpark Maßbach GmbH & Co. KG
Sitz	München
Ladungsfähige Anschrift	Zirkus-Krone-Straße 10, 80335 München
Handelsregister	München, HRA 100206
Komplementärin	Green City Energy Windpark Maßbach GmbH, München
Geschäftsführung	Die Geschäftsführung erfolgt durch die Komplementärin, vertreten durch ihren Geschäftsführer Jens Mühlhaus.
Unternehmensgegenstand	Gegenstand des Unternehmens, der auch den wichtigsten Tätigkeitsbereich der Fondsgesellschaft darstellt, ist der Erwerb, die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen am Standort Maßbach, die Veräußerung der erzeugten Energie, sowie das Tätigen von allen damit verbundenen Geschäften.
Aufsichtsbehörde	Nach derzeitiger Rechtslage unterliegt die GCE Windpark Maßbach GmbH & Co. KG keiner Aufsicht durch eine Aufsichtsbehörde.

1.2. Komplementärin

Firma	Green City Energy Windpark Maßbach GmbH
Sitz	München
Ladungsfähige Anschrift	Zirkus-Krone-Straße 10, 80335 München
Handelsregister	München, HRB 201604
Geschäftsführung	Jens Mühlhaus, München
Unternehmensgegenstand	Hauptgeschäftstätigkeit der Komplementärin ist die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen zur Erzeugung von Strom, sowie Nutzung und Veräußerung der erzeugten Energie. Sie kann alle Geschäfte betreiben und Handlungen vornehmen, die geeignet sind, dem Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar zu dienen. Die Komplementärin darf andere Unternehmen gleicher oder ähnlicher Art übernehmen, sie darf sich an solchen Unternehmen beteiligen, und zwar auch als persönlich haftende Gesellschafterin. Die Komplementärin darf im In- und Ausland Zweigniederlassungen unter gleicher oder anderer Firma errichten.
Aufsichtsbehörde	Nach derzeitiger Rechtslage unterliegt die Green City Energy Windpark Maßbach GmbH keiner Aufsicht durch eine Aufsichtsbehörde.

1.3. Treuhandkommanditist

Firma	Green City Projekt GmbH
Sitz	München
Ladungsfähige Anschrift	Goethestraße 34, 80336 München
Handelsregister	München, HRB 148908
Geschäftsführung	Rauno Andreas Fuchs, München
Unternehmensgegenstand	Hauptgeschäftstätigkeit der Green City Projekt GmbH ist die Förderung von Umweltschutz, Klimaschutz, regenerativer Energieversorgung und umweltverträglicher Mobilität durch Verkauf von Waren (z. B. Solarzellen), Dienstleistungen (z. B. Vermittlung von Windkraftanlagen, Umweltberatung, Energieberatung etc.), Durchführung von Informations-, Sport- und Freizeitveranstaltungen und Förderung von Projekten durch Werbung, PR, Sponsoring.
Aufsichtsbehörde	Nach derzeitiger Rechtslage unterliegt die Green City Projekt GmbH keiner Aufsicht durch eine Aufsichtsbehörde.

1.4. Anbieterin der Beteiligung (Prospektverantwortliche)

Firma	Green City Energy Aktiengesellschaft
Sitz	München
Ladungsfähige Anschrift	Zirkus-Krone-Straße 10, 80335 München
Handelsregister	München, HRB 195009
Vorstand	Jens Mühlhaus, München, Frank Wolf, München
Unternehmensgegenstand	Hauptgeschäftstätigkeit der Green City Energy Aktiengesellschaft ist die Initiierung und Förderung ökologischer Projekte, insbesondere im Bereich der Erneuerbaren Energien, durch Tätigkeiten jeder Art, insbesondere durch Herstellung, Kauf, Verkauf und Betrieb von Erzeugnissen und Anlagen sowie deren Vermittlung oder durch Erwerb und Verwaltung von Beteiligungen an anderen Gesellschaften.
Aufsichtsbehörde	Nach derzeitiger Rechtslage unterliegt die Green City Energy Aktiengesellschaft der Aufsicht des zuständigen Gewerbeamtes München.

2. Informationen zu der angebotenen Beteiligung

2.1. Wesentliche Leistungsmerkmale

Bei dem vorliegenden Angebot handelt es sich um die Beteiligung an dem Geschlossenen Erneuerbare-Energien-Fonds GCE Windpark Maßbach GmbH & Co. KG. Die Beteiligung von Anlegern an der Fondsgesellschaft erfolgt mittelbar als Treugeber über einen Treuhandkommanditisten, die Green City Projekt GmbH. Die Treugeber sind nicht selbst im Handelsregister eingetragen, werden jedoch gemäß dem Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft weitestgehend wie Kommanditisten der Fondsgesellschaft behandelt. Anleger können die Umwandlung ihrer Beteiligung in eine Beteiligung als sog. Direktkommanditist verlangen. Die Fondsgesellschaft beabsichtigt, in Maßbach fünf Windenergieanlagen des Typs Nordex N117 zu errichten und diese zur Stromerzeugung für rund 10 Jahre zu betreiben und anschließend zu veräußern. Erlöse der Fondsgesellschaft sollen dabei sowohl aus der Vergütung für die Einspeisung des durch die Windenergieanlagen erzeugten Stroms nach Maßgaben des Erneuerbare-Energien-Gesetzes generiert werden als auch durch die Veräußerung des Anlageobjekts. Die Beteiligungen einschließlich der Rechte und Pflichten der Anleger sind dem Verkaufsprospekt, insbesondere Kapitel I, Rechtliche Grundlagen, sowie dem Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft und dem vom Anleger mit dem Treuhandkommanditisten abgeschlossenen Treuhandvertrag (als Anhang 1 und 2 im Verkaufsprospekt unter Vertragswerk abgedruckt) zu entnehmen.

2.2. Zustandekommen des Vertrages

Um der Fondsgesellschaft als Treugeber beizutreten, muss der beitriftswillige Anleger die diesem Verkaufsprospekt beigelegte Zeichnungserklärung vervollständigen, unterzeichnen und an die Komplementärin, die Green City Energy Windpark Maßbach GmbH, senden. Die Zeichnungserklärung beinhaltet das Angebot auf Abschluss eines Treuhandvertrages mit dem Treuhandkommanditisten nach dem in diesem Verkaufsprospekt (Anhang 2 unter Vertragswerk) abgedruckten Muster. Die Annahme steht im Ermessen der Komplementärin (als Vertreter des Treuhandkommanditisten). Erklärt sie die Annahme, kommt der Treuhandvertrag zwischen dem Treuhandkommanditisten und dem Anleger zustande. Der beitriftswillige Anleger erhält eine Kopie seiner angenommenen Zeichnungserklärung, in der Regel innerhalb eines Monats nach Eingang bei der Komplementärin; er verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung.

Der Beitritt zur Fondsgesellschaft als Treugeber erfolgt sodann, nachdem Einlage und ein zu zahlendes Agio des Treugebers vollständig bei der Fondsgesellschaft eingegangen sind, zum folgenden Monatsersten. Von da an wird der Treugeber weitgehend wie

ein Kommanditist der Fondsgesellschaft behandelt. Eine entsprechende Erhöhung der Einlage des Treuhandkommanditisten darf erst nach vollständigem Eingang der entsprechenden Einlage sowie des zu zahlenden Agios des bzw. der jeweiligen Treugeber erfolgen.

Die Zeichnungsfrist läuft bis zum 30. März 2014, 24.00 Uhr. Zeichnungserklärungen können nur bis zum Ablauf der Zeichnungsfrist abgegeben werden. Die Komplementärin ist jederzeit nach eigenem Ermessen berechtigt, ohne Zustimmung der übrigen Gesellschafter die Zeichnungsfrist zu verkürzen. Die Zeichnungsfrist endet vorzeitig bei Erreichung des Maximalvolumens des Fonds.

2.3. Beteiligungsbetrag

Anleger haben die in ihrer Zeichnungserklärung übernommenen Einlagen zu erbringen. Die Einlage eines Anlegers muss grundsätzlich auf mindestens 10.000 Euro oder einen höheren durch 1.000 Euro ohne Rest teilbaren Euro-Betrag lauten. Die Komplementärin kann in begründeten Einzelfällen nach ihrem Ermessen eine Abweichung von der Mindesteinlage zulassen, insbesondere wenn (i) Anleger bereits in Anlagen bzw. Beteiligungen der Green City Energy-Gruppe investiert haben, wenn (1.) die Einlage des Treugebers auf einen durch 1.000,00 Euro ohne Rest teilbaren Euro-Betrag lautet und mindestens 3.000,00 Euro beträgt und (2.) für die Vermittlung der Einlage des Treugebers keine Vergütungen an Dritte (mit Ausnahme der Unternehmen der Green City Energy-Gruppe) gezahlt werden müssen, oder (ii) sich Bürger vor Ort gemäß Ziff. 3.4.2. des Gesellschaftsvertrags der Fondsgesellschaft als Treugeber mit einer Einlage von mindestens 2.000,00 Euro plus Agio oder einem höheren durch 1.000,00 Euro ohne Rest teilbaren Euro-Betrag beteiligen.

Über die Einlage hinaus haben die Treugeber der Fondsgesellschaft ein Agio in Höhe von 5 Prozent ihrer Einlage zu zahlen. Die Komplementärin kann in begründeten Einzelfällen nach ihrem Ermessen das Agio nach Einlagevolumen gestaffelt bis auf Null reduzieren.

2.4. Zahlungsmodalitäten

Die vom Anleger gezeichnete Einlage und das Agio werden 14 Tage nach Zugang der Kopie der Information über die Annahme der Zeichnungserklärung in voller Höhe zur Einzahlung fällig. Die Einlagen und ein zu zahlendes Agio sind direkt an die Fondsgesellschaft zu leisten, und zwar auf das folgende Konto der Fondsgesellschaft:

Kontoinhaber:	GCE Windpark Maßbach GmbH & Co. KG
Bank:	GLS Bank Bochum
BLZ:	430 609 67
Kontonummer:	8217746600

Verwendungszweck: „Einlage Windpark Maßbach, *Name, Vorname, Wohnort des Anlegers*“

Die verspätete Zahlung von Einlage und Agio kann zum Ausschluss eines Anlegers und zur Beendigung seines Treuhandvertrages führen. Leistet ein Anleger Einlage oder ein zu zahlendes Agio verspätet, kann die Fondsgesellschaft Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz p. a. (§ 247 BGB) verlangen. Daneben kann sie den ausstehenden Betrag klageweise geltend machen, den säumigen Anleger aus der Fondsgesellschaft ausschließen oder seine Einlage auf den gezahlten Betrag oder einen Teil davon herabsetzen.

2.5. Weitere Kosten; Steuern

Liefer- oder Versandkosten fallen für den Anleger nicht an. Als weitere Kosten der Beteiligung eines Anlegers können Belastungen der Fondsgesellschaft mit Abgaben und anderen Kosten, die auf dem Tun oder Unterlassen eines Anlegers beruhen oder ihren Grund etwa in der Person oder Rechtsform eines Anlegers haben, von dem jeweiligen, die Belastung auslösenden Anleger und/oder seinen etwaigen Rechtsnachfolgern als Gesamtschuldner zu tragen und der Fondsgesellschaft zu erstatten sein. Es können insbesondere die folgenden Kosten dem Anleger in Rechnung gestellt werden:

- Kosten des Ausscheidens;
- Kosten der Erteilung einer Handelsregistervollmacht in notariell beglaubigter Form im Falle der Umwandlung seiner Beteiligung in eine Beteiligung als Direktkommanditist;
- Kosten der Verfügung über die Beteiligung, insbesondere Kosten einer Handelsregistereintragung, einschließlich des internen Verwaltungsaufwands der Fondsgesellschaft;
- Kosten des Bewertungsverlangens eines Anlegers und der Bewertung der Beteiligung im Rahmen der Abfindungsregelungen, es sei denn, der festgelegte Wert liegt mindestens 20 Prozent über dem ursprünglich ermittelten Wert;
- Übersetzungskosten sowie Kosten für ein Rechtsgutachten bei Vorlage ausländischer Urkunden zum Nachweis der Erbenstellung oder der Verfügungsbefugnis eines Rechtsnachfolgers; sowie
- Verzugszinsen im Falle der Säumnis oder eine Schadenspauschale in Höhe der bis dahin eingezahlten Einlagen, maximal 15 Prozent der vereinbarten Einlage, zuzüglich einer Abwicklungsgebühr in Höhe von 5 Prozent der vereinbarten Einlage, sofern im Falle der Säumnis ein Ausschluss erfolgt.

Die Kosten für einen Einsichtsbevollmächtigten, für die Teilnahme an Beschlussfassungen der Fondsgesellschaft und für eine etwaige Vertretung, für die Fremdfinanzierung der Beteiligung sowie weitere

im Zusammenhang mit der Beteiligung entstehende Kosten, wie Bankgebühren, Telefongebühren, Porto, Ersatz von Aufwendungen des Treuhandkommanditisten, Steuerberatungskosten oder Reisekosten, hat der jeweilige Anleger ebenfalls selbst zu tragen.

Zu den steuerlichen Auswirkungen der Beteiligung an der Fondsgesellschaft auf den Anleger wird auf die Ausführungen des Verkaufsprospekts in Kapitel H, Steuerliche Grundlagen, verwiesen.

2.6. Leistungsvorbehalte

Nach Beitritt des Anlegers zur Fondsgesellschaft bestehen keine Leistungsvorbehalte der Fondsgesellschaft. Die Fondsgesellschaft kann allerdings von der Komplementärin aufgelöst werden, wenn (i) die für die Errichtung und den Betrieb der Windenergieanlagen des Typs Nordex N117 erforderliche Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 28. März 2013 nicht bis zum 30. September 2013 in der beantragten Weise geändert (insbesondere: auflagen- und bedingungsfree Zulassung längerer Nachtbetriebszeiten) erteilt wird, oder (ii) die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft aus einem anderen Grunde nicht aufgenommen oder eingestellt wird. In diesem Fall wird die Fondsgesellschaft nach Ziffer 22. des Gesellschaftsvertrages liquidiert.

2.7. Laufzeit der Fondsgesellschaft und Ausscheiden; Vertragsstrafen

Die Fondsgesellschaft ist planmäßig bis zum 31.12.2023 fest geschlossen und endet zu diesem Datum, sofern bis dahin ein schuldrechtlicher Kaufvertrag über den Verkauf des Windparks zu einem Mindestkaufpreis von 14.141.271 Euro netto (vor Abzug von Kosten und Steuern) (der „Mindestkaufpreis“) oder eine einem Verkauf wirtschaftlich vergleichbare Transaktion zum Mindestkaufpreis abgeschlossen wird („Laufzeit“). Sollte der Verkauf nicht bis zum 31. Dezember 2023 gelingen, verlängert sich die Laufzeit um jeweils 1 Jahr, maximal bis zum 31.12.2033, sofern kein schuldrechtlicher Kaufvertrag über den Verkauf des Windparks oder eine einem Verkauf wirtschaftlich vergleichbare Transaktion in einem der nachfolgenden Geschäftsjahre zu dem ihm gegenübergestellten Mindestkaufpreis schuldrechtlich abgeschlossen wird:

Datum des Übergangs von Nutzen und Lasten:	Mindestkaufpreis:
31. Dezember 2024	13.726.510 Euro
31. Dezember 2025	12.810.922 Euro
31. Dezember 2026	11.850.305 Euro
31. Dezember 2027	10.841.892 Euro
31. Dezember 2028	9.782.395 Euro

31. Dezember 2029	8.669.778 Euro
31. Dezember 2030	7.512.892 Euro
31. Dezember 2031	6.254.486 Euro
31. Dezember 2032	4.932.569 Euro

Gelingt der Verkauf in einem der oben genannten Geschäftsjahre zu dem dort genannten Mindestkaufpreis, endet die Gesellschaft zum Ablauf des betroffenen Geschäftsjahres. Die Laufzeit der Gesellschaft kann über den 31.12.2033 hinaus einmalig für einen Zeitraum von bis zu fünf weiteren Geschäftsjahren verlängert werden, wenn die Gesellschafter dies bis zum 30. März 2033 mit einer Mehrheit von 75 Prozent der abgegebenen Stimmen beschließen. Die Gesellschaft endet jedoch spätestens zum Zeitpunkt (i) des endgültigen Erreichens des Gesellschaftszwecks, (ii) der Auflösung des Windparks durch Rückbau der Windenergieanlagen, oder (iii) des Verkaufs der Windenergieanlagen/des Windparks.

Anleger können mit einer Kündigungsfrist von sechs (6) Monaten erstmals zum 31.12.2023 ihr Ausscheiden aus der Fondsgesellschaft erklären. Daneben ist die außerordentliche Kündigung der Beteiligung aus wichtigem Grunde möglich. Treugeber sind jedoch nicht zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, sofern der wichtige Grund in der Person des Treuhandkommanditisten liegt, sondern können in diesem Fall lediglich den Treuhandkommanditisten nach Ziffer 19.4.2. des Gesellschaftsvertrages aus der Fondsgesellschaft ausschließen. Anleger können ferner durch Abschluss vorzeitig aus der Fondsgesellschaft ausscheiden.

Der Treuhandvertrag eines Anlegers endet mit Beendigung der Fondsgesellschaft nach Ziffer 18. oder 21. des Gesellschaftsvertrages. Der Treuhandvertrag endet vorzeitig, wenn der Treugeber seine Beteiligung wie oben beschrieben ordentlich oder aus wichtigem Grund kündigt, wenn der Treugeber aus der Gesellschaft ausgeschlossen wird oder im Falle der Umwandlung der Treuhandbeteiligung eines Treugebers.

Im Falle des Ausscheidens aus der Fondsgesellschaft erhält der Anleger grundsätzlich eine Abfindung nach Ziffer 20. des Gesellschaftsvertrages, es sei denn, er scheidet durch Eigenkündigung aus oder wurde wegen Nichtzahlung von Einlage und Agio ausgeschlossen. Im Falle des Ausschlusses eines Anlegers aus einem in seiner Person liegenden wichtigen Grunde wird ein Abschlag in Höhe von 20 Prozent von der Abfindung vorgenommen.

Vertragsstrafen sind weder im Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft noch im Treuhandvertrag vorgesehen.

2.8. Übertragung der Beteiligung

Ein Anleger bedarf zur Übertragung, Belastung oder sonstigen Verfügung über seine Beteiligung grundsätzlich der Zustimmung der Komplementärin, der er die Verfügung mindestens vier Wochen im Voraus anzeigen muss. Die Zustimmung kann nur aus wichtigem Grund versagt werden. Zustimmungsfrei sind Verfügungen zugunsten eines anderen Gesellschafters, auf Unternehmen, die mit einem Gesellschafter im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbunden sind, sowie die Verpfändung der Beteiligung eines Treugebers zum Zwecke der Erstfinanzierung von Einlagen.

2.9. Risiken

Bei dem Beteiligungsangebot handelt es sich um eine unternehmerische Beteiligung mit beteiligungsspezifischen Risiken. Hinsichtlich der Einzelheiten wird auf die Darstellungen im Verkaufsprospekt (Kapitel B, Wesentliche Risiken der Vermögensanlage, Seiten 14 bis 29) verwiesen.

3. Weitere Informationen

3.1. Widerrufsrecht

Dem Anleger steht ein gesetzliches Widerrufsrecht gemäß § 312 d BGB in Verbindung mit § 355 BGB zu.

Der Anleger kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt der Widerrufsbelehrung in Textform, jedoch nicht, bevor dem Anleger auch eine Vertragsurkunde, sein schriftlicher Antrag oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder des Antrags zur Verfügung gestellt worden ist und auch nicht vor Vertragsschluss und schließlich auch nicht vor Erfüllung der Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB sowie der Pflichten gemäß § 312 e Abs. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Art. 246 § 3 EGBGB.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Green City Energy Windpark Maßbach GmbH
Zirkus-Krone-Straße 10
80335 München
Telefax: 089 89 06 68 880
E-Mail: anleger@greencity-energy.de

Eine Widerrufsbelehrung ist in der Zeichnungserklärung enthalten.

3.2. Rechtsordnung und Gerichtsstand

Vorvertragliche Schuldverhältnisse, der Beitritt zur Fondsgesellschaft sowie die Rechtsbeziehung des Anlegers unter dem

Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft sowie dem Treuhandvertrag mit dem Treuhandkommanditisten unterliegen deutschem Recht. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus dem Gesellschaftsvertrag und dem Treuhandvertrag ist, soweit rechtlich zulässig, München.

3.3. Außergerichtliche Streitschlichtung

Bei Streitigkeiten über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen besteht die Möglichkeit, zur außergerichtlichen Streitbeilegung die bei der Deutschen Bundesbank eingerichtete Schlichtungsstelle anzurufen.

Die Adresse der Schlichtungsstelle lautet:

Deutsche Bundesbank
Schlichtungsstelle
Postfach 11 12 32
60047 Frankfurt am Main

Die Beschwerde ist schriftlich unter kurzer Schilderung des Sachverhalts und unter Beifügung der zum Verständnis der Beschwerde erforderlichen Unterlagen zu erheben. Der Anleger (Beschwerdeführer) hat zu versichern, dass er in der Streitigkeit noch kein Gericht, keine Streitschlichtungsstelle und keine Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt, angerufen hat und auch keinen außergerichtlichen Vergleich mit dem Beschwerdegegner abgeschlossen hat. Im Übrigen gilt die Schlichtungsstellenverfahrensverordnung, die unter der vorgenannten Adresse bei der Deutschen Bundesbank erhältlich ist.

3.4. Sprache

Die vorliegenden Informationen stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung. Die Kommunikation zwischen der Fondsgesellschaft, ihren Gesellschaftern sowie den Anlegern erfolgt ausschließlich in deutscher Sprache.

3.5. Gültigkeit der Informationen

Die Gültigkeitsdauer der vorliegenden Informationen ist für die Dauer des öffentlichen Angebots der Vermögensanlage befristet. Sie gelten während der Dauer des öffentlichen Angebots der Vermögensanlage bis zur Mitteilung von Änderungen in Form eines zu veröffentlichenden Nachtrags.

3.6. Keine Einlagensicherung

Ein Garantiefonds oder ein anderes System zur Sicherung der Einlagen von Anlegern besteht für Beteiligungsangebote wie das vorliegende nicht.



Anhang 5

Abwicklungshinweise

Wie beteiligen Sie sich?

Die Zeichnungserklärung ist diesem Verkaufsprospekt beigelegt. Außerdem kann diese auch online unter www.greencity-energy.de (Rubrik: Ökologische Geldanlagen) heruntergeladen werden. Der Beitritt ist für volljährige und geschäftsfähige Einzelpersonen sowie für juristische Personen und Personengesellschaften möglich.

So beteiligen Sie sich als Treugeber an der GCE Windpark Maßbach GmbH & Co. KG

1. Zeichnungsunterlagen ausfüllen

Um der Fondsgesellschaft als Treugeber beizutreten, füllen Sie bitte die Zeichnungserklärung vollständig aus und unterzeichnen diese an den jeweils hierfür auf der Zeichnungserklärung vorgesehenen Stellen. Um die Korrespondenz mit den Gesellschaftern/Treugebern auch auf elektronischem Wege durchführen zu können, bitten wir um die Angabe Ihrer E-Mail-Adresse und um Ihre zustimmende Unterschrift hierzu. Ihre Zeichnungserklärung beinhaltet das Angebot auf Abschluss eines Treuhandvertrages mit dem Treuhandkommanditisten nach dem im Verkaufsprospekt (Anhang 2) abgedruckten Muster.

2. Erwerbspreis der Vermögensanlage und Zahlung eines Agios

Sie als Treugeber haben die in Ihrer Zeichnungserklärung übernommenen Einlagen (Erwerbspreis) zu erbringen. Der Erwerbspreis setzt sich dabei im Einzelnen folgendermaßen zusammen: die Mindesteinlage beträgt grundsätzlich 10.000 Euro oder einen höheren durch 1.000 Euro ohne Rest teilbaren Euro-Betrag. Die Komplementärin der Fondsgesellschaft, die Green City Energy Windpark Maßbach GmbH (nachstehend auch „Komplementärin“ genannt) kann in begründeten Einzelfällen nach ihrem Ermessen eine Abweichung von der Mindesteinlage zulassen, insbesondere wenn (i) Anleger bereits in Anlagen bzw. Beteiligungen der Green City Energy-Gruppe investiert haben, wenn (1.) die Einlage des Treugebers auf einen durch 1.000,00 Euro ohne Rest teilbaren Euro-Betrag lautet und mindestens 3.000,00 Euro beträgt und (2.) für die Vermittlung der Einlage des Treugebers keine Vergütungen an Dritte (mit Ausnahme der Unternehmen der Green City Energy-Gruppe) gezahlt werden müssen (Ziffer 3.4.2. (i) des Gesellschaftsvertrags der Fondsgesellschaft - der Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft ist vollständig im Verkaufsprospekt als

Anhang 1 abgedruckt), oder (ii) sich Bürger vor Ort gemäß Ziffer 3.4.2. (ii) des Gesellschaftsvertrags der Fondsgesellschaft als Treugeber mit einer Einlage von mindestens 2.000 Euro oder einem höheren durch 1.000 Euro ohne Rest teilbaren Euro-Betrag beteiligen. Über die Einlage hinaus haben die Treugeber der Fondsgesellschaft ein Agio (Aufgeld) in Höhe von 5 Prozent ihrer Einlage zu zahlen. Die Komplementärin kann in begründeten Einzelfällen nach ihrem Ermessen das Agio nach Einlagevolumen gestaffelt bis auf Null reduzieren. Die Anleger gemäß Ziffer 3.4.2. (i) des Gesellschaftsvertrags der Fondsgesellschaft zahlen kein Agio.

3. Stellen, die Zeichnungen oder auf den Erwerb von Anteilen oder Beteiligungen gerichtete Willenserklärungen des Publikums entgegennehmen

Green City Energy Windpark Maßbach GmbH
Zirkus-Krone-Straße 10
80335 München

4. Legitimationsprüfung

Die gemäß rechtlichen Vorgaben notwendige Legitimationsprüfung kann von Ihrem Vermögensberater persönlich durchgeführt werden.

Die Legitimationsprüfung kann jedoch auch über das Postident-Verfahren in jeder Postfiliale erfolgen. Bitte gehen Sie dazu mit Ihrer vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Zeichnungserklärung und dem beiliegenden Postident-Coupon zur nächsten Postfiliale. Die Post wird anhand Ihres Ausweisdokuments die Legitimation vornehmen und sie zusammen mit Ihrer Zeichnungserklärung zur Green City Energy Windpark Maßbach GmbH senden. Die Kosten hierfür übernimmt die Green City Energy Finanzvertriebs GmbH.

5. Annahme Ihrer Zeichnung / Zeichnungsbestätigung

Die Annahme steht im Ermessen der Komplementärin (als Vertreter des Treuhandkommanditisten). Erklärt sie die Annahme, kommt der Treuhandvertrag zwischen dem Treuhandkommanditisten und Ihnen zustande. Der beitriftswillige Anleger erhält eine Kopie seiner angenommenen Zeichnungserklärung, in der Regel

innerhalb eines Monats nach Eingang bei der Komplementärin; er verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung.

Der Beitritt zur Fondsgesellschaft als Treugeber erfolgt, nachdem der Treuhandkommanditist bzw. die Komplementärin die Annahme erklärt hat und Einlage und Agio des Treugebers vollständig bei der Fondsgesellschaft eingegangen sind, zum folgenden Monatsersten. Von da an wird der Treugeber wie ein Kommanditist der Fondsgesellschaft behandelt. Eine entsprechende Erhöhung der Einlage des Treuhandkommanditisten darf erst nach vollständigem Eingang der entsprechenden Einlage sowie des Agios des bzw. der jeweiligen Treugeber erfolgen.

6. Einzelheiten der Zahlung Ihrer Einlage und des Agios / Konto- verbindung der Fondsgesellschaft

Die von Ihnen gezeichnete Einlage und das Agio werden bei Ihnen 14 Tage nach Zugang der Kopie Ihrer angenommenen Zeichnungserklärung in voller Höhe zur Einzahlung fällig. Die Einlagen sind direkt an die Fondsgesellschaft zu leisten, an welche der Treuhandkommanditist seine Ihnen gegenüber bestehenden Ansprüche auf Einzahlung der übernommenen Einlage abgetreten hat. Auch das Agio ist direkt an die Fondsgesellschaft zu leisten.

Die Einzahlung Ihrer Einlage zuzüglich Agio leisten Sie bitte in Euro und ausschließlich durch eine Inlandsüberweisung auf folgendes Konto der Fondsgesellschaft:

Kontoinhaber: GCE Windpark Maßbach GmbH & Co. KG
Bank: GLS Bank Bochum
Bankleitzahl: 430 609 67
Kontonummer: 8217746600
Verwendungszweck: „Einlage Windpark Maßbach,
Name, Vorname, Wohnort des Anlegers“

Über dieses Konto haben die Komplementärin und der Mittelverwendungskontrolleur eine gemeinsame Verfügungsberechtigung.

Bitte beachten Sie, dass die verspätete Zahlung Ihrer gezeichneten Einlage und/oder des Agios zu Ihrem Ausschluss aus der Fondsgesellschaft und zur Beendigung des mit Ihnen geschlossenen Treuhandvertrages führen kann.

7. Beginn des öffentlichen Angebots / Frist für den Erwerb bzw. die Zeichnung / Möglichkeit die Beteiligungen zu kürzen

Das öffentliche Angebot beginnt einen Werktag nach der Veröffentlichung des Verkaufsprospektes. Die Zeichnungsfrist läuft bis 30. März 2014, 24:00 Uhr. Zeichnungserklärungen können nur bis zum Ablauf der Zeichnungsfrist abgegeben werden.

Glossar und Abkürzungsverzeichnis

Anfangsvergütung	Vergütungskomponente aus dem EEG
Avalprovision	Die Avalprovision ist die Gebühr, die Banken bei Avalkrediten erheben.
Avifauna	Gesamtheit aller in einer Region vorkommenden Vogelarten
Azimutsystem	Azimutsysteme von Windenergieanlagen dienen dazu, die gesamte Gondel so in den Wind zu drehen, dass immer eine optimale Anströmung der Rotorblätter stattfindet und damit ein maximaler Energieertrag gewährleistet ist.
Beaufort(skala)	Die Beaufortskala ist eine Skala zur Klassifikation von Winden nach ihrer Geschwindigkeit. Das am weitesten verbreitete System zur Beschreibung der Windgeschwindigkeit ist benannt nach Sir Francis Beaufort.
BImSchG	Abkürzung von Bundes-Immissionsschutzgesetz, dem Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
Bürgerschaftssumme	Die Bürgerschaftssumme ist der in der Bürgerschaft vertraglich vereinbarte Betrag der Zahlungsverpflichtung.
BWE	Bundesverband Windenergie
Condition Monitoring System	Zustandsüberwachung wichtiger Bauteile im Antriebsstrang des Generators der Windenergieanlage durch Messung von Schwingungen und Betriebsparametern.
DEWI	Deutsches Windenergieinstitut
DIBt	Deutsches Institut für Bautechnik
Direktvermarktung	Der Begriff Direktvermarktung bezeichnet den Verkauf von Strom aus erneuerbaren Energiequellen an Großabnehmer oder an der Strombörse (z.B. an der EEX in Leipzig). An der Börse wird der Grünstrom gleichberechtigt neben konventionell erzeugtem Strom gehandelt und zum selben Marktpreis verkauft.
DIW	Deutsches Institut für Wirtschaftsforschung
DWD	Deutscher Wetterdienst
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz
Elektromagnetische Induktion	Die elektromagnetische Induktion wurde 1831 von Michael Faraday bei dem Bemühen entdeckt, die Funktionsweise eines Elektromagneten („Strom erzeugt Magnetfeld“) umzukehren („Magnetfeld erzeugt Strom“).
Energetischer Erntefaktor	Bezeichnet das Verhältnis zwischen eingesetzter und der über die Lebensdauer abgegebenen Nutzenergie eines Kraftwerks. Man spricht auch von der Energiebilanz eines Kraftwerks.
Fungibilität	Handelbarkeit
Growian	Abkürzung für Große Windenergieanlage
Grundlast	Der Grundbedarf an Strom in einem Versorgungsgebiet, der unabhängig von allen tages- und jahreszeitlichen Lastschwankungen dauernd besteht.
Grundvergütung	Vergütungskomponente aus dem EEG
GW	Gigawatt 1 GW = 1.000 MW, s. MW
GWh	Gigawattstunde, 1 GWh = 1.000 MWh, s. MWh
Hybriddturm	Turm aus Beton und Stahl
IGBT-Umrichter	Die Netzaufschaltung erfolgt durch einen Vollumrichter, auch Frequenzumrichter genannt. Die eingebauten Leistungselemente nennt man IGBT (insulated-gate bipolar transistor).
Immission	Eintrag in ein Umweltmedium, ugs. Umweltverschmutzung
IÖW	Institut für ökologische Wirtschaftsforschung
Kapazitätsfaktor	Der Kapazitätsfaktor (angegeben in %) berechnet sich aus dem Jahresenergieertrag in kWh geteilt durch das Produkt aus Nennleistung der Windenergieanlage in Kilowatt und die 8.760 Stunden des Jahres.
Konversionsflächen	Brachflächen (Industrie, Gewerbe- oder Militärflächen), die zum Zweck der baulichen Wiedernutzung oder Revitalisierung eine Umwandlung erfahren. In der Photovoltaik häufig genutzt für die Errichtung von Freiflächenanlagen, da keine Grünflächen verbaut werden.
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan, ein Planungsinstrument in der Eingriffsregelung

Marktprämienmodell	Betreiber von Anlagen zur Erzeugung Erneuerbarer Energien können ihren Strom ab dem 1.1.2012 im sogenannten Marktprämienmodell in die Direktvermarktung geben. Die finanziellen Unterschiede zwischen dem an der Börse erzielten Strompreis und der vorherigen EEG-Vergütung des Grünstroms gleicht die Marktprämie aus. Quelle: http://www.next-kraftwerke.de/wissen/direktvermarktung
MW	Megawatt, installierte Leistung 1 MW = 1.000.000 Watt, 1 MW = 1.000 kW
MWh	Megawattstunden, produzierte Energiemenge
Nennleistung	Vom Hersteller angegebene Leistung einer Anlage bzw. Maschine
Onshore/Offshore	Onshore steht im Bereich Windenergie für Windenergieanlagen an Land, Offshore für Anlagen auf See.
OPEC	Die internationale Organisation erdölexportierender Länder, kurz OPEC (aus dem Englischen für Organization of the Petroleum Exporting Countries) wurde 1960 gegründet.
P50	Erwartungswert für den Energieertrag des Projektes. P50 ist der Ertrag, der auf Basis des Ertragsgutachtens ermittelt wurde und mit einer Wahrscheinlichkeit von 50 % die in den zugrunde gelegten Ertragsgutachten für den Windpark ermittelten mittleren Energieerträge erreicht. Hierdurch wird das Ertragsrisiko des Windparks erfasst.
Pitch-System	Das Pitch-System regelt die Rotordrehzahl und hält die elektrische Leistung der Anlage oberhalb der Nennwindgeschwindigkeit konstant.
Referenzertrag	Der Referenzertrag ist die für jeden Typ einer Windenergieanlage einschließlich der jeweiligen Nabenhöhe bestimmte Strommenge, die dieser Typ bei Errichtung an einem theoretischen Referenzstandort rechnerisch auf Basis einer vermessenen Leistungskennlinie in fünf Betriebsjahren erbringen würde.
Repowering	Repowering bezeichnet das Ersetzen alter Anlagen zur Stromerzeugung durch neue Anlagen, beispielsweise mit höherem Wirkungsgrad.
Rückbauverpflichtung	Gesetzlich geregelte Verpflichtung von Anlagenbetreibern, Anlagen nach Ende der Betriebszeit wieder abzubauen und das Grundstück in den ursprünglichen Zustand zurückzusetzen
SaP	Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
Schalleistungspegel	Maß für die von der Maschine insgesamt abgestrahlte Schallenergie je Zeiteinheit
SDL-Bonus	Abk. für Systemdienstleistungsbonus. Dieser wird Betreibern von Windenergieanlagen zusätzlich zur EEG-Vergütung bezahlt, wenn diese bestimmte technische Anforderungen zur Netzstabilisierung erfüllen.
SGW-Richtlinie 98	Richtlinie für Schallimmissionswerte
Splice	Englischsprachiger Begriff für Kabelverbindungen bzw. Kabelanschlüsse (zu Deutsch Spleiß, spleißen)
Stromgestehungskosten	Stromgestehungskosten bezeichnen die Kosten, welche für die Energieumwandlung von einer anderen Energieform in elektrischen Strom notwendig sind.
TA Lärm	Abkürzung für Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – eine allgemeine Verwaltungsvorschrift, die dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche dient.
Technische Verfügbarkeit	Verhältnis der Zeit, in der eine technische Anlage tatsächlich operativ zur Verfügung steht, zur vereinbarten Zeit.
TWh	Terawattstunden, 1 TWh = 1.000.000 GWh, s. MWh
Übergabestation	Bindeglied zwischen Windenergieanlagen und dem öffentlichen Stromnetz
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung
Vogelschlag	Zusammenprall von Vögeln mit Objekten
Volatilität	Schwankung
Volllaststunden	Ihr Wert entspricht dem Quotienten aus der Jahresenergieproduktion und der maximalen Leistung (Nennleistung) einer Anlage. Er gibt an, wie viele Stunden eine Anlage zur Erreichung der Jahresenergieproduktion gelaufen wäre, wenn sie nur unter Volllast gelaufen wäre und sonst stillgestanden hätte. Die Volllaststunden sind somit ein Maß für die Ausnutzung einer Anlage und werden daher oft auch als Ausnutzungsstunden bezeichnet.
WEA	WEA steht für Windenergieanlage. Oft wird auch von Windkraftanlagen gesprochen; diese werden mit WKA abgekürzt.
Windhöffigkeit	Windhöffigkeit bezeichnet das durchschnittliche Windaufkommen an einem Standort.
Windnachführung	Ausrichtung von Windenergieanlagen in Windrichtung
Wh/kWh	Die Wattstunde (Wh) ist eine Energieeinheit; 1 Kilowattstunde (kWh) gibt an, wie viel elektrische Arbeit mit 1000 Watt in einer Stunde verrichtet wird.
Wirkungsgrad	Quantitative Angabe der Energieeffizienz einer Anlage. Der Wirkungsgrad bezeichnet das Verhältnis zwischen eingesetzter und erzeugter nutzbarer Energie.
Zuwegung	Wege bzw. Straßen, die gebaut werden, um einen Anlagenstandort für eine Windenergieanlage mit Fahrzeugen erreichen zu können



Nachhaltigkeit

Als Tochter der Münchner Umweltschutzorganisation Green City e.V. verstehen wir bei der Green City Energy AG Nachhaltigkeit als tägliche Herausforderung unseres Handelns. Wir wissen um die große Aufgabe einer nachhaltigen Unternehmensführung und bemühen uns nach Kräften, dieser gerecht zu werden. Nachhaltiges Wirtschaften ist dabei ein integraler Bestandteil unserer Unternehmensphilosophie.

Der Ursprungsgedanke von Green City Energy fußt auf der Überzeugung, wirksamen Klimaschutz durch eine zukunftsfähige Energieversorgung auf Basis von 100 Prozent Erneuerbarer Energien erreichen zu können. Seit der Unternehmensgründung im Mai 2005 leistet das Unternehmen durch seine Energieprojekte, Dienstleistungen und ökologischen Geldanlagen einen Beitrag zur Energiewende und regionalen Wertschöpfung. Unser Handlungsauftrag ist die bestmögliche Verbindung von Ökologie und Ökonomie.

In folgenden Handlungsfeldern versuchen wir, unserem Anspruch „gelebte Nachhaltigkeit“ gerecht zu werden:

Unternehmensführung

- Verantwortungsbewusstes Personalmanagement
- Klimaschonende Mobilität – unterwegs mit Fahrrad und Bahn
- Zusammenarbeit mit verantwortungsvollen Banken

Ressourcenschonendes Beschaffungsmanagement

- Green IT und Bezug von Ökostrom
- Umweltfreundliche Büromaterialien und regional gefertigte Büromöbel
- Produktion aller Druckerzeugnisse gemäß eng gefasster firmeneigener Umweltschutzrichtlinien

Ökologische Geldanlagen

- Positive Umweltbilanz durch ausschließliche Realisation von Erneuerbare-Energien-Projekten
- Transparente Investitionskriterien mit eindeutiger Festlegung auf ökologische Projekte

Energieprojekte

- Schaffung von regionalen Wertschöpfungseffekten bei Errichtung und Betrieb der Anlagen
- Umfassende Rücksichtnahme auf Natur und Mensch im Rahmen sämtlicher Bautätigkeiten
- Errichtung von Boden-Photovoltaik-Anlagen grundsätzlich nur auf Konversions- und Industrieflächen (→ Glossar)
- Sicherstellung des Recyclings sämtlicher verbauter Anlagenkomponenten

Auszeichnungen/Awards

Die Auszeichnungen für unser Bestreben begreifen wir als Ansporn und als Aufforderung, unseren eigenen Ansprüchen auch zukünftig gerecht zu werden.

Deutscher Nachhaltigkeitspreis

Nominierung Top 3 in der Kategorie „Nachhaltigste Initiativen 2010“ für die erfolgreiche Verbindung von Ökonomie und Ökologie durch den Ausbau von Erneuerbaren Energien durch Bürgerbeteiligungsfonds.

Sustainability Award 2011

Die Expertenjury des 7. Sustainability Congress in Bonn hat Green City Energy zum „Nachhaltigsten Unternehmen 2011“ gekürt.



Deutscher Nachhaltigkeitspreis
Top 3 Deutschlands nachhaltigste Initiativen 2010



Eine ausführliche Darstellung unserer Nachhaltigkeitsgrundsätze und Umweltschutzrichtlinien findet sich im Internet unter www.greencity-energy.de/unternehmen/ueberuns/nachhaltigkeit.

Impressum

Anbieterin und Prospektverantwortliche

Green City Energy AG
Zirkus-Krone-Straße 10
80335 München
Tel: 089/89 06 68 800, Fax: 089/89 06 68 880
info@greencity-energy.de

Emittentin

GCE Windpark Maßbach GmbH & Co. KG
Zirkus-Krone-Straße 10
80335 München
Tel: 089/89 06 68 800, Fax: 089/89 06 68 880
info@greencity-energy.de

Gestaltung und Produktion

bioculture – umweltbewusstes marketing
www.bioculture.de

Fotos

Green City Energy AG, Nordex Energy GmbH, Gudrun Göbel, Werner Schneider, Luftbilder Josef Müller, Matthias Ibeler, Stiftung Deutscher Nachhaltigkeitspreis e.V., Bodo Tiedemann, Depositphotos

Produktion

ulenspiegel druck gmbh
www.ulenspiegeldruck.de

Dieser Verkaufsprospekt wurde mit Pflanzenölfarben auf 100 % Recyclingpapier gedruckt.

Keine Zeichnungserklärung mehr?
Entweder unter 089 / 89 06 68 800 bestellen oder
Vordruck online herunterladen unter
www.greencity-energy.de/windpark-massbach

**klimateutral^o
gedruckt**

Zertifikatsnummer:
53275-1208-1001
www.climatepartner.com





www.greencity-energy.de